

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 29. Jänner 2016

1. Stück

1. Zl. SYN 01; 66/2016 vom 13. Jänner 2016

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Das Präsidium der Synode A. B. beruft nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A. B. und Erörterung im Rahmen der 6. Session der 14. Synode A. B. hiemit die

7. SESSION DER 14. SYNODE A. B. für Freitag, den **3. Juni 2016** (ab 15 Uhr), nach Wien ein.

Auf dieser Session findet die Nachwahl eines Oberkirchenrates A. B./einer Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange statt.

Die 7. Session der 14. Synode A. B. wird bis Samstag, den 4. Juni 2016, nachmittags dauern.

Das Präsidium der Synode A. B. beruft auch nach Beschlussfassung im Kirchenpresbyterium A. B. hiemit die

8. SESSION DER 14. SYNODE A. B. für Mittwoch, den **7. Dezember 2016** (ab 17 Uhr), nach Innsbruck ein.

Die 8. Session der 14. Synode A. B. wird bis Samstag, den 10. Dezember 2016, nachmittags dauern.

Das Präsidium der Generalsynode beruft nach Anhören der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. sowie Beratungen in der 5. Session der XIV. Generalsynode hiemit die

6. SESSION DER XIV. GENERALSYNODE für Samstag, den **4. Juni 2016** (ab 9 Uhr), nach Wien ein.

Die 6. Session findet nur am 4. Juni 2016 statt.

Das Präsidium der Generalsynode beruft hiemit über Beschluss der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung die

7. SESSION DER XIV. GENERALSYNODE für Freitag, den **9. Dezember 2016** (ab 14 Uhr), nach Innsbruck ein.

Die 7. Session der XIV. Generalsynode wird bis Samstag, den 10. Dezember 2016, nachmittags dauern.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentialversammlungen A. B. diese Termine für Nominierungen, allfällige Anträge und dergleichen zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

1. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
 2. Kirchenverfassung — Novelle 2015 (Generalsynode)
 3. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszer, 21. Feber 2016: Ökumene
 4. Änderungen in der Zusammensetzung der Religionspädagogischen Kommission der Generalsynode
 5. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Ergänzung zu ABL Nr. 245/ 2013
 6. Neue Mindestlohntarife für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in privaten Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen; zur Information
 7. Ordination von Mag. Felix Hulla
 8. Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2015
 9. Kirchenverfassung — Novelle 2015 (Synode A. B.)
 10. Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B.
 11. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 12. Kollektenaufruf für den Sonntag Laetare, 6. März 2016: Evangelische Kindergärten und Schulen Bildungssonntag
 13. Vorzeitiger Amtsverzicht von Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange Univ.-Prof. Dipl. Vw Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer
 14. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange — Ausschreibung der Nachwahl
 15. Bestellung von Markus Fellingner auf die Gefängnis- und Diasporapfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich
 16. Vom Geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung) — Berichtigung
 17. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg
 18. Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung 2016; zur Information
 19. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2014
 20. Änderung der Honorarsätze zur Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich (ABL Nr. 96/2013)
 21. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2016
 22. Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2016
- Motivenberichte
- Kirchenverfassung — Novelle 2015 (Generalsynode)
 - Kirchenverfassung — Novelle 2015 (Synode A. B.)
- Kirchliche Mitteilung

K i r c h e n g e s e t z A. u. H. B.

2. Zl. G 09; 2711/2015 vom 22. Dezember 2015

Kirchenverfassung — Novelle 2015

I.

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2015 folgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 23)

1. **Art. 12 Abs. 2** lautet wie folgt:

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Amtsträger oder die Amtsträgerin durch den Bischof oder die Bischöfin bzw. den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin entbunden werden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses ebenso wie die seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht bleiben jedoch unberührt; dies gilt, entsprechend dem Grundsatz des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen, für jeden kirchlichen Amtsträger und jede kirchliche Amtsträgerin, sofern er bzw. sie zu dieser Seelsorge kirchlich ermächtigt und ausgewiesen ist.

2. **Art. 34 Abs. 3** lautet wie folgt:

(3) Wird eine Gemeindeordnung gemäß Art. 32 erlassen, so ist in dieser die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen festzulegen. In allen

anderen Fällen ist von der Gemeindevertretung die Zahl der für künftige Funktionsperioden zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen von der Gemeindevertretung festzusetzen. Diese Zahl ist dem zuständigen Superintendentialausschuss, bzw. in der Evangelischen Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B., mitzuteilen. Jede spätere Änderung dieser Zahl bedarf der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

3. **Art. 34 Abs. 5 bis 10** lauten wie folgt:

(5) Während der laufenden Funktionsperiode kann die Gemeindevertretung bis zu drei, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Pfarrgemeinde durch Wahl zu Mitgliedern der Gemeindevertretung berufen.

(6) Sinkt die Anzahl der gewählten und gemäß Abs. 5 durch Wahl berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung unter die nach Abs. 3 festgesetzte Zahl, ohne dass die in Abs. 7 geregelte Situation eingetreten ist, kann die Gemeindevertretung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, Ersatzmitglieder für ausgeschiedene Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen bis zu der nach Abs. 3 festgesetzten Zahl durch Wahl zu berufen.

(7) Sinkt die Zahl der gewählten und durch Wahl berufenen Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen unter die nach Abs. 2 für gewählte Mitglieder genannte Mindestzahl oder tritt die Situation ein, dass die gewählten

Mitglieder des Presbyteriums mehr als ein Drittel der verbliebenen gewählten und zwischenzeitig durch Wahl berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung darstellen, ist von der Gemeindevertretung ehestens eine Aufstockung der gewählten und durch Wahl berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die Mindestzahl gemäß Abs. 2 und jedenfalls bis zu so vielen Personen vorzunehmen, bis die Anzahl der verbliebenen gewählten und zwischenzeitig durch Wahl berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung mindestens das Dreifache der gewählten Mitglieder des Presbyteriums beträgt.

(8) Die Berufungen durch Wahl gemäß Abs. 5 bis 7 erfolgen jeweils auf Grund von Nominierungen des Presbyteriums oder auf Grund eines Vorschlags aus der Mitte der Gemeindevertretung, welcher der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Die zu wählenden Personen müssen die Wahlvoraussetzungen für die Gemeindevertretung erfüllen. Die Wahl erfolgt gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung.

(9) Im Fall der reduzierten Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß Abs. 6 bleibt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung aufrecht, im Fall der reduzierten Anzahl gemäß Abs. 7 ist die Beschlussfähigkeit auf die durch Wahl vorzunehmende Berufung der Ersatzmitglieder beschränkt.

(10) Eine Berufung von Mitgliedern in die Gemeindevertretung gemäß den obigen Bestimmungen ist nicht möglich, wenn hierdurch die Anzahl der durch Wahl berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung mehr als ein Drittel aller Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (sohin einschließlich der Mitglieder gemäß Art. 35) betragen würde. In diesem Fall ist eine Nachwahl bis zur Erreichung der gemäß Abs. 2 festgelegten Anzahl an Gemeindevertretungsmitgliedern nach der Wahlordnung für die Wahlen in die Gemeindevertretung erforderlich.

4. **Art. 35 Abs. 1 Z. 5** entfällt.

5. **Art. 39 Abs. 1 Z. 14** lautet wie folgt:

14. die Wahlen zur Berufung von Mitgliedern in die Gemeindevertretung gemäß Art. 34 Abs. 5 bis 7.

6. **Art. 39 Abs. 3 und 4** lauten wie folgt:

(3) Die unter Abs. 1 Z. 12 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des zuständigen Superintendenten Ausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. oder des Oberkirchenrates A. B. gemäß den Vorschriften der kirchlichen Bauordnung.

(4) Die unter Abs. 1 Z. 10 und Z. 11 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Superintendenten Ausschuss bzw. den Oberkirchenrat H. B.

7. **Art. 39 Abs. 5 erster Satz** lautet wie folgt:

(5) Die Genehmigungen gemäß Abs. 1 Z. 10 und Z. 11 sind zu verweigern, wenn die begründete Annahme einer rechtlichen Unzulässigkeit oder eines wirtschaftlichen Schadens besteht.

8. Die Überschrift des X. Hauptstücks lautet wie folgt:

X. Werke, Gemeinschaften, Partnerorganisationen (Partnereinrichtungen), Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Anstalten und Stiftungen

9. **Art. 69 Abs. 2** ist folgender Satz anzufügen:

Mit der Zuerkennung einer Bezeichnung nach Abs. 1 wird keine wie immer geartete Haftung der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. oder A. und H. B. begründet, vielmehr ist eine solche ausgeschlossen.

10. **Art. 69** wird folgender **Abs. 4** angeschlossen:

(4) Für juristische Personen (Einrichtungen) gemäß Abs. 1 gelten die jeweiligen staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere für das Rechnungswesen, die Erstellung von Jahresabschlüssen samt Rechnungsprüfung, aber auch die Auflösung und nachfolgende Liquidation. Sie sind allerdings verpflichtet, den für sie zuständigen Oberkirchenrat unverzüglich schriftlich von Auflösungsbeschlüssen zu informieren.

11. Nach Art. 69 wird folgender **Art. 69a** eingefügt:

Artikel 69a. (1) Vereine, Anstalten und Stiftungen des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechts, denen die Berechtigung zuerkannt wurde, eine der in Art. 69 Abs. 1 genannten Bezeichnungen zu führen (Einrichtungen nach Art. 69 Abs. 1), und die beabsichtigen, enger mit einer der Evangelischen Kirchen und deren Gliederungen zusammen zu arbeiten, können über ihren Antrag von der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) der betreffenden Evangelischen Kirche anerkannt werden, ohne Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz zu erlangen. Dazu haben sie im Wege des zuständigen Oberkirchenrates einen Antrag unter Anschluss ihrer geltenden Satzung, Statuten und Ordnung mit Nachweis ihres Bestehens, Tätigkeitsbericht und Jahresabschlüsse inklusive Rechnungsprüfung beim Präsidium der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode einzubringen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung über die Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) durch die zuständige Synode bzw. der Generalsynode hat der zuständige Oberkirchenrat eine Vereinbarung über die wechselseitige Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche bzw. Kirche A. B. bzw. Kirche H. B. und deren Gliederungen mit dem Antragsteller zu entwerfen, dies nach vorheriger Beratung in den zuständigen Kirchenpresbyterien. Mit diesem Entwurf sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Synoden bzw. der Generalsynode die zuständigen Ausschüsse/Kommissionen zu befassen. Im Rahmen der Beschlussfassung der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode über die Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) der betreffenden Evangelischen Kirche hat auch die Genehmigung der abzuschließenden Vereinbarung zu erfolgen.

Mit der Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) der betreffenden Evangelischen Kirche wird die Tätigkeit dieser Einrichtung ein kirchlicher Arbeitszweig im Sinne dieser Verfassung mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Anerkennung ist im Amtsblatt kund zu machen. Eine wie immer geartete Haftung

der betreffenden Evangelischen Kirche wird durch diese Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) nicht begründet und ist ausgeschlossen.

(2) Änderungen in den Satzungen, Statuten und Ordnungen der als Partnerorganisationen (Partnereinrichtung) anerkannten Einrichtungen (Art. 69 Abs. 1, 69a Abs. 1) sind dem zuständigen Oberkirchenrat schriftlich zu melden. Änderungen der abgeschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode.

Im Übrigen gilt Art. 69 Abs. 4 analog.

(3) Die Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) kann jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird oder wenn die Tätigkeit der anerkannten Partnerorganisation (Partnereinrichtung) das Wohl oder Ansehen der (betreffenden) Evangelischen Kirche in Österreich schädigt. Der Widerruf der Anerkennung erfolgt durch Beschluss der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode. In dringenden Fällen kann dies mittels Verfügungen mit einstweiliger Geltung erfolgen (Art. 83 Abs. 6, Art. 98 Abs. 3 Z. 3, Art. 112 Abs. 4). Der Widerruf der Anerkennung ist im Amtsblatt kund zu machen.

12. Art. 70 Abs. 1 erster Satz lautet wie folgt:

(1) Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen, die nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Österreich errichtet werden, sind Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961.

13. Art. 70 Abs. 2 bis 4 lauten wie folgt:

(2) Mit der Errichtung eines Werkes, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft, Anstalt oder Stiftung als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961 (Einrichtung nach Art. 70 Abs. 1) bringt die (betreffende) Evangelische Kirche in Österreich zum Ausdruck, dass die Einrichtung unmittelbar und auf Dauer für sie selbst oder für eine ihrer Gliederungen tätig wird. Für die Errichtung hat der zuständige Oberkirchenrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Proponenten eine Ordnung zu entwerfen. Diese Ordnung hat neben dem Arbeitsumfang Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung der Organe, deren Kompetenzen (inklusive Art der Führung und Verwaltung), die Vertretung nach außen sowie eine Regelung über die Auflösung zu enthalten. Bei Werken und Anstalten hat die Ordnung überdies die Regelung des Verhältnisses zur- und die wechselseitige Zusammenarbeit mit der (betreffenden) Evangelischen Kirche und ihren Gliederungen zu enthalten; ergänzende Vereinbarungen mit der betreffenden Kirche sind möglich. Bei evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften und Stiftungen ist der Entwurf einer Vereinbarung mit der betreffenden Evangelischen Kirche, die vor allem die Zusammenarbeit regelt, vom zuständigen Oberkirchenrat gemeinsam mit den Proponenten zu erstellen; dies nach vorheriger Beratung in den zuständigen Kirchenpresbyterien. Ist der Proponent eine eigene juristische Person, hat er sich rechtsverbindlich zu verpflichten, nach Errichtung des betreffenden Werkes, der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft, Anstalt oder Stiftung als Körperschaft

öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961, nach Maßgabe der staatlichen Rechtsvorschriften diese juristische Person — unter Übertragung deren Aktivvermögens auf die Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961 — aufzulösen. Dies ist dem zuständigen Oberkirchenrat schriftlich mitzuteilen.

Die Errichtung einer Einrichtung gemäß Abs. 1 erfolgt durch Beschluss der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode. Im Rahmen der Beschlussfassungen haben die Genehmigung der entsprechenden Ordnung sowie der (allfälligen) Vereinbarung und die Errichtung als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961 zu erfolgen. Die Beschlüsse der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode samt Ordnung sind im Amtsblatt kund zu machen. Der zuständige Oberkirchenrat hat die Errichtung als Körperschaft öffentlichen Rechts dem Kultusamt im Sinne des Protestantengesetzes 1961 anzuzeigen.

(3) Einrichtungen gemäß Abs. 1 haben zumindest ein Rechnungswesen in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen, mit der Verpflichtung der Erstellung eines jährlichen Jahresabschlusses, in dem getrennt die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und die Verbindlichkeiten auszuweisen sind; die Jahresabschlüsse sind durch Rechnungsprüfer zu überprüfen (Art. 41). Verfolgt eine solche Einrichtung eine unternehmerische Tätigkeit (inklusive land- und forstwirtschaftlichen Betrieb), hat sie diese auf der Grundlage der jeweils geltenden staatlichen Rechtsvorschriften durchzuführen. In diesem Fall muss das Rechnungswesen und die Erstellung der Jahresabschlüsse den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen. Wird im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit (inklusive Land- und Forstwirtschaft) von einer Einrichtung gemäß Abs. 1 ein Jahresumsatz von mehr als 700.000 Euro erzielt, hat sie jedenfalls ein Rechnungswesen und einen Jahresabschluss analog den Bestimmungen der §§ 189 ff. Unternehmensgesetzbuch zu führen bzw. zu erstellen. Die Kriterien für sogenannte kleine Kapitalgesellschaften sind hierbei zu berücksichtigen. Diese Einrichtungen haben neben der Prüfung durch die Rechnungsprüfer die Jahresabschlüsse unter analoger Anwendung des Unternehmensgesetzbuches durch Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

(4) Einrichtungen gemäß Abs. 1, die unternehmerische Aufgaben (inklusive Land- und Forstwirtschaft) verfolgen, dürfen nur errichtet werden, wenn die nachhaltige wirtschaftliche Lebensfähigkeit bescheinigt ist. Die Auflösung mit anschließender Liquidation (inklusive einmaligem Gläubigeraufruf) einer solchen Einrichtung ist über Antrag des zuständigen Oberkirchenrates nach Anhörung des zuständigen Finanzausschusses bzw. der Finanzausschüsse sowie der betreffenden Einrichtung von der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode zu beschließen, wenn die nachhaltige wirtschaftliche Lebensfähigkeit nicht mehr gegeben ist oder nicht mehr anzunehmen ist, insbesondere bei Vorliegen einer Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes. Diesfalls kann über Antrag des zuständigen Oberkirchenrates der zuständige Rechts- und Verfassungsausschuss mit Zustimmung des zuständigen Finanzausschusses bzw. der Finanzausschüsse bzw. es kann der Oberkirchenrat H. B. Verfügungen mit einstweiliger Geltung betreffend die Auflösung und Liquidation erlassen (Art. 83 Abs. 6, 98 Abs. 3 Z. 3, 112 Abs. 4). Die

Auflösung und die erfolgte Liquidation sind im Amtsblatt kund zu machen. Nach abgeschlossener Liquidation ist die Beendigung der Einrichtung als Körperschaft öffentlichen Rechts vom zuständigen Oberkirchenrat dem Kultusamt gemäß § 5 Protestantengesetz 1961 anzuzeigen.

14. **Art. 70 Abs. 8** lautet wie folgt:

(8) Für Änderungen (inklusive Änderung der Ordnung) und Umwandlungen von Einrichtungen gemäß Abs. 1, die als Körperschaften öffentlichen Rechts von den Synoden bzw. der Generalsynode errichtet werden, gelten die Regelungen des Abs. 2 analog mit der Maßgabe, dass über die Änderung bzw. Umwandlung das zuständige Organ der Einrichtung zuerst zu beschließen hat. Die Auflösung einer solchen Einrichtung erfolgt durch Beschluss der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode über Beschlussfassung des zuständigen Organs der Einrichtung, sofern nicht ausnahmsweise eine zwangsweise Auflösung gemäß Abs. 4 zu erfolgen hat. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann analog zu Abs. 4 eine zwangsweise Auflösung mit anschließender Liquidation verfügt bzw. beschlossen werden. Die Auflösung sowie die erfolgte Liquidation sind im Amtsblatt kund zu machen. Nach durchgeführter Liquidation mit einem einmaligen Gläubigeraufruf hat der zuständige Oberkirchenrat die Auflösung, die erfolgte Liquidation sowie die Beendigung der Errichtung als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 5 Protestantengesetz 1961 beim Kultusamt anzuzeigen.

15. **Art. 71 Abs. 1** erster Satz lautet wie folgt:

(1) Einrichtungen gemäß Art. 69, 69a und 70, die von einer der Evangelischen Kirchen in Österreich finanziell unterstützt werden, unterliegen hinsichtlich dieser Unterstützung bzw. Förderung der Aufsicht der die Förderung gewährenden Gliederung der Evangelischen Kirche.

16. **Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3** lauten wie folgt:

(2) Einrichtungen nach Art. 69a und 70 sind zu jährlichen Berichten über ihre Tätigkeit und ihre Finanzlage (unter Anschluss ihrer Jahresabschlüsse samt Bericht über

die Rechnungsprüfung) an den jeweils zuständigen Oberkirchenrat verpflichtet. Einrichtungen gemäß Art. 69 Abs. 1 haben nur über Aufforderung des zuständigen Oberkirchenrates und/oder, wenn sie ausschließlich im Bereich einer Superintendentenz tätig sind, über Aufforderung des jeweiligen Superintendentialausschusses über ihre Tätigkeit und Finanzlage (unter Anschluss ihrer Jahresabschlüsse samt Bericht über die Rechnungsprüfung) zu berichten. Der zuständige Oberkirchenrat bzw. Superintendentialausschuss kann nach Vorlage dieser Berichte und Unterlagen ergänzende Unterlagen sowie weitere Informationen verlangen.

(3) Einrichtungen gemäß Art. 69, 69a und 70 haben Veränderungen in den Organen dem jeweils zuständigen Oberkirchenrat und dem zuständigen Superintendenten bzw. der Superintendentin schriftlich anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, den zuständigen Oberkirchenrat schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes, von wichtigen Prozessführungen, insbesondere vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten, Gerichten der Europäischen Union und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu informieren.

17. In **Art. 72** entfällt die Absatzbezeichnung (1), der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

II. Übergangsbestimmung

1. Diese Kirchenverfassungsnovelle tritt mit Beschlussfassung durch die Generalsynode sofort in Kraft.

2. Vereine, Anstalten und Stiftungen des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechtes, die bislang durch Beschluss der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode als Werk, Anstalt oder Stiftung der (betreffenden) Evangelischen Kirche anerkannt waren, ohne Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961 zu sein, behalten ihre bisherige Rechtsstellung weiter. Ihre Tätigkeiten gelten weiterhin als kirchliche Arbeitszweige. Auf sie sind nunmehr die Bestimmungen über die anerkannten Partnerorganisationen (Partnereinrichtungen) gemäß Art. 69a analog anzuwenden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

3. Zl. KOL 01; 77/2016 vom 14. Jänner 2016

Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 21. Feber 2016: Ökumene

Wir brauchen Europa

Unsere Evangelische Kirche lebt in Gemeinschaft mit den evangelischen Kirchen Europas, vor allem mit unseren Nachbarkirchen. Gerade die Herausforderungen, vor denen wir heute stehen, verlangen ein stärkeres Zusammenarbeiten der Kirchen über Grenzen hinweg. Dazu engagiert sich unsere Kirche in ökumenischen Bewegungen wie der „Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“, der „Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)“ und dem Lutherischen Weltbund (LWB).

Europa braucht uns

Unsere Evangelische Kirche hat viel beizutragen in Europa. Dazu gehört das gute, im Vertrauen gewachsene ökumenische Miteinander der Kirchen in Österreich, aber auch das Gesprächsklima mit anderen Religionen. All das kommt uns auch in der Vorbereitung auf das Reformatonsjubiläum 2017 zugute. Unsere Kirche ist Gründungsmitglied im „Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)“ und in der vor wenigen Jahren gegründeten „Plattform gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften“.

So leisten wir in vielfältiger Weise auf Grund unseres Auftrags als Kirchen unseren Beitrag für ein friedliches und zukunftsorientiertes Zusammenleben. Wir tun dies in ökumenischer Verbundenheit mit anderen Kirchen in

Österreich und darüber hinaus. Das gemeinsame Zeugnis der Kirchen für Jesus Christus verbindet uns mehr, als uns die Unterschiede noch trennen. Um das möglich zu machen braucht es Menschen, die bereit sind, Aufgaben zu übernehmen. Es braucht gegenseitige Besuche und Begegnungen und vieles mehr. Für diese wichtige ökumenische Arbeit bitten wir heute um Ihre Unterstützung und danken für ihre Großzügigkeit.

4. Zl. SYN 08; 2682/2015 vom 21. Dezember 2015

Änderungen in der Zusammensetzung der Religionspädagogischen Kommission der Generalsynode

Mag.^a Christine Todter wurde durch ihre Bestellung zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich (ABl. Nr. 102/2015) zum Mitglied der Religionspädagogischen Kommission der XIV. Generalsynode (statt Mag. Ingrid Bachler).

HR Pfarrer Mag. Heinz Liebeg schied auf Grund seiner Pensionierung mit 1. September 2015 aus der Religionspädagogischen Kommission der Generalsynode aus.

5. Zl. G 02 b; 118/2016 vom 20. Jänner 2016

Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Ergänzung zu ABl. Nr. 245/2013

Vom Oberkirchenrat A. B. werden folgende Beisitzende gemäß § 17 Abs. 3 OdgA in den Personalsenat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich entsendet:

Superintendentialkuratorin Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch (A. B.)

Superintendentialkurator Dr. Michael Axmann (A. B.)

Pfarrer Fachinspektor Mag. Frank Lissy-Honegger (A. B.)

6. Zl. STG 01; 132/2016 vom 22. Jänner 2016

Neue Mindestlohntarife für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in privaten Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen; zur Information

Mit BGBl. II Nr. 369/2015 vom 20. November 2015 wurde für Helfer und Helferinnen bzw. Assistenten und Assistentinnen in Privatkindergärten, -krippen und -horten ein Mindestlohntarif festgesetzt. Ebenso wurde mit BGBl. II Nr. 366/2015 vom 20. November 2015 ein Mindestlohntarif für andere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, wie z. B. Kindergartenpädagoginnen und -pädagoginnen, festgelegt. Ferner wurde mit BGBl. II Nr. 367/2015 vom 20. November 2015 ein Mindestlohntarif für in privaten Bildungseinrichtungen beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, z. B. für Sekretariatskräfte, festgesetzt. Diese Mindestlohntarife traten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Gemäß § 1 Mindestgehälter-Verordnung gehen die Mindestlohntarife der Mindestgehälter-Verordnung vor. Für Einrichtungen, die einem Kollektivvertrag unterliegen, gelten diese Mindestlohntarife jedoch nicht und sie wirken sich nicht auf höhere Gehälter aus, die z. B. auf Grund einer Betriebsvereinbarung oder eines anderen Tarifs gewährt werden.

In Hinblick auf diese Mindestlohntarife wird allen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen im Bildungs- und Betreuungsbereich die Überprüfung der Entlohnung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nahegelegt.

Schiefermair/Tichy

7. Zl. P 2119; 101/2016 vom 19. Jänner 2016

Ordination von Mag. Felix Hulla

Mag. Felix Hulla wurde am 28. Juni 2015 in der Evangelischen Kirche in Gallneukirchen durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrer Mag. Günter Wagner, Pfarrerin Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner und Mag. Herbert Rolle ordiniert.

8. Zl. A 24; 140/2016 vom 25. Jänner 2016

Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2015

Für den Seelenstandsbericht 2015 wird zum sechsten Mal die Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes (81. Zl. A 24; 1144/2010) angewendet.

Die Daten für den Seelenstand im Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden mit dem Stichtag 8. Jänner 2016 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2015 ab. Basis sind also alle im Jahr 2015 erfolgten und bis zum Stichtag 8. Jänner 2016 erfassten Bewegungen.

Die Daten für den **Seelenstand der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich** werden von der Kirchenkanzlei H. B. mittels Fragebogen erhoben und stehen zur **Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt** zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass deshalb **in diesem Bericht ausschließlich der Seelenstand der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ausgewiesen ist.**

Übersicht Berichtsspalten

Zahl der Mitglieder und Änderung im Vergleich zum Vorjahr

Mitglieder gesamt	Summe aus Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B.
Mitglieder A. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dfimen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
Bad Tatzmannsdorf . . .	471	471	0	1	0,21	0	2	4	2	22	17	2	1	3	5	12	4	1	3	0
Bernstein	1419	1419	0	-50	-3,40	0	4	10	14	16	60	0	1	12	2	19	7	14	4	-3
Deutsch Jahrdorf . . .	324	324	0	-4	-1,22	0	1	3	3	5	4	0	0	1	0	0	1	3	5	0
Deutsch Kaltenbrunn . .	609	607	2	-6	-0,98	0	4	3	2	2	7	0	0	3	0	0	5	2	1	0
Eisenstadt/																				
Neufeld an der Leitha .	1551	1526	25	1	0,06	6	34	10	16	61	28	0	4	19	15	15	2	16	-2	0
Eltendorf	1172	1170	2	-23	-1,92	2	3	5	12	5	17	1	1	0	1	13	3	12	2	0
Gols	3288	3274	14	-46	-1,38	5	38	28	39	39	43	6	7	18	14	28	15	39	1	0
Großpetersdorf	934	930	4	9	0,97	3	1	10	9	22	17	0	2	1	0	8	0	6	-2	0
Holzschlag	486	486	0	-4	-0,82	0	0	9	7	1	9	0	0	4	0	5	0	7	1	-1
Kobersdorf	1351	1351	0	-26	-1,89	0	4	11	19	5	18	0	5	7	0	13	5	19	2	-1
Kukmirn	1335	1333	2	-21	-1,55	0	13	14	18	25	32	2	0	5	3	1	0	18	1	0
Loipersbach	1103	1097	6	6	0,55	4	5	14	11	8	8	0	0	9	0	14	4	11	5	0
Lutzmannsburg	387	386	1	-2	-0,51	0	0	1	3	1	0	0	0	2	0	6	1	3	3	0
Markt Allhau	1978	1971	7	-22	-1,10	3	13	10	19	17	36	0	0	9	2	13	6	17	-8	1
Mörbisch am See	1460	1458	2	-9	-0,61	1	1	13	16	7	15	0	5	4	1	13	5	16	-5	-1
Neuhaus am Klausenbach .	1148	1146	2	-38	-3,20	0	1	4	23	5	21	0	1	4	2	6	1	22	1	-2
Nickelsdorf	668	668	0	-3	-0,45	3	3	9	9	5	7	0	1	5	0	3	0	8	5	0
Oberschützen	1595	1589	6	-8	-0,50	1	10	14	19	21	21	2	2	11	3	13	8	18	2	0
Oberwart	1470	1469	1	-8	-0,54	2	16	14	21	82	68	4	4	13	9	14	3	20	4	-1
Pinkafeld	2410	2400	10	-29	-1,19	3	9	26	27	30	52	1	1	11	7	29	13	26	3	-1
Pöttelsdorf	1426	1422	4	-41	-2,79	0	18	7	21	25	32	2	4	12	16	12	1	19	-8	-4
Rechnitz	691	691	0	-21	-2,95	0	4	3	10	7	10	0	7	1	0	9	1	8	1	0
Rust	821	819	2	-11	-1,32	1	6	3	11	10	12	4	2	6	1	4	2	11	1	-2
Siget in der Wart	319	315	4	-12	-3,63	0	2	4	5	1	14	0	0	6	0	2	0	5	2	0
Stadtschlaining	1095	1095	0	-17	-1,53	1	6	4	14	24	31	1	1	8	1	17	2	14	2	0
Stoob	863	862	1	1	0,12	1	5	8	13	14	3	0	0	4	4	11	1	13	1	0
Unterschützen	371	370	1	7	1,92	0	1	2	2	12	12	1	2	0	0	4	2	2	-9	0
Weppersdorf	648	647	1	5	0,78	3	6	14	11	12	6	0	0	7	6	14	3	11	2	0
Zurndorf	1044	1041	3	12	1,16	0	1	14	17	20	18	0	4	4	0	0	5	17	-14	0
Gesamt	32437	32337	100	-359	-1,09	39	211	271	393	504	618	26	55	189	92	298	100	378	4	-15

Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dlmen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2014
Agortschach-Arnoldstein	820	816	4	-7	-0,85	3	6	10	5	29	38	2	1	32	17	12	2	4	12	-5
Althofen	633	619	14	-18	-2,76	1	13	3	8	18	13	0	2	1	2	0	3	7	3	0
Arriach	866	866	0	-14	-1,59	0	10	13	5	11	27	1	0	0	0	11	0	5	-3	0
Bad Bleiberg	611	610	1	-1	-0,16	3	4	15	10	7	22	3	1	10	1	8	0	9	-1	-2
Dornbach	1015	1014	1	-6	-0,59	0	17	18	15	18	9	0	2	1	2	15	3	14	-4	-2
Eisentratten	652	652	0	-17	-2,54	1	2	4	10	15	25	0	1	2	2	8	2	9	-4	-3
Feffernitz	1989	1984	5	-47	-2,31	2	34	24	27	27	38	5	3	2	4	28	14	26	-6	-7
Feld am See	2055	2053	2	-5	-0,24	4	7	26	29	46	62	0	0	28	1	12	19	29	0	0
Ferndorf	721	721	0	-27	-3,61	1	6	7	10	18	28	0	1	2	8	6	0	10	2	0
Fresach	1671	1671	0	-13	-0,77	5	34	12	15	28	39	0	0	10	3	15	6	14	-29	-6
Gnesau	743	743	0	-21	-2,75	3	4	8	11	11	20	0	3	1	0	2	0	10	3	-3
Hermagor-Watschig	1338	1331	7	0	0,00	4	5	13	26	32	32	0	6	13	2	9	3	23	-9	0
Klagenfurt-Johanneskirche	4338	4319	19	7	0,16	13	51	39	59	169	196	73	22	41	22	50	20	39	-25	-3
Klagenfurt-Christuskirche	2353	2340	13	-51	-2,12	5	44	13	22	122	103	4	9	10	31	14	4	21	-3	1
Lienz	953	952	1	-29	-2,95	3	12	4	17	15	21	0	7	0	4	9	2	16	-11	-1
Pörtltschach am Wörther See	940	935	5	-48	-4,86	1	22	15	11	42	35	0	3	1	16	10	3	10	17	-4
Radenthein	1141	1140	1	-40	-3,39	0	18	5	11	30	42	0	0	0	8	9	1	9	-4	0
Spittal an der Drau	2897	2883	14	-64	-2,16	5	53	32	47	67	60	6	17	8	14	21	14	40	-9	0
St. Ruprecht bei Villach	3316	3313	3	18	0,55	22	34	64	47	116	139	9	19	95	14	30	24	41	34	-1
St. Veit an der Glan	1542	1532	10	-36	-2,28	3	23	17	22	30	41	5	7	5	6	29	7	19	-5	-2
Trebesing	768	767	1	-13	-1,66	0	4	9	8	9	18	0	1	2	0	3	5	8	3	1
Treßdorf	1431	1429	2	-8	-0,56	0	0	25	15	10	13	0	3	0	3	18	5	14	5	-4
Tschöran	1213	1211	2	13	1,08	6	7	13	22	34	35	9	2	24	4	11	6	20	2	-1
Unterhaus-Millstätter See	1753	1748	5	-15	-0,85	5	14	14	30	33	51	0	6	21	5	20	4	24	-20	-2
Velden am Wörther See	1170	1165	5	5	0,43	0	20	5	9	57	47	18	7	3	24	3	1	5	-30	-1
Villach	4520	4506	14	-129	-2,77	16	101	42	53	209	242	50	22	15	38	41	21	38	-2	-7
Villach-Nord	1461	1461	0	-27	-1,81	4	38	9	17	106	87	6	4	7	38	15	6	10	-27	-2
Völkermarkt	742	740	2	-10	-1,33	2	3	5	13	21	10	0	9	1	3	4	1	13	-2	-3
Watern	2326	2322	4	-12	-0,51	7	14	24	30	74	72	8	1	11	15	32	14	26	2	-2
Weißbriach	1272	1270	2	-5	-0,39	1	0	14	16	12	25	0	3	11	1	10	9	15	-2	0
Wiedweg-Bad Kleinkirchh.	735	733	2	-19	-2,52	2	6	5	11	15	26	0	4	3	1	4	2	9	-6	-2
Wolfsberg	616	608	8	-31	-4,79	1	15	3	14	7	17	0	1	0	0	6	2	13	-4	1
Zlan	1101	1101	0	17	1,57	1	4	12	7	16	26	0	0	6	0	6	9	7	-20	-1
Gesamt	49702	49555	147	-653	-1,30	124	625	522	652	1454	1659	199	167	366	289	471	212	557	-143	-61

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-men-dfir-men	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
Amstetten-Waidh./Ybbs	1098	1077	21	17	1,57	4	8	9	7	37	12	4	10	0	9	5	2	7	-10	-1
Bad Vöslau	1944	1925	19	-89	-4,38	4	32	15	24	60	91	0	16	3	8	10	1	18	-3	-3
Baden	1917	1891	26	-53	-2,69	2	30	4	26	62	49	5	5	6	8	16	4	22	0	-4
Berndorf	911	892	19	-29	-3,09	5	14	7	12	19	28	0	1	6	7	1	2	8	1	-3
Bruck an der Leitha-																				
Hainburg an der Donau	1297	1295	2	-58	-4,28	0	18	7	14	19	20	5	12	1	8	7	1	12	19	0
Gloggnitz	790	772	18	-28	-3,42	5	7	12	12	8	37	0	0	7	0	12	1	10	1	-3
Gmünd	657	646	11	-24	-3,52	2	6	6	23	15	9	0	1	0	2	2	0	23	5	-1
Horn	575	558	17	16	2,86	7	7	7	15	26	18	0	6	5	2	3	3	11	-20	-1
Klosterneuburg	1887	1784	103	-15	-0,79	2	12	15	19	38	51	0	3	13	5	9	3	15	-10	-3
Korneuburg	1417	1411	6	-27	-1,87	4	27	9	19	43	41	2	2	6	5	12	2	14	-4	-1
Krems an der Donau	1117	1098	19	-1	-0,09	1	9	9	16	27	21	0	4	9	2	13	2	12	-9	-4
Melk-Scheibbs	963	928	35	-33	-3,31	3	11	11	14	15	37	0	6	2	2	13	3	12	-6	0
Mistelbach	865	854	11	-50	-5,46	2	32	9	7	39	41	2	6	2	17	4	1	5	1	0
Mitterbach	742	742	0	-9	-1,20	1	0	6	13	5	19	0	3	15	1	10	1	13	0	0
Mödling	4750	4745	5	-16	-0,34	9	59	48	51	123	81	14	23	15	25	33	9	39	-15	-1
Naßwald	179	179	0	3	1,70	0	1	2	1	7	3	0	0	0	0	0	1	1	1	0
Neunkirchen	984	954	30	9	0,92	5	20	9	13	42	21	0	1	19	8	0	6	10	3	0
Perchtoldsdorf	1399	1399	0	-31	-2,17	3	19	6	19	39	44	0	7	21	10	14	3	13	0	-1
Purkersdorf	1653	1650	3	-20	-1,20	5	28	14	18	55	47	0	5	8	6	30	1	10	-6	-4
St. Aegydt am Neuwalde-																				
Traisen	1138	1126	12	-32	-2,74	4	27	14	19	14	17	0	2	8	1	1	2	17	3	-3
St. Pölten	2639	2566	73	-26	-0,98	5	36	25	39	83	50	15	12	7	18	22	5	32	2	-4
Stockerau	1302	1260	42	16	1,24	14	18	9	11	47	32	11	13	2	5	11	5	10	-15	-3
Strasshof-Marchfeld	1184	1175	9	4	0,34	2	19	16	17	41	30	0	0	16	4	14	0	13	-2	-3
Ternitz	895	886	9	-25	-2,72	1	21	3	7	17	16	0	0	0	5	6	1	5	-4	-1
Traiskirchen	1209	1184	25	2	0,17	2	27	12	10	50	29	2	4	0	3	7	3	9	-15	-6
Tulln	1575	1499	76	7	0,45	4	12	20	16	56	39	0	1	1	3	8	6	15	-3	-6
Wiener Neustadt	4103	4012	91	-97	-2,31	3	89	45	68	131	101	0	10	2	33	41	15	54	-26	-3
	39190	38508	682	-589	-1,48	99	589	349	510	1118	984	60	153	174	197	304	83	410	-112	-59

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mand-fällen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
Attersee	1266	1260	6	-27	-2,09	3	13	15	13	44	44	28	45	7	7	0	1	11	-1	-3
Bad Goisern	3365	3363	2	-26	-0,77	6	18	28	33	28	51	3	4	10	3	45	20	27	-8	0
Bad Hall	629	629	0	-3	-0,47	0	8	6	7	21	16	1	1	2	3	2	2	7	-2	0
Bad Ischl	1303	1298	5	-14	-1,06	0	16	17	16	43	35	3	6	1	8	4	2	12	-4	-1
Braunau am Inn	1134	1122	12	-29	-2,49	2	11	7	17	19	13	0	14	1	2	2	2	17	-1	-2
Eferding	1513	1511	2	23	1,54	10	10	24	22	51	42	0	4	20	11	11	12	21	-11	-4
Enns	824	820	4	-26	-3,06	1	15	6	13	37	28	2	3	2	11	7	0	8	2	-2
Gallneukirchen	1441	1429	12	-5	-0,35	8	5	17	19	36	38	0	8	6	10	20	9	13	-11	-3
Gmunden	2804	2798	6	-24	-0,85	1	21	18	45	85	70	0	6	2	4	8	7	26	-19	-3
Gosau	1385	1385	0	-6	-0,43	1	4	27	21	5	28	5	7	20	3	12	8	20	-1	-2
Hallstatt	526	525	1	-4	-0,75	0	1	1	7	9	11	2	1	3	0	4	2	6	-1	0
Kirchdorf an der Krems	1053	1049	4	-15	-1,40	5	8	11	11	40	43	0	13	6	9	17	1	11	-6	1
Lenzing-Kammer	1616	1606	10	-21	-1,28	2	9	20	12	28	44	0	6	9	5	10	6	10	4	0
Leonding	860	856	4	-20	-2,27	7	9	7	10	52	42	1	9	7	29	6	3	8	-6	-1
Linz-Dornach	834	830	4	6	0,72	0	16	9	13	38	35	2	0	11	3	5	3	10	-16	-3
Linz-Innere Stadt	2225	2224	1	-16	-0,71	14	27	25	32	138	169	15	38	54	23	17	11	26	-27	0
Linz-Süd	1171	1171	0	-2	-0,17	3	14	1	21	88	79	4	14	14	22	4	4	16	-42	-4
Linz-Südwest	802	801	1	-4	-0,50	1	21	7	15	47	45	12	3	7	10	6	3	8	-21	-5
Linz-Urfahr	2010	2008	2	-13	-0,64	12	36	22	19	94	80	11	11	11	21	17	6	16	-8	-4
Marchtrenk	1462	1461	1	13	0,90	0	19	14	17	53	59	19	3	11	18	15	7	17	-34	-2
Mattighofen	1017	989	28	9	0,89	10	4	16	13	14	27	17	5	7	2	5	6	11	3	-1
Neukematen	1255	1249	6	-24	-1,88	4	14	15	15	35	42	0	5	10	16	7	9	13	-4	0
Ried im Innkreis	545	539	6	30	5,83	0	14	0	12	11	7	2	2	0	1	3	0	10	-54	-1
Rutzenmoos	1501	1501	0	-29	-1,90	0	10	16	16	25	50	0	2	25	4	8	4	14	13	0
Schärding	400	393	7	-8	-1,96	0	8	1	9	14	8	5	7	0	3	7	0	8	-7	0
Scharten	1084	1084	0	-18	-1,63	2	8	8	7	34	41	0	8	14	11	10	4	7	1	0
Schwanenstadt	926	926	0	-10	-1,07	1	9	4	15	20	23	0	0	9	2	11	1	15	-7	-2
Stadl-Paura	1190	1189	1	41	3,57	2	23	16	16	69	42	10	1	8	16	2	5	14	-34	0
Steyr	1967	1955	12	-6	-0,30	3	17	21	37	42	37	28	23	19	3	18	13	23	-11	-13
Thening	1895	1891	4	-42	-2,17	3	26	22	22	48	61	0	9	22	14	15	10	20	-3	-8
Timelkam	809	809	0	-16	-1,94	2	6	16	15	26	27	9	4	6	3	1	1	14	19	-1
Traun	2299	2295	4	-67	-2,83	2	34	14	44	59	78	4	4	27	14	21	7	32	-10	-9
Vöcklabruck	1539	1533	6	-26	-1,66	1	11	17	24	63	52	11	14	3	18	19	6	21	2	0
Wallern an der Trattnach	1883	1874	9	16	0,86	18	13	26	23	61	61	6	4	22	14	21	17	21	2	0
Wels	3591	3562	29	-268	-6,94	9	142	36	56	85	166	6	27	17	23	25	14	50	3	-4
Gesamt	50124	49935	189	-631	-1,24	133	620	510	687	1562	1694	206	311	393	346	385	206	563	-300	-77

Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Parrogemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dfman	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
Bischofshofen-																				
St. Johann im Pongau	562	552	10	-23	-3,93	0	8	4	10	27	18	0	11	5	13	0	0	7	-2	-1
Gastein	562	557	5	-19	-3,27	2	0	0	7	15	19	0	3	1	2	0	1	6	4	-2
Hallein	1934	1915	19	-13	-0,67	10	26	26	21	67	58	48	42	31	36	18	11	14	11	-1
Saalfelden	784	765	19	2	0,26	3	12	6	7	13	16	0	16	0	0	10	2	6	-31	0
Salzburg-Christuskirche	4183	4146	37	-109	-2,54	10	96	35	69	171	213	184	147	36	24	38	10	48	-17	-13
Salzburg,																				
Nördlicher Flachgau	2752	2731	21	-33	-1,18	2	29	21	31	112	91	43	36	4	31	21	6	23	-9	-6
Salzburg-Süd	2384	2360	24	4	0,17	2	48	19	33	141	100	77	56	14	18	15	0	26	-13	-7
Salzburg-West	2148	2138	10	-65	-2,94	8	58	19	32	103	88	41	43	9	32	14	4	22	-14	-6
Zell am See	1182	1158	24	-52	-4,21	6	21	6	16	13	28	28	37	1	0	12	1	12	2	-2
Innsbruck-Christuskirche	3584	3518	66	-39	-1,08	7	112	39	41	94	117	239	145	37	26	26	7	29	4	-10
Innsbruck-																				
Auferstehungskirche	2361	2321	40	-12	-0,51	5	55	26	49	101	46	28	24	23	33	21	4	33	-19	-7
Jenbach	1091	1065	26	3	0,28	4	14	10	7	15	18	17	14	3	5	9	4	5	-12	0
Kitzbühel	2241	2216	25	890	65,88	2	15	8	18	13	22	943	40	1	3	4	4	11	-21	0
Kufstein	1746	1727	19	-41	-2,29	0	26	11	20	26	23	23	39	3	0	4	4	17	-20	-16
Oberinntal	835	789	46	6	0,72	0	12	5	10	14	13	55	30	5	8	4	0	10	-2	-2
Reutte	541	531	10	-1	-0,18	4	5	5	5	3	5	0	8	0	0	7	0	5	-12	-2
	28890	28489	401	498	1,75	65	537	240	376	928	875	1726	691	173	231	203	58	274	-151	-75

Superintendentenz A. B. Steiermark

Parrogemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dfman	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
Admont-Liezen	760	753	7	-15	-1,94	4	14	1	14	27	16	0	2	1	9	12	0	12	-8	-1
Bad Aussee	535	533	2	-25	-4,46	1	9	4	10	15	12	2	8	2	1	1	3	9	2	-7
Bad Radkersburg	294	286	8	-8	-2,65	0	2	1	2	8	14	0	1	3	0	0	0	0	0	-1
Bruck an der Mur	1066	1057	9	-21	-1,93	3	15	7	14	15	26	0	0	7	2	9	1	12	-5	-1
Eisenerz	190	190	0	-7	-3,55	1	2	2	7	3	6	0	0	0	0	0	0	7	-3	-1
Feldbach	537	522	15	-9	-1,65	3	11	0	7	23	24	5	10	10	6	0	2	7	-11	-3
Fürstenfeld	1203	1166	37	-12	-0,99	1	17	15	16	35	27	2	8	4	5	8	0	13	-5	-1
Gaishorn-Trieben	738	730	8	-2	-0,27	3	7	11	6	4	12	0	2	7	1	2	2	5	-2	-1
Gleisdorf	484	467	17	-33	-6,38	0	26	3	4	12	16	0	5	2	2	7	1	2	-3	0
Graz, Heilandskirche	6533	6460	73	44	0,68	23	117	61	62	343	277	125	75	74	56	45	24	39	-9	-4
Graz, Kreuzkirche	2121	2111	10	79	3,87	4	64	13	33	194	173	76	19	26	32	1	7	29	-92	-5

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2014
Graz-Eggenberg	2399	2372	27	179	8,06	7	80	26	23	196	102	54	17	10	46	10	6	17	-155	-1
Graz-Nord	2157	2151	6	-16	-0,74	5	40	18	19	142	101	4	11	8	40	12	8	17	-19	-1
Gröbming	1657	1657	0	5	0,30	5	7	22	19	19	39	5	1	25	2	20	3	18	2	-1
Hartberg	502	483	19	-15	-2,90	0	12	1	6	33	27	6	6	2	6	5	1	5	-1	-1
Judenburg	461	458	3	-34	-6,87	0	14	0	8	13	17	0	9	5	2	2	0	8	-2	-4
Kapfenberg	1356	1335	21	-47	-3,35	2	17	5	25	18	24	0	2	3	2	5	3	19	2	-3
Kindberg-Mittl. Mürztal	522	514	8	-26	-4,74	4	10	1	12	8	9	0	1	3	1	0	2	10	6	-3
Knittelfeld	887	887	0	-24	-2,63	5	35	14	12	13	21	0	1	5	11	8	2	6	-21	-2
Leibnitz	906	881	25	-20	-2,16	8	30	19	12	35	25	0	1	6	5	8	2	10	14	-2
Leoben	1577	1562	15	-55	-3,37	4	23	8	41	32	33	0	10	8	3	12	2	26	-6	-3
Murau-Lungau	341	335	6	-5	-1,45	1	9	0	2	12	9	1	3	1	2	1	0	2	-16	-11
Mürzschlag	874	867	7	-28	-3,10	2	34	10	15	13	16	0	1	4	0	3	0	13	-13	-4
Peggau	1017	1015	2	-27	-2,59	1	13	8	14	28	37	6	4	1	1	7	1	12	1	-1
Ramsau am Dachstein	2186	2186	0	-37	-1,66	5	29	18	28	24	52	0	3	28	1	28	15	27	0	1
Rottenmann	673	672	1	-17	-2,46	4	8	5	5	6	18	0	3	1	0	6	4	5	-4	-3
Schladming	3827	3811	16	-59	-1,52	5	42	37	36	58	76	10	10	9	14	44	16	34	-2	-2
Stainach-Irdning	514	511	3	-13	-2,47	1	4	0	7	9	7	0	0	0	4	6	0	7	-2	-3
Stainz-Deutschlandsberg	835	829	6	-41	-4,68	2	19	11	11	24	29	1	4	3	0	0	1	11	4	-15
Trofaiach	970	965	5	-25	-2,51	4	11	7	18	10	15	0	1	2	1	11	2	14	3	1
Voitsberg	754	737	17	-41	-5,16	1	11	4	14	15	19	0	5	1	1	1	0	11	11	-1
Wald am Schoberpass	477	476	1	-3	-0,63	1	0	3	3	3	3	0	0	3	1	0	1	2	5	-1
Weiz	396	375	21	-9	-2,22	2	5	5	7	8	5	0	3	0	1	0	1	4	3	0
	39749	39354	395	-367	-0,91	112	737	340	512	1398	1287	297	226	264	258	274	110	413	-326	-85

Superintendentenz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2014
Wien-Innere Stadt	3333	3332	1	-36	-1,07	21	36	31	37	149	202	40	47	62	17	29	8	26	-3	-3
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	3502	3500	2	-66	-1,85	7	81	35	39	248	234	65	58	6	48	12	12	27	-42	-9
Wien-Landstraße	2652	2652	0	-66	-2,43	8	51	22	27	191	177	24	32	6	37	15	7	24	-22	-15
Wien-Gumpendorf	3465	3465	0	-122	-3,40	6	78	28	49	284	283	42	49	10	49	9	12	34	-22	-6
Wien-Neubau-Fünfhaus	1739	1739	0	-26	-1,47	3	32	15	18	150	123	18	18	5	26	7	8	14	-9	-9
Wien-Alsergrund	1515	1515	0	-60	-3,81	2	38	15	21	135	134	20	24	9	17	14	0	17	6	-1
Wien-Favoriten-Christuskirche	2027	2027	0	-61	-2,92	4	35	13	34	105	115	15	7	9	24	11	1	25	-14	-6
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1188	1188	0	-23	-1,90	7	37	3	25	88	77	18	5	17	24	7	5	17	-15	-3

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firmen-dfnnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
Wien-Favoriten-																				
Thomaskirche	1133	1133	0	6	0,53	3	10	16	15	39	37	7	3	23	7	5	3	9	8	-2
Wien-Simmering	2066	2066	0	-73	-3,41	12	51	26	32	97	118	11	16	10	17	12	6	26	-10	-5
Wien-Hetzendorf	1338	1338	0	-19	-1,40	2	21	6	21	83	54	6	11	13	22	5	5	14	-5	-5
Wien-Hietzing	2873	2873	0	-67	-2,28	5	52	20	32	166	166	39	27	9	36	8	5	20	-12	-5
Wien-Lainz	989	989	0	-4	-0,40	0	14	13	18	84	72	14	3	11	16	3	1	14	0	-3
Wien-Hütteldorf	1429	1429	0	10	0,70	2	18	14	15	84	49	10	9	3	13	7	6	15	-8	-7
Wien-Orttring	2322	2322	0	-56	-2,35	13	35	21	27	146	163	23	24	9	31	11	5	25	-18	-6
Wien-Währing	3192	3192	0	-34	-1,05	12	69	39	31	237	221	52	46	27	56	19	15	22	-33	-11
Wien-Döbling	2958	2957	1	24	0,82	8	24	36	48	160	139	31	21	23	7	22	8	34	-16	-11
Wien-Floridsdorf	3431	3430	1	-62	-1,77	20	58	28	40	124	164	31	21	18	17	20	9	24	-23	-6
Wien-Leopoldau	1268	1264	4	-27	-2,08	0	16	6	16	62	64	15	11	0	7	3	1	12	-8	-4
Wien-Donaustadt	4861	4861	0	-35	-0,71	10	104	46	45	222	158	14	23	13	38	26	3	28	-35	-7
Wien-Liesing	3616	3615	1	-40	-1,09	17	54	33	56	127	119	8	16	64	35	27	9	40	5	-4
Schwechat	1589	1589	0	-52	-3,17	9	31	9	18	34	50	1	5	6	3	8	1	15	3	-1
	52486	52476	10	-889	-1,67	171	945	475	664	3015	2919	504	476	353	547	280	130	482	-273	-129

Zusammenstellung

Superintendenz	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firmen-dfnnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
Burgenland	32437	32337	100	-359	-1,09	39	211	271	393	504	618	26	55	189	92	298	100	378	4	-15
Kärnten	49702	49555	147	-653	-1,30	124	625	522	652	1454	1659	199	167	366	289	471	212	557	-143	-61
Niederösterreich	39190	38508	682	-589	-1,48	99	589	349	510	1118	984	60	153	174	197	304	83	410	-112	-59
Oberösterreich	50124	49935	189	-631	-1,24	133	620	510	687	1562	1694	206	311	393	346	385	206	563	-300	-77
Salzburg und Tirol	28890	28489	401	498	1,75	65	537	240	376	928	875	1726	691	173	231	203	58	274	-151	-75
Steiermark	39749	39354	395	-367	-0,91	112	737	340	512	1398	1287	297	226	264	258	274	110	413	-326	-85
Wien	52486	52476	10	-889	-1,67	171	945	475	664	3015	2919	504	476	353	547	280	130	482	-273	-129
Kirche A. B.	292578	290654	1924	-2990	-1,01	743	4264	2707	3794	9979	10036	3018	2079	1912	1960	2215	899	3077	-1301	-501

Seelen 2015

Superintendentenz	Gesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Getaufte	Bestattete
Burgenland	32437	32337	100	39	211	271	393
Vorjahr	32796	32686	110	46	177	248	410
Differenz (in %)	-1,09	-1,07	-9,09	-15,22	19,21	9,27	-4,15
Kärnten und Osttirol	49702	49555	147	124	625	522	652
Vorjahr	50355	50205	150	144	640	529	562
Differenz (in %)	-1,30	-1,29	-2,00	-13,89	-2,34	-1,32	16,01
Niederösterreich	39190	38508	682	99	589	349	510
Vorjahr	39779	39084	695	98	639	393	497
Differenz (in %)	-1,48	-1,47	-1,87	1,02	-7,82	-11,20	2,62
Oberösterreich	50124	49935	189	133	620	510	687
Vorjahr	50755	50574	181	138	545	506	622
Differenz (in %)	-1,24	-1,26	4,42	-3,62	13,76	0,79	10,45
Salzburg und Tirol	28890	28489	401	65	537	240	376
Vorjahr	28392	28004	388	68	566	232	382
Differenz (in %)	1,75	1,73	3,35	-4,41	-5,12	3,45	-1,57
Steiermark	39749	39354	395	112	737	340	512
Vorjahr	40116	39708	408	107	715	338	528
Differenz (in %)	-0,91	-0,89	-3,19	4,67	3,08	0,59	-3,03
Wien	52486	52476	10	171	945	475	664
Vorjahr	53375	53369	6	145	980	474	643
Differenz (in %)	-1,67	-1,67	66,67	17,93	-3,57	0,21	3,27
Kirche A. B.	292578	290654	1924	743	4264	2707	3794
Vorjahr	295568	293630	1938	746	4262	2720	3644
Differenz (in %)	-1,01	-1,01	-0,72	-0,40	0,05	-0,48	4,12

Kirchengesetz A. B.

9. Zl. G 09; 2712/2015 vom 22. Dezember 2015

Kirchenverfassung — Novelle 2015

Die Synode A. B. hat in ihrer 6. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2015 folgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 24)

1. **Art. 65 Abs. 2 Z. 4 und 5** lauten wie folgt:
 4. die Fürsorge in Bezug auf das persönliche Ergehen der Pfarrerinnen und Pfarrer;
 5. die Obsorge für die wissenschaftliche und berufliche Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer;
2. Die nachfolgenden, bisherigen Ziffern 5 bis 18 erhalten die Ziffern 6 bis 19.

Wahl der 6. Session der 14. Synode A. B.

10. SYN 03; 2609/2015 vom 11. Dezember 2015

Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B.

Auf der 6. Session der 14. Synode A. B. wurde am 8. Dezember 2015 folgende Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B. durchgeführt:

Mag. Robert **Koch** (statt bisher Sup.-Kur. Prof. Mag. Gerd Zetter).

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

11. Zl. KB 06; 2681/2015 vom 21. Dezember 2015

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2015	2014
Superintendentenz	Euro	
Burgenland	2,598.459,10	2,535.562,70
Kärnten	3,405.377,49	3,398.869,32
Niederösterreich	2,800.068,—	2,786.184,75
Oberösterreich	3,984.801,52	3,854.105,85
Salzburg-Tirol	2,617.189,54	2,547.612,45
Steiermark	3,345.829,35	3,312.314,86
Wien	3,911.552,88	4,409.323,30
	22,663.277,87	22,843.973,23

Rückgang 2015 gegenüber 2014:
— 0,79% (22,843.973,23)

* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

12. Zl. KOL 17; 91/2016 vom 18. Jänner 2016

Kollektenaufwurf für den Sonntag Laetare, 6. März 2016: Evangelische Kindergärten und Schulen Bildungssonntag

Sehr deutlich beschreibt die evangelische Schulordnung den Auftrag für die evangelischen Schulen in Österreich: Sie „bringen zum Ausdruck, wie die Evangelische Kirche auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus im Verständnis der Reformation für die Herausforderungen der heutigen Gesellschaft ihre Verantwortung für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Bildungssystem wahrnimmt“.

Das gilt ebenso für die evangelischen Kindergärten und Horte.

Auf Grund der finanziellen Ungleichbehandlung von öffentlichen und Privatschulen müssen letztere zusätzliche Beiträge von den Eltern einheben. Der Zugang soll aber allen ermöglicht werden.

Mit der Pflichtkollekte des Sonntags **Laetare** werden Stipendien, neue Materialien und die Mediathek der Kinderbetreuungseinrichtungen finanziert.

Das Diakoniewerk Gallneukirchen z. B. wird die Kollekte für den Kindergarten der Pfarrgemeinde Graz-Nord verwenden. Dieser besteht aus einer Gruppe in Ganztagesform und einem Sommerkindergarten.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

13. Zl. PRÄS 02 b; 65/2016 vom 13. Jänner 2016

Vorzeitiger Amtsverzicht von Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange Univ.-Prof. Dipl. Vw Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 teilte der Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange, Herr Univ.-Prof. Dipl. Vw Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer, dem Präsidenten der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, mit, dass er aus außergewöhnlichen, wichtigen Gründen sein Amt als Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange mit sofortiger Wirkung zurücklegt. Dieses Schreiben ist am 28. Dezember 2015 beim Präsidenten der Synode A. B. eingelangt.

Gemäß Art. 86 Abs. 2 KV ist mit 28. Dezember 2015 dieser vorzeitige Amtsverzicht rechtswirksam. Das Amt des Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange wird nunmehr bis zur Nachwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin vom stellvertretenden Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange Ing. Günter Köber mit allen Rechten und Pflichten wahrgenommen (Art. 94 Abs. 1 KV).

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

14. Zl. PRÄS 02 b; 68/2016 vom 14. Jänner 2016

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange — Ausschreibung der Nachwahl

Wegen der sofortigen Amtsniederlegung des Amtes des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Univ.-Prof. Dipl. Vw Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer mit Wirkung vom 28. Dezember 2015 (Art. 86 Abs. 2 KV) hat auf der 7. Session der 14. Synode A. B., die am 3. Juni 2016 und 4. Juni 2016 in Wien stattfindet, die Nachwahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange durchgeführt zu werden (Art. 93 Abs. 6 KV). Für diese Nachwahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange wird Folgendes kund gemacht (§ 35 Wahlordnung):

Die Nachwahl findet im Rahmen der 7. Session der 14. Synode A. B. am 3. Juni 2016, allenfalls auch am 4. Juni 2016, in Wien statt. Wahlort ist sohin Wien, Wahltag (Beginn der Nachwahl) 3. Juni 2016.

Die Nachwahl erfolgt für die restliche Funktionsdauer der 14. Synode A. B. Das Amt eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange ist auf Grund der Beschlussfassung der 1. Session der 14. Synode A. B. für die Funktionsperiode der 14. Synode A. B. ein Ehrenamt.

Der zu wählende weltliche Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange oder die zu wählende weltliche Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange ist Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und damit des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., der Synode A. B. und Generalsynode sowie des Kirchenpresbyteriums A. B.

Der Aufgabenbereich eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange ergibt sich aus den Art. 85 ff, 114 ff KV, den Geschäftsordnungen der Synode A. B. und Generalsynode sowie den Geschäftsordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. sowie des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Die Wahlfähigkeit eines Kandidaten/einer Kandidatin für das Amt eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. ergibt sich aus den Art. 85 ff KV. Der Kandidat/die Kandidatin für die Nachwahl muss die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweizer Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleich gestellt. Sie werden über Vorschlag einer Superintendentialversammlung A. B. und/oder des Nominierungsausschusses der Synode A. B. nominiert.

Gemäß § 35 Abs. 9 Wahlordnung wird abweichend von § 35 Abs. 3 Wahlordnung die Frist für die Nominierungen von Kandidaten/Kandidatinnen durch Superintendentialversammlungen A. B. und den Nominierungsausschuss A. B. mit **25. April 2016** festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Nominierungen mit den erforderlichen Zustimmungserklärungen der nominierten Personen an den Präsidenten der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, oder Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich Kandidat oder Kandidatin für die Nachwahl in die ausgeschriebene Funktion zu sein.

Der Nominierungsausschuss der Synode A. B. führt gemäß § 35 Abs. 7 Wahlordnung das vorgesehene Kandidaten-Hearing durch; er beschließt auf Grund der Ergebnisse des Hearings unter Beachtung von § 35 Abs. 7 Wahlordnung, wen er von den nominierten Kandidaten oder Kandidatinnen der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

15. Zl. P 1120; 71/2016 vom 14. Jänner 2016

Bestellung von Markus Fellingner auf die Gefängnis- und Diasporapfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich

Markus Fellingner wurde als Pastor der Evangelisch-methodistischen Kirche zum Dienst eines Pfarrers der Evangelischen Kirche A. B. auf die Gefängnispfarrstelle (70 Prozent) und Diasporapfarrstelle (30 Prozent) der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

16. Zl. G 12; 82/2016 vom 15. Jänner 2016

Vom Geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung) — Berichtigung

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom Geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung), ABl. Nr. 96/1996 idF. ABl. Nr. 64/2006 wird infolge der Änderung von

Art. 65 KV auf Grund des Beschlusses des Oberkirchenrates A. B. vom 15. Jänner 2016 wie folgt geändert:

In § 5 letzter Satz wird Art. 65 Abs. 2 Z. 13 KV durch Art. 65 Abs. 2 Z. 14 KV ersetzt.

17. Zl. GD 119; 42/2016 vom 12. Jänner 2016

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg, Nötsch 4, 9531 Bleiberg-Kreuth, lautet:

Homepage: <http://www.evangel-bleiberg.at>

18. Zl. LK 4; 2724/2015 vom 30. Dezember 2015

Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung 2016; zur Information

Mit BGBl. I, Nr. 164/2015 vom 28. Dezember 2015 sind folgende Ansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des

Bundes geändert worden, die ab 1. Jänner 2016 anzuwenden sind:

Vertragsbedienstete nach § 11 VBG

in der Entlohnungsstufe	a	in der Entlohnungsgruppe				e
		b	c	d	e	
Euro						
1	2 202,3	1 731,2	1 531,7	1 466,8	1 401,0	
2	2 253,9	1 771,7	1 565,1	1 493,2	1 416,2	
3	2 305,6	1 812,3	1 599,5	1 520,5	1 431,4	
4	2 357,3	1 853,8	1 635,0	1 546,9	1 445,6	
5	2 418,0	1 897,3	1 668,4	1 574,2	1 461,8	
6	2 504,1	1 942,9	1 702,9	1 600,5	1 475,9	
7	2 592,3	1 989,5	1 737,3	1 626,9	1 491,1	
8	2 680,4	2 050,3	1 771,7	1 654,2	1 506,3	
9	2 766,5	2 117,2	1 805,2	1 680,6	1 521,5	
10	2 853,6	2 198,2	1 841,6	1 707,9	1 536,7	
11	2 940,7	2 287,4	1 879,1	1 733,2	1 551,9	
12	3 026,8	2 374,5	1 916,6	1 760,6	1 566,1	
13	3 115,0	2 462,6	1 957,1	1 786,9	1 582,3	
14	3 209,2	2 548,7	1 996,6	1 815,3	1 597,5	
15	3 322,6	2 636,8	2 036,1	1 841,6	1 611,7	
16	3 438,1	2 724,0	2 076,7	1 871,0	1 626,9	
17	3 551,6	2 811,1	2 118,2	1 899,4	1 643,1	
18	3 666,0	2 898,2	2 158,7	1 930,8	1 657,3	
19	3 753,2	2 985,3	2 198,2	1 961,2	1 672,5	
20	—	3 006,6	2 239,7	1 992,6	1 686,6	
21	—	—	2 260,0	2 007,8	1 695,8	

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L (§ 41 VBG)

(anzuwenden für hauptamtliche Kirchenmusiker entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers).

in der Entlohnungsstufe	l pb	in der Entlohnungsgruppe				l 3
		l 1	l 2a2	l 2a1	l 2b1	
Euro						
1	2 582,1	2 432,2	2 210,4	2 069,6	1 853,8	1 663,3
2	2 634,8	2 509,2	2 274,2	2 127,3	1 887,2	1 690,7

3	2 847,5	2 614,6	2 336,0	2 186,1	1 921,7	1 717,0
4	3 060,3	2 794,9	2 415,0	2 259,0	1 958,1	1 743,4
5	3 274,0	2 983,3	2 548,7	2 378,5	2 037,1	1 778,8
6	3 487,8	3 169,7	2 700,7	2 501,1	2 133,4	1 832,5
7	3 703,5	3 353,0	2 859,7	2 628,7	2 229,6	1 899,4
8	3 919,3	3 542,5	3 034,9	2 767,5	2 323,8	1 970,3
9	4 134,1	3 731,9	3 211,2	2 908,3	2 419,0	2 044,2
10	4 350,8	3 908,2	3 389,5	3 051,2	2 515,3	2 117,2
11	4 568,6	4 095,6	3 567,8	3 192,0	2 635,8	2 191,1
12	4 785,4	4 283,0	3 746,1	3 334,8	2 766,5	2 264,1
13	5 001,2	4 471,4	3 924,4	3 477,6	2 897,2	2 339,0
14	5 239,2	4 657,8	4 097,6	3 616,4	3 026,8	2 427,1
15	5 538,1	4 854,3	4 258,7	3 743,0	3 147,4	2 528,4
16	5 825,8	5 032,6	4 428,8	3 876,8	3 265,9	2 629,7
17	6 112,4	5 120,7	4 601,0	4 014,5	3 393,6	2 729,0
18	6 327,2	5 388,1	4 724,6	4 111,8	3 515,1	2 830,3
19	—	—	—	—	3 543,5	2 881,0

19. Zl. AW 21 d; 2628/2015 vom 14. Dezember 2015

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2014

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erstellte, von der Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung der Abschlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A. B. am 11. Juni 2015 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A. B. in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2015 genehmigte Jahresabschluss 2014 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2014**

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
BILANZ zum 31. Dezember 2014

	31. 12. 2014	31. 12. 2013	31. 12. 2014	31. 12. 2013
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	3.012,51	8.660,57		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten	2.211.471,04	2.262.990,60	1.292.363,45	1.246.164,69
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	84.377,88	68.196,22	1.018.014,74	691.349,78
	<u>2.295.848,92</u>	<u>2.331.186,82</u>	<u>2.310.378,19</u>	<u>1.937.514,47</u>
III. Finanzanlagen			-13.810.470,33	-17.197.725,26
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	19.045.805,23	15.120.507,46	20.604,92	23.275,92
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen und sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.450.579,45	1.750.275,99	7.083.242,59	6.788.067,63
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>328.670,11</u>	<u>374.221,65</u>	32.896.052,89	33.088.428,67
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.779.249,56	2.124.497,64	1.391.377,27	1.376.698,04
	<u>5.251.185,00</u>	<u>6.293.261,14</u>	41.370.672,75	41.253.194,34
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.030.434,56	8.417.758,78		
Summe Aktiva	104.760,10	93.691,86		
E. Rechnungsabgrenzungsposten			8.919,97	4.199,43
Summe Passiva	29.479.861,32	25.971.805,49	29.479.861,32	25.971.805,49

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014

	2014 Ist €	2013 Ist €
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen, RU und Bundeszuschuss		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	16.914.036,74	15.706.251,06
Religionsunterrichts-Vergütungen	4.144.690,87	4.181.168,08
Bundeszuschuss	3.232.971,52	3.193.450,00
	24.291.699,13	23.080.869,14
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	4.000,00
b) Zuschüsse und Subventionen	19.092,58	4.276,64
c) übrige	630.321,24	686.131,07
	649.413,82	694.407,71
3. Personalaufwand		
a) Löhne	96.482,71	84.151,63
b) Gehälter	13.810.360,52	13.695.629,48
c) Aufwendungen für Abfertigungen	523.648,50	718.258,12
d) Aufwendungen für Altersversorgung	2.439.559,55	3.003.224,74
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.399.976,09	3.400.289,80
f) Sonstige Sozialaufwendungen	317.435,41	296.506,27
	20.587.462,78	21.198.060,04
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	80.518,12	82.277,45
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	185.015,22	186.218,74
kirchliche Liegenschaften	170.067,00	282.267,94
kirchliche Druckwerke	91.858,67	114.636,69
Synode, Generalsynode und Sitzungen	27.793,77	44.743,70
sonstige Ausgaben	357.412,81	360.002,49
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	19.216,28	22.864,88
Zuschüsse	1.148.884,71	1.131.362,85
Bildungsaufwendungen	47.325,77	58.190,35
Reise- und Fahrtaufwand	236.972,80	200.224,95
Lizenzgebühren	14.431,66	14.726,74
Rechts- und Beratungsaufwand	79.980,17	48.191,62
diverse betriebliche Aufwendungen	47.820,89	118.607,05
	2.426.779,75	2.582.038,00
6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)	1.846.352,30	-87.098,64
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	123.273,30	98.092,67
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22.640,81	37.524,50
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Zuschr.	1.409.461,92	872.675,16
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	2.085,75	14.526,20
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>0,00</i>	<i>14.526,20</i>
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	92,36	0,00
12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 11)	1.553.197,92	993.766,13
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.399.550,22	906.667,49
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	21.040,40	14.326,76
15. Jahresüberschuss	3.378.509,82	892.340,73
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	364.118,61	8.921,78
17. Jahresgewinn	3.014.391,21	883.418,95

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der Evangelische Kirche A. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standsregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter

Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Evangelische Kirche A. B. in Österreich abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 27. Mai 2015

Europa Treuhand

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.

Dr. Friedrich Pichler

Mag. Johannes Pichler

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A. B. sowie in den Superintendenturen A. B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

20. Zl. HB 01; 102/2016 vom 19. Jänner 2016

Änderung der Honorarsätze zur Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich (ABl. Nr. 96/2013)

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 13. Jänner 2016 eine Neufassung der Richtlinie vom 20. März 2013 wie folgt beschlossen:

1. Die Evangelische Kirche H. B. in Österreich unterstützt die im aktiven Dienst stehenden PfarrerInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen durch Supervision als berufsbegleitende Beratung.

2. Geförderte Supervision kann bei allen SupervisorInnen aufgenommen werden, die einem anerkannten Supervisionsverband in Österreich angehören. Als Orientierung gelten die Listen der Österreichischen Vereinigung für Supervision (ÖVS) oder des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP).

3. Die Kosten werden zu einem Drittel durch die Evangelische Kirche H. B. in Österreich und zu einem Drittel durch die jeweilige Pfarrgemeinde subventioniert.

4. Den berechtigten Personen werden bis zu 15 Supervisionseinheiten sowohl für Einzel-, Gruppen- bzw. Teamsupervision pro Kalenderjahr jeweils zu zwei Dritteln bis zur Höhe der kirchlichen Honorarsätze, von der Kirchenkanzlei H. B. nach Vorlage der entsprechenden Belege refundiert. Belege sind bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres einzureichen. Die Abrechnung erfolgt über die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.

5. Inanspruchnahme einer Supervisionseinheit maximal in der Höhe folgender Honorarsätze:

Einzelsupervision:

Einzelsupervision à 50 Minuten: netto € 80,— (= brutto € 96,—). Der Selbstbehalt für eine Einheit beträgt netto € 26,66 bzw. brutto € 32,—.

Gruppen- und Teamsupervision:

Gruppensupervision (PfarrerInnen aus verschiedenen Gemeinden und Bereichen) und Teamsupervision (PfarrerInnen, die in einer Gemeinde oder in einem Bereich zusammenarbeiten) à 90 Minuten (Doppeleinheit): Gesamtpreis netto € 165,— (= brutto € 198,—).

Der Selbstbehalt für eine Doppeleinheit beträgt z. B. bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmenden netto € 11,— bzw. brutto € 13,20 pro Person; bei einer Gruppengröße von vier Teilnehmenden netto € 13,75 bzw. brutto € 16,50 pro Person und bei einer Teamsupervision von zwei Teilnehmenden netto € 27,50 bzw. brutto € 33,— pro Person.

6. Das Formular für die Einreichung liegt in der Kirchenkanzlei H. B. auf und ist über die Website der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich www.reformiertekirche.at abrufbar.

7. Für Anfragen stehen der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich oder die/der VertreterIn

der PfarrerInnen im Verein Evangelischer PfarrerInnen und Pfarrer in Österreich zur Verfügung.

Pfarrer Mag. Johannes Wittich Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent
--	--

21. Zl. HB 01; 2691/2015 vom 21. Dezember 2015

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. 215/2008) und der Novelle ABl. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	121.000,—	10.083,—
Wien-Süd	58.217,—	4.851,—
Wien-West	42.227,—	3.519,—
Oberwart	154.760,—	12.897,—
Linz	32.395,—	2.700,—
Bregenz	127.312,—	10.609,—
Dornbirn	68.036,—	5.670,—
Feldkirch	57.060,—	4.755,—
Bludenz	32.136,—	2.678,—
	693.143,—	57.762,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2016 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 49,9%.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent
--	---

22. Zl. HB 01; 2692/2015 vom 21. Dezember 2015

Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat im Umlaufverfahren am 13. November 2015 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. am 16. November 2015 den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2016 beschlossen und in der Sitzung des Kontrollausschusses H. B. am 19. November 2015 genehmigt.

BUDGET-Aufwendungen 2016	€	BUDGET-Erträge 2016	€
Personalaufwand	1,163.300,—	Gemeindequoten	693.143,—
Anteilige Aufwendungen Kirche A. B. und A. und H. B.	78.400,—	Sonstige betriebliche Erträge	213.500,—
Aufwendungen der Kirchenleitung	55.000,—	Religionsunterricht	197.000,—
Rücklagen- und Rückstellung-Dotation	34.500,—	Bundeszuschuss	178.000,—
Reformiertes Kirchenblatt	25.000,—	Erträge des Pensionsfonds	65.586,—
Aufwendungen der Kirchenkanzlei	23.200,—	Reformiertes Kirchenblatt	20.500,—
Diverse Aufwendungen	8.529,—	Sonstige Finanzerträge	10.300,—
Summe Aufwendungen	1,387.929,—	Übrige Erträge	9.900,—
		Summe Erträge	1,387.929,—

M o t i v e n b e r i c h t e

KIRCHENVERFASSUNG

Kirchenverfassung — Novelle 2015

(Generalsynode)

Zu Art. 12 Abs. 2:

Im Rahmen der vielfachen Tätigkeiten von Amtsträgern und Amtsträgerinnen, so z. B. im Rahmen der Anstaltenseelsorge, kommt es häufig zu Gesprächen, die einem Beicht- oder seelsorgerlichen Gespräch gleichzuhalten sind. Im Zuge der Diskussion zu den Begriffen Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Verschwiegenheit scheint es geboten und zweckmäßig, die rechtliche Gleichbehandlung dieser Gesprächssituationen hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht für die (geistlichen und weltlichen) Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Voraussetzungen hierfür (kirchliche Ermächtigung und hierüber erstellter Ausweis) in die Kirchenverfassung ausdrücklich aufzunehmen.

Zu Art. 34 Abs. 3, 5 bis 10 und Art. 35 Abs. 1 Z. 5 sowie Art. 39 Abs. 1 Z. 14:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben vielfach Probleme bei Nachbesetzungen in die Gemeindevertretungen der Pfarrgemeinden gezeigt. Dabei gab es mehrfach Anfragen zu dem Ablauf der Berufungen von Ersatzmitgliedern, zu den Auswirkungen der nicht mehr vorhandenen Anzahl von Gemeindevertretungsmitgliedern, wie sie in den Gemeindeordnungen oder durch Beschlüsse festgelegt wurden, zu der Frage der Beschlussfähigkeit des Gremiums bei Unterschreiten der festgelegten Anzahl ihrer Mitglieder usw. Mit der gegenständlichen Regelung sollten diese Fragen beantwortet werden können.

Zu Art. 39 Abs. 3 bis 5:

Im ABl. Nr. 188/2010 ist die in der Synode A. B. und in der Generalsynode des Jahres 2010 beschlossene Novelle der Kirchenverfassung in Art. 39 Abs. 3 bis 5 mit den richtigen Verweiszahlen auf die betreffenden, in den Z. 9 bis 11 aufgezählten Beschlüsse der Gemeindevertretung enthalten. Mit den Beschlüssen aus dem Jahr 2012, welche zur Wiederverlautbarung der Kirchenverfassung 2012 führten, wurde in Art. 39 unter Z. 3 ein neuer Beschluss Sachverhalt eingefügt und die bisherigen Z. 3 bis 13 wurden auf die

Z. 4 bis 14 erhöht. Dabei wurden die Verweisbestimmungen in den Abs. 3 bis 5 nicht den geänderten Ziffern angepasst, was nunmehr mit einer Berichtigung nachgeholt wird.

Zu den Änderungen im X. Hauptstück (Art. 69 bis 72):

Im Rahmen der großen Kirchenverfassungsveränderung 2011 wurden auch die Art. 69 ff. über Werke, Gemeinschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Anstalten neu geregelt. Dabei wurde erstmals die evangelisch-kirchliche Gemeinschaft als Form der Vergemeinschaftung in der Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß Protestantengesetz 1961 eingeführt.

Nunmehr liegen der Synode A. B. bzw. der Generalsynode vier Anträge von bestehenden Organisationen für die Errichtung als evangelisch-kirchliche Gemeinschaft vor. Im Zusammenhang mit der Befassung dieser Anträge musste festgestellt werden, dass die Art. 69 bis 72 das eine oder andere nicht entsprechend regeln sowie die eine oder andere Problematik damals nicht gesehen und daher nicht bedacht wurde.

Mit der gegenständlichen Kirchenverfassungsveränderung im Bereich der Art. 69 ff. sollen offene Fragen geklärt werden, gleichzeitig wird wieder auf früher bestandene Regelungen zurückgegriffen. Grundsätzlich soll allerdings das im Jahr 2011 eingeführte Konzept sogenannter evangelisch-kirchlicher Vereine sowie Werke und sonstiger Einrichtungen als Körperschaften öffentlichen Rechts inklusive evangelisch-kirchlicher Gemeinschaften belassen werden.

In Art. 69 erfolgen im Wesentlichen nur Klarstellungen.

Neu eingeführt wird ein Art. 69a, der auf frühere Bestimmungen der Kirchenverfassung zurückgreift. Bis zum Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung 2012 bestand neben der Möglichkeit der Schaffung und Anerkennung eines Werkes, einer Anstalt oder Stiftung einer der Evangelischen Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts auch die Anerkennung einer Einrichtung als Werk, Anstalt oder Stiftung der betreffenden Evangelischen Kirche, ohne dieser die Rechtstellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu verleihen. Solche anerkannten Werke, Anstalten und Stiftungen bzw. deren Tätigkeit galt als kirchlicher Arbeitszweig mit den damit verbundenen Möglichkeiten der Mitwirkung in einer Gemeindevertretung, Superintendentenversammlung, Synode bzw. Ge-

neralsynode und dergleichen. Diese Möglichkeit wird nunmehr im Art. 69a wieder eingeführt, allerdings mit der neuen Bezeichnung „Partnerorganisation (Partnereinrichtung)“ der betreffenden Kirche, um Verwechslungen zu Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Protestantengesetz 1961 zu vermeiden. Evangelisch-kirchliche Einrichtungen, die mit einer der Evangelischen Kirchen und deren Gliederungen enger zusammenarbeiten wollen, können nun durch Beschluss der betreffenden Synode bzw. Generalsynode als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) anerkannt werden, dies im Zusammenhang mit einer abzuschließenden und den jeweiligen Synoden vorzulegenden Vereinbarung. Die Tätigkeit einer solchen anerkannten Partnerorganisation (Partnereinrichtung) gilt als Tätigkeit eines kirchlichen Arbeitszweiges im Sinne der Kirchenverfassung mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Für die Änderungen der Satzungen, der Vereinbarung sowie den Widerruf der Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) sind entsprechende Regelungen enthalten.

In Art. 70 sind nunmehr ausschließlich jene Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen geregelt, die als Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des Protestantengesetzes durch Beschluss der zuständigen Synoden bzw. Generalsynoden errichtet werden. Das diesbezügliche Konzept wird beibehalten, in der Kirchenverfassung werden lediglich nähere Bestimmungen über die Ordnung der betreffenden neuen Körperschaft öffentlichen Rechts samt allfälliger Vereinbarung in Richtung Zusammenarbeit mit den betreffenden Evangelischen Kirchen aufgenommen. In Art. 70 Abs. 3 werden Regelungen über die Buchführung solcher Körperschaften öffentlichen Rechts neu eingeführt, wobei unterschieden wird, ob es sich um Einrichtungen handelt, die eine unternehmerische Tätigkeit entfalten oder keine. Für neugeschaffene Körperschaften öffentlichen Rechts ohne unternehmerische Tätigkeiten gelten bezüglich des Rechnungswesens im Wesentlichen die Bestimmungen wie für Pfarrgemeinden. Für Einrichtungen gemäß Art. 70 Abs. 1, die eine unternehmerische Tätigkeit (inklusive Land- und Forstwirtschaft) entfalten, gelten die einschlägigen staatlichen Regelungen für die Ausübung der Tätigkeit, aber auch das Rechnungswesen. Analog den Bestimmungen der §§ 189 ff. Unternehmensgesetz gilt für Einrichtungen mit einer unternehmerischen Tätigkeit mit einem Jahresumsatz über 700.000 Euro die Verpflichtung zu einem Rechnungswesen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches nach den gesetzlichen Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften, allerdings mit entsprechender Abschlussprüfung.

Einrichtungen gemäß Art. 70 Abs. 1 mit unternehmerischer Tätigkeit müssen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen, bei Verlust können sie zwangsweise aufgelöst und liquidiert werden. Erstmals sind auch Bestimmungen für die Auflösung und Liquidation solcher Körperschaften öffentlichen Rechts in der Kirchenverfassung enthalten.

Art. 70 Abs. 8 enthält generelle Regelungen für die Änderung und Umwandlung in Körperschaften öffentlichen Rechts, auch für die Auflösung samt Liquidation.

Art. 71 wird entsprechend angepasst.

Zu Art. II (Übergangsbestimmung):

In Art. II. Z. 2, der Übergangsbestimmung, wird nun ausdrücklich festgehalten, dass die vormals als Werke, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche anerkannten Einrichtungen, die nicht Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß Protestantengesetz 1961 wurden, weiterhin als solche anerkannte Werke und Einrichtungen gelten, sie sind weiterhin mit ihrer Tätigkeit kirchliche Arbeitszweige mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Für sie ist nunmehr Art. 69a analog anzuwenden.

Mit diesen Änderungen der Kirchenverfassung hofft vor allem der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode, geeignete Rechtsgrundlagen für die Errichtung evangelisch-kirchlicher Gemeinschaften, aber auch neuer Werke zu schaffen, neben der für sogenannte evangelisch-kirchliche Vereine sowie sonstige Einrichtungen gemäß Art. 69 Abs. 1 gegebenen Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit mit den betreffenden Evangelischen Kirchen in Form von Partnerorganisationen (Partnereinrichtungen).

Kirchenverfassung — Novelle 2015

(Synode A. B.)

Zu Art. 65 Abs. 2 Z. 4 und 5:

In Bearbeitung eines Initiativantrages von Superintendent Mag. Olivier Dantine, das Verhältnis zwischen der Dienstaufsicht der Superintendenten bzw. Superintendentinnen nach Art. 65 Abs. 2 Z. 2 und ihrer in Z. 4 festgeschriebenen Aufgabe der „Seelsorge an Pfarrern und Pfarrerinnen“ nochmals zu überdenken (siehe auch Antrag der Superintendentialversammlung Salzburg-Tirol aus dem Jahre 2012), da hierbei die seelsorgliche Verschwiegenheit mit der Pflicht, in dienstrechtlicher Hinsicht handeln zu müssen, in Kollision zueinander geraten können, beantragte der Theologische Ausschuss die Änderung des Art. 65 Abs. 2 Z. 4 dahingehend, dass an Stelle von „die Seelsorge an den Pfarrern und Pfarrerinnen“ (bisheriger Text) es nunmehr heißen soll wie oben und die Fortsetzung des Satzes „... sowie die Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fort- und Weiterbildung“ künftig die wie oben beschriebene Z. 5 sein soll. Die bisherigen Z. 5 bis 18 rücken damit um eine Stelle weiter und werden neu zu den Z. 6 bis 19.

Durch die Entwicklungen im Seelsorgeverständnis seit der Formulierung dieses Absatzes in der KV von 1949 (§ 151 Abs. 1 Z. 4) ergaben sich Möglichkeiten des Missverständnisses, welche die neue Formulierung umgeht, ohne das Miteinander von Leitung und Seelsorge zu trennen.

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Margareta OBRACAI

geborene Maierhofer, geboren am 10. Juli 1915 in Thening, Witwe von Pfarrer i. R. Otto Hans Obracai, am Donnerstag, dem 14. Jänner 2016, im 101. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 310; 112/2016 vom 20. Jänner 2016)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 26. Feber 2016

2. Stück

23. Verordnung für das Unterrichtspraktikum für Absolventen und Absolventinnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung
 24. Kollektenaufruf für den Ostersonntag, 27. März 2016: Baukollekte
 25. Fristen zur Abgabe von Anträgen an die Synode A. B. und Generalsynode
 26. Ausschreibung einer Stelle als Kinder- und Jugendreferent/Kinder- und Jugendreferentin für die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
 27. Erinnerung an die Verpflichtung zur Übermittlung von Pflichtstücken
 28. Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika
 29. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Niederösterreich
 30. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning
 31. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld
 32. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau
 33. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
 34. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
 35. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
 36. Ausschreibung (dritte) der zwei weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
 37. Ausschreibung (zweite) der zweiten nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals
 38. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Tochtergemeinde A. u. H. B. Graz-Liebenau
- Kirchliche Mitteilungen

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

23. Zl. RU 01; 450/2016 vom 15. Feber 2016

Verordnung für das Unterrichtspraktikum für Absolventen und Absolventinnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung

Der Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. hat die Verordnung für das Unterrichtspraktikum für Absolventen und Absolventinnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung wie folgt abgeändert und neu erlassen:

VERORDNUNG FÜR DAS UNTERRICHTS- PRAKTIKUM FÜR ABSOLVENTEN UND ABSOLVENTINNEN DER KOMBINIERTEN RELI- GIONSPÄDAGOGISCHEN STUDIENRICHTUNG

§ 1. (1) Um die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen zu erlangen, ist für Absolventen und Absolventinnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums erforderlich.

(2) Zur tatsächlichen Berufsausübung bedarf es darüber hinaus der kirchlichen Ermächtigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B.

§ 2. Wer für das Lehrfach „Evangelische Religion“ an höheren und mittleren Schulen in das Unterrichtspraktikum aufgenommen werden will, hat ein entsprechendes Ansuchen an den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. zu richten.

Dem Ansuchen sind beizulegen:

1. Die Geburtsurkunde.
2. Der Taufschein.
3. Die Konfirmationsbescheinigung oder bei Übertritt die Bescheinigung über die Aufnahme in eine evangelische Kirche.
4. Das Diplomprüfungszeugnis (§ 3 Abs. 4 Z. 1 UPG) oder ein gleichwertiges Zeugnis.
5. Der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Nachweis über unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.
6. Ein versiegeltes seelsorgerliches Gutachten des zuständigen Pfarramtes.

7. Ein Lebenslauf.
8. Ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegt.
9. Eine Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:

„Vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt, verpflichte ich mich, den Religionsunterricht gemäß der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche zu erteilen, dabei den Bekenntnisstand der Schüler und Schülerinnen zu wahren, die kirchlichen Ordnungen zu befolgen und am Leben meiner Gemeinde verantwortlich teilzunehmen. Ich werde mich an die Lehrpläne der Kirche halten und die zugelassenen Lehrbücher verwenden. Die von der Kirche gebotenen Möglichkeiten der fachlichen Weiterbildung werde ich nützen.“

Ich erkenne an, dass die kirchliche Disziplinarordnung für mich gültig ist, und nehme zur Kenntnis, dass die Kirche die mir erteilte Ermächtigung widerrufen kann.“

10. Der Nachweis über den Veranstaltungsbesuch der „Kirchlichen Begleitung“ nach § 18 Abs. 4 Religionsunterrichtsordnung (RUO 2008).

§ 3. Über die zur Zulassung zum Unterrichtspraktikum erforderliche Ermächtigung (§ 3 Abs. 4 UPG) entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. Die Ermächtigung ist auf ein Jahr befristet.

§ 4. Der Kandidat oder die Kandidatin wird nach Aufnahme in das Unterrichtspraktikum für evangelische Religion einem hierzu ermächtigten (§ 25 Abs. 1 UPG) erfahrenen Pfarrer bzw. einer hierzu ermächtigten erfahrenen

Pfarrerin oder einem Religionslehrer bzw. einer Religionslehrerin an höheren Schulen als Betreuungslehrer bzw. Betreuungslehrerin zugeteilt.

§ 5. Der Kandidat oder die Kandidatin ist im Unterricht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des UPG zu beschäftigen und hat die zur Ausbildung gehörenden Lehrveranstaltungen an der zuständigen Pädagogischen Hochschule und an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems zu besuchen.

§ 6. Nach Vorlage der Zeugnisse über die positive Absolvierung des Unterrichtspraktikums gemäß § 24 Abs. 6 UPG stellt der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. das Zeugnis für die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen aus.

§ 7. Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. kann in besonders begründeten Fällen, vor allem bei mehr als fünfjähriger Untätigkeit als Lehrkraft, mit Zustimmung des Superintendentenausschusses das Ruhen der Ermächtigung mit Bescheid feststellen. Für das Aufleben der Ermächtigung können vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. Voraussetzungen festgelegt werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2016 in Kraft. Die bisherige „Verordnung für das Unterrichtspraktikum für Absolventen/-Innen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung“ (ABl. Nr. 130/2002) tritt außer Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

24. Zl. KOL 05; 184/2016 vom 28. Jänner 2016

Kollektenauf Ruf für den Ostersonntag, 27. März 2016: Baukollekte

Die Evangelische Pfarrgemeinde Villach grüßt Sie ganz herzlich zum Osterfest.

Die im neugotischen Stil gehaltene Kirche im Stadtpark wurde 1902 errichtet. Sie bildet den prominenten Abschluss der vom Hauptbahnhof über den Hauptplatz ausgehenden Achse der Reformationsstadt Villach.

Im Juli 2015 wurden weite Teile Villachs von einem Hagelsturm verwüstet, Bäume entlaubt und umgeworfen, Fenster zerschlagen, Fassaden beschädigt, Autos und Dächer zerstört.

Auch unsere Kirche, insbesondere das Dach und die Fassade wurden schwer beschädigt, Wasser ist ins Gewölbe eingedrungen. Ein Bauzaun umschließt noch heute die Kirche, damit herabfallendes Material vorbeigehende Passanten nicht verletzt. Das Dach wurde an sensiblen Stellen provisorisch abgedeckt.

Gemeinsam mit dem Bundesdenkmalamt ist im heurigen Frühjahr die Sanierung vorgesehen. Leider hat sich bei der Schadenserhebung gezeigt, dass der Dachstuhl teilweise morsch ist und dringend saniert werden muss. Die Kosten dieser Sanierung und die der unwitterabgewandten Fassadenseite sind durch die Versicherung nicht gedeckt. Die Finanzierung bedeutet für unsere Pfarrgemeinde eine unerwartete Herausforderung, der wir alleine und ohne ihre Spende nicht gewachsen sind.

Daher bitten wir Sie sehr, uns mit Ihrer heutigen Gabe kräftig zu unterstützen.

Mit herzlichem Dank und österlichen Grüßen aus Villach.

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Mag.^a Astrid Körner
Amtsführende Pfarrerin

Mag. Felix Hulla
Pfarrer

Dr. Eberhard Kohlmayr
Kurator

25. Zl. SYN 01; 447/2016 vom 15. Feber 2016

Fristen zur Abgabe von Anträgen an die Synode A. B. und Generalsynode

Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B. sowie Kommissionen A. B.
- Kirchenpresbyterium A. B.

Generalsynode:

- Evang. Oberkirchenrat A. und H. B.
- Evang. Oberkirchenrat H. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode
- Finanzausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Kontrollausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.

Bis **11. April 2016** sind dem Präsidenten der Synode A. B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zu Händen des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, synodenbuero@evang.at, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die 7. Session der 14. Synode A. B. bzw. an die 6. Session der XIV. Generalsynode gestellt werden.

Die schriftlichen Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 18. April 2016** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Generalsynode haben bis **spätestens 18. April 2016** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist Donnerstag, der **28. April 2016**, geplant.

26. Zl. GD 186; 322/2016 vom 11. Feber 2016

Ausschreibung einer Stelle als Kinder- und Jugendreferent/Kinder- und Jugendreferentin für die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Wir suchen

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der größten Evangelischen Pfarrgemeinde Tirols (rund 3700 Mitglieder) eine/n gut ausgebildete/n und motivierte/n, evangelische/n

- Kinder- und Jugendreferenten/-referentin bzw.
- Gemeindepädagogen/-pädagogin oder Diakon/Diakonin mit Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Der Dienstantritt ist ab 1. Juni möglich, spätestens jedoch am 1. September 2016.

Wir bieten

- eine Teilzeitstelle (30 Wochenstunden) in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche,
- Bezahlung nach der Dienstordnung und Mindestgehälter-Verordnung unserer Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, für 30 Wochenstunden als Einsteiger/in brutto 1291,07 Euro (14 x/Jahr!), bei nachgewiesenen Vordienstzeiten entsprechend höher,
- auf Wunsch und bei entsprechender Qualifikation die Möglichkeit, zusätzlich Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu erteilen (die Bezahlung durch den Landesschulrat entspricht in der Höhe ungefähr den kirchlichen Sätzen),
- ein Büro in den Räumlichkeiten der Christuskirche im Innsbrucker Stadtteil Sagen,
- Unterstützung durch begleitende Fortbildung und Supervision,
- Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung in Innsbruck oder Umgebung.

Wir wünschen uns

eine/n motivierte/n, kommunikative/n Mitarbeiter/in, die/der die Gabe und Freude daran hat,

- Kindern und Jugendlichen offen und sensibel zu begegnen, sie anzusprechen und ihnen eine positive Einstellung zum Glauben und Leben zu vermitteln, sowie
- selbstständig und zugleich teamorientiert Verantwortung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einer großen, vielfältigen, lebendigen evangelischen Gemeinde zu übernehmen,
- bewährte Konzepte und Strukturen wertzuschätzen, auf Bestehendem aufzubauen und zugleich Neues, Weiterführendes zu planen, zu entwickeln und umzusetzen.

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören

- Begleitung und Schulung der aktiven, sowie Gewinnung von neuen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde,
- Leitung des Kindergottesdienstteams und Mitwirkung im Kindergottesdienst,
- Mitwirkung im Familiengottesdienstteam bzw. den Familiengottesdiensten,
- Mitwirkung im „Zwergergottesdienst“,
- Leitung und Durchführung von regelmäßigen Angeboten für Kinder und Jugendliche, z. B. Jugendtreff „downstairs“,
- Leitung und Durchführung von Projekten für Kinder und Jugendliche, z. B. „Schätzefest“, Sponsorenlauf, Jugendsamstage,

- Leitung und Durchführung von Freizeiten (Winterfreizeit, Mitarbeiter/innenfreizeit),
- Mitwirkung und Administration in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- Koordination der Zusammenarbeit mit der evangelischen Nachbargemeinde Innsbruck-Auferstehungskirche im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Auf Sie warten

- ein lebendiges und vielfältiges Team aus ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden,
- eine Gemeinde, die den Auftrag der Kirche besonders auch im Üben von Gastfreundschaft und in ihrem diakonischen Handeln erkennt,
- ein besonderes Konfirmand/innen-Kursmodell, das auf einem Team mit zahlreichen jugendlichen Mitarbeiter/innen und auf einer engen Zusammenarbeit mit der Pfarrgemeinde Innsbruck-Auferstehungskirche basiert,
- ein Konzept für die Arbeit mit Jugendlichen, welches die Zusammenarbeit der beiden evangelischen Gemeinden in Innsbruck fördert und stützt,
- gut durchdachte und ausgestattete Räumlichkeiten, die vielfältig zur Nutzung einladen
- und die Stadt Innsbruck als Arbeits- und Lebensraum, die durch ihre zahlreichen sportlichen und kulturellen Möglichkeiten ein „Eldorado“ für Sport-, Bildungs- und Kulturgebeisterte ist.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis 31. März 2016 an pfarramt@innsbruck-christuskirche.at.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Werner Geißelbrecht: geisselbrecht@innsbruck-christuskirche.at oder Tel. +43 512 588471-14,

oder an die bisherige Stelleninhaberin, Gemeindepädagogin Jutta Binder: j.binder@evang.at oder Tel. +43 699 18877574.

27. Zl. AW 05; 389/2016 vom 12. Feber 2016

Erinnerung an die Verpflichtung zur Übermittlung von Pflichtstücken

Aus aktuellem Anlass wird an § 5 Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften (ABl-G), ABl. Nr. 142/2005 vom 21. Juni 2005, erinnert, welcher lautet:

„Von allen Druckschriften, Bild- und Tonträgern, die von verfassungsmäßigen Stellen der Kirche (Art. 13 KV), ihren Werken und Einrichtungen, evangelisch-kirchlichen Vereinen, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften oder Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden, sind, sofern sie das Kirchenwesen betreffen, der Bibliothek der Kirche A. u. H. B. unmittelbar nach der Veröffentlichung zwei Pflichtstücke zu übermitteln.“

28. Zl. A 67; 258/2016 vom 4. Feber 2016

Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer und Pfarrerinnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrer Mag. Sönke Frost	Nickelsdorf/ Deutsch Jahrdorf
Pfarrer Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Stadtschlaining
Pfarrer Mag. Heribert Hribernic	Markt Allhau
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Seniorin Mag. Silvia Nittnaus	Zurndorf
Pfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Pfarrer Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrerin Mag. Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendentenz A. B. Kärnten

Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt	Klagenfurt- Johanneskirche
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Klagenfurt- Johanneskirche
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrerin Mag. Renate Moshammer	Wolfsberg
Senior Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden
Pfarrer Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht
Seniorin Mag. Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus- Millstätter See

Evangelische Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Senior Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrer MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrerin Mag. Ulrike Nindler	Tulln
Pfarrerin Mag. Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Pfarrerin Mag. Roswitha Petz	Krems
Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Seniorin Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrerin Mag. Anne Tikkanen-Lippl	Mödling

Evangelische Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Timelkam
Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch	Hallstatt
Pfarrerin Mag. Gabriele Neubacher	Attersee
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer Mag. Bernhard Petersen	Wels

Senior Mag. Friedrich Rößler	Steyr	Pfarrer Mag. Manfred Perko	Graz-Liebenau
Pfarrer Mag. Martin Rößler	Rutzenmoos	Pfarrer Dr. Marianne Pratl-Zebinger	Leibnitz
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Süd	Pfarrer MMag. Tadeusz Prokop	Judenburg/Murau
Senior Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern	Pfarrer Mag. Rudolf Waron	Kapfenberg
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen		

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Senior Mag. Adam Faugel	Salzburg-Aufer- stehungskirche
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Hallein
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck- Christuskirche
Pfarrer Mag. Meinhard von Gierke	Jenbach
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck- Christuskirche
Pfarrer Dr. Robert Jonischkeit	Kufstein
Pfarrer Mag. Tilmann Knopf	Salzburg- Christuskirche
Senior Mag. Lars Müller-Marienburg	Innsbruck-Aufer- stehungskirche
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi	Salzburg-Nörd- licher Flachgau
Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner	Salzburg-Nörd- licher Flachgau
Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann	Salzburg- Christuskirche

Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrer Mag. Ulrike Frank-Schlamberger	Graz, Heilandskirche
Senior Mag. Andreas Gerhold	Stainz
Pfarrer Mag. Christian Graf	Graz-Nord
Pfarrer lic. theol. Andreas Gripentrog	Radstadt
Pfarrer Dr. Gernot Hochhauser	Liezen-Admont
Pfarrer Mag. Tatjana Hribernig	Graz-Eggenberg
Pfarrer Mag. Daniela Kern	Trofaiach
Senior Mag. Gerhard Krömer	Schladming
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Pfarrer Mag. Thomas Moffat	Leoben
Pfarrer Mag. Paul Nitsche	Graz, rechtes Murufer

Evangelische Superintendenz A. B. Wien

Pfarrer Mag. Katharina Alder	Wien-Hietzing
Pfarrer Mag. Andreas Carrara	Wien-Favoriten- Thomaskirche
Senior Mag. Hans-Jürgen Deml	Wien-Neubau/ Fünfhaus
Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten- Gnadenkirche
Pfarrer Mag. Marianne Fliegenschnee	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Mag. Harald Geschl	Wien-Alsergrund- Messiaskapelle
Seniorin Mag. Verena Groh	Wien-Donaustadt
Pfarrer Dr. Ines Knoll	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Elke Kunert	Wien-Währing & Hernals
Pfarrer Mag. Gabriele Lang-Czedik	Wien-Liesing
Pfarrer Mag. Andrea Petritsch	Wien-Döbling
Pfarrer Mag. Edith Schiemel	Wien- Gumpendorf
Pfarrer Mag. Daniela Schwimbersky	Wien-Ottakring
Senior Dr. Michael Wolf	Wien-Favoriten- Christuskirche

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer Mag. Harald Kluge	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Dr. Johannes Langhoff	Wien-Innere Stadt
Oberkirchenrat Mag. Michael Meyer	Dornbirn
Pfarrer Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer Mag. Ralf Stoffers	Bregenz
Oberkirchenrat Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

29. Zl. SUP 08; 222/2016 vom 1. Feber 2016

Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Auf Grund des Ablebens von Superintendent Mag. Paul Weiland am 16. August 2015 ist in der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich das Amt der Superintendentin/des Superintendenten neu zu besetzen.

Der Superintendentenalausschuss der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich hat den Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich mit

**Samstag, 18. Juni 2016, Beginn 9.30 Uhr,
3100 St. Pölten**

festgesetzt.

Gemäß § 31 Abs. 4 der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 in der geltenden Fassung und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung von Zweivorschlägen durch die Pfarrgemeinde-Presbyterien der Superintendentenz beim Bischof vorgesehene Frist am 3. März 2016 und endet am 6. Mai 2016. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweivorschlag hinzuzufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Sitz der Superintendentur der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich in der Julius-Raab-Promenade 18, in 3100 St. Pölten befindet und am Ort der Superintendentur eine Dienstwohnung für die Superintendentin/den Superintendenten im Ausmaß von 169 m² zur Verfügung steht.

Für Anfragen ist Dr. Gisela Malekpour, Superintendentenalkuratorin, unter Tel. 0699-188 77 303, oder E-Mail: gisela@malekpour.at zu erreichen.

Die Pfarrstelle wurde vom Superintendentenalausschuss als 50-%-Gemeindepfarrstelle evaluiert mit einem Pflichtstundenausmaß von vier Religionsstunden im höheren Schulbereich vor Ort. Der Unterricht an den Pflichtschulen wird durch einen Religionspädagogen abgedeckt.

Über gegebene Kombinationsmöglichkeiten zur Aufstockung auf eine 100-%-Pfarrstelle erteilt Superintendent MMag. Hermann Miklas (miklas-stmk@evang.at) gerne Auskunft.

Gottesdienste sind 2 x im Monat in Stainach und jeweils 1 x im Monat in den Predigtstellen Aigen und Irnding zu halten. Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen ein Lektor und zwei Lektorinnen zur Seite. Die Weiterführung der Familiengottesdienste und Abendgottesdienste wäre sehr wünschenswert. Mitarbeiter stehen bei der Mitgestaltung zur Seite.

Durch Förderung von Talenten erwarten wir eine Erneuerung der Gemeindestruktur und des Bewusstseins der missionarischen Verantwortung. Auch die Durchführung von Glaubenskursen sowie die Unterstützung von Hauskreisen zur Vertiefung des Glaubens und zum weiteren Aufbau der Gemeinde werden sehr begrüßt.

Da es viele gemischtkonfessionelle Familien gibt, ist eine entsprechende Betreuung in ökumenischer Gesinnung wichtig. Auch die Fortsetzung der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit den evangelischen Nachbargemeinden (gemeinsame Gemeindezeitung, regionale Veranstaltungen) sowie die Weiterführung der bestehenden guten ökumenischen Beziehungen werden erwartet.

Weitere Aufgaben des Pfarrer/der Pfarrerin bestehen in der seelsorgerlichen Betreuung der evangelischen Patienten im LKH Rottenmann in Zusammenarbeit mit dem Besuchsdienst der Pfarrgemeinde Rottenmann; sowie das Halten von Gottesdiensten in den örtlichen Pflegeheimen in Zusammenarbeit mit den Lektoren.

Zur Gemeinde gehört auch die Betreuung der diözesanen Kirchengedenkstätte Neuhaus in Trautenfels: im Sommer feiern wir dort (auch ökumenische) Gottesdienste und Andachten. Diese werden abwechselnd in Absprache mit den evangelischen Pfarrgemeinden der Region gestaltet.

Wir wünschen Kontaktfreudigkeit (z. B. Hausbesuche) zur Förderung des familienfreundlichen Gemeindelebens und Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit.

Die Dienstwohnung mit Garage und großem Garten befindet sich im Gemeindezentrum Stainach in ruhiger und zentraler Lage. Die Wohnfläche beträgt zirka 95 m² und kann bei Bedarf durch zwei zusätzliche Räume im Obergeschoss des Pfarrhauses erweitert werden.

Ihre Anfrage und Bewerbung richten Sie bitte bis 31. Mai 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irnding, Sonneckgasse 307, 8950 Stainach. Auskünfte erteilen gerne der bisherige, in den Ruhestand tretende Pfarrer lic. theol. Erhard Lieberknecht, Tel. (03682) 227 71, oder 0650-25 11 053, bzw. die Kuratorin der Pfarrgemeinde, Frau Frances Puhl, Tel. 0664-73 651 652. Wir freuen uns auf Sie!

30. Zl. GD 284; 274/2016 vom 8. Feber 2016

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irnding

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irnding zur Besetzung per 1. September 2016 ausgeschrieben.

Die Gemeinde zählt derzeit 514 Gemeindeglieder in den Orten Stainach-Pürgg, Wörschach, Aigen, Irnding-Donnersbachtal.

Die kürzlich renovierte Dreieinigkeitskirche und das Gemeindezentrum befinden sich in Stainach.

31. Zl. GD 198; 275/2016 vom 8. Feber 2016

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld wird zur Besetzung zum 1. September 2016 durch Wahl ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Knittelfeld hat derzeit 887 Mitglieder und wurde vom Superintendentialausschuss als 75-%-Gemeindepfarrstelle evaluiert. Damit ist ein RU-Pflichtstundenausmaß von sechs Wochenstunden in der Region verbunden. Bei Interesse ist es aber möglich, durch Erhöhung der Religionsunterrichts-Verpflichtung auf elf Wochenstunden insgesamt eine 100-%-Pfarrstelle in Anspruch zu nehmen.

Wir erwarten:

- ▶ Freude an der Arbeit,
- ▶ gewissenhafte Amtsführung,
- ▶ Leitung der Pfarrgemeinde,
- ▶ Regelmäßige Feier der Gottesdienste im gesamten Gemeindegebiet,
- ▶ Teamfähigkeit,
- ▶ gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung,
- ▶ engagierte, persönliche Seelsorge,
- ▶ Teilnahme am öffentlichen Leben im Bezirk,
- ▶ aktive Bereitschaft zur Ökumene.

Wir bieten:

- ▶ Dienstwohnung mit Balkon (= gesamter 1. Stock im Pfarrhaus), zirka 92 m², umgeben von einem schönen Park,
- ▶ großzügiges Büro, Pfarrkanzlei und Gemeindsaal im Parterre des Pfarrhauses,
- ▶ funktionierendes Presbyterium, Gemeindevertretung und diverse aktive Gesprächs- und Arbeitskreise,
- ▶ fünf Lektorinnen und Lektoren,
- ▶ geringfügig beschäftigte Sekretärin (10,5 Wochenstunden),
- ▶ ehrenamtliche Mitarbeiter bei Kirchenmusik (3), Kirchenbeitragsbearbeitung (2) und Kirchendienste, Team für Jugend- und Konfirmandenarbeit.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 30. April 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld, Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld.

Auskünfte erteilt gerne: Kuratorin Rosi Neubauer, Tel. 0650-555 53 88.

32. Zl. GD 248; 277/2016 vom 9. Feber 2016

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2016 ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde ist eine typische Diasporagemeinde mit vier Kirchen in Peggau, Frohnleiten, Gratwein-Straßengel und Gratkorn. Das Gemeinde-

gebiet umfasst den nördlichen Teil des Bezirkes Graz-Umgebung. Kirche und Pfarrhaus in Peggau liegen zirka 15 km nördlich von Graz.

Die Gemeinde hat derzeit 1045 Gemeindemitglieder, die Zahl bleibt durch den starken Zuzug von Graz relativ konstant.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

Aufgaben:

- Feier der Gottesdienste: derzeit in Peggau am 2. und 4. Sonntag im Monat, Frohnleiten am 1. Sonntag im Monat und in Gratwein-Straßengel am 3. Sonntag im Monat, Gratkorn jeweils an den Feiertagen.
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden: derzeit hauptsächlich im BG Rein sowie an Pflichtschulen im Gemeindegebiet nach Bedarf.
- Konfirmandenunterricht und die Weiterführung der Taferinnerungsfeste inkl. Vorbereitung.
- Besuchsdienst und Seelsorge.
- Hausbesuche zu Geburtstagen und anlässlich von Amtshandlungen.
- Betreuung der Evangelischen in den Alten- und Pflegeheimen sowie den Krankenanstalten nach Bedarf.
- Ökumenische Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Ortspfarrern.
- Aktivitäten zum Aufbau der Gemeinde.

Gesucht wird ein/e dynamische/r, kreative/r Pfarrer/in mit hoher Kontaktfreudigkeit, der/die bereit ist, die große Zahl an MitarbeiterInnen gut zu betreuen und zu begleiten.

Zur Hilfe bei den Gottesdiensten stehen zwei Lektorinnen und ein Lektor zur Verfügung, die kirchenmusikalische Begleitung liegt in kompetenten Händen.

Das Büro ist mit einer Sekretärin mit zwanzig Wochenstunden besetzt.

Die Pfarrgemeinde stellt in Peggau eine Dienstwohnung im Ausmaß von 150 m² zur Verfügung. Sie ist zentral beheizt und verfügt über sechs Zimmer, Küche, Bad und zwei WCs. Zur Dienstwohnung gehört ein großer Garten.

Für Anfragen steht Kuratorin Dipl. Päd. Bernadette Pflingstl, Tel. 0699-188 77 655, sowie Administrator Pfarrer i. R. Richard Liebeg, Tel. 0699-188 77 660, zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. April 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau, St.-Margarethen-Straße 4, 8120 Peggau, zu richten.

Weitere Informationen können auch der Homepage unter www.evangel-peggau.at entnommen werden.

33. Zl. GD 319; 278/2016 vom 9. Feber 2016

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz schreibt ihre 50-%-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit derzeit rund 420 Gemeindegliedern in der nördlichen Hälfte des Bezirkes

Weiz. In der Gemeinde arbeiten mit dem Pfarrer/mit der Pfarrerin ein aktives Presbyterium, eine Lektorin und eine interessiert teilnehmende Gemeindevertretung.

Gottesdienste finden an jedem zweiten und vierten Sonntag des Monats statt. Fallweise werden ökumenische Gottesdienste, auch in anderen Orten unseres Zuständigkeitsgebietes angeboten. Unser „Kirchencafé“ im neu gestalteten Pfarrzentrum, immer im Anschluss an die Gottesdienste, zeigt die intensive Verbundenheit unserer Gottesdienstgemeinde.

Es gibt in vielen Bereichen eine gute, ökumenische Zusammenarbeit.

Für Auskünfte stehen Ihnen Pfarrer Mag. Christian Hagmüller, Tel. 0699-188 77 661, und Kuratorin Brigitte Luschnigg, Tel. 0660-762 21 10, gern zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie, bitte, bis spätestens 31. März 2016 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz, Gustav-Adolf-Platz 1, 8160 Weiz, richten.

34. Zl. GD 339; 156/2016 vom 26. Jänner 2016

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau (1020 Wien, Am Tabor 5) schreibt hiermit, infolge des Pensionsantritts des bisherigen Amtsinhabers, die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung per 1. September 2016 aus.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir sind:

- eine Gemeinde mit rund 3700 Mitgliedern im Gebiet des 2. und 20. Wiener Bezirks. Das Gemeindegebiet umfasst zwei große Stadterweiterungsgebiete in unmittelbarer Nähe der Kirche und ist geprägt vom multikulturellen Umfeld.
- eine freundliche aufgeschlossene Gemeinde mit aktiven, engagierten Gremien und Kreisen (Kindergottesdienst-Kreis, Seniorenkreis, Frauenkreis, Singkreis, Jugendtreff), mit aktiven ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die gerne gemeinschaftlich und teamorientiert arbeiten.
- in der Gemeinde gibt es eine weitere besetzte Pfarrstelle, eine besetzte Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung sowie eine verlässliche Gemeinsekretärin.

Wir erwarten:

- einen kontaktfreudigen Pfarrer/eine kontaktfreudige Pfarrerin mit viel Engagement, Aufgeschlossenheit und guten Ideen.
- Gottesdienste in vielfältiger und offener Form an Sonn- und Feiertagen sowie einmal im Monat einen Abendgottesdienst in der Verklärungskirche in Abstimmung mit den PfarrerkollegInnen.
- weitere Gottesdienste und Andachten in Pensionis-

tenhäusern und Krankenhäusern, Schulgottesdienste und interreligiöse Feiern.

- Religionsunterricht (möglichst im Gemeindegebiet) im Pflichtstundenausmaß von acht Stunden an AHS und BHS. (Der Unterricht an Pflichtschulen wird vom Schulamt organisiert.)
- teamorientierte und kollegiale Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen.
- Unterstützung und Wertschätzung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.
- Fortführung von Bewährtem sowie innovative Ideen für neue Aktivitäten auch mit Blick auf die demografischen Entwicklungen in der Gemeinde.
- Fortführung der guten ökumenischen und interreligiösen Kontakte.
- Initiativen zur stärkeren Einbindung von Gemeindegliedern in das Gemeindeleben.
- die Aufgabenverteilung erfolgt laut aktueller Gemeindeordnung im Einvernehmen mit den PfarrerkollegInnen und dem Presbyterium.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung (125 m²) im ersten Stock des Pfarrhauses, einen Garten zur Mitbenützung sowie einen Autoabstellplatz im Hof.
- im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei, zwei Büros, Veranstaltungsräume und eine vermietete kleine Wohnung, im Keller befindet sich ein weiterer Veranstaltungsraum.
- eine gute Verkehrsanbindung (Straßenbahn, U-Bahn, Schnellbahn).
- leicht erreichbare Naherholungsgebiete (Augarten, Prater, Donau, Donauinsel).
- gute Einkaufsmöglichkeiten in der Umgebung (Märkte).
- Schulen und Kindergärten in unmittelbarer Nähe.
- eine vielfältige und fröhliche Gemeinde, die sich auf einen neuen Pfarrer/eine neue Pfarrerin freut.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten, diese bis 13. Mai 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau, Am Tabor 5, 1020 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne:

Kurator Christopher Benge, Tel. 0699-129 21 708,
Pfarrer Mag. Willi Thaler, Tel. 0699-188 77 731,
Pfarrerin Mag. Ursula Arnold, Tel. 0699-188 77 721.

35. Zl. GD 345; 157/2016 vom 26. Jänner 2016

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Simmering wird wegen Pensionierung des bisherigen Amtsinhabers zur Neubesetzung mit 1. September 2016 ausgeschrieben.

Wir sind eine Großstadtgemeinde mit zirka 2100 Gemeindegliedern in der Wiener Vorstadt, im 11.

Bezirk. Ein wichtiger Schwerpunkt der Gemeinde ist die Seniorenarbeit (lebendige Seniorengruppe in der Gemeinde, Hausbesuche aller Gemeindemitglieder über 80 und Seelsorge in den Pflegeheimen). In unserem Gemeindezentrum, der Glaubenskirche in der Braunhubergasse, sind die Ghanaische Gemeinde und der Ghana Minstrel Choir zu Hause. Seit kurzem haben wir auch eine wachsende Gruppe von Gemeindemitgliedern, die aus dem Iran stammen. Auf unserem Gemeindegebiet befinden sich mehrere Einrichtungen der Diakonie (Hausgemeinschaften in der Erdbergstraße, das Evangelische Gymnasium, das gemeinwesenorientierte Integrationsbüro des Flüchtlingsdienstes „Basis Zinnergasse“). Da der Zentralfriedhof und der Evangelische Friedhof Simmering auf unserem Gemeindegebiet liegen, fällt die Beerdigung aller Verstorbenen, die nicht einer Wiener Gemeinde angehört haben, aber hier begraben werden, in unsere Zuständigkeit. Auf dem Evangelischen Friedhof befindet sich auch die Heilandskirche, in der zu besonderen Anlässen Gottesdienste gefeiert werden.

Wir haben neben der amtsführenden Pfarrstelle mit Schwerpunkt Seniorenarbeit/Altenseelsorge eine halbe Pfarrstelle mit Schwerpunkt Jugend- und Konfirmandenarbeit. Diese Stelle ist derzeit unbesetzt und von dem künftigen amtsführenden Pfarrer/der künftigen amtsführenden Pfarrerin mitzubetreuen. Wir haben weiters eine verlässliche, engagierte Sekretärin (geringfügig), zwei Lektoren und engagierte, selbstständig arbeitende, ehrenamtliche MitarbeiterInnen (für Kindergottesdienst, Senioren- und Frauenrunde).

Wir erwarten vom künftigen Pfarrer/von der künftigen Pfarrerin neben Amtsführung, Amtshandlungen, Gottesdiensten, Sakramentenverwaltung und Schulunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden

- Weiterführung der Seniorenarbeit und Altenseelsorge, insbesondere auch der Hausbesuche,
- Aufbau der Kinderarbeit,
- Kooperation im Bezirk (Ökumene, Vernetzung mit den verschiedenen politischen, kulturellen und sozialen Initiativen und Einrichtungen sowie mit den Einrichtungen der Diakonie),
- interkulturelle Kompetenz und Erfahrung,
- aktive Zusammenarbeit und gute Kommunikation mit Ehrenamtlichen,
- Teamfähigkeit und Freude an der Arbeit im Team, insbesondere mit einem künftigen Inhaber/einer künftigen Inhaberin der zweiten halben Pfarrstelle.

Der künftige Pfarrer/die künftige Pfarrerin kann bei dieser Arbeit auf ein kompetentes Presbyterium und eine engagierte Gemeindevertretung sowie auf verlässliche ehrenamtliche MitarbeiterInnen zählen. Außerdem bieten wir ein neu renoviertes Pfarrhaus mit Gartenbenutzung in günstiger Lage (Nähe U-3-Station Simmering).

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung** bis 8. Mai 2016, zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering zu Händen von Kuratorin Eva Hörmann, Braunhubergasse 20, 1110 Wien. Für Rückfragen stehen Ihnen Pfarrer Mag. Sepp Lagler, Tel. 0699-188 77 756, und Kuratorin Eva Hörmann, Tel. 0699-174 88 575, zur Verfügung.

36. Zl. GD 355; 244/2016 vom 3. Feber 2016

Ausschreibung (dritte) der zwei weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Diese Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt sind mit 1. September 2016 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir suchen Menschen mit Engagement und mit Freude am Gestalten und Verändern!

Wer wir sind:

- Wir sind die größte Pfarrgemeinde Wiens mit rund 5000 evangelischen ChristInnen.
- Die Pfarrgemeinde wurde 1954 gegründet und 2011 mit der Gemeinde Kaisermühlen und Kagran fusioniert.
- Das Gemeindegebiet umfasst nun den ganzen 22. Wiener Gemeindebezirk und die niederösterreichische politische Gemeinde Groß-Enzersdorf.
- Zur Pfarrgemeinde gehört die Bekenntniskirche mit Pfarrzentrum und evangelischem Kindergarten (von der Diakonie geführt).
- Wir haben drei Pfarrstellen. Die amtsführende Stelle ist derzeit besetzt, eine Rotation in der Amtsführung ist laut Gemeindeordnung möglich.

Wen suchen wir?

Pfarrer oder Pfarrerinnen, die Schwung mitbringen, die Bewährtes fortführen und Neues wagen möchten, mit innovativen Ideen, die in einem städtischen Umfeld langfristig Neues aufbauen möchten, mit den demografischen Veränderungen im Blick.

Arbeiten Sie gerne im Team? Dann sind sie hier in der Donaustadt richtig. Wir schätzen Kontaktfreudigkeit und kollegiale Zusammenarbeit in den Gremien.

Zur Unterstützung des PfarrerInnen-Teams stehen bereit:

- eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin,
- eine geringfügig beschäftigte Jugendreferentin,
- vier LektorInnen (zwei haben alle Ausbildungen),
- ein geringfügig beschäftigter Küster,
- eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft,
- ehrenamtliche MitarbeiterInnen,
- ReligionslehrerInnen an Pflichtschulen und höheren Schulen.

Was erwarten wir uns?

- ein kollegiales Miteinander im PfarrerInnen-Team.
- Aufgeschlossenheit und Eigeninitiative.
- Feier der Gottesdienste (Gottesdienstorte: Bekenntniskirche, Seestadt Aspern, r.-k.-Kirche Saikogasse, r.-k.-Kirche Groß-Enzersdorf, Seniorenhaus Tamarriske). Schulgottesdienste finden in der Bekenntniskirche und an den Schulen statt.
- Der Religionsunterricht ist im üblichen Ausmaß von acht Stunden zu erteilen.

Sie haben die Möglichkeit der individuellen Gestaltung Ihrer Aufgaben in Absprache mit den anderen PfarrerInnen:

- Aufbau und Entwicklung unserer Pfarrgemeinde, die in den vergangenen Jahren große Veränderungen erlebt hat.
- Aufbau von Besuchsdienststrukturen.
- KonfirmandInnenarbeit.
- Vernetzung und Begleitung von MitarbeiterInnen.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Begleitung von ReligionslehrerInnen.
- Religiöse Erwachsenenbildung.
- Aufgaben im Bereich Ökumene.
- Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, das Gemeindeleben nach Ihren Interessen und Ideen zu gestalten.

Die Infrastruktur bietet:

- Kindergarten, Volks- und Hauptschulen sowie eine AHS sind zu Fuß in wenigen Minuten erreichbar. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist hervorragend. Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe.
- Wien hat zirka 1,8 Millionen Einwohner und bietet als Universitäts- und Hochschulstadt entsprechende Bildungs- und Kultureinrichtungen.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung, zwei Straßenbahnstationen vom Gemeindezentrum entfernt (Godlewskigasse 16/3, 1220 Wien), Parterre mit kleinem Garten, im Ausmaß von 106,13 m² Wohnfläche und 42,35 m² Garten (Vorraum, Wohnküche, vier Zimmer) sowie ein Kellerabteil.
- eine im Gemeindezentrum Bekenntniskirche (1. Stock) gelegene Dienstwohnung im Ausmaß von 115 m² und zwei kleine Balkone (vier Zimmer, ein Kabinett, Küche, Bad, WC) sowie einen Privatkeller. Weiters besteht die Möglichkeit den schönen Pfarrgemeindegarten mitzubenützen.
- Ein einladendes, buntes Gemeindeleben mit Angeboten für verschiedene Altersgruppen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese bis 15. Mai 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145–147, 1220 Wien, zu senden.

Nähere Informationen geben Pfarrerin Verena M. Groh, Tel. 0699-188 77 758, oder Kuratorin Sieglinde Meznik-Rubner, Tel. 0699-188 77 085, Kurator-Stellvertreter Ing. Roland Weng, Tel. 0699-188 77 008.

37. Zl. GD 352; 237/2016 vom 2. Feber 2016

Ausschreibung (zweite) der zweiten nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals wird hiermit ausgeschrieben.

Diese soll durch Wahl zum 1. September 2016 besetzt werden.

Unsere Pfarrgemeinde zählt zirka 3600 Gemeindeglieder. Währing & Hernals ist eine traditionsbehaftete, aber auch für Neues offene Gemeinde.

Die Gemeinde ist gekennzeichnet durch eine relativ hohe Fluktuation durch Zu- und Wegzüge und die säkulare Situation der Hauptstadt. Zur Gemeinde gehören der Pfarrkindergarten mit drei Kindergarten- und zwei Krippengruppen, die Volksschule (Lutherschule) sowie einige Pensionistenhäuser. Die Altersstatistik der Gemeindeglieder weist eine hohe Dichte zwischen 25 und 55 Jahren aus, auf welche in verstärkter Weise eingegangen werden soll.

Die Gemeinde verfügt über eine gut betreute, lebendige Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich in der Familien- und Erwachsenenarbeit engagiert, hier Bewährtes fort führt, aber auch neue Impulse setzt und Interesse an der Entwicklung eines Gemeindekonzeptes hat und alle Altersgruppen im Blick hat. Dazu bedarf es einer guten Kommunikations- und Teamfähigkeit und Geduld und Ausdauer bei der Umsetzung.

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den beiden Pfarrern/Pfarrerinnen wird in kollegialer Absprache miteinander und dem Presbyterium vereinbart.

Unterstützt werden die PfarrerInnen durch zwei Sekretärinnen, eine Kirchenbeitragsmitarbeiterin, eine Kinder- und Jugendmitarbeiterin, zwei LektorInnen, einen Organisten und etliche engagierte ehrenamtliche MitarbeiterInnen.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Lutherkirche zu halten, Religionsunterricht ist im Regelstundenausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Eine Pfarrerrwohnung wird von der Gemeinde bei Bedarf angemietet.

Bewerbungen sind bitte bis 15. April 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals, Martinstraße 23, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrerin Mag. Elke Kunert, Tel. 0699-188 77 793, elke.kunert@lutherkirche.at.

Kuratorin Ing. Brigitte Spiegel, Tel. 0676-389 26 57, brigitte.spiegel@lutherkirche.at.

38. Zl. GD 164 a; 228/2016 vom 2. Feber 2016

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Tochtergemeinde A. u. H. B. Graz-Liebenau

Die E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Tochtergemeinde A. u. H. B. Graz-Liebenau, Eichenweg 35/2, 8042 Graz, lauten:

E-Mail: pfarramt@evang-liebenau.at

Homepage: <http://www.evang-liebenau.at>

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Robert Martin HANSON

geboren am 20. Juni 1934 in Jamestown, Norddakota, USA, am Mittwoch, dem 27. Jänner 2016, in Graz im 82. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Robert Martin Hanson findet sich im Amtsblatt 1999 auf Seite 82 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1530; 182/2016 vom 28. Jänner 2016)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Elisabeth PAUSZ

geborene Nittnaus, geboren am 20. Jänner 1922 in Gols, Witwe von Fachinspektor i. R. Hofrat Prof. Mag. Josef Pausz, am Mittwoch, dem 20. Jänner 2016, in Baden an ihrem 94. Geburtstag zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 952; 280/2016 vom 9. Feber 2016)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Regina UNTCH

geborene Klusch, geboren am 4. März 1946 in Schlatt, Rumänien, Witwe von Pfarrer i. R. Mag. Johann Untch, am Freitag, dem 8. Jänner 2016, in Kirchdorf an der Krems im 70. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1600; 158/2016 vom 26. Jänner 2016)

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 29. März 2016

3. Stück

39. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 17. April 2016: Evangelische Frauenarbeit
40. Kollektenaufruf für den Sonntag Kantate, 24. April 2016: Kirchenmusik
41. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2016
42. Änderung der Satzung des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
43. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2016)
44. Evangelische Superintendenzen A. B. Wien: Superintendentenausschuss — Zusammensetzung
45. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Althofen in Kärnten
46. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach
47. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See
48. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt
49. Ausschreibung (zweite) der 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau
50. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharthen
51. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems
52. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach
53. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern
54. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Matthäuskirche
55. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
56. Ausschreibung (erste) einer 50-%-Stelle eines/einer Krankenhauspfarrers/Krankenhauspfarrerin in Wien
57. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Mürzzuschlag-Kindberg
58. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz
59. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
60. Zuteilung von Thomas Leinwather, MTh als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring
61. Seelenstandsbericht 2015 Evangelische Kirche H. B.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

39. Zl. KOL 07; 315/2016 vom 10. Feber 2016

Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 17. April 2016: Evangelische Frauenarbeit

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich (EFA) hat bewusst den Gottesdienst zum heutigen Sonntag unter das Motto „Licht der Welt — Salz der Erde“ gestellt:

Die EFA ist der Meinung, dass Frauen es wirklich nicht nötig haben, ihr „Licht unter den Scheffel“ zu stellen. Gleichzeitig möchte sie auf die Bedeutung der vielen kleinen Tätigkeiten auf Gemeinde-Ebene, aber auch in zahlreichen übergemeindlichen Ämtern hinweisen, die von Frauen geleistet werden, größtenteils ehrenamtlich und mit viel liebevollem Engagement.

Frauen — ein unverzichtbarer Teil unserer Kirche — wie das Salz der Erde.

Die gesamtkirchlichen Aufträge — wie zum Beispiel die Aktion Brot für die Welt — wahrzunehmen, für diakonische und gesellschaftspolitische Fragen am Puls der Zeit zu bleiben, oder gesellschaftspolitische Themen aufzunehmen, dafür gibt es die Einrichtung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich, eingerichtet als Werk der Kirche A. u. H. B.

Damit es den evangelischen Frauen aber auch möglich ist, auf aktuelle Probleme gemeinsam einzugehen, bietet die EFA Bildung und Fortbildung auf verschiedenen Ebenen an.

Die EFA versucht einerseits sehr einfach und unkompliziert

ziert in Not gekommenen Frauen und deren Kindern zu helfen, mischt sich gleichzeitig aber auch politisch ein, wie zum Beispiel in der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende für deren Rechte.

In der Ökumene, wie beim Weltgebetstag der Frauen oder im Ökumenischen Forum christlicher Frauen in Österreich, beteiligt sich die EFA in hohem Maße. Darüber hinaus ist auch der interreligiöse Dialog, der in Zeiten wie diesen eine besondere Bedeutung gewonnen hat, ein bedeutender Arbeitszweig der EFA.

Seit 1940 steht die EFA für die „weibliche Seite unserer Kirche“. Damit unsere vielfältige Arbeit gut weiter gehen kann, erbitten wir für diesen speziellen Sonntag Ihre Großzügigkeit bei der Kollekte. Herzlichen Dank!

Das Leitungsteam der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

Hinweis: Unterlagen für den diesjährigen Sonntag Jubilate können im Büro der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich, Blumengasse 4/6, 1180 Wien, Tel. +43 (0)1 408 96 05, Mobil +43 (0)699-188 77 940, E-Mail: frauenarbeit.oe@evang.at bezogen werden.

40. Zl. KOL 26; 615/2016 vom 14. März 2016

Kollektenaufruf für den Sonntag Kantate, 24. April 2016: Kirchenmusik

Kirche wird und ist lebendig in Kirchenmusik, wir spüren in ihr etwas vom Geheimnis des Glaubens, erfahren Verkündigung und Einladung zum Glauben, — in den Bildern eines neuen Osterliedes: „bis wir plötzlich jubelnd singen zu der menschenmelodie, gotteslob in allen farben, näher rückt dies wunder nie“. Kirchenmusik bedeutet auch Pflege einer uns anvertrauten Kultur und generationenübergreifende Brückenschläge.

Bald wird nun auch in Kärnten ein diözesaner Kirchenmusiker seinen Dienst antreten — mit besonderem popularmusikalischem Akzent in der Arbeit. Kirchenmusik in allen Facetten kann in unserer Kirche gefördert und professionell unterstützt werden — gerade im popularmusikalischen Bereich wollen wir die Angebote massiv ausbauen.

Dafür, für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, für neue Materialien, für die Vernetzung, für die Umsetzung neuer Ideen und Projekte benötigen wir Ihre Unterstützung.

Vor allem auch durch Ihre Gaben wurde und wird mit der Arbeit des Amtes für Kirchenmusik und des Verbandes für Kirchenmusik in Österreich (VEKÖ) ermöglicht:

- z. B. die Werkwoche für Kirchenmusik, Seminare des Verbandes für Kirchenmusik (VEKÖ) in den Diözesen, Ausbau des Notenarchivs.
- Förderung des Singens in allen Altersgruppen, „Singen mit Menschen mit Demenz“, Gospelworkshops, Chortage.
- Unterstützungen für Einzelprojekte, Musik in Gottesdiensten, Verleih einer Truhenorgel.

- Austausch und Kontakte innerhalb und außerhalb von Österreich, Zeitschrift „Praxis der Kirchenmusik“
- und vieles andere mehr.

Dafür danken wir Ihnen heute besonders herzlich — und bitten gleichzeitig auch weiterhin um Ihre Unterstützung, auch durch die heutige Kollekte.

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

41. Zl. KOL 10; 314/2016 vom 10. Feber 2016

Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2016

Liebe Konfirmierte, liebe Gemeinde!

Die heutige Kollekte erbitten wir für die Evangelische Jugend (EJ). Ihr ist die Aufgabe übertragen, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, sie im Glauben zu stärken, in Lebensfragen zu begleiten und Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranzuwachsen.

Für Kinder und Jugendliche: die EJ

- finanziert und unterstützt die Kindergottesdienst-Arbeit,
- vernetzt, entwickelt und unterstützt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Österreich — zusammen mit der Bundesjugendvertretung.
- veranstaltet Freizeiten und Projekte für Kinder und Jugendliche im In- und Ausland.

Für junge Erwachsene und Mitarbeitende (MA): die EJ

- entwickelt und organisiert Bildungsangebote für ehren- und hauptamtliche MA (Schulungen, Tagungen, Richtlinien, Standards, Arbeitshilfen und dergleichen).
- gibt Magazine für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen heraus, z. B. „Junge Gemeinde“, SOFREI Prospekt.
- übernimmt Verwaltungsaufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit (z. B. MA-Card, MA-Datenbank, Versicherung, Abos („Kinderkirche“ usw.) sowie die Einwerbung und Abrechnung von Subventionen und staatlichen Fördergeldern.
- organisiert Bildungsfahrten im In- und Ausland.

Schwerpunkte 2016

Neben den jährlichen Aufgaben und Veranstaltungen wie Take MAK (JungmitarbeiterInnenSchulung), Kigo-Tagung, EJ-Tagung oder Jugendratssitzungen hat jedes Jahr seine besonderen Schwerpunkte und Projekte. Besonders große Bedeutung kommt dem Thema Kinderschutz zu: MA werden intensiv geschult, sodass bis Ende 2018 alle EJ-MitarbeiterInnen eine mindestens eintägige Kinderschutz-Schulung zur Prävention von (sexueller) Gewalt besucht haben.

Zudem arbeiten wir in der EJ bereits intensiv an speziellen Angeboten fürs Reformationsjubiläum 2017.

Mit eurer/Ihrer Gabe helft ihr/helfen Sie der EJ, ihren Auftrag zu erfüllen, damit Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ehrenamtliche MitarbeiterInnen — auch aus eurer/Ihrer Pfarrgemeinde — sich begegnen, austauschen und im Glauben wachsen können und durch das Evangelium zu einem verantwortungsvollen Leben mit Jesus Christus begleitet werden.

Die EJ dankt euch und Ihnen herzlich für die großzügige Unterstützung. Gott segne Geberinnen, Geber und Empfängerin.

42. Zl. LK 53; 180/2016 vom 27. Jänner 2016

Änderung der Satzung des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat in seiner Sitzung am 1. März 2016 Änderungen der Satzung des „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds“ (ABl. Nr. 58/2008; siehe Art. 114 Abs. 7 Z. 26 KV) beschlossen; gleichzeitig wird die Satzung aus diesem Grunde wiederverlautbart:

Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

- Um das Gedächtnis von Univ.-Prof. DDr. Wilhelm Dantine, des großen Lehrers der Evangelischen Kirche in Österreich, im 90. Jahr nach seiner Geburt und im 20. Jahr nach seinem Tod zu ehren, wird die Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung umbenannt in Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung (ABl. Nr. 2/1995), in Zukunft als **Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds** bezeichnet.
- In der Verpflichtung und Verantwortung, für ihren geistlichen Nachwuchs zu sorgen und das Gedächtnis von Univ.-Prof. DDr. Wilhelm Dantine um die Förderung evangelischer StudentInnen, insbesondere von TheologiestudentInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen, zu bewahren, wird der Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet bzw. weitergeführt.

1. Studienförderung

1.1. Studierende der Theologie an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, die der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. sowie der Evangelisch-methodistischen Kirche angehören, können für ein Studienjahr bzw. für das Wintersemester bis zum 30. Oktober, für das Sommersemester bis zum 31. März eines Jahres Bewerbungen um ein „Dantine-Stipendium“ einreichen.

Diesen Bewerbungen sind folgende Nachweise anzuschließen:

- Belege über den Studienerfolg,
- eine Befürwortung durch einen/eine geistliche/n AmtsträgerIn, einen/eine ReligionslehrerIn oder eines/einer Lehrenden der Fakultät der mit dem/der BewerberIn nicht verwandt oder in sonstiger Weise befangen ist.

Diese Befürwortung kann entfallen, wenn die Bewerber auf der Theologenliste verzeichnet sind.

1.2. Der verbleibende Teil der Mittel kann für österreichische Studierende an der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule, am Martin-Luther-Kolleg in Waiern sowie für Studierende an anderen Fakultäten österreichischer Universitäten verwendet werden. Auch evangelische SchülerInnen der beiden letzten Klassen an AHS und BHS können in das Förderprogramm des Fonds einbezogen werden.

1.3. Über die Zuerkennung der „Dantine-Stipendien“ entscheidet ein Vergabeausschuss.

Dem Vergabeausschuss gehören an:

- das für Ausbildungsfragen zuständige Mitglied des Oberkirchenrates A. B. als Vorsitzende/r,
- ein/e VertreterIn des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.,
- der Dekan der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien,
- der/die LeiterIn des Heimes für Studierende im Wilhelm-Dantine-Haus,
- ein/e VertreterIn der Fachschaft der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien,
- ein/e VertreterIn des VEPPÖ.

1.4. Der Vergabeausschuss gewährt nach Prüfung der Nachweise gemäß 1.1.

- für jede/n BewerberIn einen Bücherscheck in Höhe von EUR 50,— je Semester;
- bei Bedürftigkeit zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag, gestuft nach der Art der Bedürftigkeit, in Höhe von EUR 50,—, EUR 100,—, EUR 150,— oder EUR 200,—;
- bei ausgezeichnetem Studienerfolg, d. i. ein Notendurchschnitt von mindestens Gut bei mindestens zehn Semesterwochenstunden, eine zusätzliche Prämie von bis zu EUR 200,— monatlich, gestuft nach Notendurchschnitt und Semesterstundenzahl;
- in Not- oder Krisensituationen kann der Vergabeausschuss einen monatlichen Betrag von bis zu EUR 500,— gewähren, jedoch nur bei Einhaltung der Regelstudienzeit und höchstens bis zum Ende der ordentlichen Studien.

1.5. Gegen Entscheidungen des Vergabeausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

2. Heimkostenzuschüsse

Studierenden an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien bzw. evangelischen StudentInnen an den österreichischen Universitäten kann bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit, wenn ein Heimplatz im Wilhelm-Dantine-Haus der Evangelischen Kirche in Österreich zuerkannt worden ist, vom Vergabeausschuss ein Heimkostenzuschuss auf Dauer der Vorlesungszeit gewährt werden; in den Semester- und Sommerferien darf ein solcher Zuschuss nur gewährt werden, wenn dies aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen des Studiums bzw. der wirtschaftlichen Lage des/der Studierenden gerechtfertigt erscheint.

3. Förderung der Ausstattung

LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen können vom Vergabeausschuss Beihilfen zur Anschaffung von Büchern bzw. einer Computer-Erstausstattung unter den gemäß 1.1. festgelegten Voraussetzungen gewährt werden.

4. Mittel und Verwaltung

4.1. Die Mittel des „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds“ werden aus den Haushalten der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. bereitgestellt sowie durch Sammlungen, Beiträge des VEPPÖ, von Pfarrgemeinden, anderen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen oder Einzelpersonen aufgebracht. Eine Zweckwidmung von Spenden ist zulässig und zu beachten.

4.2. Die Verwaltung der Mittel des „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds“ erfolgt durch das Kirchenamt A. B. und unterliegt der Prüfung durch die Kontrollausschüsse der Synoden A. B. und H. B.

Mag. Ingrid Bachler Dipl.-Ing. Klaus Heußler

43. Zl. G 16; 678/2016 vom 15. März 2016

Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2016)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 55/2015, wie im Folgenden dargestellt. (Bei den §§ 2 und 3 handelt es sich um bereits geltende Texte, die zur leichteren Übersicht neuerlich wiedergegeben werden.)

§ 1. Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die von diesen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgebern oder Dienstgeberinnen abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z. B. die für kirchlich bestellte Religionslehrer oder Religionslehrerinnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z. B. die für Kindergarten- oder Hortpädagoginnen und -pädagoginnen, oder ein anderes Kirchengesetz, z. B. für Kirchenmusiker (ABl. Nr. 153/1995 und Anhang), anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z. B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2. Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrer und Religionslehrerinnen, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindearbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3. Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 204/2015 (Erhöhung in allen Stufen um 1,5%) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter rückwirkend ab 1. Jänner 2016 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2016

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen, Portiere und Portierinnen, Küster und Küsterinnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.436,53
3– 4	2	1.449,86
5– 6	3	1.463,07
7– 8	4	1.476,30
9–10	5	1.489,39
11–12	6	1.502,96
13–14	7	1.516,18
15–16	8	1.529,51
17–18	9	1.542,65
19–20	10	1.556,19
21–22	11	1.569,28
23–24	12	1.582,76
25–26	13	1.595,85
27–28	14	1.609,07
29–30	15	1.622,40
31–32	16	1.635,73
33–34	17	1.649,06
35–36	18	1.662,40
37–38	19	1.675,62
39–40	20	1.688,96
41–42	21	1.702,17

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist oder Telefonistin)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.492,06
3– 4	2	1.516,15
5– 6	3	1.540,11
7– 8	4	1.564,18
9–10	5	1.588,02
11–12	6	1.611,98
13–14	7	1.635,94
15–16	8	1.659,67
17–18	9	1.683,86
19–20	10	1.708,95
21–22	11	1.731,66
23–24	12	1.755,37
25–26	13	1.779,35
27–28	14	1.803,52
29–30	15	1.827,93
31–32	16	1.853,26
33–34	17	1.879,16

35–36	18	1.905,52
37–38	19	1.933,01
39–40	20	1.959,93
41–42	21	1.987,54

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw. Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis 2500 Mitgliedern)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.547,85
3– 4	2	1.578,93
5– 6	3	1.610,02
7– 8	4	1.640,87
9–10	5	1.671,85
11–12	6	1.702,79
13–14	7	1.733,87
15–16	8	1.764,96
17–18	9	1.795,79
19–20	10	1.827,12
21–22	11	1.860,13
23–24	12	1.894,02
25–26	13	1.928,73
27–28	14	1.963,82
29–30	15	1.999,26
31–32	16	2.034,82
33–34	17	2.070,72
35–36	18	2.106,62
37–38	19	2.142,26
39–40	20	2.178,05
41–42	21	2.213,85

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten und Assistentinnen für leitende Amtsträger und Amtsträgerinnen (z. B. Superintendenten und Superintendentinnen, Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Kirchenräte und Kirchenrätinnen), Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen oder -pädagoginnen, Jugendreferenten oder -referentinnen, Kirchenbeitragsreferenten oder -referentinnen für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechner oder -verrechnerinnen, Buchhalter und Buchhalterinnen bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.721,43
3– 4	2	1.757,70

5– 6	3	1.793,93
7– 8	4	1.830,52
9–10	5	1.869,32
11–12	6	1.908,79
13–14	7	1.950,23
15–16	8	1.991,34
17–18	9	2.049,62
19–20	10	2.109,07
21–22	11	2.187,00
23–24	12	2.265,27
25–26	13	2.343,31
27–28	14	2.421,01
29–30	15	2.499,24
31–32	16	2.577,42
33–34	17	2.655,92
35–36	18	2.733,60
37–38	19	2.812,23
39–40	20	2.890,02

Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuer oder -betreuerinnen, Jugendreferenten oder -referentinnen mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter und Buchhalterinnen, EDV-Administratoren oder -Administratorinnen sowie EDV-Systembetreuer oder -betreuerinnen, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	2.083,63
3– 4	2	2.127,96
5– 6	3	2.172,25
7– 8	4	2.216,98
9–10	5	2.264,39
11–12	6	2.312,68
13–14	7	2.363,32
15–16	8	2.413,53
17–18	9	2.484,81
19–20	10	2.557,48
21–22	11	2.652,72
23–24	12	2.748,40
25–26	13	2.843,79
27–28	14	2.938,76
29–30	15	3.034,43
31–32	16	3.129,94
33–34	17	3.225,90
35–36	18	3.320,87
37–38	19	3.416,96
39–40	20	3.512,07

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

44. Zl. SUP 07; 463/2016 vom 17. Feber 2016

Evangelische Superintendentenz A. B. Wien: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Wien setzt sich auf Grund der Nachwahl am 14. November 2015 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Hansjörg Lein
1050 Wien, Hamburgerstraße 3

Senioren und Seniorinnen:

Mag. Hans-Jürgen Deml
1070 Wien, Neubaugasse 44 A

Mag. Verena Groh
1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 145–147

Dr. Michael Wolf
1100 Wien, Triester Straße 1

Superintendentialkuratorin:

Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch
1010 Wien, Färbergasse 6

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter und Stellvertreterinnen:

Petra Mandl, MA
1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 250/Parzelle 54

Dkfm. Harald Lyon
1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 152–154/6/1

Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland
1140 Wien, Pierrongasse 13

45. Zl. GD 390; 2409/2015 vom 10. November 2015

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Althofen in Kärnten

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Althofen ist die Pfarrstelle ab 1. September 2016 neu zu besetzen.

Wir sind mit 650 Gemeindegliedern und fast 1000 km² eine typische Diasporagemeinde. Durch vier Predigtstationen (inkl. Pfarrzentrum Althofen) — davon drei mit eigenen Kirchengebäuden — bemühen wir uns, den Gemeindegliedern auch geografisch möglichst nahe zu kommen.

Unsere Pfarrgemeinde liegt im Norden der Alpen-Adria-Region in einer wunderschönen Landschaft mit hoher Lebensqualität und einem reichen kulturellen Leben.

Die Kurstadt Althofen ist das wirtschaftliche und auch schulische Zentrum aller umliegenden Gemeinden. Neben Volks- und Neuer Mittelschule bietet die Stadt auch ein Gymnasium, eine Handelsakademie, eine landwirtschaftliche Fachschule und die zentrale polytechnische Schule für den Bezirk St. Veit.

Im Pfarrzentrum Althofen befindet sich auch das Pfarr-

haus. Das Pfarrzentrum wird über Fernwärme beheizt, das Pfarrhaus wird noch vor der Anstellung eines neuen Pfarrers gründlich saniert.

Zu den Erwartungen an den geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin:

1. **Theologie:** Die Pfarrgemeinde Althofen ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bekennender Christen in Österreich und legt auf eine geistliche Arbeit wert, die klar auf der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften unserer Evangelischen Kirche gegründet ist.
2. **Zielgruppen:** In der Zukunft wird in besonderem Ausmaß ein bewusstes Zugehen auf die Jugend und auf kirchenferne Menschen notwendig sein. Der Mut und die Freude, auch Menschen zu besuchen, die den Gottesdiensten eher fern bleiben, werden angesichts der Entkirchlichung unserer Gesellschaft immer entscheidender. Sehr wichtig ist auch der Kontakt zu evangelischen Christen, die von auswärts in unser Gemeindegebiet ziehen.
3. **Öffentlichkeitsarbeit:** Wir möchten als Gemeinde öffentlich sichtbar sein. Daher erwarten wir von unserem Pfarrer/unsere Pfarrerin ein entsprechendes Bemühen um Kontakte zur auch nicht-evangelischen Bevölkerung und zu den Vertretern aus Wirtschaft, Kultur und Politik. Ein entsprechend diplomatisches Geschick im Umgang mit Menschen, die der Gemeinde oder der Kirche auch kritisch gegenüber stehen können, setzen wir voraus.
4. **Persönlichkeit:** Wir erwarten von unserem Pfarrer/unsere Pfarrerin ein authentisches Auftreten. Die Persönlichkeit darf und soll auch die Arbeit sichtbar und erlebbar prägen.

Unser Pfarrer/unsere Pfarrerin wird durch ein engagiertes Team an ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt und kann sich darauf verlassen, dass seine/ihre Arbeit durch das Presbyterium und die Gemeindevertretung mitgetragen wird. Wir freuen uns darauf, mit einem neuen Pfarrer/einer neuen Pfarrerin auch uns noch unbekannte, kreative Wege der Gemeindegemeinschaft kennenzulernen und umzusetzen.

Bewerbungen sind bis zum 17. Mai 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Althofen, zu Händen Pfarrer Lic. theol. Hans-Joachim Freund oder Kurator Mag. Manfred Rießler, Silbereggerstraße 7, 9330 Althofen, zu richten.

46. Zl. G 271; 245/2016 vom 3. Feber 2016

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach schreibt hiermit die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung am 1. September 2016 durch Wahl aus.

Wir sind eine **Pfarrgemeinde** mit einer Tochtergemeinde (Einöde) und insgesamt zirka 3300 Mitgliedern. Das Pfarrgemeindegebiet umfasst sehr ländliche Gebiete als auch wachsende Stadtrandgebiete, woraus sich ein vielseitiges und spannendes Aufgabengebiet ergibt.

Sie werden mit dem amtsführenden Pfarrer, einem Pfarrer im Schuldienst, einem Geschäftsführer und einer Sekretärin zusammenarbeiten.

Ein großes, sehr schönes **Gemeindezentrum** steht zur Verfügung. Das „**Regenbogenland**“, ein **Gelände** von zirka 7000 m² neben der Kirche verfügt über ein Kinderspielgelände, einen Fußballplatz, eine Naturobstwiese usw. und wird für verschiedene Aktivitäten genutzt.

In unserer **Gemeindearbeit** wurden viele neue Akzente gesetzt (s. www.struprecht-evangelisch.at): viele Gemeindeguppen, ein ausdifferenziertes Gottesdienstangebot z. B. mit monatlichen Abendgottesdiensten in offener Form mit moderner musikalischer Begleitung usw. Die neu gestaltete Kirche (<http://www.struprecht-evangelisch.at/virtuelle-kirchenfuhrung/>) bietet dazu alle Möglichkeiten.

Gottesdienste finden am zweiten Sonntag im Monat in der Tochtergemeinde und die anderen Sonntage in St. Ruprecht statt, am letzten Sonntag des Monats jeweils abends.

Ihr Schwerpunkt wird insbesondere die Konfirmanden- und Jugendarbeit sein.

Kombinationsmöglichkeiten mit einer weiteren halben Stelle sind denkbar.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. Mai 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach, St.-Ruprechter-Platz 6, 9523 Landskron.

Für nähere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Pfarrer Mag. Norman Tendis, Tel. (04242) 417 12, 0699-188 77 225, pfarrer.tendis@struprecht-evangelisch.at und Kurator Wolfgang Hiden, Wolfgang.Hiden@lamresearch.com, Tel. (04248) 295 40 oder 0676-820 41 126.

47. Zl. GD 376; 246/2016 vom 3. Feber 2016

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach am Wörther See

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach am Wörther See wird mit 1. September 2016 zur Besetzung ausgeschrieben.

Wir suchen eine/einen engagierten und teamfähigen Pfarrer/In mit Kontaktfreudigkeit und Öffentlichkeitswirkung für unsere Gemeinde, die die Predigtstellen Pörtschach (Heilandskirche), Krumpendorf (Martin-Luther-Kirche) und Moosburg (Evang. Gemeindehaus) umfasst. Die politischen Gemeinden Pörtschach, Krumpendorf, Moosburg und Techelsberg sind Tourismusgemeinden mit teils ländlicher, durch die Nähe zur Landeshauptstadt und Universitätsstadt Klagenfurt jedoch auch städtisch-kultureller Struktur. Ökumenische Kontakte gibt es in diesen Gemeinden mit den jeweiligen r.-k. Kollegen. Unsere Seelenzahl liegt derzeit bei 944.

Der Amtssitz ist Pörtschach am Wörther See. Auf dem Kirchplatz befinden sich die Heilandskirche mit Büro sowie einem Gemeindefestsaal samt Teeküche. Das angeschlossene Pfarrhaus hat einen großen gepflegten Garten. Die Pfarrwohnung (zirka 130 m²) besteht aus Wohn- und Esszimmer, Küche, Bad inkl. WC. Die Schlafräume sowie ein weiteres WC befinden sich im 1. Stock. Keller, Abstellräume, Garage und Carport sind vorhanden.

Die Volksschule mit Musikschule liegt ebenfalls am Kirchplatz in Pörtschach, der Gemeindekindergarten befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus. Die Verkehrsverbindungen nach Klagenfurt und Villach sind sehr günstig. Der öffentliche Badestrand des Wörther Sees ist in fünf Gehminuten erreichbar. Die Lebensqualität ist sehr hoch, Sie wohnen da, wo andere Urlaub machen.

Die Gottesdienste werden derzeit in Moosburg jeden 1. und 3. Sonntag des Monats um 9 Uhr, in Pörtschach jeden 2. und 4. Sonntag des Monats um 10 Uhr und in Krumpendorf am Wörther See jeden 4. Sonntag um 17 Uhr gefeiert. Unterstützung erhalten Sie durch unseren ehrenamtlichen Diakon, unsere Lektorin, sowie in den Monaten Juli/August durch die Urlaubsseelsorge. Die kirchenmusikalische Begleitung liegt in bewährten Händen. Das neue, engagierte Presbyterium sowie motivierte MitarbeiterInnen — auch für Bürotätigkeiten — stehen dem Pfarrer/der Pfarrerin hilfreich zur Seite.

Die Pfarrstelle ist derzeit mit einem Ausmaß von elf Religionsstunden ausgeschrieben.

Die Gemeindeglieder sind aufgeschlossen, interessiert und offen für eine innovative Gestaltung des Gemeindelebens.

Von einem Pfarrer/einer Pfarrerin wünschen wir uns Teamfähigkeit, die Gewinnung und Begleitung der MitarbeiterInnen, Weiterführung und Förderung der guten ökumenischen Kontakte und Präsenz im öffentlichen Leben vor Ort.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Diese richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach am Wörther See zu Händen der Kuratorin Isabella Angerer, Kirchplatz 8, 9210 Pörtschach am Wörther See. Nähere Auskünfte erhalten Sie auch telefonisch unter der Tel. Nr. (04272) 2527 (derzeitiger Administrator Senior Mag. Martin Müller) sowie unter der Tel. Nr. 0676-420 90 11 (Kuratorin). Wir erwarten Ihre Bewerbung bis 15. Mai 2016.

48. Zl. GD 307; 247/2016 vom 3. Feber 2016

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt

Die Pfarrstelle (100.-%-Stelle) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt in Kärnten wird hiermit wegen Pensionierung des bisherigen Amtsinhabers zur Besetzung mit 1. September 2016 ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Diasporagemeinde zählt zirka 750 Gemeindeglieder auf einem Gebiet von 900 km².

Die Bezirkshauptstadt Völkermarkt liegt sehr zentral, hat Autobahnverbindungen, in zirka 20 Minuten erreicht

man die Landeshauptstadt Klagenfurt. Dort befindet sich die Alpe-Adria-Universität für Bildungswissenschaften.

Der politische Bezirk Völkermarkt ist ident mit dem der Pfarrgemeinde und liegt im Jauntal in Südkärnten, inmitten von zahlreichen Seen und Bergen.

Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr in der Christuskirche in Völkermarkt sowie am 1. und 3. Sonntag im Monat um 8 Uhr 30 in der Erasmuskapelle der Predigtstation in Bleiburg statt.

In der 1958 erbauten Christuskirche sind ein Gemeinde- und Jugendraum und eine Teeküche untergebracht. Christuskirche und Predigtstation verfügen über neu renovierte Orgeln.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Stunden, für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Das Pfarrhaus (unterkellert, zentralbeheizt durch Fernwärme) mit Nebengebäude (Garage und Geräteraum) ist umgeben von einem schönen Garten und liegt neben der Kirche.

Im Pfarrhaus befindet sich neben den zwei Amtsräumen die geräumige Wohnung, bestehend aus vier Zimmern, Balkon, zwei Mansardenzimmern, Küche, Bad zwei WC's. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit € 581,85.

In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Schulzentrum mit Pflichtschulen, Handelsakademie und Gymnasium.

Zahlreiche fleißige Gemeindeglieder bilden gemeinsam mit der Gemeindevertretung und dem Presbyterium ein engagiertes Team und sorgen für eine lebendige und funktionierende Kirche in Völkermarkt: Küster, Organistin, Frauenkreis, Kirchenkaffee, Besuchsdienste, monatlich einen Familiengottesdienst (mit eigener Kirchenband) . . .

Die Gemeinde freut sich auf eine/n kommunikative/n, kontaktfreudige/n und teamorientierte/n Pfarrerin bzw. Pfarrer.

Wer mit Freude, Elan und Herzlichkeit die wechselnden Aufgaben der weitläufigen Diasporagemeinde wahrnehmen möchte und Seelsorge und christliche Begleitung der Pfarrgemeindeglieder als seine Berufung sieht, findet in Völkermarkt ein lohnendes Betätigungsfeld.

Nähere Auskünfte erteilen die Kuratorin Waltraud Piroutz, Müllnern 13, 9133 Sittersdorf, Tel. 0664-730 17 669, und Pfarrer Mag. Gerhard Böhm, Augustinerweg 2, 9100 Völkermarkt, Tel. (04232) 28 47.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt, Augustinerweg 2, 9100 Völkermarkt, zu richten.

49. Zl. GD 159; 510/2016 vom 23. Feber 2016

Ausschreibung (zweite) der 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau per 1. September 2016 ausgeschrieben.

Gnesau ist eine Toleranzgemeinde. Die Pfarrgemeinde

zählt insgesamt 772 Gemeindeglieder, davon entfallen auf die Tochtergemeinde Sirnitz 98 Gemeindeglieder.

Gnesau liegt im oberen Gurktal an der Turracher Bundesstraße in Kärnten (1067 EinwohnerInnen — 970 m Seehöhe). Im Ort befinden sich eine Volksschule und ein Kindergarten. Zur Pfarrgemeinde gehören auch zirka 60% der Ortschaften der politischen Gemeinde Himmelberg. Auch hier gibt es eine Volksschule und einen Kindergarten.

In der 12 Kilometer entfernten Bezirksstadt Feldkirchen gibt es alle höheren Schultypen. Mehrere Schigebiete (Falkert, Turrach, Bad Kleinkirchheim) und Badeseen befinden sich in der näheren Umgebung (20 bis 35 km). Gnesau ist auf Grund der Seelenanzahl und der räumlichen Ausdehnung eine 75%-Stelle mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung von elf Wochenstunden.

Wir erwarten uns von unserem Pfarrer/unsere Pfarrerin:

- dass er/sie mit Freude seiner/ihrer Berufung folgt;
- besonderes Augenmerk auf Seelsorge und Hausbesuche legt;
- lebendige ansprechende („verstehbare!“) Gottesdienste für Jung und Alt hält;
- dass die Amtshandlungen mit seelsorgerlicher Sorgfalt durchgeführt werden;
- die Begleitung und Betreuung der Kinder-, Jugend-, Konfirmanden- und Frauenarbeit;
- die Leitung des Pfarramtes sowie gute Kontaktpflege mit der Bevölkerung und den politischen Vertretungskörpern;
- dass die ökumenische Zusammenarbeit weiterhin gefördert wird und er/sie bei öffentlichen Anlässen präsent ist.

Regelmäßige Gottesdienste sind zu feiern an Sonn- und Feiertagen in Gnesau, jeden 1. Sonntag im Monat und jeden 2. Feiertag in der Tochtergemeinde Sirnitz.

Die Tochtergemeinde Sirnitz liegt in der Gemeinde Albeck (1050 EinwohnerInnen — 790 m Seehöhe) in einem Seitental des unteren Gurktales. Die „Hochrindl“ ist dort ein beliebtes Urlaubs- und Schigebiet. Ein Toleranz-Bethaus (renoviert 1991) und ein Gemeindehaus (erbaut 2003) stehen der Tochtergemeinde zur Verfügung. Im Ort gibt es eine Volksschule und einen Kindergarten.

Da es sich um eine 75%-Pfarrstelle handelt, ist im entsprechenden Ausmaß Religionsunterricht zu erteilen (elf Wochenstunden Religionsunterricht).

Wir bieten:

Im großen Pfarrhaus befindet sich im 1. und 2. Stock die Wohnung mit 142 m², aufgeteilt auf sechs Zimmer mit zwei Bädern mit WC. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei und Sitzungsraum und ein Gemeindegemüesaal.

Die Heizung wurde 2011 auf Pellets umgestellt und neue Schallschutzfenster wurden 2012 eingebaut. Zum Pfarrhaus gehören eine Garage und ein großer Garten.

Eine engagierte Gemeindevertretung mit den Presbyterien und ebensolche Mitarbeiter in Gnesau und Sirnitz freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Weitere Informationen erhalten Sie von Kurator Georg Jankl, Tel. 0650-6469796, und von Pfarrer Manfred Otto Heuchert, Tel. 0664-1438560.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese senden Sie bitte bis 31. Mai 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau, 9563 Gnesau, z. H. Kurator Georg Jankl bzw. Administrator Pfarrer i. R. Manfred Otto Heuchert.

50. Zl. GD 274, 552/2016 vom 1. März 2016

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

Wer wir sind

Jesus folgen, Menschen lieben!

Diesem Leitsatz gemäß liegen uns zwei Dinge ganz besonders am Herzen. Wir wollen Jesus folgen in unserem Alltag, dort wo Gott uns hingestellt hat. Jesus folgen mit unseren Fähigkeiten und Schwächen. Von ihm geleitet werden und mutig hinterhergehen — und unsere Mitmenschen dabei im Blick behalten. Der Kerngemeinde wollen wir dienen, dabei aber diejenigen nicht übersehen, die mit uns in Kontakt treten möchten, und auch die, die noch weiter entfernt sind.

Wir sind eine Toleranzgemeinde mit langer Tradition. Vieles hat sich in den Ausdrucksformen des Lebens verändert, aber die Freude, miteinander als evangelische Christen zu leben und zu feiern, ist geblieben. Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Scharten zählt 1121 Gemeindeglieder in fünf politischen Gemeinden (Scharten, Buchkirchen, Holzhausen, Alkoven und Oftring).

Wo wir sind

Das Pfarrhaus und die Kirche befinden sich inmitten des oberösterreichischen Obst-Hügellandes im geografischen Dreieck Marchtrenk — Eferding — Wels.

Unser Anliegen

Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der bereit ist, die Herausforderung anzunehmen, Tradition und Neues zu verbinden. Dabei wünschen wir uns, dass bei allen Aktivitäten Menschen mit der Freude, die aus Gottes Wort kommt, angesteckt werden. Die Pfarrerin/der Pfarrer hat einen Gottesdienstort (Toleranzkirche Scharten) zu betreuen, Schulgottesdienste und ökumenische Gottesdienste zu feiern. Unsere Gottesdienste beginnen um 9.00 Uhr, mit einer Ausnahme: jeden 2. Sonntag im Monat findet ein Gottesdienst in moderner Form („Online“-Gottesdienst) um 10.00 Uhr statt.

Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden ist an den höheren Schulen in Wels abzuhalten. Wir erwarten die evangeliumsgemäße Verkündigung des biblischen Wortes, Begleitung von MitarbeiterInnen, Begleitung der KonfirmandInnen mit einem bestehenden Team, Unterstützung der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit in WEMSchT (Wallern, Eferding, Marchtrenk, Scharten, Thening), Hausbesuche und persönliche Seelsorge.

Was wir dazu beitragen

An der Seite der Pfarrerin/des Pfarrers steht eine gesprächs- und entwicklungsorientierte Gemeindevertretung

und ein zahlenmäßig kleines, im Glauben motiviertes und engagiertes Presbyterium. Dazu unterstützen uns zwei Lektoren sowie eine Sekretärin für Verwaltungsaufgaben und ein für Kirchenbeitragsbelange angestelltes Gemeindeglied. Eine große Zahl an MitarbeiterInnen ist in Mutter-Kind-Kreis, Kindergottesdienst, Kinderclub, Jungchar, Jugendkreis, Bibelrunden, Frauenkreis, Seniorenkreis, Kirchenchor, Online-Gottesdienst . . . aktiv.

Was wir darüber hinaus bieten

Wir stellen eine 138 m² große, sehr geräumige Dienstwohnung mit einem „fruchtbaren“ Garten, einer Garage und einem Schuppen zur Verfügung. Ein kleiner Sport- und Kinderspielfeld befindet sich hinter dem Schuppen.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten wird zur Besetzung per 1. September 2016 ausgeschrieben. Fragen beantworten unser Presbyterium, Kurator Manfred Mitterbauer, Tel. 0664-1109286, oder unsere Sekretärin Frau Bauer, Tel. (07272) 5202, scharten@evang.at gerne.

Wir erwarten Ihre Bewerbung **bis spätestens 30. April 2016**.

51. Zl. GD 389; 553/2016 vom 1. März 2016

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems

Die Pfarrgemeinde Kirchdorf

ist eine Diasporagemeinde im Süden von Oberösterreich zwischen Voralpenhügelland und Hochgebirge. Das Gemeindegebiet umfasst etwa 1000 km² und ist annähernd deckungsgleich mit dem politischen Bezirk Kirchdorf. Die Gesamtgemeinde hat zirka 1100 Mitglieder und gliedert sich in Muttergemeinde Kirchdorf (zirka 750 Mitglieder) und Tochtergemeinde Windischgarsten (zirka 350 Mitglieder).

Die Pfarrstelle soll mit 1. September 2016 besetzt werden.

Der Amtsauftrag umfasst:

- Gottesdienste jeweils in Kirchdorf oder Windischgarsten, in Hinterstoder sowie in den Altersheimen im Bezirk,
- Kasualdienste,
- Religionsunterricht an AHS und BHS im Umfang von derzeit acht Wochenstunden,
- Seelsorge und Mitarbeiterbegleitung,
- Zusammenarbeit mit Schloss Klaus und anderen christlichen Werken im Pfarrgemeindegebiet,
- Mitarbeit im jährlichen Vorbereitungskurs für kinderoffenes Abendmahl,
- Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit dem Vorbereitungsteam,
- Pflege der sehr guten ökumenischen Beziehungen,
- Förderung von Diakonie und Weltmission,
- Repräsentation in der Öffentlichkeit.

Zu den Besonderheiten der Gemeindegemeinschaft gehören:

- der Betrieb eines gemeindeeigenen Freizeitheims in Windischgarsten,
- eine öffentliche Bibliothek in Kirchdorf.

Bauangelegenheiten:

- In Windischgarsten wurde ein Zubau zur Kirche — für Gottesdienste und andere Aktivitäten — errichtet.
- In Kirchdorf wird im Zuge des Pfarrerwechsels die Chance genutzt, das Pfarrhaus und auch die Kirche zu renovieren.

Die Mitarbeiterschaft:

- Gemäß der Gemeindeordnung führt in den Presbyterien und Gemeindevertretungen von Mutter- und Tochtergemeinde der jeweilige Kurator den Vorsitz.
- **Hauptamtliche:** der Diakon in der Tochtergemeinde Windischgarsten und zwei Religionslehrerinnen.
- **Teilzeitkräfte:** in Kirchdorf ein Religionslehrer, ein Jugendleiter, ein Küsterehepaar, eine Pfarramtssekretärin sowie in Windischgarsten eine Jugendleiterin und ein Ehepaar zur Betreuung des Gemeindezentrums inkl. Freizeitheim.
- **Ehrenamtliche:** eine größere Anzahl von Lektoren sowie eine vielfältig engagierte Mitarbeiterschaft wie z. B. in Kinder- und Jugendarbeit, Besuchsdienst, Evang. Bildungswerk, Pfarrbriefteam, Frauenkreis, Seniorenarbeit, Kirchenbeitrag u. v. m.

Rahmenbedingungen:

- Das Pfarrhaus mit 160 m² Wohnfläche plus Keller, Terrasse und Garage steht unmittelbar neben der Kirche. Im geschützten Hof zwischen Gemeindehaus, Küsterhaus und Pfarrhaus kann eine Spielwiese mitbenutzt werden.
- Kirchdorf ist Bezirks- und Schulstadt mit reichhaltigem kulturellem Leben.
- Autobahnanschluss (A 9) und gute Bahnverbindungen.
- Nationalpark Kalkalpen.
- Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.evangel-kirchdorf.at, www.freizeitheim.at, www.zubau.at.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 30. April 2016 an das Evangelische Pfarramt Kirchdorf bzw. direkt an Pfarrgemeindegemeinschaft Lutz Kettwig, der auch **für persönliche**

Fragen gerne zur Verfügung steht:

Lutz Kettwig, Pfarrgemeindegemeinschaft
Tel. (07582) 520 02, Mobil 0676-5728783.
E-Mail: lutz.kettwig@gmail.com.

52. Zl. GD 313; 554/2016 vom 1. März 2016

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtszeit ist gemäß Synodenbeschluss die Pfarrstelle zum Dienstantritt per 1. September 2016 neu auszuschreiben.

Unsere Pfarrgemeinde besteht aus Mutter- und Tochtergemeinde Grieskirchen-Gallspach und zählt zusammen 1850 Gemeindeglieder, aufgeteilt auf zehn politische Gemeinden (Mutter) 19 politische Gemeinden (Tochter).

Die Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen um 9.00 Uhr in der Dreieinigkeitskirche Wallern, und vierzehntäglich um 10.45 Uhr in der Friedenskirche Gallspach statt.

Zu betreuen sind das Klinikum Wels-Grieskirchen und Altersheime in Bad Schallerbach, Altenhof und Gallspach.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Das Pfarrgemeindegemeinschaftszentrum in Wallern umfasst neben der Dreieinigkeitskirche den Pfarrhof mit einer Pfarrer- und einer Jugendreferentenwohnung, einen 2009 neu renovierten Gemeindegemeinschaftssaal mit mehreren Nebenräumen für diverse Kreise, eine zusätzliche Wohnung und eine Aussegnungshalle. Für den Pfarrer/die Pfarrerin stehen eine Dienstwohnung mit 160 m² im Pfarrhof und eine Garage zur Verfügung.

Wichtig sind uns die verlässliche Arbeit der geistlichen Leitung der Gemeinde (Verkündigung, Amtshandlungen, Seelsorge, Ökumene), die Vertretung der Pfarrgemeinde nach außen und das Vorantreiben der übergemeindegemeinschaftlichen Zusammenarbeit im WEMSchT-Verbund. Unterstützung erfolgt durch einen Projektpfarrer, einen Jugendreferenten, eine Pfarrsekretärin, ein engagiertes Presbyterium gemeinsam mit der Gemeindegemeinschaft und zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verschiedenen Kreisen vom Kleinkind bis zu den Senioren.

Bewerbungen bitte bis zum 30. April 2016 an das Presbyterium, z. H. Kurator Ing. Reinhard Schmickl, Mauer 9, 4702 Wallern, Tel. 0699-101 105 15; reinhard@schmickl.net) senden.

Informationen über die Pfarrgemeinde finden Sie auf unserer Homepage: www.evangel-wallern.at.

53. Zl. GD 161; 680/2016 vom 15. März 2016

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern

Die weitere und zur Zeit nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2016 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt mit rund 3400 Gemeindegliedern zu den größten Oberösterreichs und nimmt mit ihrer bewegenden Geschichte und ihren verschiedenen Einrichtungen eine zentrale Stellung in der Marktgemeinde Bad Goisern ein. Es herrscht im Ort ein gutes ökumenisches Miteinander.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete der Pfarrstelle (inklusive Amtsführung) sind zwischen den beiden Pfarrern und dem Presbyterium gemeinsam zu vereinbaren, um den individuellen Begabungen der Bewerberinnen und Bewerber zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern. Die Aufteilung der Aufgabengebiete wird in der Gemeindeordnung festgelegt. Teamorientiertes Arbeiten wird

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 6. Mai 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Matthäuskirche, Martin-Luther-Platz 1, 5020 Salzburg.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

Kurator Roland Mayrhofer, Tel. 0699-188 77 559, r.mayrhofer@matthaeuskirche.at,

Pfarrer Mag. Michael Welther, Tel. 0699-188 77 562, m.welther@matthaeuskirche.at.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Webseite www.matthaeuskirche.at.

55. Zl. GD 340; 473/2016 vom 18. Feber 2016

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Hiermit wird die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße per 1. September 2016 ausgeschrieben.

Unsere Pfarrgemeinde liegt im Herzen Wiens und umfasst den dritten Wiener Gemeindebezirk. Die Pfarrgemeinde zählt rund 2700 Gemeindeglieder. Im Bezirk befinden sich alle Schultypen von Volksschule bis zu berufsbildenden Schulen. Die Bevölkerungsstruktur des dritten Bezirks ist vorwiegend bildungsbürgerlich geprägt, dies spiegelt sich auch in der Struktur der Pfarrgemeinde wider. In unserem Kirchengebäude befindet sich unser Kindergarten, der von der Diakonie betrieben wird. Die Evangelische Pfarrgemeinde beteiligt sich außerdem aktiv am Projekt „Demenzfreundlicher Bezirk“. Am Gemeindegebiet befinden sich mehrere Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, welche von evangelischen Diözesan-KrankenhauseelsorgerInnen betreut werden.

Während der Vakanzzeit sind viele Veranstaltungen weitergeführt worden. Zahlreiche ehrenamtliche MitarbeiterInnen betreuen das vielfältige Angebot unserer Gemeinde. Es gibt Angebote für Jung und Alt, von Bildung bis Unterhaltung, Musikalisches und Theologisches. Einige Veranstaltungen wollen wir erwähnen: z. B. Seniorenkreis, lesBar (Literaturabende), Sehenswert (Filmabende), Reformationscurriculum (Erwachsenenbildung), KIKIMO (Kinderkirchenmorgen). Unser besonderes Augenmerk liegt auf der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste und der vielseitigen musikalischen Betätigung unterschiedlicher Gemeindeglieder (Kinderchor, Musikabend, Instrumentalensembles). Die Gemeinde und der/die zukünftige Pfarrer/PfarrerIn wird durch eine hoch engagierte und liturgisch versierte Kirchenmusikerin unterstützt.

Das Presbyterium ist seit Mai 2015 im Amt und praktiziert einen kooperativen Arbeitsstil. Dies wird gelebt durch einen sorgsam Umgang mit den personellen Ressourcen und umgesetzt in klar beschriebenen Aufgaben und Verantwortungsbereichen. Viele der PresbyterInnen stehen im aktiven Berufsleben und sind auch als ehrenamtliche MitarbeiterInnen bei Gemeindeveranstaltungen und Gottesdiensten engagiert. Eine hohe Transparenz der Arbeit des Presbyteriums zur Gemeindevertretung bzw. Gemeinde ist uns wichtig.

Die seelsorgerliche Betreuung aller ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ist erwünscht. Aus der Erfahrung der Vergangenheit wollen wir, dass unser/e zukünftige/r Pfarrer/PfarrerIn einen kooperativen Arbeitsstil mitträgt und unterstützt. Dazu ist uns eine Persönlichkeit mit Erfahrung und natürlicher Autorität willkommen. Wir wünschen uns eine/n SeelsorgerIn und TheologIn mehr als eine/n Pfarrer/PfarrerIn, der/die in Administration und Verwaltung untergeht, und daher wollen wir in diesem Bereich Aufgaben abnehmen.

Wir erwarten uns von unserem Pfarrer/unsere Pfarrerin:

- dass er/sie mit Freude seiner/ihrer Berufung folgt,
- lebendige, ansprechende und verständliche Gottesdienste für Jung und Alt hält,
- die Begleitung und Betreuung der Kinder- und Konfirmandenarbeit,
- Aufbau von Jungschar- und Jugendarbeit,
- Kontakt zum und religiöse Betreuung des Diakoniekindergartens,
- die Leitung des Pfarramtes sowie gute Kontaktpflege mit den politischen Bezirksvertretern,
- dass die ökumenische Zusammenarbeit weiterhin gefördert wird,
- regelmäßige Gottesdienste sind zu feiern an Sonn- und Feiertagen in der Pauluskirche,
- Unterstützung und Betreuung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen,
- Kontaktpflege mit den KrankenhauseelsorgerInnen und ReligionslehrerInnen im Bezirk,
- Offenheit für neue Gottesdienstformen und Zeiten,
- offen für gemeindeübergreifende Arbeit in unserer Superintendenz,
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden, der lt. KV wahrzunehmen ist.

Viele ansprechende Freizeitangebote, internationale Restaurants, gute öffentliche Anbindungen und zahlreiche kulturelle Angebote in Gehweite zeichnen unseren Bezirk aus. Das Wohngebiet im dritten Bezirk ist geprägt von gutbürgerlicher Bebauung, vielen schönen Ecken und Parkanlagen. Eine der KV entsprechende Dienstwohnung wird in Absprache mit dem/der gewählten Pfarrer/PfarrerIn durch die Gemeinde angemietet.

Wer sich mit Freude den Herausforderungen einer Pfarrgemeinde in der Großstadt stellt, findet in unserer Gemeinde viele Möglichkeiten. Gerne gehen wir neue Wege, denn wir wollen eine einladende Gemeinde sein und Menschen willkommen heißen. Die Vielfalt des Lebens soll auch weiterhin unsere Pfarrgemeinde prägen. Wir sind daher gespannt auf Ihre Ideen zur Entwicklung der Gemeindegliederarbeit in der Pauluskirche.

Weitere Informationen geben Ihnen gerne Kurator Andreas Weilguni, Tel. 0664-371 06 55 oder E-Mail: andreas.weilguni@pauluskirche.at, oder Administrator Pfarrer Mag. Ing. Gregor Schwimbersky M.A., Tel. 0699-188 77 785 oder E-Mail: pfarrer@markuskirche.com.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, diese senden Sie bitte bis spätestens 30. April 2016 an das Presbyterium der

Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße, Sebastianplatz 4, 1030 Wien, oder an bewerbung@pauluskirche.at.

56. Zl. S 6; 658/2016 vom 11. März 2016

Ausschreibung (erste) einer 50-%-Stelle eines/einer Krankenhauspfarrers/Krankenhauspfarrerin in Wien

Die 50-%-Stelle einer Krankenhauspfarrerin/eines Krankenhauspfarrers der Superintendentenz Wien wird hiermit ausgeschrieben.

Gemäß der Resolution zum Schwerpunkt „Evangelische Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Österreich“ der Generalsynode am 10. Dezember 2014 und in Blick auf das Wiener Spitalskonzept 2030 sowie in Anbetracht von Pensionierungen in den nächsten Jahren im Bereich der Krankenhauseelsorge in Wien wird hiermit eine neue, derzeit 50-%-Stelle ausgeschrieben.

Als derzeitiger Dienort ist das AKH Wien vorgesehen.

Erwartet wird primär die Betreuung der evangelischen Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen vor Ort, die Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen SeelsorgerInnen vor Ort, die Fähigkeit und der Wille zu ökumenischer und gegebenenfalls interreligiöser Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Berufsgruppen im Krankenhaus.

Erwartet wird weiterhin die Gestaltung von Gottesdiensten im AKH, die Mitarbeit im Bildungszentrum AKH sowie die Mitarbeit an der Vernetzung der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Wien.

Eine gute Zusammenarbeit mit den KollegInnen im AKH und in der gesamten Krankenhauseelsorge der Diözese wird vorausgesetzt. Die aktive Beteiligung an der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen KrankenhauseelsorgerInnen hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Da sich die Gesundheitsversorgung in Wien in den nächsten Jahren weiter verändern wird, ist eine Flexibilität im Hinblick auf den Dienort notwendig. Ebenfalls ist es denkbar, dass das Beschäftigungsausmaß in Zukunft erhöht werden kann.

Eine KSA-Ausbildung ist Anstellungsvoraussetzung. Der Wohnungskostenbeitrag ist für die Wiener Krankenhauseelsorge einheitlich geregelt.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-188 77 701,

Senior Dr. Michael Wolf, Tel. 0699-188 77 746.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 6. Mai 2016 an den Superintendentialausschuss A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, oder an die E-Mail-Adresse wien@evang.at.

Die Bestellung erfolgt auf Grund der Wahl durch den Superintendentialausschuss Wien. Der Dienst soll am 1. September 2016 angetreten werden.

57. Zl. GD 231, GD 194; 671/2016 vom 14. März 2016

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Mürzzuschlag-Kindberg

Der Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg schreibt hiermit seine Pfarrstelle aus.

Die Pfarrgemeinde Mürzzuschlag mit knapp 900 Mitgliedern ist mit 75% evaluiert, die Pfarrgemeinde Kindberg mit rund 550 Mitgliedern mit 50%. Der Dienst im Gemeindeverband wird somit als 100-%-Gemeindepfarrstelle mit einer auf vier Wochenstunden reduzierten Religionsunterrichtsverpflichtung ausgeschrieben.

Mürzzuschlag bietet eine frisch renovierte, sehr schöne Kirche, deren Bau durch den Dichter Peter Rosegger ermöglicht wurde, sowie ein zentral gelegenes Pfarrhaus mit Gemeindesaal, Büro, Teeküche und Besprechungszimmer.

Kindberg bietet ein neugestaltetes und barrierefreies Gemeindezentrum mit großem Gemeindesaal, Teeküche und Büro, sowie eine Dienstwohnung mit 95 m² samt Garage und Garten.

Gottesdienste werden gefeiert in Mürzzuschlag am 1. und 3. Sonntag und einmal monatlich in der Predigtstelle Lahnsattel; in Kindberg am 2. und 4. Sonntag des Monats.

Gottesdienste an Feiertagen und in den Alten- und Pflegeheimen sind in Absprache mit dem Verbandsausschuss einzuteilen.

Beide Gemeinden unterstützen den Dienst ihres Pfarrers/Pfarrerin mit gut besetzten Pfarrsekretariaten und engagierten Lektorinnen und MitarbeiterInnen.

Die Bewerbung wird erbeten bis 31. Mai 2016 an den Verbandsausschuss per Adresse:

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag, Rosegggasse 9, 8680 Mürzzuschlag, oder an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg, Wiener Straße 27, 8650 Kindberg.

Auskünfte erteilt gerne der Administrator des Gemeindeverbandes, Bischof i. R. Mag. Herwig Sturm, Tel. 0699-188 78 742 (h.sturm@evang.at).

58. Zl. GD 375; 675/2016 vom 15. März 2016

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2016 ausgeschrieben.

Wir suchen Sie!

Eine/n engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der

- mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt,
- lebendige, ansprechende Gottesdienste „für Jung und Alt“ hält,

- mit uns gemeinsam die bestehenden Kirchenkreise (Gospelchor, Frauenkreis, ökumenische Runde) begleitet, weiterführt und mit ihren/seinen Ideen bereichert und auch wieder unsere brach liegende Arbeit mit und für Kinder zu neuem Leben erweckt,
- den Religionsunterricht in der Gemeinde im Ausmaß von acht Wochenstunden ebenso wie den Konfirmandenunterricht übernimmt.

Wir sind

die evangelische Pfarrgemeinde Ternitz mit zirka 900 Gemeindegliedern, einer aktiven Gemeindevertretung, einem engagierten Presbyterium, einer Lektorin mit Sakramentsverwaltung die unsere/n neue/n Pfarrer/in nach Kräften unterstützen wird.

Es steht Ihnen eine 120 m² große Pfarrwohnung im neu renovierten Pfarrhaus mit eigenem Garten zur Verfügung. Auf dem großen Pfarrgrundstück befinden sich außerdem die Kirche und der Gemeindesaal mit Nebenräumen. Das Pfarrbüro und weitere Räume befinden sich im Gebäude neben dem Pfarrhaus. Gemeindesaal, Büro und Nebenräume sind ebenfalls renoviert worden. Ein großer Pfarrgarten, den wir gerne für Gemeindefeste nutzen, ist auch vorhanden.

Ternitz ist eine Industriestadt im Süden Niederösterreichs mit einem breit gefächerten Kulturleben. Wiener Neustadt und Wien sind über die Südbahn bzw. die Autobahn rasch zu erreichen. Die weitläufige Kirchengemeinde umfasst außer Ternitz auch Wimpassing, Grafenbach-St. Valentin, Penk, Puchberg am Schneeberg, Grünbach, Schrattenbach, Würflach, Willendorf, Höflein, Buchbach, Vöstenhof.

Sie möchten mehr erfahren? Dann wenden Sie sich bitte an Kuratorin Ilse Schikowitz, Tel. 0699-188 77 990 oder schikowitz@gmx.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 30. April 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in 2630 Ternitz, Dammstraße 22–28.

59. Zl. GD 324; 474/2016 vom 18. Feber 2016

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Wegen Pensionierung wird die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt frei und zur Besetzung mit 1. September 2016 ausgeschrieben.

Mit etwa 40.000 Einwohnern ist Wiener Neustadt die zweitgrößte Stadt im Bundesland und der Mittelpunkt des südöstlichen Niederösterreichs. Wiener Neustadt mit seiner über 800-jährigen Geschichte ist Behördenstadt, Verwaltungsmittelpunkt und Verkehrsknotenpunkt mit regem Kulturleben. Durch die gute verkehrstechnische Lage sind sowohl Wien als auch Ausflugsziele in den Bergen (z. B. Schneeberg und Wiener Wald) oder das Burgenland in kürzester Zeit zu erreichen. Als große Schulstadt bietet Wiener Neustadt ein sehr breites Spektrum an

Schulen im Pflichtschul-, AHS- und BHS-Bereich, weiters gibt es Berufsschulen, die Fachhochschule für Wirtschaft und Technik und die Theresianische Militärakademie.

Zur evangelischen Gemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zählen zirka 4100 Gemeindeglieder zwischen den Orten Gutenstein im Westen, Wiesmath im Süden und Seibersdorf im Osten. Gegenwärtig werden in Wiener Neustadt jeden Sonntag und zu den Feiertagen Gottesdienste gefeiert, in Pottendorf jeden 1. Sonntag im Monat, in Pernitz jeden 2. Sonntag im Monat, in Felixdorf jeden 4. Sonntag im Monat sowie im Landespflegeheim und im Stadtheim in der letzten Monatswoche. Besonders für Familien bieten wir zusätzlich in Wiener Neustadt und Felixdorf Gottesdienste in freier Form an.

Unsere Gemeinde hat zwei systematisierte Pfarrstellen. Zum Team gehören außerdem eine Sekretärin, mehrere OrganistInnen, vier Lektorinnen und zwei Lektoren. Wir erwarten eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit den verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pfarrgemeinde.

Neben der Amtsführung werden in Absprache mit der Kollegin und dem Presbyterium Gottesdienste und Amtshandlungen in Wiener Neustadt und in den Predigtstationen, seelsorgerliche Begleitung aller Altersgruppen und Unterstützung der MitarbeiterInnen erwartet. Weitere Schwerpunkte sind die Erwachsenen-, Senioren- und Lektorenarbeit sowie die Mitarbeit bei Veranstaltungen der Pfarrgemeinde, Abhaltung von Bibelrunden, Seelsorge in den Senioren- und Pflegeheimen, im Krankenhaus und in der Justizanstalt Wiener Neustadt. Die genaue Aufgabenteilung zwischen den Inhabern der zwei Pfarrstellen in der Pfarrgemeinde wird durch einen gemeinsam erstellten Amtsauftrag geregelt, wobei die Begabungen der Pfarrerin oder des Pfarrers berücksichtigt werden.

Acht Wochenstunden Religionsunterricht sind in Absprache mit dem Schulamt zu erteilen.

Für die Pfarrerin oder den Pfarrer steht eine renovierte Dienstwohnung in der Größe von zirka 140 m² im Pfarrhaus zur Verfügung.

Bewerbungen mögen bitte bis zum 4. Mai 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:
Kurator Mag. Manfred Pfeiffer, Tel. 0699-188 77 362 und
Pfarrerin Mag. Angelika Petritsch, Tel. 0699-188 77 363 oder
E-Mail: pfarramt@aufferstehungskirche-wrn.net.

60. Zl. P 2077; 460/2016 vom 16. Feber 2016

Zuteilung von Thomas Leinwather, MTh als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring

Thomas Leinwather, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2016 Lehrpfarrerin Mag. Daniela Schwimbersky als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring zur Dienstleistung zugeteilt.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

61. Zl. HB 01; 652/2016 vom 11. März 2016

Seelenstandsbericht 2015 Evangelische Kirche H. B.

	Wien- Innere Stadt	Wien- Süd	Wien- West	Ober- wart	Linz	Bludenz	Bregenz	Dornbirn	Feldkirch	Gesamt
Mitglieder H. B.	2.689	1.071	886	1.500	559	122	182	80	143	7.232
Mitglieder A. B.	1	—	—	—	97	743	2.289	1.420	1.619	6.169
Gesamt	2.690	1.071	886	1.500	656	865	2.471	1.500	1.762	13.401
Eintritte	7	1	6	10	6	—	4	2	4	40
Austritte	41	33	18	16	15	11	63	52	37	286
Getaufte	17	4	3	9	8	9	14	7	14	85
Todesfälle	29	20	20	18	4	16	33	23	10	173
Zuzüge nd Inla	31	40	31	—	19	35	46	41	48	291
Wegzüge nd Inla	26	43	47	2	7	15	48	55	58	301
Zuzüge nd Ausla	14	16	11	—	1	20	79	56	104	301
Wegzüge nd Ausla	22	11	20	4	8	7	61	37	86	256
Wahlgemeinezuzüge	16	10	27	2	12	—	4	2	—	73
Wahlgemeindeabgänge	3	38	18	—	5	—	4	3	1	72
KonfirmandInnen	13	7	4	14	—	7	10	7	6	68
Getraute	9	—	3	2	4	2	4	1	7	32
Bestattete	21	13	9	18	4	14	22	19	8	128

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 29. April 2016

4. Stück

62. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 22. Mai 2016: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit
 63. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 29. Mai 2016: Evangelischer Presseverband
 64. Mitglieder und StellvertreterInnen der Gleichstellungskommission der XIV. Generalsynode
 65. Bildungskommission der XIV. Generalsynode
 66. Ausbildungskommission der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung
 67. Ordination ins Ehrenamt von Univ.-Lektorin Prof. Dr. jur. Rotraud Angelika Perner, MTh
 68. Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich — Änderung und Berichtigung
 69. Ausschreibung für Bausachverständige
 70. Ausschreibung (erste) der Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich
 71. Ökumenische Handreichung für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Österreich
 72. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle in der Finnischen Evangelischen Gemeinde A. B. in Österreich
 73. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag
 74. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
 75. Ausschreibung (zweite) der dritten 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
 76. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
 77. Ausschreibung (zweite) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
 78. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau
 79. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Evangelischen Gemeindeverbandes Feldbach-Radkersburg
 80. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
- Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

62. Zl. KOL 01; 764/2016 vom 31. März 2016

Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 22. Mai 2016: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Im Namen des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission grüße ich Sie herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit, der in diesem Jahr unter dem Motto: „Reformation: global“ gefeiert wird. Im Jahrbuch Mission 2015 wird das Jahr 2016 unter dem Themenschwerpunkt „Reformation weltweit“ dargestellt. Wie feiern reformatorische Kirchen 500 Jahre Reformation? Was bedeutet das für die Kirchen, die aus der Missionsarbeit der reformatorischen Kirchen entstanden sind?

Auch viele Österreicher und Österreicherinnen waren da in den letzten 200 Jahren aktiv beteiligt, nicht nur, aber doch überwiegend mit der Basler Mission/Mission 21, mit der wir ja immer noch verbunden sind.

Für Projekte dieser Kirchen, vor allem in Ghana, erbitten wir auch in diesem Jahr ihre Gaben.

Aktuell erbitten wir in diesem Jahr die Kollekte für unsere Projekte und Programme in Ghana zum Bau von Brunnen im Gebiet der Northern Presbytery, dem Dorfentwicklungsprojekt in Adumasa Link (insbesondere den Bau des zweiten Lehrerwohnhauses). In Österreich intensivieren wir durch unsere Mitarbeiterin Désirée Bauerstatter die Vortragstätigkeit zu aktuellen Fragen der Weltmission und aktuell gibt es den Reisebericht zu Südsudan.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, unserer Partnerkirche Presbyterian Church of Ghana zu helfen, ihren notleidenden Menschen ein Leben in Auferstehungshoffnung und Würde zu ermöglichen.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i. R.
Obmann des EAWM

63. Zl. KOL 13; 911/2016 vom 25. April 2016

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 29. Mai 2016: Evangelischer Presseverband

Die Kollekte an diesem Sonntag ist für die „SAAT — Evangelische Zeitung für Österreich“ bestimmt.

Wie wird eigentlich eine neue Superintendentin gewählt? Welche Erfolge feiert die Pfarrgemeinde im Nachbarort in der Flüchtlingsarbeit? Welche neuen Projekte plant der Diözesankantor im nächsten Jahr? Das Redaktionsteam der SAAT ist unterwegs, um über die neuesten Geschichten und Informationen aus der Evangelischen Kirche und ihren Pfarrgemeinden sowie dem evangelischen Leben in Österreich zu berichten.

Die SAAT bietet Monat für Monat vielfältiges Lesevergnügen und Informationen aus erster Hand. Lokalberichte, Nachrichten aus dem In- und Ausland, Auslegungen des Predigttextes und die Auseinandersetzung mit Lebensthemen werden ergänzt durch spannende Buch- und Filmrezensionen, interessanten Portraits, eine informative Kinderpädagogikseite und innovativen Tipps für die Arbeit in der Gemeinde.

„Seelsorge im Kassahäuschen — Schaustellerseelsorger und ihre Arbeit“, „Shakespeare und die Religion“, „Judas — der verhasste Jünger“, „Kennen Sie den? — Humor und Religion“ waren einige der Themenschwerpunkte der SAAT. Aus verschiedenen Blickwinkeln wird jedes einzelne Thema facettenreich behandelt. Umfassende Reportagen, fundiertes Hintergrundwissen, spannende Gespräche und informative Wissenskästen prägen die Themenstrecken und führen so intensiver in die Materie ein. Dadurch eignen sie sich auch als Grundlage für den Religionsunterricht, Bibelstunden oder den Konfirmandenkurs.

Kurzum: die SAAT bietet Journalismus mit Sinn und Verstand aus einer lutherischen Perspektive.

Da die Abonnements die Herstellungskosten der SAAT nicht alleine tragen und zahlreiche Exemplare sozialen Einrichtungen wie etwa der Krankenhauseelsorge oder der Gefängnisseelsorge zur Verfügung gestellt werden, ist der Presseverband als Herausgeber der SAAT auf ihre Hilfe angewiesen. Daher bitten wir sie am heutigen 1. Sonntag nach Trinitatis um ihre Kollekte.

Vielen Dank.

64. Zl. SYN 21; 828/2016 vom 8. April 2016

Mitglieder und StellvertreterInnen der Gleichstellungskommission der XIV. Generalsynode

Geänderte Zusammensetzung der Gleichstellungskommission auf Grund von Bestellungen in der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. am 4. April 2016:

Evangelische Frauenarbeit in Österreich:

Mag. Barbara **HEYSE-SCHAEFER**

Stv.: Mag. Waltraut KOVACIC

VEPPÖ:

Pfarrerinnen Mag. Edith **SCHIEMEL**

Stv.: Pfarrer Dr. Stefan **SCHUMANN**

ARGE Evangelischer Theologinnen:

Mag. Ulrike **FRANK-SCHLAMBERGER**

Stv.: Pfarrerin Mag. Johanna **ULJAS-LUTZ**

ARGE Evangelischer Bildungswerke:

Dr. Kirsten **BEUTH**

Stv.: Isabell **BEUCHEL**

Kirchenpresbyterium A. B.:

Sup.-Kurator Dr. Eckart **FUSSENEGGER**

Stv.: Sup.-Kuratorin Dr. Gisela **MALEKPOUR**

Kirchenpresbyterium H. B.:

Gertrude **ROHRMOSER**

Stv.: OKR Mag. Johannes **WITTICH**

ARGE ReligionslehrerInnen:

Monika **HOFBAUER**

Stv.: Elke **JOST**

Mitarbeitergruppenvertretung:

Andrea **EHRENREICH**

Stv.: Gabriele **URBANSCHITZ**

Gleichstellungsbeauftragte:

Dr. Edda **BÖHM-INGRAM**

Stv.: Hon.-Prof. Dr. Udo **JESIONEK**

Zuständige im Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B.:

OKR Mag. Ingrid **BACHLER**

65. Zl. SYN 16; 829/2016 vom 8. April 2016

Bildungskommission der XIV. Generalsynode

Elisabeth **ANTRETTNER** wurde am 4. April 2016 von den Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zum nicht-synodalen Mitglied (statt bisher Mag. Verena Rainer) bestellt.

66. Zl. SYN 02 a; 826/2016 vom 8. April 2016

Ausbildungskommission der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung

Oberkirchenrätin Mag. Ingrid **BACHLER** wurde am 4. April 2016 als Mitglied des Kirchenpresbyteriums A. B. in die Ausbildungskommission der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung gewählt (statt bisher Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner).

67. Zl. P 2068; 897/2016 vom 21. April 2016

Ordination ins Ehrenamt von Univ.-Lektorin Prof. Dr. jur. Rotraud Angelika Perner, MTh

Univ.-Lektorin Prof. Dr. jur. Rotraud Angelika Perner, MTh wurde am 17. April 2016 in der Evangelischen Kirche in Mödling durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Anne Tikkanen-Lippl und Pfarrer Mag. Michael Simmer ins Ehrenamt ordiniert.

68. Zl. JG 03; 851/2016 vom 12. April 2016

Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich — Änderung und Berichtigung

Die Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich, ABl. Nr. 51/1997 idF. ABl. Nr. 92/2008 wird nach Zustimmung des Jugendrates der Evangelischen Jugend Österreich am 8. März 2016 sowie der Kirchenpresbyterien am 4. April 2016 wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird § 19 durch § 22 ersetzt.
2. § 5 zweiter Satz entfällt.
3. In § 7 Abs. 2 wird der Ausdruck „Synodalausschüssen A. B. und H. B.“ durch „Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung“ ersetzt.

69. Zl. G 17; 902/2016 vom 21. April 2016

Ausschreibung für Bausachverständige

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. sucht Bausachverständige gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 Bauordnung 2009 für die Betreuung und Beurteilung von Bauvorhaben. Die Bestellung zum/zur Bausachverständigen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. und H. B., der eine Liste aller Bausachverständigen führt. Je nach Art des Bauvorhabens wird im Einzelfall ein Werkvertrag mit dem/der hierfür am besten geeigneten Sachverständigen abgeschlossen.

Bewerbungserfordernisse:

1. Aufrechte Ziviltechnikerbefugnis (Architekt/in) oder abgelegte Baumeisterprüfung.
2. Mindestens fünfjährige Praxis als Ziviltechniker bzw. Ziviltechnikerin oder Baumeister/Baumeisterin.
3. Erfahrung im Ausschreibungswesen sowie in der Prüfung von Anboten, Kostenberechnungen und Schlussabrechnungen unter besonderer Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze (wie Effektivität, Nachhaltigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit).

Wünschenswert sind zudem Kenntnisse über die Evangelische Kirche in Österreich sowie ihre Struktur und Arbeitsweise.

Tätigkeit:

Fachliche Aufsicht und Beratung in allen Angelegenheiten des kirchlichen Bauwesens. Erstattung von Sachverständigengutachten im Zuge von Genehmigungsverfahren nach der kirchlichen Bauordnung, einschließlich der Prüfung der Schlussabrechnungen, samt allen hiezu notwendigen Maßnahmen. Fallweise Beratung bauender Gemeinden und Institutionen, die den Bestimmungen der kirchlichen Bauordnung unterliegen, sowie Baukontrollen.

Bewerbungen werden unter Anschluss eines kurzen Lebenslaufes bis spätestens 1. Juli 2016 erbeten. Sie sind an die juristische Abteilung des Oberkirchenrates entweder

per E-Mail (s.gajic@evang.at) oder per Post (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien) zu richten.

Bewerbungen werden vertraulich behandelt, die Entscheidung erfolgt nach Prüfung aller fristgerechten Bewerbungen unter Ausschluss des Rechtsweges.

70. Zl. JG 03; 701/2016 vom 17. März 2016

Ausschreibung (erste) der Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich

Die Evangelische Jugend Österreich ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (§ 1 Abs. 3 Ordnung der EJÖ) und ist betraut mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Arbeits-Schwerpunkte auf Bundesebene:

- bundesweite Kinder- und Jugendprojekte
- Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Vernetzung und Kooperation mit den Jugendbüros der Diözesen und Burg Finstergrün
- Öffentlichkeitsarbeit
- Administration und Verwaltung

Mit 1. September 2016 verstärken wir unser vierköpfiges Team im Bundesbüro (1050 Wien) mit einer Jugendpfarrerin bzw. einem Jugendpfarrer für Österreich in vollem Stundenausmaß (Religionsunterricht ist nicht vorgesehen).

Kompetenzbereiche:

- theologische Leitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- kooperative Leitung der Bundesebene, in Absprache mit wirtschaftlicher Bundesgeschäftsführerin
- Projektmanagement
- Vernetzungen und Kooperation

Aufgabenfelder:

- Konzeptionsarbeit und Entwicklung der EJÖ
- Planung und Durchführung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterschulungen sowie Kinder- und Jugendprojekten
- Ansprechperson der Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugend Österreich
- Vernetzung und Kooperation mit den Jugendbüros der Diözesen und Burg Finstergrün
- Interessensvertretung (kirchenintern/Ökumene/Öffentlichkeit)
- Kommunikation und Kooperation mit anderen Jugendorganisationen
- Tätigkeit als Referentin/Referent

Erwünscht und erwartet wird:

- (mehrjährige) Erfahrung und Leitungskompetenz in Gremien der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Team- und Delegationsfähigkeit
- Leidenschaft und Einsatzbereitschaft
- Netzwerk- und Kommunikationsfähigkeit

- Interesse an pädagogischen und jugendsoziologischen Entwicklungen
- Bereitschaft zur Supervision

Wir bieten:

- eigenes Büro in der barrierefreien Bundesgeschäftsstelle in Wien, 1050
- Offenheit und Unterstützung durch die gesamte Bundesgeschäftsstelle, mit eigener Assistenz
- Supervision
- Entlohnung laut Kollektivvertrag für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger
- eine Dienstwohnung in Wien mit 94 m² wird zur Verfügung gestellt

Rechtsquellen:

<http://evang.at/wp-content/uploads/rechtsdatenbank/odga.pdf>

<http://evang.at/wp-content/uploads/rechtsdatenbank/kollv.pdf>

<http://evang.at/wp-content/uploads/rechtsdatenbank/zkf.pdf>

<http://evang.at/wp-content/uploads/rechtsdatenbank/wohnkuf.pdf>

http://evang.at/wp-content/uploads/rechtsdatenbank/wohnkuf_vo.pdf

http://evang.at/wp-content/uploads/rechtsdatenbank/o_jug_pfr.pdf

http://evang.at/wp-content/uploads/rechtsdatenbank/rl_jug_ref.pdf

Bewerbungsunterlagen (Motivbericht, Lebenslauf samt Beilagen) senden Sie bitte digital bis spätestens **Samstag, den 14. Mai 2016**, an Herrn Ulrich Böheim, Vorsitzender der EJÖ: vorsitzender@ejoe.at. Bitte halten Sie sich **Samstag, den 21. Mai 2016**, für ein mögliches Hearing vor dem Jugendrat für Österreich, in Wien JUFA Wien City, frei.

Weitere Informationen zur EJÖ über unsere Homepage: www.ejoe.at

http://www.ejoe.at/fileadmin/dokumente/ejoe/OdEJOE_141217.pdf

<http://www.ejoe.at/home/ueber-die-ejoe.html>

http://www.ejoe.at/fileadmin/dokumente/ejoe/GOEJOE_0506.pdf

71. Zl. S 6; 885/2016 vom 19. April 2016

Ökumenische Handreichung für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Österreich

Die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 4. April 2016 die Anwendung der ökumenischen Handreichung für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Österreich empfohlen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

Zum Geleit

Das Angesicht und die Arbeitsweise der professionellen Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge in Österreich haben sich in den vergangenen 35 Jahren grundlegend geändert. Vom ehemaligen „Einzelkämpfer“ entwickelt sich das Profil der Seelsorgerin und des Seelsorgers immer mehr zu einem wichtigen Mitspieler von multi- und interprofessionellen Teams, deren Mitglieder ihren je eigenen Beitrag am Heilungsauftrag des Patienten wahrnehmen und gestalten.

Teamarbeit erfordert klare Konturen sowie nachvollziehbare Regeln. Eine entsprechend hohe Qualität der seelsorglichen Arbeit muss gesichert sein.

Das vorliegende Berufsprofil und die formulierten Qualitätsstandards sind das Ergebnis einer ökumenischen Arbeitsgruppe. Diese besteht aus Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der kath. KrankenhauseelsorgerInnen Österreichs und aus Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Österreich (AEKÖ) von den Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. unter der Mitarbeit von Frau Oberkirchenrat Dr. Hannelore Reiner und Herrn Bischofsvikar Prälat Wilhelm Vieböck. Beide Dokumente sind im Dezember 2014 von der Generalsynode der Evangelischen Kirche sowie im Feber 2015 vom Pastoralrat des ÖPI der kath. Kirche approbiert und für die kirchliche Krankenhauseelsorge als verbindlich erklärt worden.

Nachdem „Seelsorge“ einerseits kein geschützter Begriff ist, andererseits aber immer mehr Anbieter am „spirituellen Markt“ aufscheinen, möchten wir den österreichischen Krankenhausträgern mit den vorliegenden Dokumenten eine wichtige Orientierungshilfe hinsichtlich der Qualitätskriterien für die Zusammenarbeit mit Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern vor Ort bieten.

Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Margit Leuthold

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Österreich

Dr. Detlef Schwarz

Vorsitzender der Arge der kath. KrankenhauseelsorgerInnen Österreichs

Mehr Informationen: detlef.schwarz@seelsorge.kirchen.net

Berufsbild „Krankenhauseelsorger/in“

1 Selbstverständnis

- Krankenhauseelsorge, in Österreich derzeit überwiegend von der Römisch-Katholischen und der Evangelischen Kirche A. und H. B. getragen, geschieht im diakonischen Auftrag Jesu Christi und berücksichtigt die in öffentlichen Krankenanstalten geltenden Patientenrechte.
- In Kooperation mit den verschiedenen Krankenhausträger/innen wird die Seelsorge in den einzelnen Krankenanstalten von den zuständigen Kirchen im Rahmen der geltenden Gesetze organisiert und finanziert. Sie beauftragen für den konkreten Dienst Frauen und Männer und tragen Sorge für deren Qualifizierung.

- Krankenhausseelsorge geschieht in ökumenischer Zusammenarbeit und in Offenheit für andere in Österreich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie gegenüber weiteren Weltanschauungen. (Gemäß den APCE-Standards [revised 2010] des European Network of Health Care Chaplaincy, vgl. www.enhcc.eu/turku_standards.htm, download vom März 2014.)
- Krankenhausseelsorge versteht sich als Angebot einer Dienstleistung für alle Menschen (Patient/innen, deren Angehörige und Mitarbeiter/innen des Krankenhauses) in den vielfältigen Situationen und Grenzerfahrungen des Krankenhausaufenthaltes und der Behandlungsabläufe.

2 Ziele

Krankenhausseelsorge leistet ihren Beitrag im System Krankenhaus:

- zur Achtung der Würde jeden Lebens,
- zum Zuspruch der Nähe und Zuwendung Gottes,
- zur ethischen Entscheidungsfindung,
- zur Heilung und Gesundung von Menschen,
- zur (Neu-) Gestaltung des Lebens mit einer Krankheit und/oder Behinderung,
- zur Sterbe- und Trauerbegleitung.

3 Aufgaben

- Seelsorgliche Begleitung von Menschen (Patient/innen, Angehörige, Begleitende, Personal) im Gespräch und anderen Formen der Kommunikation.
- Situationsgemäße Gestaltung von Riten und religiösen Feiern.
- Aktive Zusammenarbeit mit den verschiedenen Berufsgruppen im Krankenhaus und mit externen Kooperationspartner/innen, Mitarbeit in entsprechenden Gremien sowie Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

4 Qualifikation

Krankenhausseelsorger/innen haben eine den Standards der jeweiligen Kirche entsprechende theologische Ausbildung sowie eine auf humanwissenschaftlichen Grundlagen basierende Seelsorgeausbildung, Klinische Seelsorge Ausbildung (KSA) oder Vergleichbares. Weitere qualitätssichernde Maßnahmen sind: Fort- und Weiterbildungen Supervisionen und Intervisionen.

Mindeststandards für die Seelsorge in Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen

Präambel

Die Römisch-katholische Kirche in Österreich und die Evangelische Kirche (A. und H. B.) in Österreich verpflichten sich zu einer Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge nach europäischen Standards. Die vorliegenden Grundsätze zur Berufsethik wurden in Anlehnung an die APCE Standards (revised 2010) in ökumenischer Verantwortung erarbeitet. Sie werden den Trägern der Kranken-

häuser und Pflegeeinrichtungen als Orientierung angeboten.

Verbindliche Verhaltensgrundsätze

- Die Würde des Menschen wahren.
- Verschwiegenheitspflicht einhalten.
- Datenschutzbestimmungen einhalten.
- Sich auf erarbeitete Ethikstandards verpflichten.
- Andere Religions- und Glaubensgemeinschaften respektieren im Sinne der Bereitschaft zur Zusammenarbeit.
- Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen der Einzelnen achten und respektieren.
- Sich eines Missbrauchs von Position und Macht in der eigenen Tätigkeit enthalten.
- Sich der ethisch-prophetischen Dimension der eigenen Tätigkeit bewusst sein.

Verbindliche Qualifizierung und Beauftragung

- Eine von der jeweiligen Kirche bzw. der anerkannten Religionsgemeinschaft vorgesehene theologische Ausbildung. (Derzeit in der katholischen Kirche: Theologiestudium oder Ausbildung zum/zur diplomierten Pastoralassistenten/in. In der evangelischen Kirche vgl. § 2 und § 3 der Richtlinie für die Krankenhausseelsorge in der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich [ABl. Nr. 66/2005, 53/2006, 104/2006 und 207/2010] zur theologischen und seelsorglichen Qualifikation.)
- Eine Seelsorgeausbildung auf humanwissenschaftlichen Grundlagen Klinische Seelsorge Ausbildung oder vergleichbare Ausbildung. (Mit der KSA vergleichbare Ausbildungen müssen folgende Kompetenzen stärken: Selbstreflexion, Gesprächsführung, theologische Kompetenzen und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung, institutionell strukturelle Kompetenzen, personale und Beziehungskompetenzen in Gruppen, Riten-Kompetenzen, psychologisch-medizinische Grundkenntnisse.
- Eine Beauftragung durch die jeweilige Kirche bzw. durch die anerkannte Religionsgemeinschaft.

Verbindliche Qualitätssicherung

- Weiterbildung und begleitete Reflexion (z. B. Supervision),
- Reflexion der Ethikstandards im europäischen Berufskontext,
- kontinuierliche Reflexion der eigenen spirituellen Praxis und der Glaubensbiografie

Dr. Michael Bünker

Vorsitzender des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Dr. Alois Schwarz

Katholischer Bischof von Gurk Klagenfurt, Referatsbischof der Österreichischen Bischofskonferenz für die Krankenseelsorge

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

72. Zl. GD 424; 519/2016 vom 24. Feber 2016

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle in der Finnischen Evangelischen Gemeinde A. B. in Österreich

Die Teilpfarrstelle der Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2016 für die nächsten vier Jahre ausgeschrieben.

Die Finnische Gemeinde A. B. in Österreich wurde formell im Oktober 2005 gegründet. Es gibt aber eine über 30-jährige Tradition finnischsprachiger Gottesdienste in Österreich.

Die Finnische Gemeinde ist eine Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und hat derzeit 155 Mitglieder. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde stellt für die in Österreich lebenden evangelisch-lutherischen Finninnen und Finnen (es sind zirka 1500) ein zusätzliches kirchliches Angebot in der Muttersprache dar. An den Veranstaltungen der Finnischen Gemeinde nehmen jährlich mehrere Hundert Finninnen und Finnen und deren Angehörige so wie auch Freunde der Finnischen Gemeinde teil. Die Finnische Gemeinde hat ihren Sitz in Wien, aber ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

Seit 2008 hat die Finnische Gemeinde eigene Räumlichkeiten im Gebäudekomplex der Schwedischen Kirche (Gentzgasse 10, 1180 Wien), welche über Arbeitszimmer, Gemeinschaftsraum, Vorzimmer und Küche verfügen (zirka 80 m²). Die Gottesdienste und Amtshandlungen werden in der Kapelle der Schwedischen Kirche (bzw. in der Adventzeit in der St.-Ruprecht-Kirche, 1010 Wien) gefeiert.

Gottesdienste der Finnischen Gemeinde finden in Wien zirka einmal im Monat vom September bis Juni statt. Gottesdienste in Landeshauptstädten werden nach Bedarf ein bis zwei Mal im Jahr organisiert. Neben den Gottesdiensten findet in der Gemeinde wöchentlich ein „Tag der offenen Türe“ mit abwechselnden inhaltlichen Angeboten und ein Familientreffen statt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll auch die Redaktion des Gemeindeblattes *Sinitaivas* (4 x jährlich) leiten, monatlich einen Newsletter schreiben, und die Homepage der Gemeinde (mit Unterstützung) unterhalten. Er/sie soll auch die Mitglied- und Mail-Liste aktualisieren. In der Adventzeit organisiert die Gemeinde *Die schönsten Weihnachtslieder*-Veranstaltungen in den Landeshauptstädten und ein Kaffee-/Kuchen-Stand im Weihnachtsbazar des finnischen Schulvereins. Der Pfarrer/die Pfarrerin leitet die Gemeinde gemeinsam mit dem sechsköpfigen Presbyterium, der jeweils für zwei Jahre gewählt wird.

Die Finnische Gemeinde erwartet sich von ihrem Pfarrer/ihrer Pfarrerin:

- viel Initiative um die Arbeit der Finnischen Gemeinde weiterzuentwickeln und zu erweitern,
- Team- und Organisationsfähigkeit,
- sehr gute Finnisch- und Deutsch-Kenntnisse als Voraussetzung, Schwedisch-Kenntnisse erwünscht,
- Offenheit und persönlichen Kontakt zu unseren Gemeindegliedern,

- Bereitschaft in ganz Österreich die finnischsprachigen Amtshandlungen durchzuführen und Seelsorge auszuüben,
- Zusammenarbeit mit der EKiÖ, dem Außenamt der evangelisch-lutherischen Kirche Finnlands, der schwedischen Gemeinde, der Kooperationsgemeinde Wien-Währing & Hernals, mit anderen finnischen Pfarrerinnen und Pfarrern in Österreich und mit finnischen Gruppen und Vereinen in Österreich.

Die Finnische Gemeinde kann leider keine Dienstwohnung anbieten, stellt aber stattdessen dem Pfarrer/der Pfarrerin anteilmäßig einen Wohnkostenzuschuss zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 27. Mai 2016 an das Presbyterium der Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich, Gentzgasse 10/Altes Haus, 1180 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt gerne: Kurator Simon Konttas, unter der Telefonnummer 0699-11354834 sowie E-Mail simon.konttas@gmail.com.

73. Zl. GD 185; 737/2016 vom 29. März 2016

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. schreibt hiermit die Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2016 aus. Sie setzt sich aus einer 50%-Gemeindepfarrstelle und vier Wochenstunden Religionsunterricht zusammen. Der Unterricht ist an Schulen der Region zu halten. Die Organisation des Religionsunterrichtes ist mit dem Schulamt der Diözese abzusprechen.

Die Pfarrgemeinde Holzschlag besteht aus der Muttergemeinde Holzschlag und der Tochtergemeinde Günseck. Dazu kommen noch Gemeindeglieder in einigen Dörfern der Umgebung. Die gesamte Pfarrgemeinde umfasst derzeit 486 Gemeindeglieder.

Holzschlag liegt an der Grenze vom mittleren zum südlichen Burgenland und gehört zur politischen Gemeinde Unterkohlstätten. Der Bezirksort Oberwart ist 25 km entfernt. In Holzschlag selbst gibt es einen Kindergarten sowie eine Volksschule. In näherer Umgebung gibt es ein großes Angebot von Bildungseinrichtungen für die Sekundarstufe I und II sowohl im Pflichtschul-, als auch im AHS- und BMHS-Bereich.

Von der künftigen Stelleninhaberin bzw. von dem künftigen Stelleninhaber wird der seelsorgerliche und geistliche Dienst erwartet. Das schließt regelmäßige Gottesdienste in Holzschlag sowie am jeweils ersten Sonntag im Monat in der Tochtergemeinde Günseck ein. Dazu kommt das Feiern von Advent- und Passionsandachten in der Mutter- und Tochtergemeinde, die Sorge für die Organisation der Kindergottesdienste, Haus- und Krankenhausbesuche und möglicherweise die Leitung des Kirchenchores.

Zur Mitarbeit stehen Lektorinnen und Lektoren, Organistinnen und Organisten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Abhaltung von Kindergottesdiensten zur Verfügung.

Eine Dienstwohnung und Garten sind vorhanden.

Im Pfarrhaus befinden sich der Gemeindesaal und die Amtsräume.

Sowohl die Kirche als auch das Pfarrhaus wurden in den letzten Jahren generalsaniert.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag, Nr. 1, 7435 Unterkohlstätten, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Administrator Pfarrer Mag. Gottfried Wurm, Tel. 0664-260 49 92, und Kuratorin Vera Böhm, Tel. 0664-734 09 876.

74. Zl. GD 270; 799/2016 vom 5. April 2016

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten schreibt zum 1. September 2016 die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung durch Gemeindeglieder aus.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 2700 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt und den Bezirk St. Pölten. Sie ist eine Diasporagemeinde mit vielen Schulen.

Gottesdienste sind zu feiern an allen Sonn- und Feiertagen in St. Pölten und zumindest einmal im Monat in sechs Predigtstationen. Derzeit helfen vier Lektoren und eine Pfarrerin im Ehrenamt im Verkündigungsdienst mit.

Es besteht eine Gemeindeordnung gemäß Artikel 32 Abs. 3 Z. 2 KV. Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmandenunterricht, Kontakte in der Ökumene, Kanzleidienst und die Betreuung des Schwerpunktkrankenhauses sowie der Seniorenheime werden in Absprache mit dem/der mit der Amtsführung betrauten Pfarrer/in aufgeteilt. Es besteht betreffend der Predigtstationen eine Sprengelzuständigkeit. Weitere Tätigkeiten regelt die Gemeindeordnung.

Zu den Aufgaben des/der nicht mit der Amtsführung beauftragten Pfarrers/Pfarrerin gehören unter anderem die Aufsicht über den von der Pfarrgemeinde geführten Kindergarten, die Jugendarbeit sowie Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugend- und Kindergottesdienstarbeit sowie Diakonie (wie Besuchsdienste im Universitätsklinikum St. Pölten) inklusive Betreuung von Ausländern.

Die Gemeindeordnung kann allenfalls nach Besetzung der Pfarrstellen der Pfarrgemeinde geändert werden, um eine harmonische Zusammenarbeit zwischen dem Amtsinhaber bzw. der Amtsinhaberin der Pfarrstellen und dem Presbyterium sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gewährleisten.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden an höheren berufsbildenden Schulen.

Das Pfarrbüro ist durch eine Sekretärin mit 25 Wochenstunden besetzt.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich einen/eine teamfähigen/teamfähige Pfarrer/Pfarrerin, der/die, unterstützt von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Kontakt zu allen Kreisen halten kann und das Anliegen eines missionarischen Gemeindeaufbaues teilt.

Es ist nicht an eine Aufteilung dieser Pfarrstelle auf zwei geistliche Amtsträger gedacht.

Es steht eine Dienstwohnung mit 120 m² in ruhiger Lage im zweiten Pfarrzentrum zur Verfügung, ebenso eine Garage. Der große Pfarrgarten kann mitbenutzt werden.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten zu Händen Kurator Dr. Peter Krömer, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt gerne der amtsführende Pfarrer Mag. David Zezula, Tel. (02742) 310317, Mobil: 0699-188 77 367, E-Mail: stpoelten@evang.at, sowie Kurator Dr. Peter Krömer, Tel. (02742) 21440, Fax (02742) 21470, E-Mail: info@kanzlei-kroemer.at.

75. Zl. GD 321; 738/2016 vom 29. März 2016

Ausschreibung (zweite) der dritten 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wels schreibt hiermit eine 50%-Teilpfarrstelle zur Besetzung ab 1. September 2016 aus.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Stunden zu halten. Eine Erweiterung des Stundenausmaßes ist nach Verfügbarkeit und Rücksprache mit dem Schulamt möglich.

Wir sind

mit 3597 Gemeindegliedern die größte Evangelische Pfarrgemeinde Oberösterreichs, in einer Stadt mit zirka 60.000 Einwohnern.

Wir suchen

eine offene, engagierte und kommunikative Pfarrerin/einen offenen, engagierten und kommunikativen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde besonders in der Kinder- und Familienarbeit mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Wir erwarten

Teamgeist und Offenheit für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde, selbstständiges Arbeiten, das Setzen von Akzenten, Augenmaß und integrative Fähigkeiten.

Wir feiern

gerne Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche.

Bei uns treffen Sie

neben zwei Pfarrern und den beiden Jugendreferenten und -referentinnen drei engagierte Mitarbeiterinnen im Sekretariat, viele ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein tatkräftiges Presbyterium.

Wir freuen uns

auf eine Bewerberin/einen Bewerber mit Sensibilität für das breite Spektrum unserer Gemeinde in geistlicher, theologischer und sozialer Hinsicht.

Bei der Beschaffung einer Dienstwohnung ist die Gemeinde gerne behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Auskunft erteilen gerne Kurator Ing. Lothar Müller MSc., Pfarrer Mag. Bernhard Petersen und Pfarrer Mag. Roland Werneck, alle Wels, Tel. (07242) 475 84.

76. Zl. GD 266; 864/2016 vom 14. April 2016

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Wegen Ablaufs der 12-jährigen Amtsdauer des derzeitigen Stelleninhabers schreibt die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zum 1. September 2016 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 4300 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen, Glasenbach, ebenso Teile der Gemeinden Seekirchen und Eugendorf.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle sind in der Pfarrgemeinde derzeit eine ganze und zwei halbe Pfarrstellen besetzt, eine weitere Pfarrstelle ist zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Unterrichtsstunden im üblichen Ausmaß sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS des Gemeindegebietes und der Stadt Salzburg, auslaufend auch an der PH des Bundes in Salzburg, zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde Salzburg-Christuskirche ist eine lebendige, offene und vielfältige City-Gemeinde. Das Evangelische Zentrum Salzburg-Christuskirche bietet mit mehreren Sälen und etlichen Räumen viele Möglichkeiten für das Gemeindeleben, aber auch für vielfältige Kooperationen, kirchliche Konferenzen und Seminare, und auch für Fremdveranstaltungen. Neben den Pfarrerinnen und Pfarrern sind weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde tätig.

Die Pfarrgemeinde erwartet insbesondere: Führung der Amtsgeschäfte und des Pfarrbüros. Leitung der Verwaltung der Pfarrgemeinde, Obsorge für das Archiv. Organisatorische Leitung des Veranstaltungszentrums „Evangelisches Zentrum Salzburg-Christuskirche“, derzeit ist auch der Relaunch einer Bibliothek und der Aufbau eines kleinen Museums zu begleiten. Übernahme der Aufgabe des Dienstvorgesetzten für die Beschäftigten der Pfarrgemeinde und des Kirchenbeitragsverbandes Evangelischer Pfarrgemeinden im Land Salzburg, sofern in deren

Verträgen nicht ausdrücklich andere Personen als Dienstvorgesetzte benannt sind. Feiern von Gottesdiensten mit der Gemeinde in der Christuskirche und den Predigtstellen der Gemeinde. Seelsorge an den Gemeindegliedern und Übernahme von Amtshandlungen. Koordination der Gottesdienste, der Amtshandlungen und der seelsorgerlichen Tätigkeiten in der Pfarrgemeinde in Absprache mit den weiteren Pfarrern und den weiteren Pfarrerinnen. Koordination des Konfirmandenunterrichts sowie der Aktivitäten zu Gemeindeaufbau und -organisation in der Pfarrgemeinde. Koordination von und Verantwortung für Männerarbeit, Bildungsarbeit und diakonische Tätigkeiten der Pfarrgemeinde. Betreuung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinde, soweit damit nicht andere Pfarrer und Pfarrerinnen betraut sind. Vertretung der Pfarrgemeinde in übergemeindlichen Gremien. Weitere Aufgaben nach den Notwendigkeiten der Pfarrgemeinde und Neigung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung im Pfarrhaus im Ausmaß von 178 m² zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 29. Mai 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, zu richten. Für Auskünfte steht Kurator Dipl.-Ing. Erich Mayrhauser gerne zur Verfügung.

77. Zl. GD 266, 707/2016 vom 17. März 2016

Ausschreibung (zweite) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, schreibt eine nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle mit 14 Stunden Lehrverpflichtung zum 1. September 2016 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 4300 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen, Glasenbach, ebenso Teile der Gemeinden Seekirchen und Eugendorf.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle sind in der Pfarrgemeinde derzeit zwei ganze und zwei halbe Pfarrstellen besetzt, davon ist die mit der Amtsführung verbundene derzeit ebenfalls ausgeschrieben.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS des Gemeindegebietes und der Stadt Salzburg zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde Salzburg-Christuskirche ist eine lebendige, offene und vielfältige City-Gemeinde. Das Evangelische Zentrum Salzburg-Christuskirche bietet mit mehreren Sälen und etlichen Räumen viele Möglichkeiten für das Gemeindeleben, aber auch für vielfältige Kooperationen, kirchliche Konferenzen und Seminare, und auch für Fremdveranstaltungen. Neben den Pfarrerinnen und

Pfarrern sind weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde tätig.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit den Pfarrern und Pfarrerinnen der Pfarrgemeinde die Übernahme der pfarrerlichen Begleitung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der Jugendreferentin, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde sowie die Durchführung von Amtshandlungen und eine weitere Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend eigenen Begabungen und Neigungen in Absprache mit den übrigen Pfarrerinnen und Pfarrern.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung im Salzburger Stadtteil Itzling im Ausmaß von 127 m² mit Keller und großer Garage zur Verfügung.

Bewerbungen sind **bis spätestens 31. Mai 2016** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, oder per E-Mail unter der Adresse bewerbung@christuskirche.at zu richten. Für Auskünfte stehen ebenfalls unter dieser Adresse der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, 0699-188 77 581, oder der Kurator Dipl.-Ing. Erich Mayrhauser, gerne zur Verfügung.

78. Zl. GD 405; 877/2016 vom 19. April 2016

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2016 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat zur Zeit 585 Mitglieder verteilt auf die politischen Gemeinden Werfen, Werfenweng, Bischofshofen, Mühlbach am Hochkönig, St. Johann im Pongau, Wagrain, Kleinarl, Großarl, Hüttschlag, Hüttau, St. Martin am Tennengebirge. Bischofshofen mit 200 und St. Johann im Pongau mit 190 Gemeindegliedern bilden die Zentren.

Im Pfarrzentrum Bischofshofen befindet sich der Betsaal (Christuskirche), das Pfarramtbüro und die Dienstwohnung, die im 1. und 2. Stock 145 m² umfasst.

Zu den besonderen Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers gehören neben den gesetzlich definierten Aufgaben die Feier von 14-täglichen Gottesdiensten in Bischofshofen und St. Johann im Pongau und einmal im Quartal in Mühlbach am Hochkönig. Zwei Lektorinnen und ein Lektor unterstützen die Pfarrerin/den Pfarrer nicht nur im Gottesdienstbereich, sondern übernehmen auch Kasualien. Für die Monate Juli und August stehen Urlaubsseelsorger zur Verfügung.

Von der neuen Pfarrerin/vom neuen Pfarrer wird insbesondere eine verstärkte Besuchsdienstarbeit, der Aufbau von Besuchsdienstkreisen und die Fortführung der von der Vorgängerin aufgebauten Kinder- und Jugendarbeit erwartet.

Einen besonderen Arbeitsschwerpunkt stellt die Erteilung des Religionsunterrichts an den sieben höheren Schu-

len des Gemeindegebiets sowie der HTL Kuchl dar. Das Pflichtstundenmaß beträgt elf Stunden.

Mit der Nachbargemeinde Gastein ist die Kooperation in der Konfirmandenarbeit erprobt. Weitere Kooperationen sind erwünscht.

Das Presbyterium freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der auf die Gemeindeglieder zugeht und sie von der Frohen Botschaft zu begeistern versteht. Das Beziehungsnetz unter den Evangelischen im Pongau soll verstärkt werden, damit, trotz der teils großen Entfernung zwischen den einzelnen Evangelischen, Gemeinschaft entstehen kann.

Bewerbungen sind **bis zum 3. Juni 2016** zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen-St. Johann, Gasteiner Straße 12, 5500 Bischofshofen.

Auskünfte erteilen gerne: Kurator Peter Brückner, Tel. 0664-340 3930, und p.brueckner43@gmail.com;

Presbyterin und Lektorin Dr. Ingrid Mohr, Tel. (06412) 7357, und ingrid.mohr@sbg.at oder Administrator Pfarrer em. Peter K. Unterrainer, Tel. 0699-188 77 565, und bischofshofen@evang.at.

79. Zl. GD 143, GD 254; 836/2016 vom 11. April 2016

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Evangelischen Gemeindeverbandes Feldbach-Radkersburg

Der Evangelische Gemeindeverband Feldbach-Radkersburg schreibt seine 100-%-Gemeindepfarrstelle mit 1. September 2016 aus.

Die Pfarrgemeinde Feldbach liegt im Norden des politischen Bezirkes Südoststeiermark und zählt derzeit 537 Gemeindeglieder. Neben der Feldbacher Christuskirche, in der zweimal im Monat Gottesdienste gefeiert werden, gibt es noch zwei weitere Predigtstellen, nämlich in Fehring (Christuskirche) und in Bad Gleichenberg (Heilandskirche). Drei engagierte Lektoren und Lektorinnen unterstützen den Pfarrer bzw. die Pfarrerin im Dienst der Verkündigung.

Die Pfarrgemeinde Radkersburg liegt im Süden des Bezirkes Südoststeiermark und zählt derzeit 264 Gemeindeglieder. Ihr geistliches Zentrum bildet die Christuskirche von Bad Radkersburg, in der im Blick auf die zahlreichen Kurgäste jeden Sonntag Gottesdienst gefeiert wird. Eine Predigtstation befindet sich in Mureck (in der r.-k. Patriziakapelle). Auch hier unterstützen drei engagierte Lektoren und Lektorinnen den Pfarrer bzw. die Pfarrerin im Dienst der Verkündigung.

Wichtig ist beiden Gemeinden eine einfühlsame, abwechslungsreiche, der Diasporasituation angemessene Gottesdienstgestaltung sowie die Betreuung der evangelischen Glaubensgeschwister im Landeskrankenhaus Feldbach (in unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses), im Landeskrankenhaus Bad Radkersburg und in diversen Senioren- und Therapieeinrichtungen. Auch eine vermehrte Betreuung der evangelischen Partner und Partnerinnen, die hauptsächlich in Mischehen anzutreffen sind, sowie die Gestaltung von Event-Gottesdiensten zur Kontaktpflege mit den Jugendlichen liegen uns sehr am Herzen.

Der Dienst der Lektoren und Lektorinnen ermöglicht dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin gelegentlich auch ein freies Wochenende.

In beiden Gemeinden freuen sich engagierte Presbyterien auf eine gute Zusammenarbeit. In administrativen Belangen wird der Pfarrer bzw. die Pfarrerin sowohl durch Ehrenamtliche wie durch (im geringfügigen Ausmaß) Angestellte tatkräftig unterstützt. Beide Pfarren des Gemeindeverbandes sind Mitglied des KBV Steiermark-Süd.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht (derzeit nur im Gemeindegebiet von Feldbach) beträgt acht Wochenstunden.

Der Wohnsitz der künftigen Pfarrerin bzw. des künftigen Pfarrers befindet sich im Pfarrhaus Feldbach. Die Wohnung umfasst vier Zimmer, Küche, Bad und Nebenräume und misst 120 m², geheizt wird mit Pellets. Dazu gehören auch ein kleiner Garten sowie eine Garage.

Bitte richten Sie Ihre (gleichlautenden) Bewerbungen bis 31. Mai 2016 an: Evangelische Pfarrgemeinde A. B., Langgasse 49, 8490 Bad Radkersburg — sowie Evangelische Pfarrgemeinde A. B., Ottokar-Kernstock-Straße 9, 8330 Feldbach. Die beiden Gemeinden bilden laut Gemeindeverbandsordnung einen gemeinsamen Wahlkörper.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Superintendent MMag. Hermann Miklas, Tel. +43 316 321447, für Feldbach Kuratorin Elisabeth Lechner, Tel. +43 650 2427333, und für Radkersburg Kuratorin Ingrid Paar Tel. +43 699 18877694.

80. Zl. GD 380; 912/2016 vom 25. April 2016

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein wird zum 1. September 2016 eine Pfarrstelle (100%) zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Radenthein umfasst 1200 Gemeindeglieder. Die Gemeinde umfasst im Wesent-

lichen das Gebiet der Stadtgemeinde Radenthein. Die Stadtgemeinde Radenthein hat knapp 6000 Einwohner und liegt als Zentrum inmitten der Nockberge.

Welche Anforderungen sind zu erfüllen:

- ⇒ Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Johanneskirche in Radenthein zu feiern (einmal davon als Abendgottesdienst). Weiters wird einmal im Monat im „Anderen Haus des Alterns“ in Radenthein Gottesdienst gefeiert.
- ⇒ Amtshandlungen: Taufen, Trauungen, Beerdigungen (meist mit einer Abendandacht vor einem Begräbnis).
- ⇒ Religionsunterricht im Pflichtausmaß von acht Stunden, nach Möglichkeit an den Schulen im Gebiet der Pfarrgemeinde.
- ⇒ Konfirmandenunterricht (eine Unterrichtsgruppe).
- ⇒ Die Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit, der Frauenrunde, wie der Hausbibelrunde und des Bibelseminars Döbriach im Winterhalbjahr.
- ⇒ Die Fortführung der gut gepflegten Ökumene und der Beziehung zur Öffentlichkeit.
- ⇒ Die Hausbesuche des Pfarrers/der Pfarrerin werden von der Gemeinde mit großer Freude angenommen.
- ⇒ Die Leitung des Pfarramtes mit Büroarbeit und Matrikelverwaltung.
- ⇒ Die Mitarbeit bei der Kirchenbeitragsverwaltung, wobei die Administration gesondert geregelt ist.
- ⇒ Die Herausgabe von Gemeindebriefen (4 x pro Jahr).
- ⇒ Besondere Aufgabenfelder ergeben sich aus persönlichen Interessen des Pfarrers/der Pfarrerin.

Bewerbungsfrist:

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 31. Mai 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein, 10.-Oktober-Straße 2, 9545 Radenthein, oder an die E-Mail-Adresse: evang.radenthein@gmx.at.

Vertrauliche Auskünfte erteilt gerne Kurator Martin Hipp, Tel. 0699-16228812.

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Gisela Emma Marie BIK

geborene Augustin, geboren am 6. Mai 1924 in Berlin,
Witwe von Pfarrer i. R. Jacobus Johannes Bik, am Diens-
tag, dem 29. März 2016, in Wels im 92. Lebensjahr zu sich
in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1258; 800/2016 vom 5. April 2016)

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 31. Mai 2016

5. Stück

- | | |
|---|--|
| <p>81. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 3. Juli 2016: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)</p> <p>82. Wohnstipendien am Wilhelm-Dantine-Haus</p> <p>83. Änderung der Satzung des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds</p> <p>84. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA</p> | <p>85. Liste der Synodalen der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode</p> <p>86. Amtsprüfung vom 2. Mai 2016</p> <p>87. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|--|

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

81. Zl. KOL 14; 1060/2016 vom 11. Mai 2016

Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 3. Juli 2016: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)

Liebe Schwestern und Brüder,
herzlichen Dank für die Kollekte im vergangenen Jahr! Sie hat uns geholfen, unseren Haushalt ausgeglichen zu gestalten.

In diesem Jahr ist die herausfordernde Aufgabe für uns, die Gesprächs- bzw. Glaubenskursoffensive anlässlich von 500 Jahren Reformation vorzubereiten und zu begleiten. Unsere Kirche will das Jubiläum nicht nur feiern, sondern auch nützen, um nachhaltig über unseren Glauben ins Gespräch zu kommen. Für uns Mitarbeitende im WeG heißt das: reisen und beraten, informieren, Kurse halten und Schulungen anbieten. Und das tun wir! 2016 ist sicher eines der dichtesten Jahre für das Werk — was uns freut, was aber auch viel Kraft, und finanziellen Treibstoff braucht.

So bitten wir fröhlich und zuversichtlich um eure großzügige Spende!

Rektor Fritz Neubacher, für das Team von Evangelisation + Gemeindeaufbau

82. Zl. LK 050; 1076/2016 vom 12. Mai 2016

Wohnstipendien am Wilhelm-Dantine-Haus

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt folgende Verordnung über Wohnstipendien am Wilhelm-Dantine-Haus:

§ 1 (1) Die Evangelische Kirche A. und H. B. vergibt pro Studienjahr bis zu drei Wohnstipendien an Bewohnerinnen und Bewohner des Wilhelm-Dantine-Hauses.

(2) Das Wohnstipendium wird für jeweils ein Studienjahr gewährt, beträgt monatlich 150 Euro und wird in der Regel zwölfmal pro Jahr ausbezahlt. Für Zeiten in denen das Wilhelm-Dantine-Haus nicht bewohnt wird — z. B. während der vorlesungsfreien Zeit — wird kein Stipendium gewährt und ist dieses anteilig zu kürzen. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Vorhinein. Eine mehrmalige Vergabe an dieselbe Person ist zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Wohnstipendium.

§ 2 Voraussetzung für den Erhalt eines Stipendiums sind:

- Mitgliedschaft in einer Kirche der GEKE
- Zusage für einen Wohnplatz am Wilhelm-Dantine-Haus
- Günstiger Studienerfolg im Sinne der §§ 16 ff des Studienförderungsgesetzes 1992
- Soziale Bedürftigkeit im Sinne der §§ 7 ff des Studienförderungsgesetzes 1992.

§ 3 (1) Der Bewerbung sind anzuschließen:

- Lebenslauf
- Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Kirche der GEKE
- Nachweis des günstigen Studienerfolges
- Nachweis über die soziale Bedürftigkeit, z. B. Jahreslohnzettel der Eltern.

(2) Bewerbungen für das Wintersemester sind bis zum 15. Juni, Bewerbungen für das Sommersemester bis zum 15. November des jeweiligen Jahres beim Studienleiter bzw. bei der Studienleiterin des Wilhelm-Dantine-Hauses einzureichen.

§ 4 Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus

- einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Oberkirchenrates A. und H. B.
- dem Studienleiter bzw. der Studienleiterin des Wilhelm-Dantine-Hauses
- einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Heimvertretung des Wilhelm-Dantine-Hauses.

§ 5 Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur Verschwiegenheit über alles, was ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt wird, verpflichtet. Ein Zuwiderhandeln durch den Vertreter bzw. die Vertreterin der Heimvertretung stellt einen groben Verstoß im Sinne von § 12 Abs. 1 Z. 6 Studentenheimgesetz dar und kann zur Kündigung des Wohnplatzes führen.

§ 6 Stipendien werden erstmals für das Wintersemester 2016/17 vergeben.

83. Zl. LK 53; 1085/2016 vom 12. Mai 2016

Änderung der Satzung des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 Änderungen der Satzung des „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds“ (ABl. Nr. 42/2016; siehe Art. 114 Abs. 7 Z. 26 KV) beschlossen; gleichzeitig wird die Satzung aus diesem Grunde wieder-
verlautbart:

Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

- Um das Gedächtnis von Univ.-Prof. DDr. Wilhelm Dantine, des großen Lehrers der Evangelischen Kirche in Österreich, im 90. Jahr nach seiner Geburt und im 20. Jahr nach seinem Tod zu ehren, wird die Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung umbenannt in Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung (ABl. Nr. 2/1995), in Zukunft als **Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds** bezeichnet.
- In der Verpflichtung und Verantwortung, für ihren geistlichen Nachwuchs zu sorgen und das Gedächtnis von Univ.-Prof. DDr. Wilhelm Dantine um die Förderung evangelischer StudentInnen, insbesondere von TheologiestudentInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen, zu bewahren, wird der Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet bzw. weitergeführt.

1. Studienförderung

1.1. Studierende der Theologie an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, die der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. sowie der Evangelisch-methodistischen Kirche angehören, können für ein Studienjahr bzw. für das Wintersemester bis zum 30. Oktober, für das Sommersemester bis zum 31. März eines Jahres Bewerbungen um ein „Dantine-Stipendium“ einreichen.

Diesen Bewerbungen sind folgende Nachweise anzuschließen:

- Belege über den Studienerfolg,
- eine Befürwortung durch einen/eine geistliche/n AmtsträgerIn, einen/eine ReligionslehrerIn oder eines/einer Lehrenden der Fakultät der mit dem/der BewerberIn nicht verwandt oder in sonstiger Weise befangen ist.
Diese Befürwortung kann entfallen, wenn die Bewerber auf der Theologenliste verzeichnet sind.

1.2. Der verbleibende Teil der Mittel kann für österreichische Studierende an der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule, am Martin-Luther-Kolleg in Waiern sowie für Studierende an anderen Fakultäten österreichischer Universitäten verwendet werden. Auch evangelische SchülerInnen der beiden letzten Klassen an AHS und BHS können in das Förderprogramm des Fonds einbezogen werden.

1.3. Über die Zuerkennung der „Dantine-Stipendien“ entscheidet ein Vergabeausschuss.

Dem Vergabeausschuss gehören an:

- das für Ausbildungsfragen zuständige Mitglied des Oberkirchenrates A. B. als Vorsitzende/r,
- ein/e VertreterIn des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.,
- der Dekan der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien,
- der/die LeiterIn des Heimes für Studierende im Wilhelm-Dantine-Haus,
- ein/e VertreterIn der Fachschaft der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien,
- ein/e VertreterIn des VEPPÖ.

1.4. Der Vergabeausschuss gewährt nach Prüfung der Nachweise gemäß 1.1.

- für jede/n BewerberIn einen Bücherscheck in Höhe von EUR 50,— je Semester;
- bei Bedürftigkeit zusätzlich einen Geldbetrag, gestuft nach der Art der Bedürftigkeit, in Höhe von EUR 50,—, EUR 100,—, EUR 150,— oder EUR 200,—;
- bei ausgezeichnetem Studienerfolg, d. i. ein Notendurchschnitt von mindestens Gut bei mindestens zehn Semesterwochenstunden, eine zusätzliche Prämie von bis zu EUR 200,—, gestuft nach Notendurchschnitt und Semesterstundenzahl;
- in Not- oder Krisensituationen kann der Vergabeausschuss einen Betrag von bis zu EUR 500,— gewähren, jedoch nur bei Einhaltung der Regelstudienzeit und höchstens bis zum Ende der ordentlichen Studien.

1.5. Gegen Entscheidungen des Vergabeausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

2. Heimkostenzuschüsse

Studierenden an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien bzw. evangelischen StudentInnen an den österreichischen Universitäten kann bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit, wenn ein Heimplatz im Wilhelm-Dantine-Haus zuerkannt worden ist, vom Vergabeausschuss ein Heimkostenzuschuss gewährt werden. Für Zeiten, in denen das Wilhelm-Dantine-Haus nicht be-

wohnt wird — z. B. während der vorlesungsfreien Zeit —, wird kein Zuschuss gewährt und ist dieser anteilig zu kürzen.

3. Förderung der Ausstattung

LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen können vom Vergabeausschuss Beihilfen zur Anschaffung von Büchern bzw. einer Computer-Erstausrüstung unter den gemäß 1.1. festgelegten Voraussetzungen gewährt werden.

4. Mittel und Verwaltung

4.1. Die Mittel des „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds“ werden aus den Haushalten der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. bereitgestellt sowie durch Sammlungen, Beiträge des VEPPÖ, von Pfarrgemeinden, anderen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen oder Einzelpersonen aufgebracht. Eine Zweckwidmung von Spenden ist zulässig und zu beachten.

4.2. Die Verwaltung der Mittel des „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds“ erfolgt durch das Kirchenamt A. B. und unterliegt der Prüfung durch die Kontrollausschüsse der Synoden A. B. und H. B.

Mag. Ingrid Bachler

Dipl.-Ing. Klaus Heußler

84. Zl. A 17; 1073/2016 vom 12. Mai 2016

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Dipl.-Theol. Melanie Pauly und Dipl.-Theol. Miriam Sara Schmidt haben am 2. Mai 2016 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

PfarrerIn MMag. Réka Juhász absolvierte die Ergänzungsprüfung im Fach „Österreichische Kirchengeschichte“.

85. Zl. SYN 01; 1070/2016 vom 11. Mai 2016

Liste der Synodalen der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode

LISTE DER SYNODALEN

A. SYNODE A. B.

Nr. Synodale

StellvertreterInnen

I. MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 1 UND Z. 2 KV

- | | |
|---|--|
| 1 | Bischof
Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker |
| 2 | Präsident der Synode A. B.
Dr. Peter Krömer |

II. MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A. B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 3 KV

- | | | |
|---|---|--|
| 3 | Oberkirchenrätin
Mag. Ingrid Bachler | |
| 4 | Oberkirchenrat
Prof. Mag. Karl Schiefermair | |
| 5 | Oberkirchenrat für juristische Belange
Dr. Heinz Tichy | |
| 6 | Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange
N. N. | Stellvertretender Oberkirchenrat
für wirtschaftliche Belange
Ing. Günter Köber |
| 7 | Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung
Gerhild Herrgesell, MA | |

III. SUPERINTENDENZ A. B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|---|-------------------------------------|------------------------------------|
| 8 | Superintendent
Mag. Manfred Koch | Pfarrer
Dr. Gerhard Harkam |
| 9 | Sup.-Kurator
Gerhard Fiedler | Sup.-Kur.-Stv.
Friederike Rössl |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------------|----------------------------------|
| 10 | Pfarrerin
Mag. Ingrid Tschank | Pfarrer
Mag. Joachim Grössing |
| 11 | Pfarrer
Mag. Heribert Hribernig | Pfarrer
Mag. Martin Schlor |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--------------------|--|
| 12 | OA Gerhard Horwath | Sup.-Kur.-Stv.
Mag. Christa Grabenhofer |
| 13 | Mag. Robert Koch | Gertraud Rusche |

IV. SUPERINTENDENZ A. B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 14 | Superintendent
Mag. Manfred Sauer | Senior
Mag. Michael Guttner |
| 15 | Sup.-Kuratorin
Helli Thelesklaf | Sup.-Kur.-Stv.
Ing. Thomas Winkler |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---|--------------------------------------|
| 16 | Pfarrer
Mag. Rainer Gottas | Pfarrerin
Mag. Lydia Burchhardt |
| 17 | Pfarrer
Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht | Seniorin
Mag. Dagmar Wagner-Rauca |
| 18 | Pfarrerin
Mag. Birgit Meindl-Dröthandl | Pfarrer
Mag. Lutz Lehmann |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--------------------------|-----------------------|
| 19 | Jakob Kircher | Herbert Koschier |
| 20 | Dipl.-Päd. Philipp Novak | Liselotte Buchacher |
| 21 | Mag. Gerd Hülser | Mag. Vittoria Bottaro |

V. SUPERINTENDENZ A. B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--|--|
| 22 | Superintendent/in
N. N. | Senior
Mag. Karl-Jürgen Romanowski |
| 23 | Sup.-Kuratorin
Dr. Gisela Malekpour | Sup.-Kur.-Stv.
HR Dir. Mag. Otto Kramer |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

24	Pfarrer Mag. Markus Lintner	Pfarrer Mag. Benjamin Battenberg
25	Pfarrer Mag. Roswitha Petz	Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt
26	Pfarrer Mag. Angelika Petritsch	Pfarrer Mag. Andreas Lisson

WELTLICHE ABGEORDNETE

27	Sybille Roszner, M. Ed.	Dr. Harald Höger
28	HR Mag. Martin Hrabe	Dr. Günter Lipold
29	Erwin Reichstädter	Dir. Dipl.-Päd. Ernst Pokorny

VI. SUPERINTENDENZ A. B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

30	Superintendent Dr. Gerold Lehner	Senior Mag. Friedrich Rößler
31	Sup.-Kurator Johannes Eichinger	Sup.-Kur.-Stv. Antje Baumgartner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

32	Senior Mag. Friedrich Rößler	Pfarrer Mag. Martin Rößler
33	Senior Mag. Andreas Hochmeir	Pfarrer Mag. Veronika Obermeir
34	Pfarrer Mag. Martin Eickhoff	Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch

WELTLICHE ABGEORDNETE

35	Dkfm. Mag. Gertraud Wiesinger	Dr. med. Christian Baldinger
36	Dipl.-Ing. Markus Nöttling	Mag. Renate Bauinger
37	Fachinspektorin Dipl.-Päd. Lenore Wesely	Lore Beck

VII. SUPERINTENDENZ A. B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

38	Superintendent Mag. Olivier Dantine	Senior Mag. Adam Faugel
39	Sup.-Kurator RA Dr. Eckart Fussenegger	Sup.-Kur.-Stv. Mag. pharm. Reinhilde Singewald

GEISTLICHE ABGEORDNETE

40	Pfarrer Dr. Robert Jonischkeit	Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann
41	Senior Mag. Lars Müller-Marienburg	Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht

WELTLICHE ABGEORDNETE

42	Bettina Pann	Brigitte Mechtler
43	Gerlinde Busse	Dr. Mag. Heide Streicher

VIII. SUPERINTENDENZ A. B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|---------------------------------------|-------------------------------|
| 44 | Superintendent
Mag. Hermann Miklas | Senior
Mag. Gerhard Krömer |
| 45 | Sup.-Kurator
Dr. Michael Axmann | Sup.-Kur.-Stv.
Inge Frei |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| 46 | Pfarrer
Mag. Herwig Hohenberger | Pfarrer
Mag. Manfred Perko |
| 47 | Senior
Mag. Gerhard Krömer | Pfarrer
Mag. Thomas Moffat |
| 48 | Pfarrer
Mag. Ulrike Frank-Schlamberger | Senior
Mag. Andreas Gerhold |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|----------------------------------|---------------------|
| 49 | Sup.-Kuratorin-Stv.
Inge Frei | Dr. Gerhart Nitsche |
| 50 | Dr. Christa Lerch | Walter Thaler |
| 51 | Ing. Michael Pasterny | Mag. Heinz Schubert |

IX. SUPERINTENDENZ A. B. WIEN

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| 52 | Superintendent
Mag. Hansjörg Lein | Senior
Mag. Hans-Jürgen Deml |
| 53 | Sup.-Kuratorin
Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch | Sup.-Kur.-Stv.
Dkfm. Harald Lyon |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--|--|
| 54 | Pfarrer
Mag. Marianne Fliegenschnee | Pfarrer
Mag. Gabriele Lang-Czedik |
| 55 | Pfarrer
Dr. Matthias Geist | Pfarrer
Mag. Ing. Gregor Schwimbersky, M.A. |
| 56 | Pfarrer
Mag. Andrea Petritsch | Senior
Dr. Michael Wolf |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| 57 | Oberkirchenrat-Stv.
Ing. Günter Köber | Mag. Hermann Lenzenweger, MAS |
| 58 | Mag. Waltraut Kovacic | Direktorin
OSR Adelheid Selinger |
| 59 | Mag. Ingrid Monjencs | N. N. |

X. SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 6 KV

- | | |
|----|--------------------------------|
| 60 | Pfarrer
Dr. Stefan Schumann |
| 61 | Dr. Jutta Henner |
| 62 | |

XI. EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

- | | | |
|----|---------------------------------------|------------------------------|
| 63 | Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander | Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb |
|----|---------------------------------------|------------------------------|

XII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

64 Dr. Katja Eichler Dr. Harald Baumgartner LL.M.

XIII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

65 Gabriele Bail Gabriele Hribernig

XIV. DIAKONIE ÖSTERREICH

66 Direktor Rektorin
Mag. Michael Chalupka Mag. Christa Schrauf

XV. BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

67 Landeskantor Mag. Sybille von Both
Mag. Matthias Krampe

B. GENERALSYNODE**DIE MITGLIEDER DER SYNODE A. B. +**

Nr. Synodale StellvertreterInnen

XVI. EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

68 Jugendpfarrer Bundesgeschäftsführerin der EJÖ
Mag. Michael Simmer Elisabeth Antretter, BA

XVII. EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

69 Gertrude Rohrmoser Fachinspektorin
Mag. Monika Pülz

XVIII. WELTMISSION

70 Mag. Dagmar Lassmann Johann Vogelnik

XIX. DELEGIERTE DER KIRCHE H. B.

71 Vorsitzender der Synode H. B. Dr. Werner Gangoly
Mag. Georg Jünger

72 Oberkirchenrat Pfarrer
Mag. Johannes Wittich Mag. László Gúthy

73 Landessuperintendent Pfarrer
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Dr. Johannes Langhoff

74 Oberkirchenrat Gabriela Glantschnig
Mag. Michael Meyer

75 Oberkirchenrat Oberkirchenrätin
Dipl.-Ing. Klaus Heußler Gabriele Jandrasits

76 O. Univ.-Prof. Gertrude Rohrmoser
Dr. DDr. h. c. Ulrich Körtner

77 Fachinspektorin Pfarrer
Prof. Mag. Gisela Ebmer Mag. Eva-Maria Franke

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

86. Zl. A 17; 1045/2016 vom 10. Mai 2016

Amtsprüfung vom 2. Mai 2016

Nachstehende Pfarramtskandidatinnen, nachstehender Lehrvikar, nachstehende Lehrvikarin und nachstehender Pfarramtskandidat haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 2. Mai 2016 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdtG) erlangt:

Mag. Dipl.-Päd. Sandra BÖHM
Mag. Melanie DORMANN
Mag. Marietta GEUDER-MAYRHOFER
MMag. Petra GRÜNFELDER
Dr. Markus LANG
Dr. Maria Katharina MOSER
Mag. Gregor SCHMOLY

87. Zl. GD 111; 1086/2016 vom 17. Mai 2016

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee im Steirischen Salzkammergut schreibt hiermit die 50%-Gemeindepfarrstelle zur Neubesetzung mit 1. September 2016 durch Wahl aus.

Wir suchen

Eine engagierte Pfarrerin, einen engagierten Pfarrer,

- die/der offen auf die Menschen zugeht,
- der/dem die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder ein Anliegen ist,
- die/der lebendige, ansprechende Gottesdienste für alle Altersgruppen feiert,
- die/der die bestehenden Kirchenkreise (Senioren-, Frauen-, Gebets-, Kinderkreis) weiterführt und mit neuen Ideen bereichert,
- die/der den Religionsunterricht an den höheren Schulen der Pfarrgemeinde im Ausmaß von vier Wochenstunden übernimmt,
- die/der sich bestmöglich um die Konfirmanden annimmt,
- die/der den persönlichen Kontakt zu den Gemeindegliedern sucht,
- die/der die Krankenseelsorge übernimmt sowie Krankenbesuche durchführt,
- der/dem eine gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung wichtig ist.

Wir bieten

- äußerst bemühte ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Presbyterium und in der Gemeindevertretung, und darüber hinaus ein bestens eingespieltes ehrenamtliches Mesnerinnenteam,
- mehrere gut funktionierende Kirchenkreise, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geleitet werden,
- gute Beziehungen zur röm.-kath. Pfarrgemeinde,
- eine Dienstwohnung im Obergeschoß des Pfarrhauses von rund 90 m², ein Büro im Erdgeschoß des Pfarrhauses sowie einen Garten rund um das Gebäude.

Wir sind

eine kleine Diasporagemeinde mit rund 530 Gemeindegliedern in vier verschiedenen politischen Gemeinden des Steirischen Salzkammergutes, die sich von Tauplitz bis zur Landesgrenze am Pötschenpass erstreckt. Somit beträgt der Anteil der Evangelischen 4,2% der in dieser Region lebenden Bevölkerung.

Zur Pfarrgemeinde gehören die Jesuskirche in Bad Aussee, in der an jedem Sonntag des Jahres Gottesdienst gefeiert wird, und die Kreuzkirche an der Predigtstation in Bad Mitterndorf, in der zwischen Ostern und Reformationstag an jedem Sonntag sowie während der Weihnachts- und der Energieferien Gottesdienste gefeiert werden. Zusätzlich finden regelmäßig noch Andachten in der Psychosomatischen Klinik, im Landeskrankenhaus und im Seniorenheim der Volkshilfe statt.

Das Steirische Salzkammergut ist eine Tourismusregion mit vielen Möglichkeiten zur Urlaubsgestaltung, die von In- und Ausländern gerne besucht wird. Viele dieser Urlauber kommen seit Jahren regelmäßig in unsere Pfarrgemeinde und besuchen die Gottesdienste, vor allem in Bad Mitterndorf.

Das Pfarrhaus befindet sich in Bad Aussee, dem größten Ort des Steirischen Salzkammergutes mit verschiedenen Krankenhaus- und Kureinrichtungen, in ruhiger Lage, rund 10 Minuten vom Zentrum entfernt. Das Bundesschulzentrum ist gut zu Fuß zu erreichen, zum Bahnhof sind es nur rund 15 Minuten zu Fuß. Bad Aussee verfügt über alle wichtigen Bildungseinrichtungen wie Kindergarten, Volksschule, Neue Mittelschule, HLW und BORG sowie eine Musikschule.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 30. Juni 2016 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Bad Aussee, Cordinano-Promenade 208, 8990 Bad Aussee.

Für nähere Auskünfte steht Kuratorin Dipl.-Ing. Waltraud Hein (w_hein@gmx.at, Tel. 0664-514 13 52) gerne zur Verfügung.

Über etwaige Kombinationsmöglichkeiten mit einer anderen Teilpfarrstelle in der Region oder über die Möglichkeit, durch eine Erhöhung der RU-Verpflichtung das Anstellungsausmaß zu erweitern, erteilt gerne Superintendent M.Mag. Hermann Miklas Auskunft (miklas-stmk@evang.at, Tel. 0699-188 77 601).

Kirchliche Mitteilungen



Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich
gibt in tiefer Trauer bekannt, dass

Dipl.-Ing. Wilhelm MEISTER

Alt-Superintendentialkurator von Wien, im Alter von fast 93 Jahren am Montag, 2. Mai 2016, verstorben ist. Der ÖBB-Zentralinspektor in Ruhe sei „eine der profiliertesten Persönlichkeiten unserer Evangelischen Kirche A. B. in Wien gewesen — und auch österreichweit half er mit, so manche Weichen zu stellen“, sagte Hansjörg Lein, Superintendent der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien.

24 Jahre lang, von 1976 bis 2000, hat Wilhelm Meister die ehrenamtliche Aufgabe als Superintendentialkurator wahrgenommen. Doch sein kirchliches Engagement begann bereits sehr viel früher. Mit 28 Jahren, frischverheiratet mit seiner Gattin Edith, wurde Wilhelm Meister 1951 zum Gemeindevertreter der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien-Gumpendorf und 1957 zum Presbyter gewählt.

Mit 53 Jahren, im Jänner 1976, wurde Wilhelm Meister, nachdem er 16 Jahre lang Kurator-Stellvertreter gewesen war, zunächst zum Kurator seiner Gumpendorfer Pfarrgemeinde gewählt und bereits einen Monat später zum Wiener Superintendentialkurator. Vier Funktionsperioden nahm er das diözesane Ehrenamt wahr und wirkte dadurch auch in österreichweiten kirchlichen Gremien wie Synode A. B. und Generalsynode mit. Für sein Engagement erhielt er 1983 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Die Evangelische Kirche A. B. dankt ihm für alles was er getan hat. Unsere Anteilnahme und Gebet gilt seiner Frau Edith und der großen Familie.

Im Namen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Mag. Hansjörg Lein
Superintendent

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode

Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch
Superintendentialkuratorin

(Zl. GD 004; 1090/2016 vom 17. Mai 2016)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

OStR Pfarrer i. R. Mag. Manfred DOPPLINGER

geboren am 11. Jänner 1928 in Gmunden, am Mittwoch, dem 4. Mai 2016, in Gmunden im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von OStR Pfarrer i. R. Mag. Manfred Dopplinger findet sich im Amtsblatt 1993 auf Seite 53 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 924; 1043/2016 vom 10. Mai 2016)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 30. Juni 2016

6. Stück

88. Zl. IM09; 1387/16 vom 9. Juni 2016

Diakonienpreis 2016 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakonienpreis einzureichen.

Zusätzlich können die **Mitglieder der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B., die Superintendentialausschüsse A. B. und der Oberkirchenrat H. B.** Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakonienpreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
- Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
- Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakonienpreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
2. Der Diakonienpreis 2016 wird in der Höhe von € 10.000 vergeben.
3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.
(Sollte sie aus projektbezogenen Gründen nicht möglich sein, ist das im Antrag zu begründen.)
5. Besondere Beachtung werden Projekte finden, die für eine inklusive Gesellschaft förderlich sind.
6. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
7. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evang.at/diakonienpreis.
Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
8. Die Unterlagen sind bis **16. September 2016 per Mail an okr-bildung@evang.at** zu senden.
9. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
10. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
11. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

88. Diakoniepreis 2016 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
 89. Wahlordnung — Novelle 2016
 90. Matrikenordnung — Novelle 2016
 91. Ordnung für Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen
 92. Ordnung für die Österreichische Kommende des Johanniterordens
 93. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Österreichischen Kommende des Johanniterordens
 94. Nachwahl in die Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode
 95. Nachwahl in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode
 96. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 31. Juli 2016: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit
 97. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 14. August 2016: Zwischenkirchliche Hilfe
 98. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 18. September 2016: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
 99. Wiederveröffentlichung des Organisationsstatuts für das Evangelische Schulamt Wien
 100. Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die kirchlichen Matriken (Stand April 2016)
 101. Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personenstandsbücher (Stand April 2016)
 102. Ausschreibung (erste) der Stelle der Direktorin der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich
 103. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
 104. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2017
 105. Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2017
 106. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2017
 107. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2017
 108. Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
 109. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999
 110. Kollektivvertrag 2016: Hinterlegung
 111. Kollektivvertrag 2016
 112. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2016
 113. Ordnung der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft „Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg“
 114. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Österreich und der Evangelischen Missionsgemeinschaft Salzburg (EMS)
 115. Ordnung des Christlichen Missionsverbandes für Österreich
 116. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Christlichen Missionsverband für Österreich (CMV)
 117. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange
 118. Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B.
 119. Wahl des/der Superintendenten/Superintendentin der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich
 120. Evangelische Lektorenarbeit AbsolventInnen des Sakramentskurses 2016
 121. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
 122. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun
 123. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
 124. Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee auf die Pfarrstelle der Kranken- und Gefangenenseelsorge des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg
 125. Einberufung der Synode H. B.
- Motivenberichte
Wahlordnung — Novelle 2016
Matrikenordnung — Novelle 2016
Kirchliche Mitteilungen

Kirchengesetze A. u. H. B.

89. Zl. G 10; 1446/2016 vom 20. Juni 2016

Wahlordnung — Novelle 2016

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016, die Generalsynode hat in der 6. Session ihrer XIV. Gesetzgebungsperiode am 4. Juni 2016 folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 129)

§ 31 Abs. 1 lautet:

(1) Wählbar zum Superintendenten oder zur Superintendentin sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B., die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

90. Zl. G 11; 1447/2016 vom 20. Juni 2016

Matrikenordnung — Novelle 2016

Die Generalsynode hat in der 6. Session ihrer XIV. Gesetzgebungsperiode am 4. Juni 2016 folgende Änderung der Matrikenordnung 2009 beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 129)

1. In § 9 Abs. 2 lit. a) entfällt nach dem Wort Taufpaten der Ausdruck „/Taufzeugen“.

2. § 12 Abs. 1 lit. g) erster Satz lautet: „Die Daten der Taufpaten und der Nachweis ihrer Kirchenzugehörigkeit werden in der Regel deren Taufscheinen entnommen.“

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

91. Zl. SCH 12; 1450/2016 vom 20. Juni 2016

Ordnung für Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Generalsynode hat in der 6. Session ihrer XIV. Gesetzgebungsperiode am 4. Juni 2016 folgendes Gesetz beschlossen:

ORDNUNG FÜR EVANGELISCHE KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

§ 1. Zielsetzung, Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz bestimmt, in Ergänzung zu den staatlichen Rechtsvorschriften über die Errichtung und Führung

von Kinderbetreuungseinrichtungen, die besonderen Ziele, die Gestaltung und die Führung Evangelischer Kinderbetreuungseinrichtungen.

(2) Unter „Kinderbetreuungseinrichtungen“ werden Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Horte verstanden.

§ 2. Gemeinsame Grundsätze der Einrichtungen

Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen sind an gemeinsame Grundsätze gebunden, die durch die folgenden Zielsetzungen zum Ausdruck kommen:

Sie

- begleiten Kinder altersentsprechend mit Raum und Anregungen zum forschenden Entdecken in verschiedenen Lebensbereichen;
- ermöglichen Kindern ein nachhaltiges Lernen mit Kopf, Herz und Hand;
- unterstützen und fördern Kinder in ihrer körperlichen, seelischen, geistigen, sozialen und religiösen Entwicklung;
- schaffen Raum für die Kommunikation zwischen Eltern, Pädagogen und Pädagoginnen und Trägern evangelischer Schulen;
- sind Lebensorte christlicher Spiritualität, bei denen Lernen und Leben in christlicher Gemeinschaft vom Bemühen getragen ist, gemeinsam eine christliche Lebensform zu entwickeln;
- betrachten Inklusion als einen wesentlichen Bestandteil ihres diakonischen Auftrags;
- erachten die religiöse Dimension in evangelischer Prägung im Bildungsgeschehen als unverzichtbar und setzen deshalb voraus, dass allen Kindern religiöse Begleitung ermöglicht wird;
- sind offen für Angehörige anderer christlicher Kirchen, anderer Religionen und für religiös nicht gebundene Menschen;
- sorgen dafür, dass sich die religiöse Dimension auf das gesamte Lernen bezieht und insgesamt durch gemeinsame Rituale, Feste und Feiern geprägt wird;
- erwarten von allen Beteiligten, dass sie die Zielsetzung der Einrichtung bejahen und in gemeinsam wahrgenommener Verantwortung miteinander umsetzen wollen.

§ 3. Profil der Einrichtung

Aufbauend auf obigen Grundsätzen besitzt jede Evangelische Kinderbetreuungseinrichtung, ihrer Situation entsprechend, ein Profil, das insbesondere beinhaltet:

- die Art und Weise der Umsetzung der Grundsätze für Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen in dieser Einrichtung;
- das Verfahren der Aufnahme von Kindern, ihrer Abmeldung, Beurlaubung und ihres Ausschlusses;

- das gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erarbeitete pädagogische Konzept;
- das Anforderungsprofil für die Einrichtungsleitung und für die Pädagogen und Pädagoginnen;
- die Gestaltung der Gemeinschaft von Kindern, Eltern (Obsorgeberechtigten) und Pädagogen und Pädagoginnen im Alltag der Einrichtung sowie durch einen allfälligen Elternbeirat;
- die Form der Mitgestaltung seitens der Kinder entsprechend deren Alter und Verantwortungsfähigkeit;
- die Regeln für die Verwaltung der Gebäude und der Bildungsmittel;
- die Finanzgebarung der Einrichtung.

§ 4. Genehmigung und Verpflichtung zur Einhaltung des Profils

Das Profil wird vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtung erstellt und dem zuständigen Oberkirchenrat zur Genehmigung vorgelegt; der Träger und allfällige — von ihm vertraglich einzubindende — örtliche Leitungen, Betriebsführer oder Betriebsführerinnen o. ä. sind zur Einhaltung des Profils verpflichtet.

§ 5. Errichtung der Einrichtung

(1) Die Errichtung und Führung evangelischer Einrichtungen für Kinder bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. Der Antrag auf Genehmigung hat zu enthalten:

- den Entwurf eines Profils mit der Darstellung des pädagogischen Konzepts der Einrichtung;
- die Darstellung der erforderlichen und den Nachweis der verfügbaren Geldmittel samt Haushaltsplan;
- die Erklärung, die Einrichtung als konfessionelle Kinderbetreuungseinrichtung zu führen,
- die Erklärung, ob die Einrichtung gemeinnützig oder nicht gemeinnützig betrieben wird;

(2) Jede Änderung des im Rahmen der Genehmigung der Einrichtung festgelegten Profils bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

§ 6. Träger der Einrichtung

(1) Als Träger kommen in Betracht:

- a) Pfarrgemeinden; ferner, sofern sie dies in ihren Organisationsvorschriften vorgesehen haben, Gemeindeverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Einrichtungen im Sinne des Art. 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung;
- b) sonstige juristische Personen, insbesondere evangelisch-kirchliche Vereine.

(2) Der Träger hat die von ihm bestellte Leitung der Einrichtung und deren Änderung dem Oberkirchenrat A. und H. B. bekannt zu geben.

§ 7. Leitung der Einrichtung

(1) Zur Leitung einer Evangelischen Kinderbetreuungs-

einrichtung kann nur bestellt werden, wer sich zur Umsetzung der Grundsätze Evangelischer Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet.

(2) Bei der Bestellung der Leitung und der Pädagogen und Pädagoginnen soll bei gleicher Qualifikation Personen der Vorzug gegeben werden, die einer der Kirchen der „Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“ angehören.

§ 8. Zusammenleben in der Einrichtung

Das Zusammenleben in der Gemeinschaft der Evangelischen Kinderbetreuungseinrichtungen soll von einem Menschenverständnis getragen sein, das sich am christlichen Glauben orientiert und für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung eintritt.

§ 9. Gemeinsame Plattform

Zum Austausch von Erfahrungen und zur Stellungnahme zu Regelungen, die Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen betreffen, beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. die Träger sowie die Leitung der Einrichtungen zu einer gemeinsamen Plattform ein. Die Plattform dient dem fachlichen und systematischen Austausch über die jeweiligen Herausforderungen und Problemlagen, sie unterstützt die Einrichtungen mit fundierten Angeboten, damit die Einrichtungen ihren Auftrag erfüllen sowie ihre Arbeit weiterentwickeln und sichern können. Informationen über Entwicklungen in den einzelnen Regionen werden für Kooperationen, Ergänzungen der eigenen Aktivitäten und Synergien genutzt. Die Plattform kommt in der Regel einmal jährlich zusammen.

§ 10. Umsetzung des Profils, Rechtsfolgen

Die tatsächliche Umsetzung des Profils der Einrichtung ist Voraussetzung für deren kirchliche Förderung. Die Nichtverwirklichung des Profils oder Verstöße gegen die mit dieser Ordnung festgelegten Grundsätze führen zum Verlust der kirchlichen Förderungsmöglichkeit; darüber entscheidet der zuständige Superintendentialausschuss, sofern nicht nach den kirchenrechtlichen Organisationsvorschriften die Aufsicht über den betreffenden Träger einem anderen Organ obliegt. Bei Einrichtungen gemäß Art. 69 Abs. 1 der Kirchenverfassung kann der Verstoß zur Untersagung der Führung der von der genannten Bestimmung erfassten Bezeichnungen führen.

§ 11. Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für alle nach seinem Inkrafttreten neu zur Errichtung gelangenden Evangelischen Kinderbetreuungseinrichtungen.

(2) Bestehende Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen können binnen zwei Jahren nach Wirksamwerden des Gesetzes erklären, dass die Ordnung für Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen für sie Geltung haben soll. Damit erlangen sie u. a. die Möglichkeit einer kirchlichen Förderung gemäß § 10 dieses Gesetzes.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

Beschlüsse der Generalsynode gemäß Art. 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung (Gemeinschaften)

92. Zl. VER 75; 1462/2016 vom 21. Juni 2016

Ordnung für die Österreichische Kommende des Johanniterordens

Die Generalsynode hat in der 6. Session ihrer XIV. Gesetzgebungsperiode am 4. Juni 2016 folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung für die Österreichische Kommende des Johanniterordens

Einrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich

1. PRÄAMBEL

1.1. Ritterlicher Orden St. Johannis vom Spital zu Jerusalem

Der Ritterliche Orden St. Johannis vom Spital zu Jerusalem („Johanniterorden“ oder „Orden“) ist der älteste geistliche Ritterorden. Kaufleute aus Amalfi gründeten zwischen 1048 und 1071 in Jerusalem ein Hospital für arme und kranke Pilger, das von einer Laienbruderschaft geleitet wurde. Unter Raimund von Puy (1120—1160), der dem ersten bekannten Meister Gerhard nachfolgte, vollzog sich der Wandel von der Spitalsbruderschaft zum geistlichen Ritterorden. Über die diakonischen Tätigkeiten hinaus übernahm der Johanniterorden auch militärische Aufgaben. Die seit 1351 nachgewiesene Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem („Balley Brandenburg“), aus der sich der heutige evangelische Johanniterorden entwickelte, nahm schon im Mittelalter eine Sonderstellung innerhalb des deutschen Großpriorats und des Gesamtordens ein. Dadurch überdauerte sie auch die Reformation.

In den Jahren 1810 und 1811 wurden alle geistlichen Güter vom preußischen Staat säkularisiert. Dieses Schicksal ereilte auch die Balley Brandenburg, die als Rechtspersonlichkeit aber fortbestand. Die Balley Brandenburg war ab diesem Zeitpunkt ein vermögensloser Personenverband. 1852 wurde die Balley Brandenburg von König Friedrich Wilhelm IV. als selbstständiger Ritterorden reaktiviert. Die Balley Brandenburg widmet sich diakonischen Aufgaben und tritt für den christlichen Glauben ein. Ihr gehören weltweit über 4000 Ritter an.

Die Balley Brandenburg arbeitet nicht nur mit dem Malteserorden, sondern auch mit den drei Johannesorden in Großbritannien (Order of St. John), den Niederlanden (Johanniter Orde in Nederland) und in Schweden (Johanniterorden i Sverige) eng zusammen.

Der Herrenmeister ist das oberste Organ der Balley Brandenburg. Die Satzungen der Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem gelten in der Fassung vom 20.

März 2004 (Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Justiz, Berlin, als Aufsichtsbehörde, durch Verfügung vom 30. März 2004, Az: II D7-3411/104-II.3, nachfolgend „Satzungen der Balley Brandenburg“). Gemäß dieser Satzungen gliedert sich der Johanniterorden in Genossenschaften und Kommenden.

1.2. Österreichische Kommende des Johanniterordens

Die „Österreichische Kommende des Johanniterordens“ gehört der Balley Brandenburg an. Die Österreichische Kommende des Johanniterordens verfolgt die Ordensideale und die durch die Balley Brandenburg in der Ordensregel niedergelegten Grundsätze.

1.3. Sonstiges

Die Satzungen der Balley Brandenburg sind dieser Ordnung beigelegt und gelten als ihr integraler Bestandteil. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Ordnung und den Satzungen der Balley Brandenburg gilt die Regelung dieser Ordnung. Dies unter der Voraussetzung, dass die Satzungen weder der geltenden Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. B., H. B. bzw. A. und H. B. noch den anwendbaren Kirchengesetzen widersprechen.

2. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

2.1. Die „Österreichische Kommende des Johanniterordens“ („Kommende“) hat die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des Protestantengesetzes und ist evangelisch-kirchliche Gemeinschaft gemäß Art. 70 der Kirchenverfassung.

2.2. Ihr Sitz ist in 3340 Waidhofen an der Ybbs, Niederösterreich.

2.3. Die Tätigkeit der Kommende erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und auf die Europäische Union.

2.4. Die Errichtung von Einrichtungen, Zweigstellen und Gesellschaften in den österreichischen Bundesländern und der Europäischen Union ist unter Bedachtnahme auf Pkt. 18.2 zulässig. Für die Errichtung von Werken im Sinne der Kirchenverfassung gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze.

3. ZIELE UND ZWECK DER KOMMENDE

3.1. Die Kommende widmet sich ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken. Die Kommende bezweckt namentlich die geistliche, diakonische und materielle Hilfeleistung an notleidenden Menschen, vornehmlich an Kranken und Schwachen im Sinne des Evangeliums Jesu Christi.

3.2. Die Kommende kann im In- und Ausland gemeinnützige Institutionen und Gesellschaften unterstützen und/oder sich an diesen beteiligen. Die Mitglieder der Kommende setzen sich persönlich und mit ihren Beiträgen für die genannten Zwecke ein.

4. ZUSAMMENARBEIT

4.1. Seitens der Evangelischen Kirche A. und H. B. und der Kommende besteht die Zielsetzung der Zusammenarbeit bei der geistlichen, diakonischen und materiellen Hilfeleistung an notleidenden Menschen. Die nähere Gestaltung der Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. und H. B. und der Kommende geregelt.

4.2. Das aufrechte Bestehen der Vereinbarung ist Voraussetzung für das Bestehen der gegenständlichen Ordnung.

5. MITTEL ZUR ERREICHUNG DER ZIELE UND DES ZWECKS DER KOMMENDE

5.1. Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spendenbeiträge, Spenden und Zuwendungen von Todes wegen, Sammlungen und Kollekten, Unterstützungen, Zuwendungen von Kirchen und Gebietskörperschaften, Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie auf Grund von allfälligen Beteiligungen an Gesellschaften aufgebracht.

5.2. Als ideelle Mittel dienen die Durchführung von Veranstaltungen, die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, der Einsatz der Mitglieder zur Hilfeleistung an notleidenden Menschen sowie der Einsatz der Ordenswerke.

5.3. Die Mitglieder der Kommende bezahlen, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ein Eintrittsgeld (Ehrenritterabgabe) und einen Jahresbeitrag.

5.4. Der Kommendator kann in berücksichtigungswürdigen Fällen bei einzelnen Mitgliedern von den festgesetzten Beiträgen nach unten abweichen. Dies ist dem Schatzmeister mitzuteilen.

5.5. Die Kommende arbeitet nicht gewinnorientiert. Niemand darf durch finanzielle Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

5.6. Die Kommende hat weiters die Aufgabe, Marken zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen anzumelden und aufrecht zu erhalten, wenn und soweit dies mit dem in Pkt. 3.1. festgelegten Zweck der Kommende und ihrer Gemeinnützigkeit in Einklang steht und der beim Österreichischen Patentamt, dem Deutschen Patent- und Markenamt sowie dem Europäischen Patentamt registrierten Wort-/Bildmarke Nr. 39551460 (AZ39551460.6) sowie der Gemeinschaftsmarke Nr. 001784065 nicht entgegensteht. Die Nutzung von Marken erfolgt in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden internen Richtlinien. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Verletzungen einer Marke, die ihm

bekannt geworden sind, der Kommende unverzüglich mitzuteilen. Die Einräumung der Befugnis zur Benutzung von Marken an Dritte kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Herrenmeisters erfolgen und ist dem Oberkirchenrat A. und H. B. mitzuteilen.

6. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Die Mitglieder der Kommende gliedern sich in:
- a) ordentliche Mitglieder (Ehrenritter und Rechtsritter) und
 - b) Ehrenmitglieder.
- 6.2. Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die Mitglied einer anerkannten evangelischen Kirche sind.

7. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1. Die Aufnahme erfolgt in der Regel als Ehrenritter.
- 7.2. Eine Aufnahme in die Kommende als Ehrenritter ist möglich, sofern die betreffende Person das 25. Lebensjahr vollendet hat. Auf Vorschlag zweier ordentlicher Mitglieder, darunter mindestens eines Rechtsritters, an den Kommendator erfolgt nach Prüfung und Zustimmung durch Kommendator und Konvent der Vorschlag zur Aufnahme an den Herrenmeister. Die Ernennung zum Ehrenritter erfolgt durch den Herrenmeister. Die Entscheidungen des Konvents, des Kommendators und des Herrenmeisters bedürfen keiner Begründung.
- 7.3. Hat ein Ehrenritter sich im Sinne des Ordens besonders bewährt, kann er zum Rechtsritter ernannt werden. Ein Rechtsritter soll in der Regel mindestens 40 Jahre alt und sieben Jahre lang Ehrenritter gewesen sein. Ehrenritter können von jedem Rechtsritter dem Kommendator zur Ernennung als Rechtsritter vorgeschlagen werden. Nach Zustimmung des Konvents schlägt der Kommendator den Ehrenritter dem Herrenmeister zur Ernennung als Rechtsritter vor. Die Ernennung zum Rechtsritter erfolgt durch den Herrenmeister und bedarf keiner Begründung.
- 7.4. Persönlichkeiten, die sich besonders um die Verwirklichung der Ziele und des Zwecks der Kommende bemüht haben, können durch den Herrenmeister auf Vorschlag des Kommendators mit Zustimmung des Konvents zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 7.5. Mitglieder anderer Kommenden des Johanniterordens (Rechtsritter und Ehrenritter) können auf schriftlichen Antrag, über den der Konvent entscheidet, in die Kommende als ordentliche Mitglieder übernommen werden.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 8.1. Rechte der Mitglieder
- a) Alle ordentlichen Mitglieder sind am Rittertag stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder anderer Kommenden haben nur beratende Stimme.

- b) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ausfolgung eines aktuellen Exemplars der Ordnung und der in Pkt. 4.1 genannten Vereinbarung.
- c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Kommendator die Einberufung des Rittertags verlangen.
- d) Die Mitglieder sind vom Kommendator über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies beim Rittertag, haben die Rechnungsprüfer über ihre Prüfung zu berichten.

8.2. Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder bekennen sich in Wort und Tat zum Evangelium Jesu Christi. Sie halten sich treu an das Bekenntnis ihrer evangelischen Kirche. Im Sinne der Ordensregeln sind sie zur ritterlichen Gesinnung und Lebensführung, zur Nächstenliebe und gegenseitigen Treue, zum Dienst an Kranken und Notleidenden, insbesondere zur Förderung der Ordenswerke, und jeder nach seinen Kräften zur Verbreitung und Verteidigung des christlichen Glaubens verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften der Erreichung der in Pkt. 3 definierten Ziele und dem Zweck der Kommende zu dienen und die in § 5 der Satzung der Balley Brandenburg festgelegten Ritterpflichten (wie sie in dem einen Bestandteil dieser Ordnung bildenden Anhang enthalten sind) zu erfüllen.
- b) Außerhalb der Betätigung in den Ordenswerken gilt auf Grund der engen Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich auch die Innehabung eines geistlichen und weltlichen Amtes in der Evangelischen Kirche in Österreich oder in einem ihrer Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Vereine als Tätigkeit im Sinne der Kommende.
- c) Die Mitglieder der Kommende haben ihre Adresse, Telefonnummer und allfällige E-Mail-Adresse samt Änderungen dem Kommendator und dem Schriftführer bekannt zu geben.
- d) Die Zusendungen der Kommende an ihre Mitglieder erfolgen per Post oder per E-Mail.

9. ORGANE DER KOMMENDE

Die Organe der Kommende sind

- a) der Rittertag;
- b) der Konvent;
- c) der regierende Kommendator;
- d) der Herrenmeister;
- e) die Rechnungsprüfer und
- f) das Ehrengericht.

10. DER RITTERTAG

- 10.1. Der Rittertag ist die Versammlung aller Mitglieder der Kommende. Der Rittertag wird vom Kommendator mindestens einmal pro Jahr einberufen. Der Rittertag ist zumindest 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung

einuberufen. Die 30 Tage sind auch dann eingehalten, wenn am 30. Tag vor der Versammlung die Mitteilung über die Versammlung abgesendet wird. Die Mitteilung kann per Brief oder per E-Mail erfolgen.

- 10.2. Über Angelegenheiten, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können Beschlüsse nicht gefasst werden, außer im Fall eines rechtzeitigen Antrags gemäß Pkt. 10.3.
- 10.3. Anträge auf Behandlung vor dem Rittertag sind mindestens 14 Tage vor dem Termin des Rittertags schriftlich dem Kommendator zu übermitteln.
- 10.4. Der Rittertag hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Kommendators, Wahl der Mitglieder des Konvents und Wahl der Rechnungsprüfer;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kommendators, der Leiter der Subkommenden und der Ordenswerke;
 - c) Beschlussfassung über die Rechnungslegung des Schatzmeisters, Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der Kommende;
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Konvents;
 - f) Beschlussfassung über einen Vorschlag zur Änderung der Ordnung, wobei diese gemeinschaftsintern der Zustimmung des Herrenmeisters bedarf (vgl. im Übrigen Pkt. 22.);
 - g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Kommende (vgl. im Übrigen Pkt. 23.);
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über die Ehrenritterabgabe und den Jahresbeitrag.
- 10.5. Den Vorsitz führt der Kommendator, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt den Vorsitz einer der nicht regierenden Kommendatoren, bei Verhinderung dieser das nach Zugehörigkeit zur Kommende älteste Mitglied des Konvents.
- 10.6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Der Rittertag ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist der Rittertag nicht beschlussfähig, so wird die Versammlung um eine halbe Stunde vertagt. Der Rittertag ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 10.7. Beschlüsse über folgende Punkte bedürfen jedoch zu ihrer Rechtswirksamkeit der Anwesenheit der Hälfte aller Ritter, einer Zweidrittelmehrheit und der Zustimmung des Herrenmeisters:
 - a) Änderung der Ordnung (Pkt. 10.4 lit. f)
 - b) Freiwillige Auflösung der Kommende (Pkt. 10.4. lit. g)
 - c) Ausschluss von Mitgliedern (Pkt. 10.4 lit. h)

Ist dazu der Rittertag mangels ausreichender Anwesenheit nicht beschlussfähig, so ist dieser neuerlich einzuberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen zumindest vier Wochen liegen. Der Rittertag ist bei dieser zweiten Versammlung beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Ritter anwesend ist. Ist der Rittertag neuerlich nicht beschlussfähig, so wird die Versammlung um eine halbe Stunde vertagt. Dann ist der Rittertag dazu ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- 10.8. Im Übrigen bedarf ein wirksamer Beschluss des Rittertags der einfachen Stimmmehrheit.
- 10.9. Ein außerordentlicher Rittertag findet
 - a) auf Grund eines Beschlusses des Konvents oder des ordentlichen Rittertags;
 - b) auf Grund eines schriftlichen Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder
 - d) auf Verlangen des Oberkirchenrates A. und H. B. statt, und zwar längstens binnen vier Wochen ab Einlangen des Beschlusses, des Antrags oder des Verlangens auf Einberufung beim Konvent.
- 10.10. Zu allen Rittertagen ist der Oberkirchenrat A. und H. B. einzuladen, dessen Vertretung mit beratender Stimme daran teilnimmt.

11. DER KONVENT

- 11.1. Der Konvent setzt sich aus dem Kommendator, dessen Stellvertreter, dem Ordenspfarrer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, den Vertretern der Ordenswerke, den Leitern der Subkommen, den ehemals regierenden Kommendatoren und bis zu sechs weiteren Beisitzern zusammen. Die Mitglieder, mit Ausnahme des Kommendators und der ehemals regierenden Kommendatoren, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Kommendator ernennt aus den Mitgliedern des Konvents bei Bedarf zum Beispiel einen Obhutsritter oder einen Pressereferenten. Ein Mitglied des Konvents, außer dem regierenden Kommendator, kann mehrere Funktionen wahrnehmen.
- 11.2. Der Konvent kann auf Vorschlag des Kommendators weitere Mitglieder des Konventes ernennen. Diese Ernennung gilt bis zum nächsten Rittertag oder bis zum Widerruf durch den Kommendator.
- 11.3. Der Herrenmeister und/oder eine von ihm beauftragte Vertretung ist berechtigt, an allen Konventssitzungen teilzunehmen.
- 11.4. Der Konvent wird vom Kommendator mindestens 14 Tage vorher einberufen.
- 11.5. Der Konvent ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 11.6. Der Konvent berät den Kommendator bei seinen Entscheidungen.

- 11.7. Der Konvent entscheidet außer in den in der Ordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch in jenen, die der Kommendator im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Entscheidung vorlegt. Vorschläge über die Aufnahme von Mitgliedern müssen vorgelegt werden.
- 11.8. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Konvents und der Kommende bedürfen der Zustimmung eines anderen Mitglieds des Konvents.
- 11.9. Der Oberkirchenrat A. und H. B. ist über die Mitglieder und jede Veränderung der Mitglieder des Konvents vom Kommendator zu informieren.

12. DER KOMMENDATOR

- 12.1. Der Kommendator wird auf Vorschlag der Ritter vom Rittertag auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Funktion endet durch Tod, freiwilligen Rücktritt oder Widerruf durch den Herrenmeister.
- 12.2. Vor der Wahl des Kommendators ist das Einvernehmen mit dem Herrenmeister über die in Aussicht genommene Kandidatur herzustellen. Der Gewählte wird dem Herrenmeister zur Ernennung vorgeschlagen.
- 12.3. Die Wahl des Kommendators ist dem Oberkirchenrat A. und H. B. umgehend anzuzeigen.
- 12.4. Der Kommendator führt die laufenden Geschäfte der Kommende. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 12.5. Der Kommendator vertritt die Kommende nach außen sowie innerhalb der Balley Brandenburg. Der Kommendator ist zum Abschluss von Geschäften gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Konvents berechtigt; diese zeichnen gemeinsam. In Geldangelegenheiten ist der Kommendator gemeinsam mit dem Schatzmeister vertretungsbefugt; diese zeichnen in solchen Fällen gemeinsam. Hinsichtlich unternehmerischer Tätigkeiten ist Pkt. 18 zu beachten.
- 12.6. Der Kommendator bringt die Beschlüsse der Balley Brandenburg dem Rittertag zur Kenntnis.
- 12.7. Im Falle der Verhinderung des Kommendators wird dieser durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wird der Kommendator durch einen der nicht regierenden Kommendatoren, beginnend mit dem an Lebensjahren ältesten nicht regierenden Kommendator, vertreten. Sind auch diese verhindert, so wird der Kommendator durch das nach Zugehörigkeit der Kommende älteste Mitglied des Konvents vertreten.
- 12.8. Bei Gefahr im Verzug ist der Kommendator berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Rittertags oder des Konvents fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ sowie gegebenenfalls auch des Oberkirchenrats A. und H. B.

12.9. Der Kommendator ist verpflichtet, Prozessführungen, insbesondere die Erhebung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten bzw. Gerichten der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Herrenmeister und dem Oberkirchenrat A. und H. B. vorab anzuzeigen.

13. DER HERRENMEISTER

13.1. Der Herrenmeister steht an der Spitze des Johanniterordens und ist Kraft seiner Funktion Organ der Österreichischen Kommende.

13.2. Seine Befugnisse gemäß dieser Ordnung leiten sich aus seiner Stellung gemäß Pkt. 13.1. ab.

14. RECHNUNGSPRÜFER

14.1. Der Rittertag wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre; nach deren Ablauf sind sie erneut wählbar.

14.2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ — mit Ausnahme des Rittertags — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung der Kommende im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Rechnungslegung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

14.4. Sämtliche Organe der Kommende haben den Rechnungsprüfern die für die Prüftätigkeit der Rechnungsprüfer erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

14.5. Die Rechnungsprüfer haben dem Konvent über das Ergebnis der Überprüfung jährlich zu berichten.

14.6. Dem Oberkirchenrat A. und H. B. sind die Rechnungsprüfer namentlich und mit Funktionsperiode bekannt zu geben.

15. EHRENGERICHT

15.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, allfällige Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Kommende oder Mitgliedern der Kommende ehrengerichtlich zu erledigen. In allen aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ebenso das interne Ehrengericht. Es handelt sich um eine Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, nicht um ein Schiedsgericht gemäß §§ 577 ff ZPO.

15.2. Der Kommendator bestellt den Vorsitzenden im Schlichtungsfall. Jede der Parteien darf einen Beisitzer bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ — mit Ausnahme des Rittertags — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Das Ehrengericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder des Ehrengerichts mit einfacher Mehrheit. Das Ehrengericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind gemeinschaftsintern endgültig.

15.4. Es gilt die Ehrenordnung des Johanniterordens.

16. AUFSICHTSORGAN

16.1. Der Oberkirchenrat A. und H. B. ist das für die Kommende zuständige Aufsichtsorgan im Sinne der Kirchenverfassung.

16.2. Das Aufsichtsorgan hat das Recht, die Rechtmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der gesamten Geschäftstätigkeit der Kommende, insbesondere auch ein entsprechendes Rechnungswesen, zu prüfen.

16.3. Dem Aufsichtsorgan stehen alle nach der Kirchenverfassung vorgesehenen Aufsichtsrechte zu. Dazu zählen insbesondere die Einsicht in alle Daten und Unterlagen, die Versiegelung von Unterlagen und die Einsetzung einer fachlich ausgewiesenen Person als Verwaltungskommissar zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit der Kommende.

16.4. Die Kommende ist verpflichtet, dem Aufsichtsorgan jährlich ihren gemäß Art. 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung erstellten Jahresabschluss zu übermitteln und darüber erforderlichenfalls nähere Auskünfte zu geben.

17. UNVEREINBARKEIT

Die Mitglieder der Oberkirchenräte A. B., H. B. sowie A. und H. B. dürfen in der Kommende keine Vorstands- oder Aufsichtsratsfunktionen übernehmen.

18. DIE ORDENSWERKE

18.1. Getreu den in der Ordensregel festgelegten Grundsätzen widmet sich die Kommende in ihren Werken insbesondere der Pflege der Kranken, der Hilfeleistung bei Unfällen und in Notständen, der Fürsorge für Alter und Siechtum, der Betreuung körperlich und wirtschaftlich Schwacher sowie der Jugend.

18.2. Die Ordenswerke sind, von einem ordentlichen Mitglied der Kommende geleitet, in eigenen Rechtsträgern unter steter Beachtung der in Pkt. 3 genannten Ziele und des Zwecks, insbesondere der Gemeinnützigkeit, zu führen.

19. SUBKOMMENDEN

19.1. Wohnen in einem überschaubaren Bereich Ordensmitglieder in genügender Zahl, so sollen sie vom Kommendator zu einer Subkommende zusammengeschlossen werden. Der Leiter der Subkommende wird durch den Kommendator ernannt. Das Einvernehmen mit dem Herrenmeister ist vorher herzustellen.

- 19.2. Aufgabe der Subkommende ist es, den Kontakt und die Zusammengehörigkeit der Mitglieder ihres Bereichs zu fördern und bei der Verfolgung der Ziele und des Zwecks der Kommende, insbesondere der Mitwirkung in den Ordenswerken, unterstützend tätig zu werden. Das Leben in den Subkommenden ist vom Kommendator, der die Aufsicht über diese ausübt, zu fördern.
- 19.3. Eine Subkommende besitzt keine Rechtspersönlichkeit; ihre Gründung ist dem Oberkirchenrat A. und H. B. umgehend mitzuteilen.

20. ANWENDUNG DER SATZUNGEN DER BALLEY BRANDENBURG

Insoweit sie dieser Ordnung, den österreichischen Gesetzen, der Kirchenverfassung und den Kirchengesetzen nicht entgegenstehen, haben die Mitglieder die Bestimmungen der Satzungen der Balley Brandenburg als Richtlinie ihres Handelns zu beachten.

21. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 21.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 21.2. Jedes Mitglied kann jederzeit mittels eingeschriebenen Briefs, gerichtet an den Kommendator, aber immer nur mit Wirkung zum Ablauf des Kalenderjahrs, aus der Kommende austreten. Der Austritt muss schriftlich begründet werden. Mit ausdrücklicher Genehmigung des Kommendators ist auch ein vorzeitiger Austritt gestattet. Ein Austritt ist dem Herrenmeister vom Kommendator unverzüglich anzuzeigen.
- 21.3. Mitglieder sind ferner berechtigt, schriftlich einen Wechsel in eine andere Kommende zu beantragen. Die schriftliche Erklärung ist an den Kommendator zu richten. Darüber entscheidet der Konvent mit einfacher Mehrheit. Der Jahresbeitrag ist auch für das laufende Kalenderjahr, in dem der Wechsel erfolgt, zu entrichten.
- 21.4. Der Rittertag ist befugt, Mitglieder, die wiederholt gegen die in der Ordensregel festgelegten Grundsätze verstoßen oder längere Zeit hindurch den Ritterpflichten nicht nachkommen, auszuschließen. Außerdem können ordentliche Mitglieder mit Ablauf des laufenden Kalenderjahrs ausgeschlossen werden, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags hartnäckig, d. h. durchgehend für mindestens drei Jahre, nicht nachkommen. Diesen Mitgliedern ist vor Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss darf nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rittertags und der Zustimmung des Herrenmeisters beschlossen werden.
- Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen.

22. ÄNDERUNG DER ORDNUNG

- 22.1. Eine Änderung der gegenständlichen Ordnung

erfolgt durch die Generalsynode, und zwar entweder auf Vorschlag der Kommende oder des Oberkirchenrates A. und H. B.

- 22.2. Der Vorschlag der Kommende (zur Vorgangsweise vgl. Pkt. 10.4 lit. f und 10.7) ist dem Oberkirchenrat A. und H. B. zur Stellungnahme und Beratung zu übermitteln. Ebenso ist ein Vorschlag des Oberkirchenrates A. und H. B. der Kommende zur Stellungnahme und Beratung zu übermitteln.

23. AUFLÖSUNG DER KOMMENDE

- 23.1. Eine geplante freiwillige Auflösung der Kommende ist sowohl dem Herrenmeister als auch dem Oberkirchenrat A. und H. B. unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Auflösung wird vom Rittertag vorgeschlagen (vgl. Pkt. 10.4 lit. g); dies bedarf der Zustimmung des Herrenmeisters.
- 23.2. Einen entsprechenden Antrag hat der Rittertag an die Generalsynode, die über die Auflösung entscheidet, zu stellen.
- 23.3. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Oberkirchenrat A. und H. B. die Auflösung der Kommende durch die Generalsynode beantragen (Art. 70 Abs. 8 der Kirchenverfassung), worüber — ausgenommen bei Gefahr im Verzug — der Kommende Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist zu geben ist.
- 23.4. Im Fall der Auflösung ist die Liquidation seitens des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß Art. 70 (insbesondere Abs. 8) der Kirchenverfassung vorzunehmen. Dabei ist nach Möglichkeit das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine karitative gemeinnützige evangelische Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO mit der Auflage zu übertragen, dass dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden ist.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

93. Zl. VER 75; 1463/2016 vom 21. Juni 2016

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Österreichischen Kommende des Johanniterordens

Die Generalsynode hat in der 6. Session ihrer XIV. Gesetzgebungsperiode am 4. Juni 2016 folgende Vereinbarung beschlossen:

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Österreichischen Kommende des Johanniterordens

Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich (im Folgenden „Evangelische Kirche“) und die Österreichische Kommende des Johanniterordens (im Folgenden „Kom-

mende“) wollen, auf der Grundlage der für die Kommende geltenden Ordnung, ihre jeweiligen Möglichkeiten für eine kontinuierliche Zusammenarbeit nützen und schließen zu deren näherer Gestaltung gemäß Art. 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung die folgende Vereinbarung:

I. Regelmässige Kontakte

1. Evangelische Kirche und Kommende treffen einander regelmäßig, zumindest aber einmal jährlich, um für jedes Arbeitsjahr einen konkreten Arbeitsplan zu beschließen und nach Ende des betreffenden Arbeitsjahres dessen Umsetzung zu behandeln.
2. Aus aktuellem Anlass (z. B. bei außerordentlichen Vorgängen in den Ordenswerken) können auch zwischenzeitliche Treffen vereinbart werden.
3. Für die Evangelische Kirche nehmen daran vom Oberkirchenrat A. und H. B. nominierte Vertreter/Vertreterinnen teil.
4. Soweit Vorhaben bzw. Planungen auf bestimmte Superintendenzen begrenzt sind, werden regelmäßige Treffen, vergleichbar den nach Z. 1 und Z. 2 gesamtösterreichisch vorgesehenen, auch hinsichtlich der in Betracht kommenden Superintendenzen stattfinden. Für die Evangelische Kirche nehmen daran Vertreter/Vertreterinnen der jeweiligen Superintendenzen, für die Kommende auch Vertreter allenfalls in Betracht kommender Subkommenden teil.

5. In den Treffen wird die Kommende regelmäßig, erforderlichenfalls auch bei einem zwischenzeitlichen Treffen, über den aktuellen Stand betreffend die Ordenswerke informieren.

II. Geltung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Seiten (für die Evangelische Kirche vom Oberkirchenrat A. und H. B.) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden.
2. Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit der für die Kommende geltenden Ordnung in Kraft, ihre Geltung ist an das aufrechte Bestehen der Ordnung gebunden.

Wien, am 2016

Für die
Österreichische Kommende
des Johanniterordens

Für die
Evangelische Kirche
A. und H. B. in Österreich

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Generalsynode

Wahlen der 6. Session der XIV. Generalsynode

94. SYN 17; 1373/2016 vom 8. Juni 2016

Nachwahl in die Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode

Auf der 6. Session der XIV. Generalsynode wurde am 4. Juni 2016 folgende Nachwahl in die Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode durchgeführt:

Gertrude **Rohrmoser** (statt bisher Pfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schaefer).

95. SYN 09; 1372/2016 vom 8. Juni 2016

Nachwahl in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode

Auf der 6. Session der XIV. Generalsynode wurde am 4. Juni 2016 folgende Nachwahl in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode durchgeführt:

Gertrude **Rohrmoser** (statt bisher Pfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schaefer).

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

96. Zl. KOL 12; 1439/2016 vom 20. Juni 2016

Kollektenaufwurf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 31. Juli 2016: Christlich-jüdische Zusammenarbeit

Der früher als „Judensonntag“, später als „Israelsonntag“ bezeichnete Tag, befindet sich in zeitlicher Nähe zum jüdischen Fast- und Trauertag Tischa beAv, an dem der Zerstörung Jerusalems durch die Römer gedacht wird.

In den letzten Jahrzehnten begann sich eine Beziehung zwischen der Evangelischen Kirche und den jüdischen Gemeinden zu formen, die nicht auf Missionsbestrebungen oder Ritualmordvorwürfen beruht. Die Kirchen verwerfen Antisemitismus als Sünde und in der jüdischen Gemeinde wächst eine Generation heran, die mit Vertrauen ihr Interesse am Dialog bekundet. Um diesen Entwicklungen Raum zu geben, um Menschen zusammenzubringen und gemeinsames Lernen und Leben zu ermöglichen, arbeiten im Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit seit genau sechs Jahrzehnten jüdische und christliche Gläubige mit vereinten Kräften.

In diesem Jubiläumsjahr unterstützen Sie mit Ihrer Kollekte u. a. eine hochkarätig besetzte Vortragsreihe, die neue Impulse im christlich-jüdischen Gespräch setzt, zahlreiche Kooperationen mit jüdischen und christlichen Bildungseinrichtungen, eine Bibliothek zu christlich-jüdischen Themen, die auch Ihnen als Lern- und Begegnungsraum zur Verfügung steht und die Förderung junger Menschen, die sich für den Dialog einsetzen möchten. Wir danken Ihnen von Herzen dafür.

Sarah Egger
(Geschäftsführerin Koordinierungsausschuss)

97. Zl. KOL 04; 1441/2016 vom 20. Juni 2016

Kollektenaufwurf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 14. August 2016: Zwischenkirchliche Hilfe

Die Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe wird in diesem Jahr für die Evangelische Kirche in Griechenland erbeten.

Die Griechisch-Evangelische Kirche braucht unsere Unterstützung. In Griechenland leben derzeit etwa 50.000 Menschen, die aus den Kriegsgebieten in Syrien und dem Irak geflohen sind. Auf Grund der neuen Regelungen zwischen der EU und der Türkei sitzen sie fest und können nichts tun, als abzuwarten. Auf Grund der schlechten wirtschaftlichen Lage Griechenlands ist ihre Versorgung durch den Staat nicht ausreichend. Hier springen viele Organisationen, vor allem auch die Kirchen, ein. Sie organisieren Nahrung, Kleidung und Begleitung für die Menschen in Not. Die Spenden- und Hilfsbereitschaft der Bevölkerung, die selbst oft genug Mangel leidet, ist beeindruckend. Die Griechisch-Evangelische Kirche hat nun beschlossen, ihr Diakoniezentrum in Thessaloniki, das den Namen „Christian Steki“ trägt, für die Betreuung von Menschen auf der Flucht auszubauen. Dazu werden Wohnungen angemietet

und entsprechend ausgestattet, sowie zusätzlich zu den vielen Ehrenamtlichen einige Hauptamtliche angestellt. Das ist eine enorme Herausforderung, denn die Kirche zählt selbst nicht mehr als rund 5000 Mitglieder. So geben die Evangelischen in Griechenland damit ein beeindruckendes Beispiel für gelebte Nächstenliebe. Die Griechisch-Evangelische Kirche ist wie unsere Kirche in Österreich Mitglied der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“. Mit der heutigen Kollekte geben wir den Evangelischen in Griechenland und ihrem Hilfsprojekt in Thessaloniki eine wirkungsvolle Unterstützung im Sinne unserer evangelischen Kirchengemeinschaft.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

98. Zl. KOL 31; 1409/2016 vom 16. Juni 2016

Kollektenaufwurf für den 3. Sonntag im September, 18. September 2016: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Das Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus geht heuer in das 103. Jahr seines Bestehens. Es hat in all den Jahren vielen Studierenden der Theologie und der Pädagogik Raum und ein Stück Heimat auf Zeit geboten.

Drei Dinge braucht der Mensch: „Eine Höhle, eine Spielwiese und ein Morgenrot“.

„Die Höhle“ war und ist für die Studierenden das Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus, in dem sie ihre Studienjahre angenehm und in gutem und wertvollem Austausch mit Kolleginnen und Kollegen verbringen können.

„Die Spielwiese“ ist ein Ort des Ausprobierens und der Kreativität. Auch hier bietet das Haus geeignete Möglichkeiten und Lernfelder für den späteren Beruf.

„Das Morgenrot“ bedeutet ein Ziel, eine eigene Vision für das Leben entwickeln zu können.

Der Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds ermöglicht den Studierenden, diese Räume für ihre persönliche und religiöse Entwicklung zu nutzen und in ihrem späteren Beruf der Pfarrerin, des Pfarrers, anzuwenden. Das bedeutet für die Pfarngemeinden, dass sie gut ausgebildete und gereifte Persönlichkeiten bekommen.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds helfen Sie mit, dass auch künftig junge Pfarrerrinnen und Pfarrer, aber auch Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, in unsere Gemeinden kommen.

Sowohl das Wohnen im Haus als auch die finanzielle Förderung während des Studiums und am Beginn und Ende des Vikariats wird von den meisten Studierenden sehr gebraucht und dankbar angenommen.

Im Namen aller StipendienempfängerInnen danke ich Ihnen herzlich.

Mag. Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

99. Zl. SUP 07; 1351/2016 vom 7. Juni 2016

Wiederveröffentlichung des Organisationsstatuts für das Evangelische Schulamt Wien

nach einer vom Superintendentialausschuss am 11. April 2016 beschlossenen Änderung

Gemäß der Religionsunterrichts-Ordnung 2008 (RU-O, § 6 Abs. 3) beschließt der Superintendentialausschuss folgendes Organisationsstatut für das Schulamt der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien:

§ 1: (1) Die Leitung des Schulamts obliegt dem Superintendenten/der Superintendentin.

(2) Das Schulamt ist in zwei Abteilungen organisiert: in die Abteilung für Pflichtschulen (APS und Berufsschulen) und in die Abteilung für allgemeinbildende und berufsbildende mittlere und höhere Schulen (AHS und BMHS).

(3) LeiterInnen dieser beiden Abteilungen sind die jeweils zuständigen FachinspektorInnen.

(4) Die im Schulamt Tätigen sind an die Weisungen des Superintendenten/der Superintendentin gebunden (§ 6 Abs. 5 RU-O).

§ 2: Die laufenden Agenden des Schulamts (§ 7 RU-O) übernehmen die beiden FachinspektorInnen jeweils für ihren Bereich selbstständig. Sie sind im Superintendentialausschuss beizuziehen, wenn dort Fragen des Religionsunterrichts auf der Tagesordnung stehen.

§ 3: Zu den Aufgaben des Fachinspektors/der Fachinspektorin für Pflichtschulen gehört auch die Herausgabe und redaktionelle Betreuung der Zeitschrift „DAS WORT. Evangelische Beiträge für Unterricht und Bildung“. Diese religionspädagogische Fachzeitschrift wird im Auftrag der Evangelischen Kirche A. und H. B. herausgegeben.

§ 4: Für die Tätigkeiten des Schulamts steht ein Sekretariat in den Räumlichkeiten der Superintendentur zur Verfügung.

§ 5: Die beiden FachinspektorInnen gehören kraft ihres Amtes dem gemeinsamen Religionsunterrichtsausschuss der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien und des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. an. Dieses Gremium ist eingerichtet, um die „durch den Bestand der Pfarrgemeinden H. B. gegebenen Voraussetzungen und Interessen zu berücksichtigen“ (§ 9 Abs. 1 RU-O). Grundlage für dieses Gremium ist die „Vereinbarung zwischen der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien und dem Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B.“ vom 26. März 2003 sowie die „Geschäftsordnung des Religionsunterrichtsausschusses“ vom 26. März 2003.

§ 6: Der Rechnungsabschluss und der Haushaltsvoranschlag des Schulamts sind vor der Weiterleitung an den Superintendentialausschuss und die Superintendentialversammlung im Religionsunterrichtsausschuss zu beraten.

§ 7: Die im Schulamt tätigen Personen führen regelmäßig in den Abteilungen oder auch abteilungsübergreifend Dienstbesprechungen durch, die dem Informations-

austausch und der Absprache einzelner Arbeitsaufgaben dienen.

§ 8: Die unmittelbare Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht nehmen die FachinspektorInnen in ihrem jeweiligen Bereich wahr. Sie erfüllen ihre Aufgabe gemäß den gültigen kirchlichen (§ 11 RU-O) und staatlichen Bestimmungen („Aufgabenprofil der Schulaufsicht“, Erlass des BMUKA vom 17. 12. 1999, RS 64/1999).

§ 9: Zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten des Religionsunterrichtes führen die Fachinspektor/innen Konferenzen für Religionslehrer/innen durch, bei denen Anwesenheitspflicht besteht.

§ 10: Das Schulamt unterstützt die kirchliche Einrichtung zur Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer/innen (§ 7 Abs. 5 lit. b RU-O). Die Fachinspektor/innen haben bei ihrer Inspektionstätigkeit auf den besonderen Bedarf an Fortbildung zu achten, regen entsprechende Veranstaltungen an oder können gegebenenfalls auch eigene derartige Veranstaltungen durchführen.

§ 11: Das Schulamt bestätigt das Bestehen von Arbeitsgemeinschaften der evangelischen Religionslehrer/innen (§ 21 Abs. 1 RU-O) und fördert ihre Arbeit.

100. Zl. MA 10; 1499/2016 vom 23. Juni 2016

Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die kirchlichen Matriken (Stand Juni 2016)

Dieses Informationsblatt ersetzt das Informationsblatt ABl. Nr. 317/2012

Seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) ist das Religionsbekenntnis besonders geschützt. Außerdem entsprechen die in den kirchlichen Matriken verzeichneten Daten weitestgehend jenen in den standesamtlichen Personenstandsverzeichnissen. Daher ist bei Erteilung von Auskünften sowie Übermittlung von Abschriften und Kopien aus den kirchlichen Matriken folgendes zu beachten:

1. Keine Matrikeneinsicht, -auskunft und -abschrift ohne vorherige Identitätsfeststellung (Reisepass- oder Personalausweis vorlegen lassen, bei schriftlichen Anträgen beglaubigte Kopien solcher Dokumente verlangen!).
2. Keine telefonische Matrikenauskunft.
3. Keine Annahme von telefonischen Anträgen auf Ausstellung von kirchlichen Bescheinigungen (Taufscheine, kirchliche Trauungsscheine, Konfirmandenscheine, Eintrittsscheine).
4. Über jede persönliche Inanspruchnahme der Matrikenstelle ist ein Aktenvermerk anzulegen, der enthalten muss:
 - Name der Partei;
 - Ausstellungsbehörde/Nummer des vorgelegten Ausweises, wenn möglich Ausweiskopie;
 - Zweck des Besuches.

5. Für die Benützung von Übertrittsbüchern, Konfirmandenbüchern sowie allen kirchlichen Matriken, die nach dem 31. 7. 1938 (Trauungsbücher) bzw. nach dem 31. 12. 1938 (Tauf- und Totenbücher) entstanden sind, sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSGVO 2000) BGBl. I Nr. 165/1999 — aktuelle Fassung siehe https://www.ris.bka.gv.at/Geltende_Fassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597) zu beachten — d. h. eingeschränkte Benützung bis zum Tod der von der Matrikeneintragung Betroffenen.
6. Für die Benützung der von den evangelischen Pfarrgemeinden bis zum 31. 7. 1938 bzw. bis zum 31. 12. 1938 geführten Matriken sind die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013 — aktuelle Fassung siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008228>) zu beachten, weil die Evangelischen Pfarrämter kein eigenes Trauungsbuch, kein eigenes Geburtenbuch und kein eigenes Totenbuch geführt haben.
7. Bei Adoption, unehelicher Geburt und Scheidungsvermerk ist besondere Vorsicht geboten. Am besten rückfragen, wenn etwas unklar sein sollte, in erster Linie bei dem für die Beurkundung der Geburt bzw. der Eheschließung zuständigen Standesamt, ob gegenüber der antragstellenden Partei Geheimhaltungspflicht besteht. Zum Beispiel darf nach einer anonymen Adoption nur noch der/die ehemündige Adoptierte selbst die Geburtseintragung einsehen bzw. über deren Inhalt informiert werden!
8. Werden Informationen aus den kirchlichen Matriken beantragt, die auch den standesamtlichen Personenstandsregistern zu entnehmen wären, ist der Antragsteller an das zuständige Standesamt zu weisen.
9. Die Genehmigung der Einsichtnahme in Matriken ist für amtsfremde Personen auf jene Eintragungen zu beschränken, die sie selbst betreffen oder hinsichtlich derer sie ein rechtliches Interesse nachweisen können.
10. Bescheinigungen über kirchliche Amtshandlungen — Taufscheine, kirchliche Trauungsscheine, Konfirmandenscheine, Eintrittsscheine — innerhalb Österreichs nicht verschicken, sondern nur berechtigten Personen persönlich übergeben! Wenn zumutbar, soll dies durch das ausstellende Pfarramt geschehen, anderenfalls ist das Dokument an das für die Empfangsberechtigte bzw. den Empfangsberechtigten zuständige Pfarramt zu senden und von diesem Pfarramt nach Überprüfung des rechtlichen Interesses der antragstellenden Partei auszuhändigen.
11. Wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Urkunde nicht persönlich abholen kann (z. B. Wohnsitz außerhalb Österreichs, Krankheit) oder will, ist das Dokument innerhalb Österreichs per

Einschreiben mit dem Zusatz „Eigenhändig“ zu versenden (die Post kennzeichnet solche Briefe mit entsprechenden Aufklebern); ins Ausland über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten an die diplomatische Vertretung Österreichs im Heimatland der Empfängerin bzw. des Empfängers mit der Bitte, das Dokument nach Identitätsfeststellung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auszuhändigen. Der Schriftverkehr ist auf Dauer zu archivieren.

Die Matrikenführerinnen und Matrikenführer sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Daten verpflichtet und haben sich bei Eigeninteresse ebenfalls an die im Datenschutzgesetz und im Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen zu halten — d. h. auch sie dürfen unter Schutz stehende Informationen aus den Matriken nicht für eigene wissenschaftliche, wirtschaftliche oder andere Interessen verwerten, sondern nur, wenn sie Vorfahren oder Nachkommen der betroffenen Personen sind oder wenn die Nutzung zwecks Geltendmachung eigener rechtlicher Interessen erforderlich ist.

Werden weitere Informationen oder Hilfe bei der Bearbeitung von Anfragen in Matriken- und Personenstandsangelegenheiten benötigt, können sich die Evangelischen Pfarrgemeinden Österreichs an die Abteilung Archivwesen, Matrikenwesen, Bibliothek im Kirchenamt A. B. der Evangelischen Kirche in Österreich wenden: Dr. Waltraud Stangl, Evangelisches Zentrum, Tel. (01) 479 15 23 DW 519, E-Mail: archiv@evang.at oder w.stangl@evang.at.

101. Zl. MA 10; 1500/2016 vom 23. Juni 2016

Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personenstandsbücher (Stand Juni 2016)

Dieses Informationsblatt ersetzt das Informationsblatt
ABl. Nr. 318/2012

I. Allgemeine Informationen

In Österreich wurde die staatliche Personenstandsverzeichnung durch das kaiserliche Patent vom 20. 2. 1784 eingeführt und die Führung der Matriken, das heißt, der Bücher über die Trauungen, die Geborenen und die Verstorbenen, zunächst ausschließlich den Pfarrämtern der röm.-kath. Kirche übertragen.

1849 erhielten die von den evangelischen Seelsorgern geführten Matriken dieselbe Rechtswirksamkeit, welche jene der katholischen Seelsorger besaßen (Erlass des k. k. Ministeriums des Inneren vom 30. 1. 1849, Reichsgesetzblatt Nr. 10).

Eine Personenstandsverzeichnung durch staatliche Organe gibt es seit 1895 im Burgenland, das damals zur ungarischen Reichshälfte der k.u.k. Monarchie gehörte. Im übrigen Österreich wurde mit Verordnung vom 2. 7. 1938 über die Einführung des deutschen Personenrechts in Österreich das Personenstandsgesetz vom 3. 11. 1937 eingeführt und die Personenstandsverzeichnung den Gemeinden bzw. Standesämtern übertragen.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften üben hinsichtlich der von ihnen im staatlichen Auftrag vor dem 1. 8. 1938 zur Beurkundung von Eheschließungen und vor dem 1. 1. 1939 zur Beurkundung von Geburten und Todesfällen (im Burgenland jene vor Oktober 1895) geführten Personenstandsbücher (Altmatriken) nach wie vor Standesamtsfunktion aus — eine öffentlich-rechtliche Funktion.

Daher sind vor 1939 geführte Altmatriken staatliche Aufzeichnungen, nicht kirchliche. Die Matrikenführerinnen und Matrikenführer dürfen weder eigenmächtig noch nach Gutdünken über deren Aufbewahrung, Fortführung und Benützung entscheiden, sondern müssen sich an die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes halten (Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013 — aktuelle Fassung siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008228>).

1. Demnach sind die Altmatriken von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. den Verwaltungsbehörden, bei denen sie sich am Tag des Inkrafttretens des Personenstandsgesetzes 2013 befinden, aufzubewahren und fortzuführen. Die Aufbewahrung und Fortführung der vor dem 1. August 1938 geführten Militär-Matriken (Heeres-Matriken) obliegt dem Österreichischen Staatsarchiv (§ 62 PStG 2013).
2. Die Personenstandsbücher sind so aufzubewahren, dass sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind. Es gelten die archivgesetzlichen Regelungen (§ 60 Abs. 1 PStG 2013).
3. Die Verwahrerinnen und Verwahrer der Altmatriken (§ 62 PStG 2013) haben auf Grund der Eintragungen in diesen Altmatriken Personenstandsurkunden und Abschriften auszustellen sowie Einsicht in die Altmatriken zu gewähren (§ 63 Abs. 1 PStG 2013). Für Personenstandsurkunden sind die von den Personenstandsbehörden zu verwendenden Vordrucke zu benützen (siehe Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung § 28, BGBl. II Nr. 324/2013).
4. Personenstandsurkunden und Abschriften aus Altmatriken haben die gleiche Beweiskraft wie von den Standesämtern ausgestellte Personenstandsurkunden und Abschriften aus Personenstandsbüchern (§ 63 Abs. 2 PStG 2013).
5. Die Matrikenstellen in Österreich sind verpflichtet, sich vor Ausstellung von Personenstandsurkunden an Hand von Matrikeneintragungen, sowie vor Anfertigung von Abschriften von Matrikeneintragungen und vor Erteilung der Einsichterlaubnis in Matrikeneintragungen des rechtlichen Interesses der antragstellenden Partei zu versichern (§ 52 Abs. 1 PStG 2015).
6. Einschränkungen des Rechts auf Einsicht (nicht jedoch des Rechts auf die Ausstellung von Urkunden oder Abschriften aus Personenstandsbüchern!) gelten nach Ablauf der folgenden Fristen als aufgehoben (§ 52 Abs. 5 PStG 2015):
 1. 100 Jahre seit der Eintragung der Geburt oder
 2. 75 Jahre seit Eintragung der Eheschließung oder

- Eintragung der Begründung der eingetragenen Partnerschaft,
sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft, oder
3. 30 Jahre seit Eintragung des Todes.

II. Ausstellen von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden (Personenstandsurkunden):

Muster der Vordrucke für Personenstandsurkunden finden Sie als Anlagen in der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung (BGBl. II Nr. 324/2013) — aktuelle Fassung <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008627>).

Word-Vorlagen zum Ausfüllen der Formularvordrucke mit dem PC stehen zur Verfügung (<http://www.okr-evang.at/>).

Formularvordrucke für mehrsprachige Auszüge aus dem Geburts-, dem Heirats- und dem Sterbeeintrag sind bis auf weiteres über das Kirchenamt A. B. erhältlich. Größere Stückzahlen können beim Standesamtsverlag (1200 Wien, Gerhardusgasse 25, Stiege 1, Telefon 01 33130900) bestellt werden.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Die ausstellende Behörde ist das Pfarramt (nicht die Pfarrgemeinde!).
- Die Personenstandsurkunde ist mit dem Pfarramtssiegel und der Unterschrift der amtsführenden Pfarrerin/des amtsführenden Pfarrers zu versehen.
- Als Religionsbezeichnungen sind die derzeit amtsüblichen Abkürzungen zu verwenden (siehe http://www.evangelioe.at/de/images/stories/albums/Schulam/Texte/Liste_Religionsbekenntnisse.pdf).
- Bei Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und Sterbeurkunden ist das Ende des Textes eines Feldes mit „-x-“ zu kennzeichnen. Ist der Text mehrzeilig (z. B. Geburtsurkundenfeld für die Eintragung von Zeitpunkt und Ort der Geburt), müssen die Leerzeichen unvollständig beschriebener Zeilen durch Bindestriche (– – –) ersetzt werden.
- Bei den für die Ausstellung fremdsprachiger (internationaler) Personenstandsurkunden konzipierten 10-sprachigen Auszügen (Auszug aus dem Geburtsantrag, ...) sind die Leerzeichen der unvollständig beschriebenen Zeilen durch Bindestriche (– – –) zu ersetzen. Die am Ende des Formulars angeführten Zeichen sind sinngemäß anzuwenden (z. B. F = weiblich, M = männlich).
- Fehlerhafte Urkunden müssen nochmals geschrieben werden.

III. Weitergabe von Personenstandsurkunden und Informationen aus Personenstandsbüchern

Das Recht auf Ausstellung von Personenstandsurkunden an Hand von Personenstandseintragungen sowie das Recht auf Abschriften/Kopien von Personenstandseintragungen steht nur Personen zu, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstigen Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird (Ehegatten, Vorfahren, Nachkommen, jedoch nicht Geschwister und sonstige Verwandte) und Personen, die ein rechtliches Interesse daran

glaubhaft machen können (§ 52 Abs. 1 PStG 2013). Wirtschaftliches oder wissenschaftliches Interesse reicht nicht aus.

Die Einschränkungen des Rechts auf Einsicht, nicht jedoch des Rechts auf die Ausstellung von Urkunden oder Abschriften aus Personenstandsbüchern, gelten nach Ablauf der oben (I. Abschnitt, letzter Absatz, Punkt 6) erwähnten Fristen als aufgehoben (§ 52 Abs. 5 PStG 2013).

Im Fall des § 88 Außerstreitgesetz - AußStrG, BGBl. I Nr. 111/2003 oder einer sonstigen Inkognito-Adoption ist das Recht auf Ausstellung von Personenstandsurkunden oder Abschriften von Matrikeneintragungen sowie das Recht auf Einsicht in die Matrikeneintragung auf die Wahl-eltern und das Wahlkind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beschränkt (§ 52 Abs. 2 PStG 2013).

Personenstandsurkunden oder Auskünfte aus Matriken für Amts- bzw. Sozialversicherungszwecke sind mit dem Vermerk „Für den Amtsgebrauch des . . .“ bzw. „Für Sozialversicherungszwecke gemäß § 55 PStG der . . .“ zu versehen und direkt an jene Behörde (z. B. Standesamt, Gericht) bzw. Sozialversicherungsanstalt zu übermitteln, welche das Dokument für ihre Zwecke benötigt.

Die Matrikenführerinnen und Matrikenführer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Daten verpflichtet und haben sich bei Eigeninteresse ebenfalls an die im Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen zu halten — das heißt, auch sie dürfen Informationen aus den Personenstandsbüchern, die Beschränkungen unterworfen sind, nicht für eigene wissenschaftliche, wirtschaftliche oder andere Interessen verwenden, sondern nur, wenn die Nutzung zwecks eigener Personenstandsangelegenheiten bzw. Geltendmachung eigener rechtlicher Interessen erforderlich ist oder wenn sie Vorfahren bzw. Nachkommen der betroffenen Personen sind.

Da Personenstandsurkunden, die von den evangelischen Pfarrämtern an Hand ihrer vor 1939 geführten Matriken ausgestellt wurden und werden, öffentliche Beweiskraft haben (§ 63 Abs. 2 PStG 2013) und Grundlage für weitere Urkunden, für Reisepässe und dergleichen sein können, besteht die Möglichkeit, dass sich die Matrikenstelle bei missbräuchlicher Verwendung der von ihr ausgestellten Urkunde wegen Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfaltspflicht verantworten muss. Daher sind die in § 52 PStG 2013 angeführten Beschränkungen hinsichtlich der Ausstellung von Personenstandsurkunden, der Anfertigung von Abschriften und der Genehmigung der Einsichtnahme unbedingt einzuhalten!

Folgende Maßnahmen sind erforderlich, wenn Personenstandsurkunden oder Abschriften von Matrikeneintragungen beantragt werden oder die Einsicht in bzw. Auskunft aus Matrikeneintragungen gewünscht wird, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist:

- Anträge auf Auskünfte aus Matrikeneintragungen und Ausstellung von Personenstandsurkunden müssen ausnahmslos schriftlich oder persönlich (nicht per Telefon) gestellt werden.
- Die antragstellende Partei muss bei Übernahme eines Dokuments bzw. einer Abschrift oder vor Einsichtnahme in die Matriken einen Identitätsnachweis vorlegen (Reisepass, Personalausweis) sowie mittels Dokumentenkopie ihre Identität mit der bzw. ihre

direkte Verwandtschaft (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, jedoch nicht Geschwister und andere Verwandte!) zu der von der Personenstandseintragung betroffenen Person nachweisen oder ein anderes rechtliches Interesse durch gerichtliche bzw. notariell beglaubigte Vollmacht begründen. Name und Ausweisnummer sind festzuhalten (nach Möglichkeit Ausweis kopieren!) und zusammen mit dem Antrag aufzubewahren.

- Besondere Sorgfalt ist bei Eintragungen mit Hinweisen auf Adoption, uneheliche Geburt oder Scheidung geboten: Bei Adoption, unehelicher Geburt und Scheidungsvermerk am besten bei der für die Personenstandsänderung zuständigen Behörde nachfragen, ob eine Geheimhaltungspflicht besteht. Zum Beispiel darf nach einer anonymen Adoption nur noch die/der ehemündige Adoptierte selbst die Geburtseintragung einsehen bzw. über deren Inhalt informiert werden! (§ 52 Abs. 2 PStG 2013)
- Die Genehmigung zur selbstständigen unbeaufsichtigten Recherche in Matriken darf amtsfremden Personen nicht erteilt werden.
- Wird die Urkunde/Abschrift nicht persönlich abgeholt, hat die antragstellende Partei dem schriftlichen Antrag notariell beglaubigte Kopien zur Identität sowie Nachweise zum rechtlichen Interesse beizulegen. Bei Anträgen aus dem Ausland sind in Zweifelsfällen nur solche Kopien anzuerkennen, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument von der diplomatischen Vertretung Österreichs im Heimatland der Partei bestätigt wurde (Vidierung)!
- Da die Identität des Empfängers einer Postsendung von der Matrikenstelle nicht überprüft werden kann, sind:
 - Urkunden an Privatpersonen im Inland per Einschreiben mit dem Zusatz „Einschreiben Eigenhändig“ zu versenden (die Post kennzeichnet solche Briefe mit entsprechenden Aufklebern).
 - Urkunden an Parteien im Ausland über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten an die diplomatische Vertretung Österreichs im Heimatland der Empfängerin bzw. des Empfängers mit der Bitte zu senden, das Dokument nach Identitätsfeststellung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auszuhändigen.

Dem Matrikenreferat der Evangelischen Kirche in Österreich ist bisher noch kein Fall bekannt, wo jemand, der berechtigt war, eine Personenstandsurkunde zu erhalten oder Familienforschung/Erbenermittlung zu betreiben, sein rechtliches Interesse nicht nachweisen konnte. Wenn jemand sein rechtliches Interesse nicht nachweisen will oder meint, es nicht nachweisen zu können, erscheint Vorsicht geboten!

Das Matrikenreferat rät auch dringend davon ab, Sondergenehmigungen zu erteilen, weil man eine antragstellende Partei kennt oder die Beeinträchtigung von Rechten Dritter für nicht wahrscheinlich hält.

Die Matriken sind nicht die einzigen Quellen für Familienforscher. Meldeunterlagen, die Heimatrolle und Verlas-

senschaftsabhandlungen sind oft sogar aufschlussreicher. Das Österreichische Staatsarchiv (<http://www.oesta.gv.at/> bzw. speziell für Familienforscher: <http://www.oesta.gv.at/site/5170/default.aspx>), die Landesarchive und regionale Archive können mit zweckdienlichen Hinweisen weiterhelfen.

Für weitere Informationen und Hilfe bei der Bearbeitung von Anfragen in Matriken- und Personenstandsangelegenheiten steht den Evangelischen Pfarrgemeinden Österreichs die Abteilung Archivwesen, Matrikenwesen, Bibliothek im Kirchenamt A. B. der Evangelischen Kirche in Österreich zur Verfügung: Dr. Waltraud Stangl, Evangelisches Zentrum, Tel. (01) 479 15 23 DW 519, E-Mail: archiv@evang.at oder w.stangl@evang.at.

102. Zl. FR 1; 908/2016 vom 25. April 2016

Ausschreibung (erste) der Stelle der Direktorin der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich sucht eine Direktorin ab 1. Jänner 2017.

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich (EFA) ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ausgestattet mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Aufgabe der EFA ist es, Frauen im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft zu unterstützen.

Schwerpunkte dabei sind: Theologische Bildung, Diakonie und Soziales, Engagement für die kirchliche Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Brot für die Welt, sowie in der internationalen kirchlichen Ökumene.

Der Direktorin obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Leitung der Geschäftsstelle der EFA in 1180 Wien, Blumengasse 4/6. Sie repräsentiert die EFA nach außen, begleitet vom gesamtösterreichischen Leitungsteam der EFA.

Besondere Bedeutung kommt dem regelmäßigen Kontakt mit den diözesanen Leitungsteams der EFA in den Diözesen der Evangelischen Kirche A. B. und dem Evangelischen Frauenforum der Evangelischen Kirche H. B. zu.

Voraussetzungen:

- > Zugehörigkeit zu einer der Kirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa.
- > Kenntnisse der Strukturen der Evangelischen Kirchen in Österreich.
- > Theologische Vorbildung.
- > Managementfähigkeiten.
- > Kenntnisse im Finanzwesen.
- > Kenntnisse in der Öffentlichkeitsarbeit.
- > Kenntnisse in EDV und im Umgang mit den „neuen Medien“.
- > Erfahrungen in der Erwachsenenbildung.
- > Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift.

Erwartet werden:

- > Wahrnehmung der aktuellen gesellschaftspolitischen und kirchlichen Entwicklungen.

- > Bereitschaft, sich im gesamtkirchlichen Bereich sowie in der kirchlichen Ökumene für die Anliegen von Frauen einzusetzen.
- > Führungskompetenz in Hinblick auf die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle.
- > Teamfähigkeit, vor allem für die Zusammenarbeit mit den regionalen Leitungsteams.
- > Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft.
- > Bereitschaft zu Reisetätigkeit und flexibler Arbeitszeit.
- > Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung.

Ihre Bewerbung richten Sie bis 31. August 2016 an die derzeitige Vorsitzende der EFA in Österreich: Evelyn Martin, Dißlergasse 8/5, 1030 Wien, evelyn.martin@chello.at.

103. Zl. A 17; 1261/2016 vom 31. Mai 2016

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 105/2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker
LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Mag. Ingrid Bachler
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Univ.-Prof. Dr. Wilfried Engemann

SI M Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR Dr. Heinz Tichy
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

LSI Mag. Thomas Hennefeld

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Bischof Dr. Michael Bünker

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

FI Dr. Lars Amann

Dr. M Mag. Astrid Schweighofer
(Österreichische Kirchengeschichte)

Pfr. Dr. Dietmar Weigl-Eschner

Mag. Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

104. Zl. A 17; 1263/2016 vom 31. Mai 2016

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2017

Die mündliche Amtsprüfung 2017 findet am Mittwoch, dem 3. Mai 2017, ab 8.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

105. Zl. A 17; 1300/2016 vom 3. Juni 2016

Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2017

Die mündliche Prüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2017 findet am Montag, dem 26. Juni 2017, ab 9.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

106. Zl. A 17; 1264/2016 vom 31. Mai 2016

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2017

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 105/2005) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2016/2017 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2016 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

Ein ausgeführter Gottesdienst inklusive Predigt ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

107. Zl. A 17; 1262/2016 vom 31. Mai 2016

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2017

Nach § 5 Abs. 3 (ABl. Nr. 105/2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2017:

- Prüfungsgebiet 1:** „Am größten aber ist die Liebe“, die Bedeutung der kirchlichen Trauung im 21. Jahrhundert.
- Prüfungsgebiet 4:** Ökumenisch ins Reformationsjubiläum! — Grundlagen und Ideen für ein ökumenisch orientiertes Reformationsjahr.
- Prüfungsgebiet 5:** Menschen auf der Flucht — Thema für Konfirmandenarbeit und Erwachsenenbildung.
- Prüfungsgebiet 6:** a) Ablauf, Folgen und Bedeutung der Emigrationen aus den Donauländern im 17. Jahrhundert mit Schwerpunkt Oberösterreich.

b) Die evangelische Kirche in Oberösterreich in der Nachkriegszeit — Bedeutung und Auswirkung der Flüchtlingsbewegung nach 1945.

c) Die äußere und innere Entwicklung der österreichischen evangelischen Kirche im „langen“ 19. Jahrhundert bis zum Ende der Monarchie — Gemeindeentwicklung, theologische Strömungen, Vereinsgründungen.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

108. Zl. LK 53; 1247/2016 vom 31. Mai 2016

Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums beschloss in seiner Sitzung am 18. Mai 2016, dass für das Studienjahr 2016/2017

Frau stud. theol. Mirjam Lisa Weitmann

das Leistungsstipendium erhalten wird.

Das Stipendium wird wiederum für ein Studienjahr (zehn Monate) gegeben und wird ab Oktober bis einschließlich Juli 2017 in monatlichen Raten zu € 500,— ausbezahlt. Übergabe im Rahmen des Sommerfestes am 23. Juni 2016 im Wilhelm-Dantine-Haus.

109. Zl. SYN 03 a; 1203/2016 vom 20. Mai 2016

Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2017 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2016

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf § 18 KVO hingewiesen, laut dem die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

110. Zl. LK 019; 1369/2016 vom 8. Juni 2016

Kollektivvertrag 2016: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2016 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 267/2016; Katasterzahl XXIV/98/11) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 17. Juni 2016 kundgemacht.

111. Zl. LK 019; 1386/2016 vom 9. Juni 2016

Kollektivvertrag 2016

Der **Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B., der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2016 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. stehen, ferner der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen oder angeschlossen haben.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gilt diese Gehaltsordnung sinngemäß für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlauben) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF. und dem Väter-Karenzgesetz — VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idgF. sind zur Gänze anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werke und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Stufe 2016	Schema alt Betrag in Euro	Stufe 2016	Schema neu Betrag in Euro
1	2.463,—	1	2.573,—
2	2.463,—	2	2.783,—
3	2.463,—	3	2.994,—
4	2.483,—	4	3.204,—
5	2.566,—	5	3.415,—
6	2.712,—	6	3.626,—
7	2.857,—	7	3.834,—
8	3.004,—	8	4.048,—
9	3.148,—		
10	3.297,—		
11	3.441,—		
12	3.588,—		
13	3.735,—		
14	3.870,—		
15	3.999,—		
16	4.121,—		
17	4.251,—		
18	4.419,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:

	Betrag in Euro
2016	
LehrvikarIn 1. Jahr	1.918,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.979,—
PfarramtskandidatIn	2.295,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche A. B. mit € 56,10 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich:

Stufe 2016	Schema alt Betrag in Euro	Stufe 2016	Schema neu Betrag in Euro
1	2.481,—	1	2.612,—
2	2.481,—	2	2.828,—
3	2.481,—	3	3.041,—
4	2.494,—	4	3.254,—
5	2.579,—	5	3.470,—
6	2.729,—	6	3.684,—
7	2.875,—	7	3.898,—
8	3.023,—	8	4.111,—
9	3.171,—		
10	3.318,—		
11	3.467,—		
12	3.615,—		
13	3.762,—		
14	3.900,—		
15	4.031,—		
16	4.152,—		
17	4.283,—		
18	4.454,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:

	Betrag in Euro
2016	
LehrvikarIn 1. Jahr	1.947,—
LehrvikarIn 2. Jahr	2.010,—
PfarramtskandidatIn	2.328,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 63,70 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage erhalten diejenigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom „Gehaltschema alt“ auf das „Gehaltschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch gemäß Abschnitt A „alt“ zum Pensionsanspruch gemäß Abschnitt B „neu“ des Kollektivvertrages, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom

Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend mit Oktober, angepasst.

(4) Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „Religionsunterricht-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin während des Kalenderhalbjahres, für das ihm oder ihr die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm bzw. ihr aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Wer entgegen § 16 OdtG nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmaligen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(4) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(5) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

(6) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger und jene geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind gehört bzw. der oder die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder keine andere geistliche Amtsträgerin oder eine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. beträgt die Kinderzulage ab dem 1. Jänner 2016 für jedes Kind € 58,20

monatlich. Für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2016 für jedes Kind € 92,90 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung (Abs. 11) nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2016 monatlich für jedes Kind € 178,80. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage¹

(1) Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin, einem Lehrvikar oder einer Lehrvikarin, einem Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von € 3,82 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin möglich, zumutbar oder aus der Interessenlage der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 30,40 pro Einheit.

¹ *Motive zu §§ 10, 17 und zum Leistungskatalog (Begräbniskostenbeitrag):*

Die Synode A. B., die Kollektivvertragspartner, die Gleichstellungskommission, der Theologische Ausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode bzw. der Synode A. B. hatten angeregt, den Text des geltenden Kollektivvertrages daraufhin zu sichten, ob und inwiefern Textänderungen betreffend gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften vorzunehmen wären, um bestehende Diskriminierungen auszumerzen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Diskriminierungen auch gegen die Absicht der Gleichstellungsordnung verstoßen; in der Evangelischen Kirche A. B. gilt die Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft durch die Gemeinde und die Kirchenoberen als eine Art „eingetragener Lebenspartnerschaft“. Hinzuweisen ist, dass bei Änderung der staatlichen Gesetze mit Bezug auf Lebenspartnerschaften auch die Kirchengesetze zu adaptieren sein werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass unter Lebenspartnerschaften im Sinne des Kollektivvertrages heterosexuelle Lebenspartnerschaften nicht gemeint sind und nach Ansicht der Kollektivvertragspartner die Bestimmungen des Kollektivvertrages auf diese Lebenspartnerschaften nicht anzuwenden sind. Erst nach einer Zeit der Erprobung sind Beratungen über eine allfällige Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes einzuleiten; denn mit der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ist die Diskussion des „Pfarrerbildes“ in der Evangelischen Kirche in Österreich verbunden. Die Anpassung der Witwerversorgung mit Bezug auf Lebenspartnerschaften wird nicht ins Auge gefasst; auch die geplanten staatlichen Regelungen nehmen diese Angelegenheit nicht auf. (ABl. Nr. 128/2008)

§ 12

Funktionszulagen

(1)

a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,61 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	17,9 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	15,52 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	35,79 Prozent

dieses Betrages.

b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin, der Bischof/die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert;

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,42 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	17,28 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	14,84 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	34,55 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 a) bzw. Abs. 1 b) für Senioren oder Seniorinnen

festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 217/2015) beträgt € 460,— pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 920,— vereinbart werden.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er oder sie verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. bei Verpartnerung nach EPG	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin nach EPG oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage

beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienst- nehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mit- telpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:
 1. mit dem Tode;
 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:
 1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
 2. solange der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für Ansprüche geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen auf Abfertigung gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind bzw. das Dienstverhältnis begonnen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber oder an die kirchliche Dienstgeberin abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis über-

nommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches der Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruches wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruches wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unverändertem Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden also die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.²

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger und

² Beispiel 1: 19 Dienstjahre, danach 1 Jahr Dienstfreistellung, daher 20 Jahre Dienstzeit. Abfertigung: 9 Monatsgehälter des Gehalts, welches erreicht worden wäre.

Beispiel 2: 24 Dienstjahre voll, danach 3 Jahre zu 50%, daher 27 Jahre Dienstzeit (aber 25,5 volle Jahre). Abfertigung: 12 Monatsgehälter von 25,5/27-stel der aktuellen Gehaltsstufe bei voller Verpflichtung.

Beispiel 3: 25 Dienstjahre voll, danach 3 Jahre zu 50%, daher 28 Jahre Dienstzeit, keine Berechnung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes (26,5/28-stel), da bereits voller Anspruch von 12 Monatsgehältern vorhanden war. Abfertigung: 12 Monatsgehälter von der aktuellen Gehaltsstufe bei voller Verpflichtung. (ABl. Nr. 130/2014)

Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern (EPG), sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren unterhaltsberechtigende Kinder. Die Anspruchsberechtigung gemäß Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung aus dem Kollektivvertrag besteht, sowie für Witwen oder Witwer, für Waisen sowie für Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften (EPG).

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichzahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04% Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42% pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichzahlung erfolgt die Ausgleichzahlung in Höhe von € 639,90 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichzahlung wird auf Monatsbasis (€ 53,33 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichzahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft dieses Dienstnehmers oder dieser Dienstnehmerin in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres, werden — entsprechend Abs. 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z. B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z. B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im

Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden — entsprechend Abs. 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Die Entscheidung betreffend Zahlungen über die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge festgelegten Leistungen hinaus übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner zu besetzen ist.

(9) a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens € 955,— ab dem 1. Jänner 2016. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2%. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene nach EPG beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens 60% des Betrages gemäß Z. a im Jahr 2011.

Der Jahresbetrag beträgt in den Folgejahren

2012 mindestens 68% der Z. a

2013 mindestens 76% der Z. a

2014 mindestens 84% der Z. a

2015 mindestens 92% der Z. a

ab 2016 sodann 100% der Z. a

Der Jahresbetrag beträgt somit ab 1. Jänner 2016 € 879,—.

c) Der Jahresbeitrag gemäß Z. a bzw. Z. b darf nicht höher als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltschemas „neu“ der Evangelischen Kirche A. B. in

Österreich betragen. Das sind ab 1. Jänner 2016 € 1.133,44.

- d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenspension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

(10) Die Regelung des Abs. 1 2. Satz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.³

(3) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

(4) Der Dienstgeber/die Dienstgeberin leistet einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstituts freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen — sowohl nach Abschnitt A und B — der Kirche A. B. in Höhe von 0,43% und für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Kirche H. B. in Höhe von 0,21% der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den DienstnehmerInnen zu.

³ Siehe Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at, Verlautbarung Nr.: 148, Jahr: 2014.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber oder die Dienstgeberin Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeiträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einen geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe gemäß § 7 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 Kollektivvertrag erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebhaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber/ihre Dienstgeberin oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen des § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c) ist. Dabei ist die Hinterbliebenenpension geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe aus dem ASVG nicht einzurechnen.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für 2016 für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. € 3.439,90, für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B. € 3.466,37. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d) angepasst.⁴

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet
Refinanzierungsquote + (1 – Refinanzierungsquote)
* Vermögensdeckungsquote.

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.⁵

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A. B. und H. B.

⁴ Der Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG von 2012 auf 2013 betrug beispielsweise 1,8%. Der Höchstbetrag A. B. 2012 wurde von 3.256,24 € * (1 + 1,8% * 0,855) = 3.306,35 € für 2013 erhöht; der Höchstbetrag H. B. für 2013 auf 3.331,79 €. (ABl. Nr. 130/2014)

⁵ Die Refinanzierungsquote betrug für die Jahresabschlüsse 2011 0,766. (ABl. Nr. 75/2013)

(§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds⁶) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A. B. und H. B.⁷

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.⁸

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

- e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5% des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.
- f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene nach EPG in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht höher als
- bei Witwen/Witwern 60% (ab 1. Jänner 2016 in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich € 2.063,94 und in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich € 2.079,82)
 - bei Vollwaisen 40% (ab 1. Jänner 2016 in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich € 1.375,96 und in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich € 1.386,55)
 - bei Halbwaisen 25% (ab 1. Jänner 2016 in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich € 859,98 und in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich € 866,59)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c) ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

⁶ Siehe Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) (ABl. Nr. 176/2012 idgF.)

⁷ Die Vermögensdeckungsquote betrug auf Grund der Jahresabschlüsse 2011 0,380. (ABl. Nr. 75/2013)

⁸ So wurden für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote anhand der Jahresabschlüsse 2011 ermittelt. Für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 beträgt die Finanzierungsquote $0,766 + (1 - 0,766) * 0,380 = 0,855$. (ABl. Nr. 75/2013)

§ 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“⁹ (ABl. Nr. 176/2012 idgF.) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.¹⁰

Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen für Witwen oder Witwer, für Waisen und für Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft.

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versi-

⁹ Siehe Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) (ABl. Nr. 176/2012)

¹⁰ Zur Verdeutlichung und Klarstellung wird auf § 6 der genannten Durchführungsrichtlinie verwiesen, sodass der Konnex hergestellt ist und durch diese neu eingefügte Bestimmung des § 23 a Kollektivvertrag die Umsetzung im Kollektivvertrag vorliegt. § 6 der Durchführungsrichtlinie, „Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“ lautet:

(1) Änderungen dieser Ordnung und Beschlüsse über die Auflösung eines PZUF bedürfen eines Beschlusses des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. und der Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B. Allfällige weitere Zustimmungserfordernisse z. B. im Kollektivvertrag sind zu beachten.

(2) Die Auflösung, die eine Novellierung des § 80 OdgA voraussetzt, hat den Wegfall der Sonderverwaltung der den PZUF zugeordneten Vermögen zur Folge. Die Wertpapierdepots und Bankkonten bleiben Eigentum der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. (ABl. Nr. 75/2013)

cherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B. oder dem Kirchenpresbyterium H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbweisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemalige Dienstgeberin dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerinnen im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5%) und den freiwilligen Beiträgen der DienstgeberInnen gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30. 4. und zum 31. 10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Besteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entwe-

der als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30. 4. bzw. 31. 10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht

werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.¹¹

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, des Lehrvikars bzw. Lehrvikarin, des Pfarramtskandidaten bzw. der Pfarramtskandidatin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger bzw. jede geistliche Amtsträgerin, Lehrvikar und Lehrvikarin, Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin, der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer
Versorgungs- und Unterstützungsverein
(EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Teil IV

Inkrafttreten

§ 32

(1) Die Ergänzung des § 3 Abs. 6 letzter Satz tritt rückwirkend nur hinsichtlich einer Neueinstufung für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen in Kraft, die sich am auf die Kundmachung des Kollektivvertrages folgenden Tag in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. befinden. Eine Aufrollung bereits ausbezahlte Gehälter ist ausgeschlossen.

(2) Die Änderung des § 13 Abs. 1 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(3) Der Kollektivvertrag 2016 tritt im Übrigen mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Wien, am 19. Mai 2016

¹¹ Siehe Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at, Verlautbarung Nr.: 200, Jahr: 2014.

Evangelische Kirche A. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof Dr. Michael Bünker Vorsitzender	Oberkirchenrätin Mag. Ingrid Bachler Personalreferentin
---	---

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof Dr. Michael Bünker Vorsitzender	Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Vorsitzenderstellvertreter
---	---

Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent	Dipl.-Ing. Klaus Heußler Wirtschaftlicher Oberkirchenrat
--	---

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer Dr. Stefan Schumann Obmann	Pfarrer Mag. Harald Kluge Vorstandsmitglied
--	---

Anlage 1

Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- ▶ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuerstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—
- Metallgerüst € 450,—
- Krone € 450,—
- Vollmetall-Klammerzahnkrone € 180,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 5,—
- Zahn bei MG-Prothese € 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten
Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.

Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 15,—
- b) Zahn oder Klammer neu € 20,—
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
- d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
- e) totale Unterfütterung, direkt/
totale Unterfütterung, indirekt € 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr. € 40,—
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur € 50,—
- z) mehr als 2 Leistungen € 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- 1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz € 18,—
- 2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
- 3. Labialbogenreparatur,
Dehnschraubenersatz € 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro
Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ▶ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ▶ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ▶ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 180,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- ▶ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und nach unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,

- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

- ▶ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ▶ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.
- ▶ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Impfungen

- ▶ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und

Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen, falls möglich, ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z. B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- ▶ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ▶ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Kirchengesetz A. B.

112. Zl. G 14; 1448/2016 vom 20. Juni 2016

Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2016

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) beschlossen:

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a. Für Personen, welche die in § 3 Abs. 1 Z. 2 festgelegten Prüfungen für ein geistliches Amt nicht abgelegt haben und in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich treten wollen, regelt der Oberkirchenrat A. B. durch Verordnung, auf welche Weise diese Personen als mögliche Kandidaten oder Kandidatinnen für ein Ausbil-

dungsdienstverhältnis in Frage kommen, welche Voraussetzungen in Bezug auf die Ausbildung, Vorbereitung und praktische Tätigkeit vorliegen müssen, wer über die Zulassung zu einem Ausbildungsdienstverhältnis zu entscheiden hat, welche besonderen organisatorischen, zeitlichen und/oder finanziellen Begleitmaßnahmen vor Beginn des Ausbildungsdienstverhältnisses bestehen und welche besonderen Anforderungen an Kandidaten und Kandidatinnen im Falle einer Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. gestellt werden.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

Beschlüsse der Synode A. B. gemäß Art. 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung (Gemeinschaften)

113. Zl. VER 09; 1455/2016 vom 21. Juni 2016

Ordnung der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft „Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg“

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016 folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft „Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg“

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Die evangelisch-kirchliche Gemeinschaft führt den Namen „Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg“ (EMS) und hat ihren Sitz in 5020 Salzburg.

2. Die Tätigkeit der EMS erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

3. Die EMS ist durch Beschluss der Evangelischen Synode A. B. in Österreich als evangelisch-kirchliche Gemeinschaft anerkannt worden und besitzt gemäß Art. 70 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich den rechtlichen Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

Grundsätze und Zweck der EMS

1. Die Tätigkeit der EMS ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der BAO.

2. Die EMS hat im Rahmen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich den Zweck, allen Menschen das Evangelium von Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift — Altes und Neues Testament — im Sinne des Apostolischen Glaubensbekenntnisses zu verkünden, sie zur Umkehr und dadurch in die persönliche Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus zu führen.

3. Menschen sollen in der EMS durch Gottesdienste im Glauben gestärkt und gefördert werden.

4. Die EMS möchte Anleitung zu einem christlichen Zeugnis und aktiven Dienst geben.

5. Engagement der EMS für die Umsetzung christlicher Werte in der Gesellschaft:

5.1. Angebote zur Bewältigung von Lebenskrisen;

5.2. Angebote zur Betreuung und Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen;

5.3. Angebote zur Familienbetreuung und Erziehungsberatung;

5.4. Organisation und Durchführung sportlicher Aktivitäten;

5.5. Förderung christlicher Musik;

5.6. Verbreitung christlicher Literatur;

5.7. Diakonische Begleitung von bedürftigen Menschen.

§ 3

Zusammenarbeit und Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Der Zweck soll durch die in den Z. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, ihren Pfarrgemeinden und diakonischen Einrichtungen sowie evangelisch-kirchlichen Vereinen vorgesehen. Die nähere Gestaltung dieser Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. und der EMS geregelt, deren aufrechtes Bestehen Voraussetzung für das Bestehen der gegenständlichen Ordnung ist.

2. Als ideelle Mittel dienen:

2.1. Gottesdienste und Veranstaltungen für verschiedene Alters- und Interessengruppen;

2.2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in verschiedener Form, wie Kindergottesdienst, Kinderstunden, Jugendstunden, gemeinsame Freizeitveranstaltungen, Jungentreffen, sportliche Betätigung und dergleichen;

2.3. Durchführung von Freizeiten, Ausflügen, Schulungskursen und Konferenzen;

2.4. Verkündigung des Wortes Gottes (Heilige Schrift) durch Verbreitung christlicher Literatur, Zeitschriften und Musik;

2.5. Pflege und Förderung von geistlicher Musik, Gesang und Chorarbeit;

2.6. Herausgabe von Rundbriefen und Informationsschriften sowie deren Veröffentlichung im Internet;

2.7. Erwerb und Miete von Liegenschaften und die Errichtung von Gebäuden zur Erfüllung des Zweckes der EMS.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

3.1. Beiträge der Mitglieder der EMS;

3.2. Erträge aus den von der EMS durchgeführten oder organisierten Veranstaltungen im weiteren Sinne (Z. 2 dieses Paragraphen);

3.3. Führen von unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben zur ausschließlichen Verwirklichung des Zweckes der EMS;

3.4. freiwillige Zuwendungen aller Art (Spenden, Schenkungen, Anfälle von Todes wegen).

§ 4

Bildung der EMS

Die Bildung der EMS geschieht in der konstituierenden Generalversammlung durch die Mitglieder des Proponentenkomitees.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der EMS gliedern sich in ordentliche (tätige Mitglieder) und in außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder).

2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Arbeit im Sinne der Ordnung beteiligen.

3. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen, die die Arbeit der EMS materiell, finanziell und ideell fördern.

4. Ordentliches Mitglied der EMS kann jede eigenberechtigte Person werden, die an Jesus Christus als ihren persönlichen Herrn und Erlöser glaubt, die Heilige Schrift als maßgebliche Autorität für Glauben und Leben anerkennt und sich zu den Grundsätzen und dem Zweck der EMS bekennt und aktiv am Gemeindeleben teilnimmt.

5. Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die die Tätigkeit der EMS materiell, finanziell oder ideell fördern.

6. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft der Mitglieder der EMS in der Evangelischen Kirche in Österreich ist anzustreben, aber keine Voraussetzung für die Aufnahme.

7. Die Mitgliedschaft (ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft) erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, ferner durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss durch einen Beschluss des Vorstandes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der EMS kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wenn ein Mitglied in offenkundiger Weise mit den Grundsätzen und dem Zweck der EMS in Widerspruch getreten ist, verfügt werden.

8. Ist es einem ordentlichen Mitglied nicht mehr möglich (z. B. durch einen Wohnortwechsel), aktiv am Leben der EMS mitzuwirken, kann es der Vorstand in den Stand eines außerordentlichen Mitgliedes und nach Wegfall der Verhinderung wieder in den Stand eines ordentlichen Mitgliedes setzen.

9. Jedes ordentliche Mitglied ist in der Generalversammlung teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt und besitzt das aktive Wahlrecht.

Das passive Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder, welche mindestens das 25. Lebensjahr vollendet und mindestens drei Jahre aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben und nicht Angestellte der EMS sind.

Außerordentliche Mitglieder — juristische Personen durch ihren Vertreter / ihre Vertreterin — sind an den einzelnen Veranstaltungen und auch an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt und besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

10. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze und den Zweck der EMS voll anzuerkennen, im Sinne des Zweckes der EMS tätig zu sein und einen finanziellen Beitrag zu entrichten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen der EMS abträglich sein könnte.

11. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der EMS, aber auch sonst keinerlei Ansprüche auf das Vermögen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der EMS. Entgeltansprüche aus Dienstverhältnissen mit Mitgliedern bleiben davon unberührt.

§ 6

Organe der EMS

Die Organe der EMS sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der geistliche Leiter oder die geistliche Leiterin
4. die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen
5. das Schiedsgericht.

§ 7

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern der EMS zusammen und findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen hat eine außerordentliche Generalversammlung binnen vier Wochen stattzufinden. Die Einberufung der Generalversammlung obliegt dem Vorstand. Zu allen Generalversammlungen sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied der EMS bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) erfolgen. Wenn der Vorstand dem Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. dem Verlangen der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen auf Einberufung einer Generalversammlung nicht nachkommt, können diese selbst eine Generalversammlung einberufen.

2. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der / die Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin, bei dessen / deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

3. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist dies nicht der Fall, ist die Generalversammlung eine halbe Stunde nach dem ausgeschriebenen Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder eine andere Person im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Wahlen können auch geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Beschlüsse können nur zur gemäß Z. 1 mitgeteilten Tagesordnung gefasst werden. Dies gilt jedenfalls für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, des gesamten Vorstandes oder der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen; ansonsten ist eine Änderung der Tagesordnung bei Anwesenheit von mindestens vier Fünftel der Mitglieder der EMS möglich.

4. Über die Sitzungen der Generalversammlung sind Protokolle anzufertigen und von dem / der Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

5. Aufgaben der Generalversammlung:

5.1. Mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt:

- die Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des jährlichen Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen;
- die Wahl der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen und deren Abberufung;
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung;
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und der EMS;
- der Beschluss über die Anträge des Vorstandes, ausgenommen die Fälle der Z. 5.2.

5.2. Mit Vierfünftel-Stimmenmehrheit erfolgt:

- die Zustimmung zur Einrichtung von unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben (§ 3 Z. 3);
- die Zustimmung zu Errichtung, Kauf und Verkauf von Bauwerken;
- die Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen (§ 13);
- die Beratung und Beschlussfassung über Auflösung der EMS (§ 14).

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder von der Generalversammlung einzeln für die Funktionsdauer von drei Jahren gewählt werden, besteht aus mindestens fünf und maximal zwölf Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den eigenen Reihen den Vorsitzenden / die Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin sowie den Kassier / die Kassierin und den Schriftführer / die Schriftführerin. Diese Funktionen dürfen jedoch nicht von einem Angestellten / einer Angestellten der EMS ausgeübt werden.

2. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung seitens der Generalversammlung oder durch Rücktritt. Der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitgliedes wird erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand rechtswirksam, der Rücktritt des gesamten Vorstandes jedoch erst mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied der EMS für den Rest der Funktionsdauer des Vorstandes zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Macht der Vorstand von diesem Kooptionsrecht keinen Gebrauch, hat auf jeden Fall in der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Nachwahl für die laufende Funktionsperiode stattzufinden.

4. Der Vorstand wird von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich mindestens acht Tage vor dem Termin einberufen. Eine außerordentliche Vorstandssit-

zung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über die Sitzung des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterfertigen sind.

6. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung und Geschäftsführung der EMS. Ihm kommen alle Aufgaben und Angelegenheiten zu, die nicht durch die Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- 6.1. die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung und des jährlichen Rechnungsabschlusses;
- 6.2. die Verwaltung des Vermögens und die ordnungsgemäße Kassaführung;
- 6.3. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern / Dienstnehmerinnen;
- 6.4.
 - der Abschluss, die Kündigung und die vorzeitige Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie der Abschluss von Verträgen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichem Vermögen,
 - die Abgabe von Erbserklärungen,
 - der Beschluss über die Errichtung von unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben,
 - der Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen; in den im § 7 Z. 5 dieser Ordnung genannten Fällen ist die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen;
- 6.5. die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, Vorbereitung der Generalversammlungen, einschließlich Beschlussfassungen über die Tagesordnung;
- 6.6. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- 6.7. die Ernennung von Schiedsrichtern / Schiedsrichterinnen für das Schiedsgericht, wenn ein Streitteil keine Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen namhaft macht (§ 11);
- 6.8. die Erstellung einer Geschäftsordnung und von Richtlinien für die praktische Arbeit.

7. Zur Vertretung der EMS nach außen ist der / die Vorsitzende, bei Verhinderung der / die Stellvertreter / Stellvertreterin, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.

8. Schriftliche Ausfertigungen der EMS bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des / der Vorsitzenden und des Schriftführers / der Schriftführerin. In finanziellen Angelegenheiten bedarf es der Unterschriften des / der Vorsitzenden und des Kassiers / der Kassierin; bei Verhinderung eines / einer der beiden ist die Unterschrift durch ein weiteres Vorstandsmitglied notwendig. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der EMS bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

9. Der Schriftführer / die Schriftführerin hat den Vorsitzenden / die Vorsitzende bei der Führung der Geschäfte der EMS zu unterstützen. Ihm / ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

10. Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der EMS verantwortlich.

11. Der Vorstand kann aus den eigenen Reihen einen geschäftsführenden Ausschuss für die Durchführung der laufenden Aufgaben bilden.

12. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern erwächst aus dieser Tätigkeit kein Anspruch auf Entschädigungen oder Vergütungen.

§ 9

Der geistliche Leiter bzw. die geistliche Leiterin

1. Der geistliche Leiter / die geistliche Leiterin ist ein angestellter Mitarbeiter bzw. eine angestellte Mitarbeiterin (Pfarrer / Pfarrerin, Prediger / Predigerin, Missionar / Missionarin, Diakon / Diakonin usw.), wobei die Anstellung vollzeitlich oder teilzeitlich sein kann.

2. Die EMS beruft nur geistliche Leiter bzw. Leiterinnen, die der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich oder einer anderen Mitgliedskirche der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE) angehören.

Der geistliche Leiter / die geistliche Leiterin muss, soweit er oder sie nicht über eine universitäre theologische Ausbildung verfügt, eine mehrjährige seminaristische theologische Ausbildung mit entsprechendem Abschluss nachweisen, der zum Dienst in evangelischen Pfarrgemeinden (Kirchengemeinden) bzw. evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften befähigt (vor allem theologische Seminare bzw. Bibelschulen des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes).

Die näheren Voraussetzungen für die Funktion eines geistlichen Leiters / einer geistlichen Leiterin und deren Ausübung, insbesondere auch im Hinblick auf die — nach Delegation durch die / den zuständige / zuständigen evangelische / evangelischen Pfarrerin / Pfarrer — vorgesehenen kirchlichen Amtshandlungen, regelt die im § 3 Z. 1 genannte Vereinbarung.

3. Dem geistlichen Leiter / der geistlichen Leiterin ist vor allem

- die öffentliche Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift,
- die Verwaltung der Sakramente im Sinne der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich,
- die Vornahme von Amtshandlungen nach Delegation durch die / den zuständige / zuständigen evangelische / evangelischen Pfarrerin / Pfarrer,
- die Seelsorge und die Beichte

anvertraut.

Ihm / ihr obliegt unter Verantwortung und Weisung des Vorstandes gemeinsam mit einem geschäftsführenden Ausschuss die konkrete Durchführung entsprechend dem Zweck der EMS und der hierzu gefassten Beschlüsse der Organe der EMS.

Dem geistlichen Leiter / der geistlichen Leiterin obliegt auch die geistliche Betreuung, Schulung und Zurüstung der Mitglieder sowie aller jener Personen, die an Veranstaltungen im weiteren Sinne teilnehmen.

4. Ist ein geistlicher Leiter / eine geistliche Leiterin angestellt, ist dieser / diese von Amts wegen Mitglied im Vorstand.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen zu wählen. Ihre Funktionsdauer beträgt drei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen; Wiederwahl ist zulässig. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion durch Abberufung durch die Generalversammlung und bei Rücktritt.

Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse. Der Umfang der Prüfung und die Art des Berichtes erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Österreich. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Überprüfung vor Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu berichten.

3. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beim Vorstand zu beantragen, wenn sie dies im Hinblick auf die von ihnen durchgeführte Geschäftskontrolle in finanzieller Hinsicht für notwendig erachten. Kommt der Vorstand diesem Antrag nicht nach, können sie selbst eine außerordentliche Generalversammlung nach Maßgabe des § 7 Z. 1 einberufen.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und der EMS bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 11

Schiedsgericht

1. In allen aus dem Verhältnis der EMS entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der EMS zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von drei Wochen, nachdem ein Streitteil die Anrufung des Schiedsgerichts schriftlich bekannt gegeben hat, dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen namhaft macht, welche aus der Zahl der Mitglieder der EMS mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Kommt ein Streitteil seiner Verpflichtung nicht nach, hat der Vorstand aus den Mitgliedern der EMS zwei Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen zu ernennen.

3. Das Schiedsgericht fällt nach Anhörung aller Streitteile und allenfalls notwendiger Beweisaufnahme seine

Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind gemeinschaftsintern endgültig.

§ 12

Aufsicht

Das zuständige kirchliche Aufsichtsorgan, dem alle nach der Kirchenverfassung vorgesehenen Aufsichtsrechte zustehen, ist der Oberkirchenrat A. B.; dazu zählt auch die Überprüfung eines der Kirchenverfassung entsprechenden Rechnungswesens sowie einer jährlich erstellten Jahresabrechnung. Die Visitation der EMS ist dem Superintendenten / der Superintendentin für Salzburg und Tirol übertragen.

§ 13

Änderung der Ordnung

1. Die Änderung der gegenständlichen Ordnung erfolgt durch die Synode A. B., und zwar entweder durch Vorschlag der EMS oder des Oberkirchenrats A. B. Ein Vorschlag der EMS ist dem Oberkirchenrat A. B., ein Vorschlag des Oberkirchenrats A. B. ist der EMS zur Stellungnahme und allenfalls gemeinsamen Beratung zu übermitteln.

2. Für eine diesbezügliche Beschlussfassung des EMS ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung notwendig.

§ 14

Auflösung der EMS

1. Beabsichtigt die EMS ihre Auflösung, so hat sie dies dem Oberkirchenrat A. B. zur Stellungnahme und allfälligen gemeinsamen Beratung mitzuteilen. Die Auflösung kann nur in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung der EMS und die Einladung zu dieser Generalversammlung ist sechs Wochen vorher mittels eingeschriebenen Briefes an alle ordentlichen Mitglieder zu senden. Die Bestimmung des § 7 Z. 1 dieser Ordnung über die Einberufung der Generalversammlung findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Regelfall tritt die Auflösung sechs Monate nach der Beschlussfassung in Kraft, dieser Zeitraum kann in Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat A. B. erforderlichenfalls verkürzt oder verlängert werden. Sinngemäß Gleiches gilt bei Kündigung der in § 3 Z. 1 genannten Vereinbarung.

2. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Oberkirchenrat A. B. die Auflösung der EMS durch die Synode A. B. beantragen, worüber — ausgenommen bei Gefahr im Verzug — der EMS Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist zu geben ist.

3. Im Fall der Auflösung ist die Liquidation seitens des Oberkirchenrates A. B. gemäß Art. 70 (insbesondere Abs. 8) der Kirchenverfassung vorzunehmen. Dabei ist nach Möglichkeit das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine karitative gemeinnützige evangelische Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO mit der Auflage zu übertragen, dass dieses Vermögen

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden ist. Eine vorrangige Bedachtnahme auf eine evangelische Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die EMS verfolgt, ist zulässig.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

114. Zl. VER 09; 1459/2016 vom 21. Juni 2016

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Missionsgemeinschaft Salzburg (EMS)

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016 folgende Vereinbarung beschlossen:

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Missionsgemeinschaft Salzburg (EMS)

Präambel:

Die Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg (EMS) hat ihre Wurzel im Pietismus. Sie weiß sich ihrerseits bei aller eigenständigen Entwicklung in der Evangelischen Kirche beheimatet. Sie ist eine Einrichtung innerhalb der Evangelischen Kirche in Österreich, die ihre Ausprägung selbst gestaltet.

Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich und die EMS bekennen Jesus Christus als den Herrn seiner Gemeinde und wissen sich von ihm gemeinsam in seinen Dienst gestellt. Grundlage und Richtschnur dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist. Gemeinsam wirken sie durch Zeugnis in Wort und Tat am Aufbau und Erhalt der Gemeinde Jesu Christi mit.

Vielerorts versteht sich eine kirchliche Zugehörigkeit heute nicht mehr von selbst. Traditionsabbrüche erschweren einen lebendigen Zugang zur Gemeinde Jesu Christi und die Weitergabe des Evangeliums. In dieser Situation will die EMS ihre missionarischen Möglichkeiten innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche für die Evangelische Kirche mit ihrem eigenen geistlichen Profil im Rahmen des „Priestertums aller Gläubigen“ wahrnehmen.

Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich (im Folgenden „Evangelische Kirche“) und die Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg (im Folgenden „EMS“) wollen, in Anerkennung des ihnen gemeinsamen kirchlichen Auftrags, ihr missionarisches Bemühen verstärken und in gegenseitigem Vertrauen weitere Beziehungen sowie Möglichkeiten sinnvoller Kooperation entwickeln.

Im Interesse der näheren Gestaltung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit schließen sie daher, auf der Grundlage der für die EMS geltenden Ordnung, gemäß Art. 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung die folgende Vereinbarung:

I. Regelmäßige Kontakte

1. Evangelische Kirche und EMS treffen einander regelmäßig, zumindest einmal jährlich, um für jedes Arbeitsjahr einen konkreten Arbeitsplan zu beschließen und nach Ende des betreffenden Arbeitsjahres dessen Umsetzung zu behandeln.
2. Aus aktuellem Anlass können auch zwischenzeitliche Treffen vereinbart werden.
3. Die Evangelische Kirche A. B. wird dabei jedenfalls vom Superintendenten / der Superintendentin für Salzburg und Tirol, erforderlichenfalls vom Oberkirchenrat A. B., vertreten.

II. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Mitglieder der EMS in der Evangelischen Kirche in Österreich ist anzustreben, aber keine Voraussetzung für die Aufnahme in die EMS.

Hingegen sollen die Mitglieder des Vorstands der EMS, jedenfalls der geistliche Leiter / die geistliche Leiterin, der Evangelischen Kirche in Österreich oder einer anderen Mitgliedskirche der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE) angehören.

III. Amtshandlungen und Gottesdienste

1. Die angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EMS bedürfen für ihre Tätigkeit als Prediger und Predigerinnen die — auf sechs Jahre befristete — Ermächtigung durch den Bischof / die Bischöfin der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Weitere Voraussetzung hierfür ist, neben der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder einer anderen Mitgliedskirche der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE), der Nachweis einer abgeschlossenen theologischen Ausbildung. Soweit es sich hierbei nicht um eine universitäre Ausbildung handelt, muss sie eine mehrjährige seminaristische theologische Ausbildung mit entsprechendem Abschluss sein, der zum Dienst in evangelischen Pfarrgemeinden (Kirchengemeinden) bzw. evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften befähigt (vor allem theologische Seminare bzw. Bibelschulen des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes).
2. Die gemäß Punkt 1 Ermächtigten dürfen entsprechend den kirchlichen Rechtsvorschriften und der liturgischen Ordnung Amtshandlungen vornehmen; diese müssen mit dem jeweiligen Pfarramt abgesprochen sein und dort dokumentiert werden.
3. Bei der Festlegung der Termine für Gottesdienste und Veranstaltungen der EMS ist darauf zu achten, dass zeitliche Überschneidungen mit anderen kirchlichen Terminen, die in örtlicher Nähe stattfinden (insbesondere dem Gottesdienst der örtlichen Pfarrgemeinde), möglichst vermieden werden.

IV. Übergangsbestimmung

Die nach Art. 70 Abs. 2 Kirchenverfassung vorgesehenen Maßnahmen betreffend den Übergang von der bisherigen Evangelischen Missionsgemeinschaft Salzburg zur

zunehmigen evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft erfolgen im Einvernehmen von EMS und Oberkirchenrat A. B. Die EMS ist bemüht, ihre mit diesem Übergang verbundenen Verpflichtungen innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung von Ordnung und Vereinbarung durch die Synode A. B. zu erfüllen.

V. Geltung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Seiten (für die Evangelische Kirche vom Oberkirchenrat A. B.) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden.
2. Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit der für die EMS geltenden Ordnung in Kraft, ihre Geltung ist an das aufrechte Bestehen der Ordnung gebunden.

Wien, am 2016

Für die Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg	Für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich
---	--

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A. B.	Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht Schriftführer der Synode A. B.
--	--

115. Zl. VER 61; 1457/2016 vom 21. Juni 2016

Ordnung des Christlichen Missionsverbandes für Österreich

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016 folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung des Christlichen Missionsverbandes für Österreich

PRÄAMBEL

Grundlage des „Christlichen Missionsverbandes für Österreich“ (CMV) ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Die Heilige Schrift ist Gottes Wort und maßgebende Autorität für Glauben und Leben der Christen.

Der Christliche Missionsverband für Österreich bekennt sich zu dem dreieinigen Gott, wie er im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.

Der Christliche Missionsverband für Österreich weiß sich dem Anliegen des biblisch-reformatorischen Pietismus verpflichtet. Er will allen Menschen — ohne Unterschied der Konfession — das Evangelium verkündigen und lädt sie zu einem Leben in der Nachfolge Christi ein.

Auf diesen Grundlagen verfolgt der Christliche Missionsverband für Österreich das Ziel, das Evangelium des gekreuzigten Christus zu predigen (1. Kor 1,23), die Kenntnis der Heiligen Schrift zu fördern und das Miteinander in den Verbänden und Gruppen evangelischen Bekenntnisses zu pflegen.

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verband trägt den Namen „Christlicher Missionsverband für Österreich“ (CMV), ist eine evangelisch-kirchliche Gemeinschaft gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und besitzt somit die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Er ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Österreich und im Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Villach.
3. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet und im Rahmen des Verbandszweckes auch auf alle Teile der Welt.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Jede parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen.
5. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.

§ 2

GRUNDLAGEN UND ZWECK

GRUNDLAGEN

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Christen, die sich in örtlichen Gruppen zusammengeschlossen haben, um innerhalb der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus durch Evangelisation und Gemeinschaftspflege die Anliegen des biblisch-reformatorischen Pietismus zu fördern.
2. Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Verbands ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Der Verband steht auf dem Boden der reformatorischen Bekenntnisse und weiß sich den Anliegen des Pietismus verpflichtet.

Der CMV führt so die glaubensweckende und glaubensstärkende Arbeit weiter, wie sie von Gräfin Elvine de La Tour 1893 mit der Berufung von „Sendboten“ begonnen wurde.

ZWECK:

3. Der Verband will:
 - durch evangelistische Verkündigung die Botschaft von Jesus Christus bezeugen und Menschen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus rufen;
 - durch Gemeinschaftspflege Hilfe zum christlichen Leben und Zurüstung zur Mitarbeit in den örtlichen Gruppen und Gemeinschaften geben, insbesondere durch Gemeinschafts- und Bibelstunden, Evangelisationen und Bibelwochen, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (im Anschluss an den Jugendverband „EC — Entschieden für Christus“), Chor- und Musikarbeit, Konferenzen und Tagungen, Freizeiten und Seminare;
 - durch Missionsarbeit zur Ausbreitung des Evangeliums in Österreich und aller Welt beitragen;
 - durch die diakonische Tätigkeit aus dem Evange-

lium begründete soziale Verantwortung auch über den Bereich der Gruppen vor Ort hinaus wahrnehmen;

- durch christliche Medien, Bildungs- und Literaturarbeit das biblische Zeugnis ausbreiten, u. a. durch Herausgabe und Vertrieb von christlicher Literatur, Kunst und Musik, Herausgabe eines Informationsblattes und Einrichtung von Leihbibliotheken und Vereinsbüchereien;
 - durch Führung von christlichen Erholungsheimen in der Freizeitarbeit tätig werden;
 - durch den Erwerb und Unterhaltung von Missionshäusern, Heimen und Lokalen, auch an Orten, wo der Verband sonst nicht tätig ist, wirken.
4. Die konkrete Verwirklichung der genannten Aufgaben erfolgt durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, in Absprache mit dem Vorstand in den regionalen Bezirken.
 5. Entsprechend dem Charakter des Verbands als evangelisch-kirchliche Gemeinschaft wird die Arbeit des Verbands vom Gedanken der Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche A. B. getragen.
 6. Die nähere Gestaltung dieser Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. und dem Verband geregelt, deren aufrechtes Bestehen Voraussetzung für das Bestehen der gegenständlichen Ordnung ist.

§ 3

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Verbands kann auf Antrag werden, wer
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - die Ordnung des Verbands anerkennt und
 - vom Arbeitskreis des jeweiligen Bezirkes dem Vorstand zur Aufnahme empfohlen wurde. Der Vorstand muss über einen Aufnahmeantrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Empfehlung des Arbeitskreises entscheiden. Weder die Aufnahme eines Mitglieds noch die Ablehnung bedürfen einer Begründung.
2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt werden.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die schriftliche Ausfertigung der aktuellen Ordnung des Verbands und der in § 2 Punkt 6 genannten Vereinbarung zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4. Die Mitglieder fördern das Wohl des Verbands nach Kräften und verpflichten sich zu einem ehrbaren und christlichen Lebenswandel.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung schriftlich an den Obmann / die Obfrau einzureichen.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann jeweils nur zum 31. 12. eines Jahres erfolgen. Der Ausschluss ist bei einem dieser Ordnung widersprechenden Verhalten und bei einem den Grundsätzen des Verbands widersprechenden Lebenswandel zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des / der Betroffenen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

AUFBRINGUNG DER GELDMITTEL UND VERMÖGENSVERWALTUNG

1. Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Verbandszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen jeder Art (Spenden, Vermächtnisse) sowie durch Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.
3. Die Mittel des Verbands dürfen nur für Verbandszwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Für Verbindlichkeiten des Verbands wird nur mit dem Verbandsvermögen gehaftet.

§ 7

ORGANE DES VERBANDS

DIE ORGANE DES VERBANDS SIND:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Bezirksarbeitskreise
5. die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen
6. das Schiedsgericht.

§ 8

DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Verbands zusammen. Sie ist das oberste Organ des Verbands.
2. Die Generalversammlung findet jeweils gemäß Beschluss des Vorstands an einem geeigneten Ort in

den Bezirken Villach Stadt oder Land, Spittal/Drau oder Hermagor statt und wird vom Obmann / der Obfrau — im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin — schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.

3. Der Vorstand und jedes Mitglied ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Generalversammlung, Anträge an die Generalversammlung schriftlich an den Obmann / die Obfrau zu stellen.
4. Über Angelegenheiten — ausgenommen Satzungsänderungen —, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Generalversammlung nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
5. Die Generalversammlung leitet der Obmann / die Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung der Stellvertreter / die Stellvertreterin. Sind beide verhindert, wird ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand mit der Sitzungsleitung beauftragt.
6. Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Obmanns / der Obfrau
 - Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitsbezirken
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Rechnungs- und Prüfberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Entlastung des Kassiers / der Kassierin
 - Beratung und Beschluss über den Jahresvoranschlag
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Änderung der Ordnung und die Auflösung des Verbands (vgl. im Übrigen §§ 18 und 19)
 - Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
 - Entscheidung über juristische und wirtschaftliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Beratung über Entwicklung und wichtige Anliegen des Verbandsgeschehens
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
7. In der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Beschlussfähigkeit in der Generalversammlung:
 - Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
 - Bei Beschlussunfähigkeit ist der Obmann / die Obfrau verpflichtet, 30 Minuten zuzuwarten.

Nach dieser Frist wird die Generalversammlung neuerlich mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

9. Beschlussfassung in der Generalversammlung:
 - Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen.
 - Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
 - Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstands ist schriftlich abzustimmen.
10. Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist derjenige / diejenige, für den / die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
12. Die Generalversammlung kann durch Vorschlag des Vorstands weitere Beisitzer in den Vorstand wählen.
13. Zu jeder Generalversammlung ist der Superintendent / die Superintendentin für Kärnten und Osttirol einzuladen, er / sie bzw. die Vertretung nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 9

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, wobei auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Bezirke zu achten ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Obmann / der Obfrau
 - dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
 - dem Kassier / der Kassierin
 - dem stellvertretenden Kassier / der stellvertretenden Kassierin
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - dem stellvertretenden Schriftführer / der stellvertretenden Schriftführerin
 - den Arbeitskreisvorsitzenden der einzelnen Bezirke; sie können auch die genannten Funktionen bekleiden
 - bis zu drei Beisitzern.
 - Außerdem gehören die hauptamtlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Verbands ohne Stimmrecht dem Vorstand an.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Träger der genannten Funktionen. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied in der Evangelischen Kirche und des CMV sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Generalversamm-

lung hat jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen in Bezug auf das Alter eine Ausnahme zu machen.

4. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl fort.
5. Besteht der Vorstand aus weniger als zehn Mitgliedern (z. B. nach Ausscheiden eines Mitglieds), nimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands und bei einer Nachwahl auch auf Vorschlag des jeweiligen Arbeitskreises, eine entsprechende Wahl vor.
6. Die Zusammensetzung des Vorstands und deren Änderung ist umgehend dem Oberkirchenrat A. B. im Wege der Superintendentur Kärnten und Osttirol mitzuteilen.

§ 10

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der Schriftführer / die Schriftführerin unterstützt den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Nach außen wird, gerichtlich und außergerichtlich, der Verband von dem Obmann / der Obfrau oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin vertreten, von denen jeder / jede Alleinvertretungsberechtigung besitzt. Im Innenverhältnis wird der Verband durch den Obmann / die Obfrau vertreten, bei dessen / deren Verhinderung durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Weitere rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan sowie gegebenenfalls den Oberkirchenrat A. B.
5. Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer / die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.

8. Im Fall der Verhinderung treten an der Stelle des Obmanns / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassiererin ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

§ 11

AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung des Verbands sowie die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Er ist der Generalversammlung und dem Oberkirchenrat A. B. gegenüber verantwortlich, dass die Arbeit des Verbands entsprechend der Ordnung des Verbands und der Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche A. B. ausgerichtet wird.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - Erstellung eines Jahresvoranschlags
 - Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Verwaltung des Verbandsvermögens und der Einrichtungen des Verbandes
 - Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
 - Bildung und Auflösung von Ausschüssen
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich. Er wird von dem Obmann / der Obfrau — bei dessen / deren Verhinderung von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin — schriftlich einberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist erforderlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann / die Obfrau oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin, anwesend sind.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Obmann / die Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung der Stellvertreter / die Stellvertreterin.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. In Einzelfällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widersprechen.
8. Eine Vorstandssitzung muss von dem Obmann / der Obfrau — im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin — einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 12

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Um die Kontinuität des Verbandsgeschehens zu gewährleisten, kann der Vorstand aus sich selbst einen geschäftsführenden Vorstand bilden. Ihm gehören jeweils an:

- der Obmann / die Obfrau
 - der Kassierer / die Kassierin
 - die Arbeitskreisvorsitzenden der einzelnen Bezirke.
2. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die vom Vorstand erstellt wird und dem Oberkirchenrat A. B. zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 13

DIE BEZIRKSARBEITSKREISE

1. In den Bezirksarbeitskreisen werden gemäß den Vorgaben der Generalversammlung und des Vorstands sowie des geschäftsführenden Vorstands die Aktivitäten der jeweiligen Region geplant und koordiniert.
2. Jeder Bezirksarbeitskreis wählt eines der Vorstandsmitglieder zu seinem / seiner Vorsitzenden.
3. Jedem Bezirksarbeitskreis gehören die betreffenden Vorstandsmitglieder, die hauptamtlichen Angestellten sowie verantwortliche ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den verschiedenen Arbeitszweigen an.

§ 14

RECHNUNGSPRÜFER UND RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1. In der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen gewählt.
2. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
4. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sind dem Oberkirchenrat A. B. namentlich und mit ihren Funktionsperioden bekannt zu geben.

§ 15

NIEDERSCHRIFTEN

1. Über Sitzungen der Generalversammlung, des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen mindestens den Ort, das Datum der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten.
2. Die jeweiligen Schriftführer / Schriftführerinnen haben die Niederschriften anzufertigen und, ebenso wie der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin, zu unterzeichnen und spätestens zur nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 16

DAS SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich so zusammen, dass jeder der Streitparteien je zwei Verbandsmitglieder als Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen beim Vorstand namhaft macht. Jede Partei achtet darauf, dass je ein Vorstandsmitglied nominiert wird. Den Vorsitz führt dann ein Vorstandsmitglied.

Wenn der Vorstand als Ganzes oder ein einzelnes Vorstandsmitglied auf Grund seiner Funktion Streitteil ist, so darf dem Schiedsgericht auch kein anderes Vorstandsmitglied angehören, sondern sind die Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen und der Vorsitzende / die Vorsitzende aus den Reihen der übrigen Verbandsmitglieder zu bestellen.

3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, diese Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 17

AUFSICHT

Das zuständige kirchliche Aufsichtsorgan, dem alle nach der Kirchenverfassung vorgesehenen Aufsichtsrechte zustehen, ist der Oberkirchenrat A. B.; dazu zählt auch die Überprüfung eines der Kirchenverfassung entsprechenden Rechnungswesens sowie einer jährlich erstellten Jahresabrechnung. Die Visitation über den Verband ist dem Superintendenten / der Superintendentin für Kärnten und Osttirol übertragen.

§ 18

ÄNDERUNG DER ORDNUNG

Die Änderung der gegenständlichen Ordnung erfolgt durch die Synode A. B., und zwar entweder durch Vorschlag des Verbands oder des Oberkirchenrats A. B. Ein Vorschlag des Verbands ist dem Oberkirchenrat A. B., ein Vorschlag des Oberkirchenrats A. B. ist dem Verband zur Stellungnahme und allenfalls gemeinsamer Beratung zu übermitteln.

§ 19

AUFLÖSUNG DES VERBANDS

1. Beabsichtigt der Verband seine Auflösung, so hat er dies dem Oberkirchenrat A. B. zur Stellungnahme und allfälligen gemeinsamen Beratung mitzuteilen. Die Auflösung kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Regelfall tritt die Auflösung sechs Monate nach der Beschlussfassung in Kraft, dieser Zeitraum kann in Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat A. B. erforderlichenfalls verkürzt oder verlängert werden. Sinngemäß Gleiches gilt bei Kündigung der in § 2 Punkt 6 genannten Vereinbarung.
2. Bei vorliegenden wichtigen Gründen kann der Oberkirchenrat A. B. die Auflösung des Verbands durch die Synode A. B. beantragen, worüber — ausgenommen bei Gefahr im Verzug — dem Verband Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist zu geben ist.

3. Im Fall der Auflösung ist die Liquidation seitens des Oberkirchenrates A. B. gemäß Art. 70 (insbesondere Abs. 8) der Kirchenverfassung vorzunehmen. Dabei ist nach Möglichkeit das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine karitative gemeinnützige evangelische Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO mit der Auflage zu übertragen, dass dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden ist. Eine vorrangige Bedachtnahme auf eine evangelische Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verband verfolgt, ist zulässig.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

116. Zl. VER 61; 1458/2016 vom 21. Juni 2016

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und dem Christlichen Missionsverband für Österreich (CMV)

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016 folgende Vereinbarung beschlossen:

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und dem Christlichen Missionsverband für Österreich (CMV)

Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich (im Folgenden „Evangelische Kirche“) und der Christliche Missionsverband für Österreich (CMV, im Folgenden „Verband“) wollen, in Anerkennung des ihnen gemeinsamen kirchlichen Auftrags, ihr missionarisches Bemühen verstärken und in gegenseitigem Vertrauen weitere Beziehungen sowie Möglichkeiten sinnvoller Kooperation entwickeln. Im Interesse der näheren Gestaltung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit schließen sie daher, auf der Grundlage der für den Verband geltenden Ordnung, gemäß Art. 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung die folgende Vereinbarung:

I. Regelmäßige Kontakte

1. Evangelische Kirche und Verband treffen einander regelmäßig, zumindest einmal jährlich, um für jedes Arbeitsjahr einen konkreten Arbeitsplan zu beschließen und nach Ende des betreffenden Arbeitsjahres dessen Umsetzung zu behandeln.
2. Aus aktuellem Anlass können auch zwischenzeitliche Treffen vereinbart werden.
3. Die Evangelische Kirche A. B. wird dabei jedenfalls vom Superintendenten / der Superintendentin für Kärnten und Osttirol, erforderlichenfalls vom Oberkirchenrat A. B., vertreten.

II. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Verbandsmitglieder in der Evangelischen Kirche in Österreich ist anzustreben, aber keine Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband. Hin-

gegen müssen die Mitglieder des Vorstands des Verbands der Evangelischen Kirche in Österreich angehören.

III. *Amtsbehandlungen und Gottesdienste*

1. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbands bedürfen für ihre Tätigkeit als Prediger und Predigerinnen der — auf sechs Jahre befristeten — Ermächtigung durch den Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Weitere Voraussetzung hierfür ist neben der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich der Nachweis einer abgeschlossenen theologischen Ausbildung. Soweit es sich hierbei nicht um eine universitäre Ausbildung handelt, muss sie kirchlich anerkannt sein, wofür vor allem die Bibelschulen des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbands in Betracht kommen.
2. Die gemäß Punkt 1 Ermächtigten dürfen entsprechend den kirchlichen Rechtsvorschriften und der liturgischen Ordnung Amtshandlungen vornehmen; diese müssen mit dem jeweiligen Pfarramt abgesprochen sein und dort dokumentiert werden.
3. Bei der Festlegung der Termine für Gottesdienste und Veranstaltungen des Verbands ist darauf zu achten, dass zeitliche Überschneidungen mit anderen kirchlichen Terminen, die in örtlicher Nähe stattfinden (insbesondere dem Gottesdienst der örtlichen Pfarrgemeinde), möglichst vermieden werden.

IV. *Übergangsbestimmung*

Die nach Art. 70 Abs. 2 Kirchenverfassung vorgesehenen Maßnahmen betreffend den Übergang vom bisherigen Christlichen Missionsverband für Österreich zur gleichnamigen evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft erfolgen im Einvernehmen von Verband und Oberkirchenrat A. B. Der Verband ist bemüht, seine mit diesem Übergang verbundenen Verpflichtungen innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung von Ordnung und Vereinbarung durch die Synode A. B. zu erfüllen.

V. *Geltung der Vereinbarung*

1. Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Seiten (für die Evangelische Kirche vom Oberkirchenrat A. B.) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden.
2. Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit der für den Verband geltenden Ordnung in Kraft, ihre Geltung ist an das aufrechte Bestehen der Ordnung gebunden.

Wien, am 2016

Für den Christlichen Missionsverband für Österreich	Für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht Schriftführer der Synode A.B.

Wahlen der 7. Session der 14. Synode A. B.

117. Zl. PRÄS 02 b; 1370/2016 vom 8. Juni 2016

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange

Ing. Günter **Köber**, der bisherige stellvertretende weltliche Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Angelegenheiten, wurde auf der 7. Session der 14. Synode A. B. am 3. Juni 2016 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A. B.	Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht Schriftführer der Synode A. B.
--	--

118. Zl. SYN 03; 1371/2016 vom 8. Juni 2016

Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B.

Auf der 7. Session der 14. Synode A. B. wurde am 3. Juni 2016 folgende Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B. durchgeführt:

Oberkirchenrat Ing. Günter **Köber** (statt bisher Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer)

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A. B.	Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht Schriftführer der Synode A. B.
--	--

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

119. Zl. SUP 03; 1256/2016 vom 1. Juni 2016

Wahl des/der Superintendenten/Superintendentin der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Kirche A. B. Oberösterreich hat in seiner Sitzung am 13. Feber 2016 den Termin für die Wahl der/des Superintendentin/Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich auf

**Samstag, den 19. November 2016,
mit Beginn um 9.30 Uhr**

festgesetzt. Die Wahl findet im Rahmen der Superintendentialversammlung statt.

Die Wahl ist notwendig, da die Funktionsperiode (zwölf Jahre) des amtierenden Superintendenten Dr. Gerold Lehner am 14. Oktober 2017 endet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Gemäß § 31 Abs. 4 der Wahlordnung, in der Fassung ABl. 179/2012 und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der Wahlvorschläge vorgesehene Frist mit der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt und endet am **22. September 2016**.

Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendenz A. B. Oberösterreich werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese bis spätestens **22. September 2016** bei Bischof Dr. Michael Bünker einzureichen. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweivorschlag hinzuzufügen.

Für den Superintendentialausschuss A. B. Oberösterreich

Johannes Eichinger, Superintendentialkurator

120. Zl. S 15; 1389/2016 vom 10. Juni 2016

Evangelische Lektorenarbeit AbsolventInnen des Sakramentskurses 2016

Den Sakramentskurs 2016 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (Superintendent) und Einführung (PfarrerIn) zur öffentlichen Sakramentsverwaltung befähigt und beauftragt.

Dipl.-Päd. Berghöfer Andreas, 1230 Wien
Brombauer Ulrike, 8047 Graz
Buchner Claudia, 1100 Wien
Dorner M.A. Christine Karin, 5020 Salzburg
Flucher Walter, 8047 Graz
Foidl Elisabeth, 5161 Elixhausen

Mag. Gutternigg Richard, 4050 Traun
Mayrhofer Rudolf, 4532 Rohr
Miklauc-Lettkemann Alexandra, 9020 Klagenfurt
Sinkovc Walter, 1100 Wien
Dipl.-Ing. Taylor Joe W. Kojo, 1220 Wien
Wenger Monika, 1230 Wien
Zimmermann Veronika, 8786 Rottenmann

121. Zl. GD 245; 1205/2016 vom 23. Mai 2016

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Gemäß den Bestimmungen der KV wird hiermit die mit der Amtsführung verbundene Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen zur Neubesetzung mit Dienstantritt am 1. September 2016 ausgeschrieben.

Oberschützen ist ein traditionsreicher evangelischer Schulort. Die Pfarrgemeinde zählt 1590 Gemeindeglieder und gliedert sich in die Muttergemeinde und sechs Tochtergemeinden.

Der Religionsunterricht an den beiden höheren Schulen und an den Pflichtschulen wird von Pfarrern/Pfarrerinnen aus Nachbargemeinden und weiteren Religionslehrern/Religionslehrerinnen erteilt. Das Pflichtstundenausmaß für den Ortpfarrer/die Ortpfarrerin beträgt acht Stunden.

Die Stellen einer Gemeindepädagogin in Teilzeit und einer Sekretärin sind derzeit besetzt, diejenige eines Jugenddiakons/einer Jugenddiakonin in Teilzeit ist derzeit ausgeschrieben.

Der Umfang der Amtspflichten ergibt sich aus der Kirchenverfassung und der Gemeindeordnung. Ein Team von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Gemeindegarbeit und Verwaltung erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/der Pfarrerin und das Einbringen neuer Akzente in die reichhaltige bisherige Gemeindegarbeit. Darüberhinaus wird im Besonderen die Mitarbeit im Evangelischen Schulwerk erwartet. Wir hoffen auf die Fortführung der guten ökumenischen Kontakte, Zusammenarbeit mit den evangelischen Amtsbrüdern und -schwestern in der Region sowie die Präsenz im öffentlichen und kulturellen Leben vor Ort.

In Oberschützen befinden sich Pflichtschulen (Volksschule, Neue Mittelschule) und zwei Gymnasien sowie eine Musikschule und ein Institut der Kunstuniversität Graz. Im Umkreis von zehn Kilometern befinden sich sämtliche weiteren matura-führenden Schultypen. Oberschützen bietet, gemessen an der Größe des Ortes, ein außergewöhnlich reichhaltiges kulturelles Angebot.

Gottesdienste sind regelmäßig an den Sonn- und Feiertagen in Oberschützen und nach einem Gottesdienstplan in den Tochtergemeinden (zirka fünf Gottesdienste pro Tochtergemeinde und Jahr) zu feiern.

Im Pfarrhaus steht eine geräumige Dienstwohnung (zirka 180 m²) der Kategorie A mit fünf Zimmern, Diele,

Küche, Bad und WC, ein weiteres Arbeitszimmer in Verbindung mit der Pfarrkanzlei sowie Keller und Wirtschaftsgebäude mit Garage und ein Garten zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 28. Juli 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. 7432 Oberschützen, z. H. des Kurators Erik Barnstedt, zu richten. Dieser erteilt auch gerne weitere Auskünfte, Tel. 0660-680 82 11.

122. Zl. GD 296; 1313/2016 vom 6. Juni 2016

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun wird wegen Ablauf der zwölfjährigen Amtszeit des derzeitigen Pfarrers zur Besetzung per 1. September 2016 ausgeschrieben.

Die Muttergemeinde Traun umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Traun sowie Teile von Leonding, Pasching und Hörsching mit 1704 Gemeindegliedern. Zur Pfarrgemeinde Traun gehört noch die Tochtergemeinde Haid mit einer eigenen besetzten Pfarrstelle und 595 Gemeindegliedern.

Zu den Kernaufgaben des amtsführenden Pfarrers/der amtsführenden Pfarrerin gehört das Gestalten und Feiern der regelmäßigen Gottesdienste, Amtshandlungen sowie seelsorgerliche Aufgaben in der Muttergemeinde Traun. Die Betreuung der Altenheime auf dem Gebiet der Muttergemeinde Traun erfolgt durch den Pfarrer/die Pfarrerin der Tochtergemeinde Haid, mit dem/der ein guter Kontakt gepflegt werden soll.

Zu den Aufgaben des amtsführenden Pfarrers/der amtsführenden Pfarrerin gehört ebenfalls die Abhaltung von Religionsunterricht im üblichen Regelstundenmaß.

Wir bieten eine Dienstwohnung im Ausmaß von 142 m² im 1. Stock des Pfarrhauses mit Terrasse, Kellerabteil und Garage sowie die Nutzung des dazugehörigen Gartens. In diesem Garten befindet sich auch das Kirchengebäude. Ein Teil des Pfarrgartens dient für Veranstaltungen der Kirchengemeinde sowie kirchennahen Siebenbürger Vereinen, welche in unmittelbarer Nachbarschaft im Dachgeschoss des Zubaus, auch Räumlichkeiten als Vereinslokal benützen. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei, Veranstaltungsräume sowie ein großer, moderner Gemeindesaal. Im Keller ist ein eigener Bereich für die Jugendarbeit eingerichtet.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen derzeit neben dem Presbyterium helfend zur Seite:

- eine halbtags arbeitende Kanzleikraft,
- ein Jugendreferent,
- vier Lektoren,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen für Kindergottesdienst und Jugendkreis,
- zwei Frauenkreise,
- Mitarbeiterteam und Musikteam für Familiengottesdienste,
- Chor, zwei Organistinnen, die aus Linz anreisen,

- eine Küster-Familie, die ebenfalls im 1. Stock des Pfarrhauses wohnt.

Wir freuen uns auf einen engagierten teamfähigen Pfarrer/eine engagierte teamfähige Pfarrerin, der/die

- gemeinsam mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen am geistlichen Gemeindeaufbau weiterarbeitet,
- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrem Engagement fördert,
- die Arbeit mit Konfirmanden und deren Eltern fortführt und ausbaut,
- die Arbeit in den Gremien anleitet und unterstützend fördert,
- die bewährte Ökumene in der Stadt Traun und die Beziehungen zu den ansässigen kirchenverbundenen Vereinen weiter pflegt.

Die Stadt Traun mit zirka 24.000 Einwohnern liegt am südlichen Stadtrand von Linz.

Das Pfarrhaus befindet sich im Stadtzentrum im Nahbereich von Pflichtschulen und höheren Schulen. Die Infrastruktur (Arzt, Kindergärten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Naherholung u. a.) ist sehr gut ausgebaut. Alle diese Einrichtungen sind in einigen Gehminuten zu erreichen.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. Juli 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun, Dr.-Knechtl-Straße 31, 4050 Traun.

Möglichkeiten zu weiterer Information: www.evangelisch-traun.at bzw. Kontaktaufnahme:

Evangelisches Pfarramt A. B. Traun, Dr.-Knechtl-Straße 31, Tel. (07229) 725 81 bzw. 0699-18877480 E-Mail: ev.pfarramt.traun@aon.at.

Kurator Mag. Johann Böhm, Tel. 0650-2042527, E-Mail: boehm.bho@a1.net.

Kurator-Stellvertreter Kons. Dietmar Lindert, Tel. 0699-81100609, E-Mail: dietmar.lindert@traun.at

123. Zl. GD 114; 1318/2016 vom 6. Juni 2016

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung wird hiermit zur Besetzung zum ehestmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bad Hall umfasst die politischen Gemeinden Bad Hall, Adlwang, Pfarrkirchen, Waldneukirchen und Kremsmünster (teilw.), zu ihr zählen rund 650 Seelen.

Nach dem 2. Weltkrieg haben viele Siebenbürger in Bad Hall eine neue Heimat gefunden. 1968 wurde hier die Lukas-Kirche eingeweiht.

Heute ist Bad Hall eine Kurstadt mit zirka 5000 Einwohnern. Bad Hall hat einen hohen Lebenswert. Die eigenen Kulturangebote und die Nähe zu den Städten Steyr, Wels, Linz und den Bergen lassen nichts vermissen.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht in unserem Pfarrhaus eine Dienstwohnung im Ausmaß von zirka 110 m², bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad, Vorräumen und Loggia (12 m²) zur Verfügung. Im Parterre befindet sich die Kanzlei. Eine große Garage ist vorhanden. Um die Kirche, das 2002 errichtete Gemeindezentrum, und dem Pfarrhaus befindet sich ein großer Garten.

Unser Pfarrer/unsere Pfarrerin soll den christlichen Glauben und unsere Gemeinde authentisch vertreten, aktiv und freundlich auf die Gemeindeglieder und das Umfeld zu gehen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll mit uns gemeinsam die Zukunft unserer Gemeinde gestalten.

Gottesdienste sind gemeinsam mit drei aktiven Lektoren wöchentlich in Bad Hall und in der Predigtstation Kremsmünster (zweimal im Monat) zu halten. Einmal im Monat findet ein alternativer Abend-Gottesdienst statt.

An den umliegenden Schulen (APS, AHS und BHS) zwischen Kremsmünster und Steyr ist Religionsunterricht im Ausmaß von vierzehn Wochenstunden zu erteilen.

Wir haben ein sehr aktives Gemeindeleben. Die Aufgabe in unserer Gemeinde wird es sein, den demografischen Schwund unserer Gemeindeglieder durch Integration von Zugezogenen und über Erreichen von Kirchenfernen auszugleichen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es unerlässlich, dass das Mitarbeiter-Team geschult und ausgebaut wird.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. August 2016 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall, z. H. Kurator Dipl.-Ing. Christian Wolbring, Römerstraße 18, 4540 Bad Hall, Tel. 0676-88 68 05 11.

Unverbindliche Vorausfragen bzw. Vorgespräche sind jederzeit möglich.

124. Zl. P 1782; 1275/2016 vom 1. Juni 2016

Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee auf die Pfarrstelle der Kranken- und Gefangenenseelsorge des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg

Mag. Christian Fliegenschnee wurde mit Wirkung vom 1. September 2015 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Kranken- und Gefangenenseelsorge des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg bestellt. Seine Bestellung ist auf Grund der Wahl gemäß der Gemeindeverbandsordnung der Pfarrgemeinden der Stadt Salzburg erfolgt.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

125. Zl. HB 01; 1276/2016 vom 1. Juni 2016

Einberufung der Synode H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. beruft die

**5. Session der 16. Synode
der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich**

am Donnerstag, 8. Dezember 2016, von 9:00 bis 18:00 Uhr

in 6700 Bludenz, Oberfeldweg 13 (Gemeindesaal Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz) ein.

**Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.**

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender
Synode H. B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent
Vorsitzender Oberkirchenrat H. B.

Motivenberichte

WAHLORDNUNG

Wahlordnung — Novelle 2016

Staatskirchenrechtliche Bedenken stehen der Erweiterung der österreichischen Staatsbürgerschaft, als Voraussetzung für das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin, um die Staatsbürgerschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht entgegen. Eine entsprechende Überprüfung dieser Frage betreffend die Funktion des Bischofs oder der Bischöfin sowie des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin konnte in der Kürze der Zeit nicht vorgenommen werden. Eine Wirksamkeit einer allfälligen Gesetzesänderung anlässlich der Generalsynode am 4. Juni 2016 mit dem Tag der Beschlussfassung ist im Hinblick auf das derzeit anhängige Wahlverfahren für den Superintendenten bzw. die Super-

intendentin der Superintendenz Niederösterreich, insbesondere im Hinblick auf das dort bereits abgeschlossene Nominierungsverfahren, ausgeschlossen.

MATRIKENORDNUNG

Matrikenordnung — Novelle 2016

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 eine Änderung der Matrikenordnung beschlossen, durch welche die Funktion der Taufzeugen abgeschafft wurde. Im Zuge dessen wurde der Begriff jedoch aus zwei Nebenbestimmungen nicht entfernt. Dies soll hiermit nachgeholt werden.

Kirchliche Mitteilungen



Die Evangelische Kirche H. B. trauert um

Mag.a. Sabine NEUMANN

die am 4. Juni 2016 in ihrem 74. Lebensjahr verstorben ist.

Sabine Neumann wurde am 16. Feber 1943 in Bad Warmbrunn/Schlesien geboren. Sie studierte evangelische Theologie an der Kirchlichen Hochschule in Neuendettelsau und an der Universität Marburg an der Lahn. Danach wurde sie Lehrvikarin in Wien-Neubau.

Am 8. März 1968 heiratete sie Wolfram Neumann. Sabine und Wolfram Neumann waren das erste TheologInnen-Ehepaar, das 1970 in der Evangelischen Kirche in Österreich ordiniert wurde. Sabine Neumann hatte zwar zeitlebens keine Pfarrstelle inne, aber sie teilte sich die Arbeit mit ihrem Mann und engagierte sich intensiv in der Pfarrgemeindearbeit.

Weitere berufliche Stationen folgten: St. Ruprecht in Villach, Amstetten, Villach-Lind (Pfarrvikarin), Wiener Neustadt und schließlich ab 1982 Dornbirn.

Die aktive Religionslehrerin, theologische Expertin in der Ethikkommission des Krankenhauses Dornbirn, ausgebildete Krankenhauseelsorgerin und langjährige Mitarbeiterin als Notfallseelsorgerin im Krisen Interventions Team (KIT) engagierte sich besonders in der Palliativseelsorge und brachte sich als Mitarbeiterin in der Hospizbewegung der Caritas ein.

Für ihren Dienst in der Kirche danken wir Gott und sprechen Landessuperintendent i. R. Pfarrer Mag. Wolfram Neumann und seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Mögen alle, die mit ihnen trauern, die Hoffnung tragen, die über den Tod hinaus am Wort Jesu festhält, der spricht: „In der Welt habt ihr Angst; aber seid mutig, ich habe die Welt überwunden.“ (Joh. 16, 33)

Im Namen der Evangelischen Kirche H. B.

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Mag. Michael Meyer
Oberkirchenrat



Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich
gibt in tiefer Trauer bekannt, dass

Ursula FRISCHAUF-FREUDENBERG

Alt-Superintendentialkuratorin von Salzburg und Tirol, am 8. Juni 2016 im 87. Lebensjahr verstorben ist.

Als österreichweit erste Frau im Amt einer Superintendentialkuratorin hat sie die Superintendentenz Salzburg und Tirol wesentlich geprägt, und auch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich Akzente setzen können. Der Unternehmerin war die Sicherstellung der finanziellen Grundlage der Kirche ebenso wichtig, wie das wertschätzende Miteinander in der Kirche. Besonders die Vorbereitung und Ausbildung geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger war ihr ein großes Anliegen. Auch dem Ausbau guter ökumenischer Beziehungen galt ihr Engagement. Ihre mahnende und mutige Stimme, gepaart mit Respekt und Großherzigkeit war vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Kirche eine wichtige Begleitung.

Seit 1960 wohnte die in Weinheim an der Bergstraße geborene Ursula Frischauf-Freudenberg in Gaicht in Tirol. Seit den frühen 70-er Jahren war sie Gemeindevertreterin und Presbyterin sowie Lektorin der Evangelischen Pfarrgemeinde Reutte in Tirol. Von 1981 bis 1993 bekleidete sie das Amt der Kuratorin dieser Pfarrgemeinde. 1989 wurde sie in den Superintendentialausschuss gewählt, 1992 erfolgte die Wahl zur Superintendentialkuratorin.

Sie nahm auch Funktionen in österreichweiten kirchlichen Gremien wahr, war Mitglied in der Synode A. B., in der Generalsynode, im Synodalausschuss A. B., im Nominierungsausschuss sowie im Rechts- und Verfassungsausschuss. Von 1995 bis 2000 wirkte sie als Vizepräsidentin der Synode A. B. Auf ihre Initiative ging die Errichtung der Kommission für die Einstellungsgespräche für Vikarinnen und Vikare zurück, in die sie auch als Mitglied berufen wurde. Diese Einstellungsgespräche nahm sie sehr genau, glaubhaft verband sie ihren hohen Anspruch an die Kandidatinnen und Kandidaten mit ihrer Wertschätzung ihnen gegenüber.

Im Jahr 2003 legte sie aus gesundheitlichen Gründen alle kirchlichen Ämter zurück. Für ihr Engagement erhielt sie 2003 das Verdienstkreuz des Landes Tirol sowie 2004 das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Die Evangelische Kirche A. B. dankt ihr für alles, was sie getan hat. Unsere Anteilnahme gilt den Söhnen und Enkelkindern.

Im Namen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Mag. Olivier Dantine
Superintendent

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Dr. Eckart Fussenegger
Superintendentialkurator

(Zl. GD 004; 1454/2016 vom 21. Juni 2016)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 24. August 2016

7./8. Stück

126. Zl. KOL 02; 1569/2016 vom 1. Juli 2016

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2016/2017

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2016/2017 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

4. 12. 2016	2. Sonntag im Advent	Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	Pflichtkollekte
12. 2. 2017	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
12. 3. 2017	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
26. 3. 2017	Laetare	Evangelische Kindergärten und Schulen	Pflichtkollekte
16. 4. 2017	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
7. 5. 2017	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
14. 5. 2017	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
11. 6. 2017	Trinitatis	Weltmission	Pflichtkollekte
		und Entwicklungszusammenarbeit	Pflichtkollekte
18. 6. 2017	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
23. 7. 2017	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
20. 8. 2017	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
3. 9. 2017	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
17. 9. 2017	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
15. 10. 2017	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
12. 11. 2017	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenaufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.
2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.
3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des**

Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.

4. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubs-seelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen und das Kirchenamt A. B. ist beauftragt, nicht abgeführte Kollekten einzumahnen.
6. **Findet an den o. g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt (office@evang.at) zu schicken.**

126. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2016/2017
127. Kollektenaufruf für das Erntedankfest: Kochen für die Gemeinschaft
128. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2017
129. Ordination von Dr. Maria Katharina Moser, MTh
130. Ordination von Mag. Dipl.-Päd. Sandra Böhm
131. Ordination von MMag. Petra Grünfelder
132. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Mai 2016 mit Vergleichszahlen aus 2015 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
133. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Juli 2016 mit Vergleichszahlen aus 2015 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
134. Evangelische Lektorenarbeit — Berichtigung
135. Wahl von Mag. Lars Müller-Marienburg zum Superintendenten
136. Bestellung von Mag. Friedrich Meister zum Pfarrer auf die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Zlan-Ferndorf
137. Bestellung von Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die 70%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz und auf die 30%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
138. Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
139. Bestellung von Mag. Tilmann Knopf zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
140. Bestellung von Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer zur Pfarrerin auf die 50%-Krankenhauspfarrstelle der Superintendentenz A. B. Wien
141. Zuteilung von Anna Kampl, MTh als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
142. Zuteilung von Mag. Matthias Bukovics als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt
143. Zuteilung von Mag. Otfried Kohlus als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk
144. Zuteilung von Mag. Markus Gerhold als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd/Südwest
145. Zuteilung von Angelika Reichl, MTh, B.A., M.A. als Pfarramtskandidatin der Diakonie — Eine Welt
146. Zuteilung von Mag. Judith Pail als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz
147. Zuteilung von Mag. Rahel Christine Hahn als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
148. Zuteilung von Ediana Kumpfmüller, MTh als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Ried und Schärding
149. Zuteilung von Mag. Thomas Körner als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach
150. Kollektenergebnisse 2015
151. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 2015

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

127. Zl. KOL 09; 1858/2016 vom 8. August 2016

Kollektenaufruf für das Erntedankfest: Kochen für die Gemeinschaft

Die Erntedankfest-Kollekte kommt dieses Jahr einem Projekt der Diakonie Katastrophenhilfe zugute, das syrische Flüchtlinge im Libanon täglich mit einer warmen Mahlzeit versorgt.

Bereits früh am Morgen herrscht in der Suppenküche im libanesischen Ort Minyara reger Betrieb. Acht Frauen stehen an großen Töpfen, in denen Eintöpfe dampfen. Eine der Frauen ist Ahlan. Die junge Frau ist aus Syrien geflohen. Vor ihrer Flucht hat sie als Lebensmittelchemikerin für die Gesundheitsbehörde in Mutter-Kind-Programmen gearbeitet. Jetzt arbeitet Ahlan in der Suppenküche der Diakonie, etwa 15 Autominuten von Tal Abbas entfernt. Durch die Mitarbeit in der Küche erwirtschaftet sie ein kleines Einkommen — das einzige in der Familie. Ahlan kocht nicht nur täglich mit den anderen Frauen, sondern organisiert auch die Verteilung der Mahlzeiten:

Die Familien werden nach bestimmten Kriterien ausgewählt. Besonders Kinder unter fünf Jahren werden durch Fehl- oder Mangelernährung in ihrem Wachstum schwer

geschädigt. „Deshalb werden Familien mit Kleinkindern, Schwangere oder stillende Mütter ebenso wie ältere Familienangehörige bevorzugt versorgt“, erklärt Ahlan.

Ein Fahrer bringt die Mahlzeiten an Bedürftige in Tal Abbas, einem kleinen Ort unweit der syrischen Grenze. Hier leben 250 Flüchtlingsfamilien in Garagen, Rohbauten oder kleinen Zeltsiedlungen. Der Großteil der syrischen Flüchtlingsfamilien hat kein oder nur ein sehr geringes Einkommen. Nach Jahren auf der Flucht sind die Reserven längst aufgebraucht.

Für die Menschen ist diese Hilfe überlebenswichtig, da die Gemeinschaftsküche die grundlegende Ernährung der Familien sichert. Aktuell wird geplant, das Konzept der Gemeinschaftsküche landesweit zu verbreiten, um noch mehr Flüchtlinge zu erreichen. Im Idealfall gelingt es sogar, die Küchen mit eigenen Gemüsegärten zu verbinden, um das Gemüse dort selbst anzubauen.

Bitte helfen Sie mit, Gemeinschaftsküchen im Libanon aufzubauen!

In der Suppenküche werden für 650 syrische und libanesische Familien mehr als 62.000 Mahlzeiten zubereitet. Bereits mit 10 € kann eine fünfköpfige Familie mit einer warmen Mahlzeit versorgt werden.

128. Zl. SYN 16; 1570/2016 vom 1. Juli 2016

Bildungskommission — Subventionsansuchen 2017

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **12. Feber 2017** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2000 €. Insgesamt stehen 20.000 € zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (*siehe Abl. vom 20. Dezember 2001*) und der Kriterienkatalog (*Abl. vom 31. Jänner 2003*) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at — Informationen für Pfarrgemeinden — Formularvorlagen — ein Formular zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die den Themenbereich **Freiheit und Verantwortung** (*Dimension 2 der Gemeindebefragung 2014, S. 10/11*) behandeln:

- Bevorzugt werden Veranstaltungen, die das Schwerpunktthema des Reformationjahres 2017 „GLAUBE“ aufnehmen und das Evangelisch-Sein heute in Österreich thematisieren.
- Bevorzugt werden Veranstaltungen, die Pfarrgemeinden einreichen.

Die Abrechnungen der 2016 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Feber 2017** an das Kirchenamt, z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Juli 2016

129. ZL. P 2159; 1771/2016 vom 26. Juli 2016

Ordination von Dr. Maria Katharina Moser, MTh

Dr. Maria Katharina Moser, MTh, wurde am 19. Juni 2016 in der Glaubenskirche in Wien-Simmering durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrer Mag. Sepp Lagger, Diakoniedirektor Mag. Michael Chalupka und Lehrvikarin Anna Kampl, MTh, ordiniert.

130. Zl. P 2289; 1772/2016 vom 26. Juli 2016

Ordination von Mag. Dipl.-Päd. Sandra Böhm

Mag. Dipl.-Päd. Sandra Böhm wurde am 26. Juni 2016 in der Evangelischen Kirche in Bernstein durch Superintendent Mag. Manfred Koch unter Assistenz von Pfarrer Dr. Stefan Schumann und Pfarrer Mag. Bernhard Petersen ordiniert.

131. Zl. P 2191; 1773/2016 vom 26. Juli 2016

Ordination von MMag. Petra Grünfelder

MMag. Petra Grünfelder wurde am 3. Juli 2016 in der Kreuzkirche in Graz durch Superintendent MMag. Hermann Miklas unter Assistenz von Pfarrer Mag. Paul Nitsche und Fachinspektor i. R. HR Pfarrer i. R. Mag. Heinz Liebig ordiniert.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

132. Zl. KB 06; 1544/2016 vom 29. Juni 2016

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2016 mit Vergleichszahlen aus 2015 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2016	2015
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	961.309,46	1.114.465,65
Kärnten	1.582.984,56	2.012.178,67
Niederösterreich	1.251.058,38	1.724.025,89
Oberösterreich	1.886.922,46	2.412.212,35
Salzburg-Tirol	864.725,82	1.899.200,10
Steiermark	1.614.173,30	2.305.799,24
Wien	2.808.892,57	1.720.407,70
	10.970.066,55	13.188.289,61

Rückgang 2016 gegenüber 2015:
— 16,82% (13,188.289,61)

133. Zl. KB 06; 1865/2016 vom 16. August 2016

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2016 mit Vergleichszahlen aus 2015 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2016	2015
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	1.864.494,72	1.958.763,19
Kärnten	2.594.537,81	2.684.126,42
Niederösterreich	2.204.748,72	2.357.024,98
Oberösterreich	2.924.080,47	3.210.319,94
Salzburg-Tirol	1.925.168,35	2.190.632,24
Steiermark	2.670.539,56	2.853.492,70
Wien	3.270.629,12	2.728.276,50
	17.454.198,74	17.982.635,97

Rückgang 2016 gegenüber 2015:
— 2,94% (17,982.635,97)

Bei der Interpretation der Statistik sind dieses Jahr mehrere Punkte zu berücksichtigen:

Einerseits fanden dieses Jahr viele Vorschriften auf Grund der Neuerungen im Kirchenbeitrag später statt.

Andererseits hat der Wiener Verband die übliche Aussendung des ersten Halbjahresbetrages der Vorschrift vom November des Vorjahres in das laufende Jahr verschoben und dabei den Betrag für das gesamte Jahr vorgeschrieben.

134. Zl. S 15; 1648/2016 vom 11. Juli 2016

Evangelische Lektorenarbeit — Berichtigung

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 120/2016 wird mitgeteilt, dass folgende Personen den **Homiletikkurs** abgeschlossen haben und nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium) und Beauftragung (Superintendent) unter der Verantwortung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin befähigt und beauftragt sind, im Gottesdienst eigene Predigten vorzutragen:

Dipl.-Päd. Berghöfer Andreas, 1230 Wien
Brombauer Ulrike, 8047 Graz
Buchner Claudia, 1100 Wien
Dorner M.A. Christine Karin, 5020 Salzburg
Flucher Walter, 8047 Graz
Foidl Elisabeth, 5161 Elixhausen
Mag. Gutternigg Richard, 4050 Traun
Mayrhofer Rudolf, 4532 Rohr
Miklauc-Lettkemann Alexandra, 9020 Klagenfurt
Sinkovc Walter, 1100 Wien
Dipl.-Ing. Taylor Joe W. Kojo, 1220 Wien
Wenger Monika, 1230 Wien
Zimmermann Veronika, 8786 Rottenmann

135. Zl. P 2310; 1745/16 vom 20. Juli 2016

Wahl von Mag. Lars Müller-Marienburg zum Superintendenten

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich hat Mag. Lars Müller-Marienburg am 18. Juni 2016 zum Superintendenten gewählt. Mag. Lars Müller-Marienburg tritt sein Amt am 1. September 2016 an.

136. Zl. P 1931; 1566/2016 vom 30. Juni 2016

Bestellung von Mag. Friedrich Meister zum Pfarrer auf die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Zlan-Ferndorf

Mag. Friedrich Meister wurde gemäß § 33 OdtA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Zlan-Ferndorf wiederum zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

137. Zl. P 1897; 1568/2016 vom 30. Juni 2016

Bestellung von Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die 70-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz und auf die 30-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Mag. Christian Hagmüller wurde gemäß § 34 OdtA für weitere zehn Jahre zum Pfarrer auf die 70-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz und zugleich auf die 30-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz für eine volle Amtsperiode bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesen Ämtern bestätigt.

138. Zl. P 1639; 1708/2016 vom 18. Juli 2016

Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Mag. Wilhelm Todter wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdtA zum Pfarrer der 50-%-Teilpfarrstelle ohne Religionsunterricht der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

139. Zl. P 1966; 1889/2016 vom 18. August 2016

Bestellung von Mag. Tilmann Knopf zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Tilmann Knopf wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdtA und gemäß § 28 Abs. 4 a Wahlordnung erneut zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

140. Zl. P 2284; 1893/2016 vom 18. August 2016

Bestellung von Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer zur Pfarrerin auf die 50-%-Krankenhauspfarrstelle der Superintendentenz A. B. Wien

Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer wurde gemäß § 32 Abs. 1 OdtA zur Pfarrerin auf die 50-%-Krankenhauspfarrstelle der Superintendentenz A. B. Wien gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

141. Zl. P 2163; 1088/2016 vom 17. Mai 2016

Zuteilung von Anna Kampl, MTh als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Anna Kampl, MTh wird gemäß § 11 Abs. 2 OdtA mit Wirkung vom 1. September 2016 zur Dienstleistung als

Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Ing. Mag. Gregor Schwimbersky, M.A.

142. Zl. P 2168; 1514/2016 vom 27. Juni 2016

Zuteilung von Mag. Matthias Bukovics als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt

Mag. Matthias Bukovics wird gemäß § 11 Abs. 2 OdtA mit Wirkung vom 1. September 2016 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt zugeteilt. Mentor ist Senior Mag. Andreas Hochmeir.

143. Zl. P 2148; 1518/2016 vom 27. Juni 2016

Zuteilung von Mag. Otfried Kohlus als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk

Mag. Otfried Kohlus wird gemäß § 11 Abs. 2 OdtA mit Wirkung vom 1. September 2016 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Bernhard Petersen.

144. Zl. P 2196; 1528/2016 vom 27. Juni 2016

Zuteilung von Mag. Markus Gerhold als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd/Südwest

Mag. Markus Gerhold wird gemäß § 11 Abs. 2 OdtA mit Wirkung vom 1. September 2016 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd/Südwest zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Günter Wagner.

145. Zl. P 2105; 1531/2016 vom 17. Mai 2016

Zuteilung von Angelika Reichl, MTh, B.A., M.A. als Pfarramtskandidatin der Diakonie — Eine Welt

Angelika Reichl, MTh, B.A., M.A. wird gemäß § 11 Abs. 2 OdtA mit Wirkung vom 1. September 2016 zur Dienstleistung der Diakonie — Eine Welt im Flüchtlings-

bereich als Pfarramtskandidatin zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Arno Preis.

145. Zl. P 2278; 1532/2016 vom 27. Juni 2016

Zuteilung von Mag. Judith Pail als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz

Mag. Judith Pail wird gemäß § 11 Abs. 2 OdtA mit Wirkung vom 1. September 2016 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag. Katharina Alder.

147. Zl. P 2217; 888/2016 vom 20. April 2016

Zuteilung von Mag. Rahel Christine Hahn als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Mag. Rahel Christine Hahn wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdtA mit Wirkung vom 1. September 2016 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling zur Dienstleistung zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Mag. Andrea Petritsch.

148. Zl. P 2079; 889/2016 vom 20. April 2016

**Zuteilung von Ediana Kumpfmüller, MTh als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Ried und Schär-
ding**

Ediana Kumpfmüller, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdtA mit Wirkung vom 1. September 2016 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Ried und Schär-
ding zur Dienstleistung zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Tom Stark.

149. Zl. P 2150; 1718/2016 vom 19. Juli 2016

Zuteilung von Mag. Thomas Körner als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach

Mag. Thomas Körner wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdtA mit Wirkung vom 1. September 2016 als Lehrvikar im zweiten Ausbildungsjahr der Evangelischen Pfarr-
gemeinde A. B. Arriach zugeteilt. Lehrpfarrer ist Super-
intendent Mag. Manfred Sauer.

150. Zl. KOL 02; 1418/2016 vom 16. Juni 2016

Kollektenergebnisse 2015

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 15. 3. 2015	Baukollekte 5. 4. 2015	Evang. Frauenarbeit 26. 4. 2015	Kirchenmusik 3. 5. 2015	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 31. 5. 2015	Zwischen- kirchl. Hilfe 23. 8. 2015	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bad Tatzmannsdorf	120,50	249,50	44,50	62,10	295,—	123,86	90,52	272,—
Bernstein	37,90	156,70	81,50	81,30	522,70	11,90	104,—	352,30
Deutsch Jahrndorf	65,20	104,20	62,70	76,71	76,50	47,—	48,40	139,70
Deutsch Kaltenbrunn	152,66	88,87	62,83	72,85	80,—	82,10	106,47	379,70
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha	150,40	248,50	120,92	91,33	136,21	100,31	95,60	126,60
Eltendorf	99,90	152,20	91,50	77,40	512,53	54,55	68,70	455,44
Gols	188,60	437,80	247,—	178,50	709,04	191,20	235,40	796,51
Großpetersdorf	148,30	206,35	123,21	65,35	488,30	59,40	111,91	379,66
Holzschlag	60,—	136,80	190,—	58,20	337,20	39,20	204,40	254,—
Kobersdorf	96,20	331,77	136,—	106,70	566,42	181,57	123,31	211,72
Kukmirn	124,30	222,17	77,80	126,70	110,65	76,70	49,50	149,20
Loipersbach	106,85	99,51	114,40	66,10	361,90	150,50	50,90	256,—
Lutzmannsburg	189,18	198,60	29,20	56,50	310,30	19,50	34,50	359,60
Markt Allhau	301,70	461,34	89,—	122,90	513,41	100,40	392,60	877,97
Mörbisch am See	210,97	224,21	121,40	319,20	516,70	140,20	146,45	135,70
Neuhaus am Klausenbach	62,—	100,27	56,03	55,36	64,70	26,40	60,30	130,95
Nickelsdorf	105,28	178,82	91,35	99,41	167,42	87,40	75,80	257,17
Oberschützen	176,40	324,80	96,10	166,30	640,51	177,50	73,50	582,79
Oberwart	88,92	169,19	65,70	55,10	255,97		37,90	99,55
Pinkafeld	105,70	239,80	182,40	125,44	641,16	124,80	135,89	407,20
Pöttelsdorf	68,50	246,10	126,90	64,10	229,25	57,—	98,50	406,32
Rechnitz	68,50	124,02	93,60	53,61	278,15	70,90	62,90	167,12
Rust	157,74	235,—	110,—	101,60	366,50	80,—	137,—	317,61
Siget in der Wart	63,20	201,—	56,—	78,—	123,—	104,—	64,—	105,—
Stadtschlaining	59,50	97,70	140,70	82,80	478,90	80,70	101,50	210,10
Stoob	145,70	186,30	188,50	120,70	429,50	84,90	166,20	327,95
Unterschützen	40,—	168,80	145,50	22,50	353,60	37,—	26,50	204,90
Weppersdorf	60,20	134,50	49,—	48,20	363,50	57,70	39,60	184,40
Zurndorf	112,90	163,—	93,20	94,—	353,—	78,—	71,50	137,60
3.367,20	5.887,82	3.086,94	2.728,96	10.282,02	2.444,69	3.013,75	8.684,76	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	95,—	64,70	88,70	46,50	185,66	123,60	78,90	88,59
Althofen	80,50	122,98	46,60	54,70	85,10	47,47	65,50	103,10
Arriach	59,70	107,40	52,—	146,86	370,12	112,66	74,40	262,15
Bad Bleiberg	62,—	90,—	97,40		160,—	100,30	32,53	84,—
Dornbach	28,20	186,60	65,92	61,87	106,20	58,95	48,50	112,46
Eisentratten		138,86	92,88		214,64	76,61	124,70	382,60
Feffernitz	113,60	266,03	354,25	74,80	354,25	66,06	83,20	327,70
Feld am See	137,50	139,35	98,72	78,62	235,01	68,87	103,89	182,70
Ferndorf	31,40	147,42	58,58	70,40	130,90	8,61	39,90	56,50
Fresach	30,—	275,90	351,70	48,50	319,40	195,—	95,60	288,75
Gnesau	50,40	57,10	51,10		230,40	34,—	18,30	220,—
Hermagor-Watschig	387,31	768,42	314,92	158,80	744,15	247,58	316,80	1.032,53
Klagenfurt-Johanneskirche	137,08	236,—	130,88	220,73	849,25	114,20	146,—	509,26
Klagenfurt-Christuskirche	66,60	106,28	47,95	203,83	203,84	34,90	47,—	297,98
Lienz	57,50	317,—		52,20	231,40	121,60	79,92	176,50
Pörtschach am Wörther See	33,—	56,80	31,70	29,10	250,76		41,50	82,50

Fortsetzung Superintendentenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 15. 3. 2015	Baukollekte 5. 4. 2015	Evang. Frauenarbeit 26. 4. 2015	Kirchenmusik 3. 5. 2015	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 31. 5. 2015	Zwischen- kirchl. Hilfe 23. 8. 2015	Diakonie Österreich Erntedankfest
Radenthein	99,56	52,38	43,89	21,04	176,50	25,72	53,10	39,94
St. Ruprecht bei Villach . . .	150,87	323,57	222,60	286,90	854,86	82,90	64,85	549,29
St. Veit an der Glan	85,50	88,02	58,40	40,93	362,—	60,39	87,—	125,44
Spittal an der Drau	123,92	253,62	58,54	69,05	283,46	116,64	99,39	226,03
Trebesing	87,—	193,20	95,20	64,—	145,50	76,20	69,—	349,—
Treßdorf		280,10	144,22	275,50	709,45	168,24		272,30
Tschöran	105,10	162,10	93,50	79,30	289,80	54,—	59,90	136,37
Unterhaus-Millstätter See . .	252,58	475,35	91,82	140,33	1.228,32	244,15	154,80	361,33
Velden am Wörther See	128,30	250,70	46,—	50,30	229,30	64,—	76,—	242,30
Villach	172,80	426,89	125,15	75,75	744,24	173,40	121,27	230,—
Villach-Nord	113,20	391,54	71,81	113,20	510,40	89,10	167,10	310,78
Völkermarkt	74,90	136,32	75,—	57,80	234,20	62,—	65,—	177,80
Waiern	281,32	215,84	138,69	25,57	487,40	172,43	145,32	360,18
Weißbriach		133,37	53,72	53,40	643,69		140,41	209,48
Wiedweg- Bad Kleinkirchheim	37,—	88,08	27,80		59,—	37,90	35,80	269,—
Wolfsberg	72,61	89,70	52,70	31,—	145,—	80,40	43,70	109,81
Zlan	72,50	120,—	80,60	55,—	213,41	92,—	30,—	181,—
	3.226,95	6.761,62	3.362,94	2.685,98	11.987,61	3.009,88	2.809,28	8.357,37

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Amstetten- Waidhofen an der Ybbs	198,50	212,80		155,—	468,40	82,—	164,—	304,50
Baden	88,—	267,35		102,10	134,54	59,—	138,—	144,70
Bad Vöslau	104,60	151,83	169,60	254,90	311,80	118,—	76,50	461,95
Berndorf	130,70	219,10	43,—	42,—		117,50	53,—	135,—
Bruck an der Leitha- Hainburg	90,50	132,10	22,—	51,80		39,—		
Gloggnitz	43,60	153,92	35,50	39,—	175,60	175,60	52,—	124,30
Gmünd- Waidhofen an der Thaya	40,80	135,61	31,19	13,70	69,20	18,50	37,20	63,—
Horn-Zwettl	18,—	130,—	23,70	11,50	160,—	30,—	48,70	105,—
Klosterneuburg	226,65	271,30	163,50	231,70	150,22	120,—	89,70	200,10
Korneuburg	137,30	244,82	127,60	239,40	458,10		143,15	484,90
Krems an der Donau	91,30	130,69	95,—	98,70	191,70	78,40	95,20	192,90
Melk-Scheibbs	140,—	392,50	65,—	178,—	550,—	108,—	325,40	173,—
Mistelbach	220,87	180,—			96,—		51,20	196,70
Mitterbach	20,—	35,—	21,—	20,—	23,—	20,—	55,—	85,—
Mödling	353,02	957,43	274,90	414,63	329,64	325,90	338,92	635,27
Naßwald	24,20	52,—	27,60	12,—		17,80	25,—	65,45
Neunkirchen	72,—	150,—	42,—	60,—		45,—	132,—	115,—
Perchtoldsdorf	148,50	182,50	126,50	120,50	522,70	103,50	90,—	347,—
Purkersdorf	23,40	307,—	108,10	195,23	840,89	58,20	41,30	
Schwechat	158,41	314,20	104,—	86,—	117,70	30,—	157,50	240,55
St. Aegyd am Neuwalde- Traisen	71,50	102,37	38,40	36,80	72,—	28,—		281,82
St. Pölten	305,60	555,90	248,50	234,30	393,63	166,77	178,—	628,—
Stockerau	163,—	195,—	101,50	85,—	327,35	110,—	73,85	182,50
Strasshof-Marchfeld	71,—	169,70	26,—	69,50	219,20	28,20	62,—	87,50
Ternitz	29,—	61,50	34,—	31,50	38,40	7,20	15,—	60,—
Traiskirchen	72,80	288,66	136,—	66,90	611,11	157,50	88,30	182,10
Tulln	82,76	437,81	98,40	18,—	390,70	107,80	122,80	
Wiener Neustadt	133,—	325,71	165,85	180,—	762,—	252,—	139,40	304,—
	3.259,01	6.756,80	2.328,84	3.048,16	7.413,88	2.403,87	2.793,12	5.800,24

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 18. 10. 2015	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 6. 12. 2015	Evangelischer Bund 1. 2. 2015	Ökumene 1. 3. 2015	Presseverband 7. 6. 2015	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 12. 7. 2015	Dienst an Israel 9. 8. 2015	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 20. 9. 2015	Martin-Luther- Bund 8. 11. 2015	SUMMEN
60,50	58,77	46,28							40,60	718,28
82,16	217,68	143,61								2.979,29
139,—	182,15	63,90	74,80	63,10	37,—	72,35	53,27	107,—	56,20	1.756,45
127,66	129,56	147,94	87,86	158,07	153,06	223,89	95,40	123,72	139,60	2.617,41
98,30	204,—	105,20								1.486,60
48,20	100,10									1.998,11
86,—	117,20	132,50								1.315,77
236,60	464,70	299,48				224,51				4.173,97
160,20	144,40	67,80	53,90	29,60	28,10	129,—	107,20	103,10	85,50	1.995,70
92,62	360,69	115,60					161,80			2.800,21
42,13	148,50	354,50	138,30			56,20		45,04		2.551,80
46,—	212,87	107,20								1.249,09
114,86	180,30	143,31	64,86	154,04	76,82	60,84	54,90			2.676,68
51,60	121,15									1.406,82
32,30	136,60	43,50			36,20	44,26				847,44
25,69	94,70	78,—	42,90							866,21
60,—		70,—								974,51
2.773,50	5.372,38	3.413,86	1.026,67	1.208,36	807,14	1.254,78	942,30	893,07	748,61	
143,60	185,—	161,—								2.074,80
124,51	123,10	91,70								1.273,—
169,—	219,08	165,10	76,20	84,90	84,51	25,—	17,—	172,—	31,—	2.692,97
45,—	98,30	96,—								979,60
90,67	109,24									535,31
38,—	210,15	57,50								1.105,17
25,30	159,30	15,—	24,—							632,80
50,50	310,—	31,—								918,40
	112,58	154,40	127,50					111,10		1.958,75
63,10	200,70	119,46	98,10	113,30		91,30	111,85	93,70	116,50	2.843,28
92,50	224,90	92,30								1.383,59
239,—	95,—	149,90	198,—							2.613,80
130,29	114,73	51,50								1.041,29
45,70	48,—	30,—	48,—	20,—	30,—			35,—	48,—	583,70
299,17	585,61	297,70	360,65	348,91	187,05	328,50	206,08	246,95	540,42	7.030,75
	60,15	13,27								297,47
30,—	115,—	65,—	75,—		90,—		90,61		45,—	1.126,61
131,—	306,50	82,—							183,—	2.343,70
88,80	280,48	138,78	17,20	57,25	24,50	41,84	50,50	90,—		2.363,47
215,20	192,50	85,50				61,74				1.763,30
	166,30	47,30							70,—	914,49
345,10	370,20	276,10	223,50		464,25				318,05	4.707,90
89,—	172,—	110,—					40,—			1.649,20
53,50	138,70	102,—								1.027,30
22,50	43,—	32,—	18,—			14,60			33,90	440,60
66,50	118,80	114,10		132,—				102,—		2.136,77
48,—	131,65	145,41	53,66		22,—					1.658,99
136,—	216,60	173,40								2.787,96
2.781,94	5.107,57	2.897,42	1.319,81	756,36	902,31	562,98	516,04	850,75	1.385,87	

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 15. 3. 2015	Baukollekte 5. 4. 2015	Evang. Frauenarbeit 26. 4. 2015	Kirchenmusik 3. 5. 2015	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 31. 5. 2015	Zwischen- kirchl. Hilfe 23. 8. 2015	Diakonie Österreich Erntedankfest
Attersee	183,12	532,45	91,20	210,80	306,12	119,80	151,08	578,34
Bad Goisern	131,47	583,35	126,40	190,25	506,82	164,80	238,65	502,37
Bad Hall	69,60	165,05	33,20	27,75	155,70		52,35	113,50
Bad Ischl	53,40	235,43	70,50	55,74	105,60	16,30	20,50	164,14
Braunau am Inn	143,56	266,30	72,45	142,—		79,45	47,—	235,30
Eferding	123,05	250,10	105,50	114,70	292,10	87,95	130,55	122,42
Enns	34,70	68,—		35,—	162,60	33,70	29,25	160,—
Gallneukirchen	111,96	338,35	139,89	157,82	310,10	135,20	123,05	341,65
Gmunden	277,33	463,92	207,34	326,30	116,97	469,19	325,56	433,40
Gosau	47,15	296,70	66,30	65,30	196,30	416,13		212,88
Hallstatt	60,90	112,—	64,40	86,—	223,—	67,50	33,—	578,59
Kirchdorf an der Krems	123,69	776,78	68,—	62,—	356,45	164,61	136,06	278,12
Lenzing-Kammer	71,70	514,75	119,99	168,99	329,52	115,56	162,29	337,83
Leonding	78,44	138,80	61,—	74,—	206,05	61,50	30,80	227,—
Linz-Dornach	95,64	165,30	73,40	124,80	166,80	155,60	100,70	230,70
Linz-Innere Stadt	197,90	887,35	163,15	188,13	718,98	190,02	257,16	390,76
Linz-Süd	124,85	143,15	105,—	300,90	196,25	148,15	104,10	152,25
Linz-Südwest	124,85	143,15	105,—	300,90	196,25	148,15	104,10	152,25
Linz-Urfahr	169,—	330,96	200,90	216,21	413,60	192,20	207,20	229,60
Marchtrenk	57,—	119,—	89,70	139,34	299,80	72,20	90,50	135,80
Mattighofen	55,—	91,20	69,70	162,80	171,41	116,77	121,16	207,40
Neukematen	239,40	500,41	267,32	197,66	292,60	185,—	249,90	631,20
Ried im Innkreis	37,—	28,—	59,63	20,—				54,—
Rutzenmoos	241,95	605,25	170,85	221,40	225,25	195,25	252,40	538,15
Schärding	34,60	41,10	18,50	40,—	76,20	30,50	45,10	29,—
Scharten	128,52	282,15	127,27	116,55	236,20	98,70	101,60	466,50
Schwanenstadt	26,40	122,80	89,20	47,50	83,90	51,60	24,60	130,10
Stadl-Paura	69,47	184,98	66,70	119,45	49,90	111,32	37,40	224,46
Steyr	38,—	79,05	164,51	82,50	80,40	90,80	37,10	59,60
Thening	131,15	205,55	132,75	135,31	134,67	115,61	145,60	424,43
Timelkam	175,—	328,20	29,—	141,—		82,50	71,—	453,10
Traun	80,75	280,12	42,42	77,90	189,33	99,40	67,82	215,—
Vöcklabruck	263,95	282,60	132,57	206,72	500,48	199,49	394,50	416,20
Wallern an der Trattnach	314,—	926,60	260,—	286,—	620,—	260,—	370,—	570,—
Wels	162,06	221,08	156,85	190,02	549,55	181,10	176,42	499,08
	4.276,56	10.709,98	3.750,59	5.031,74	8.468,90	4.656,05	4.438,50	10.495,12

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 15. 3. 2015	Baukollekte 5. 4. 2015	Evang. Frauenarbeit 26. 4. 2015	Kirchenmusik 3. 5. 2015	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 31. 5. 2015	Zwischen- kirchl. Hilfe 23. 8. 2015	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bischofshofen und								
St. Johann im Pongau	10,—	114,—		32,—			52,61	37,—
Gastein	46,50	88,50	61,41	56,—		52,20	87,—	87,20
Hallein	114,—	253,20	128,66	225,45	417,39	103,28	85,70	1.058,87
Saalfelden	72,90	123,90	21,—	83,68	251,65		17,—	199,97
Salzburg-Christuskirche	298,97	507,43	308,64	98,92	719,58	185,79		383,15
Salzburg,								
Nördlicher Flachgau	135,28	375,57	183,20	196,96	476,89	158,46	100,50	254,08
Salzburg-Süd	173,50	224,17	260,21	95,80	219,—	177,50	137,62	608,60
Salzburg-Matthäuskirche	101,03	232,70	95,81	184,52	319,27	39,40	117,—	137,69
Zell am See	76,90			90,—	312,92			85,97
	1.029,08	1.919,47	1.058,93	1.063,33	2.716,70	716,63	597,43	2.852,53
Innsbruck-Christuskirche	253,23	460,49	260,11	224,89	893,87	149,43	240,17	527,—
Innsbruck-								
Auferstehungskirche	103,60	252,63	149,76	165,90	654,96	175,72	165,60	386,50
Jenbach	110,62	179,01	167,30	51,35	62,—	228,47	135,40	272,67
Kitzbühel	49,—	405,70	56,70	58,72	201,69	142,—	80,22	177,50
Kufstein	83,28	322,50	79,30	71,70	242,90	56,—	100,70	446,44
Oberinntal	33,—	251,59	29,—	70,50	71,70	34,60	33,70	110,—
Reutte	110,20	134,98	56,—	54,80	230,89	86,—	110,90	147,74
	742,93	2.006,90	798,17	697,86	2.358,01	872,22	866,69	2.067,85
Summen Salzburg-Tirol	1.772,01	3.926,37	1.857,10	1.761,19	5.074,71	1.588,85	1.464,12	4.920,38

Superintendentenz A. B. Steiermark

Bad Aussee		231,—	58,—	18,80		82,—	21,—	20,—
Bruck an der Mur	50,10	220,70	64,43	115,23	378,90	90,40	31,70	195,90
Eisenerz	29,50	40,—	24,50	19,—	19,50	43,60	26,—	24,20
Feldbach	20,90	53,—	38,80	44,12		49,—	18,—	55,41
Fürstenfeld		73,31	100,30	48,60	123,75	31,30	60,10	
Gaishorn		96,75		70,22	151,—			80,50
Gleisdorf	53,60	50,70		51,—	117,—			89,20
Graz-Eggenberg	86,20	245,23	80,10	116,20	333,08	169,70	32,—	726,98
Graz, Heilandskirche	328,13	673,88	557,52	272,—	1.789,81	297,40	457,04	387,94
Graz-Nord	107,60	189,70	74,10	113,10	643,50	65,70	65,—	140,60
Graz, rechtes Murufer	153,07	272,63	34,40	63,90		108,20	146,70	136,40
Gröbming	100,60	200,40	150,45	143,68	220,—	201,01	124,34	294,49
Hartberg	133,—	123,90	84,—	44,—	340,—		85,—	108,50
Judenburg	30,—	45,75	36,50	30,—				128,—
Kapfenberg	29,—	147,65	25,70	55,20	165,—	50,39	13,50	75,55
Kindberg-Mittleres Mürztal								
Knittelfeld		50,94	84,12	41,40	480,90	170,35		
Leibnitz	121,20	197,80	122,10	136,30	470,—	75,50		161,90
Leoben	85,73	136,72	47,98	55,37	205,30	77,—	59,—	68,87
Liezen-Admont	48,05	82,01	60,—	52,20	269,42	38,85	33,40	62,59
Mürzzuschlag	71,—	111,—		82,—	54,60	93,—		458,30
Murau-Lungau		38,03	32,50	39,—		45,—	46,10	81,—

Fortsetzung Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 15. 3. 2015	Baukollekte 5. 4. 2015	Evang. Frauenarbeit 26. 4. 2015	Kirchenmusik 3. 5. 2015	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 31. 5. 2015	Zwischen- kirchl. Hilfe 23. 8. 2015	Diakonie Österreich Erntedankfest
Peggau	53,—	170,72	171,20	97,—	301,06	76,50		130,10
Radkersburg	25,—	60,—	27,90	65,90		68,—		96,—
Ramsau am Dachstein	176,77	444,25	261,12	287,24	415,39	291,30	239,15	930,62
Rottenmann	141,—	108,62	52,—	48,—	229,40		74,90	95,40
Schladming	334,77	1.188,20	360,88	301,20	371,—	450,50	497,86	747,67
Stainach-Irdning	60,50	103,60	78,65	65,10	74,99	48,35	50,—	131,06
Stainz-Deutschlandsberg	44,50	59,08	48,70	14,—	39,—	41,53	45,—	198,52
Trofaiach	42,90	136,33	64,40	61,—	146,80	39,50	51,70	96,55
Voitsberg	56,80	124,88	46,90	81,40	150,96	73,30	17,89	210,39
Wald am Schoberpass	96,76	65,70						177,11
Weiz	101,40	56,70	102,20				100,—	159,58
	2.581,08	5.799,18	2.889,45	2.632,16	7.490,36	2.777,38	2.295,38	6.269,33

Superintendentenz A. B. Wien

Wien-Innere Stadt	373,44	1.067,06	284,96	700,07	1.435,85	483,61	533,71	642,98
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	91,50	137,60	66,90	91,99	291,40	77,50	135,—	118,—
Wien-Landstraße	173,30	250,72	193,06	72,70	666,67	146,66		300,48
Wien-Gumpendorf	170,87	150,10	181,10	133,—	426,40	122,50	146,20	419,40
Wien-Neubau-Fünfhaus	130,70	128,30	96,10	150,10	400,20	148,50	43,40	97,40
Wien-Alsergrund	255,50	249,98	221,41	130,20	380,10	219,20	176,10	602,51
Wien-Favoriten- Christuskirche	190,34	149,12	106,40	71,—	583,87	80,50	30,72	255,84
Wien-Favoriten- Gnadenkirche	238,99	198,21	327,52	230,40	220,72	267,58	240,95	495,07
Wien-Favoriten- Thomaskirche	69,—	152,—	121,50	90,—	270,40	110,20	68,—	236,—
Wien-Simmering- Gemeindezentrum	180,50	145,20	105,13	88,60	456,10	79,25	62,84	67,09
Wien-Hetzendorf	89,—	111,50	95,60	133,—	137,—	108,—	42,—	184,34
Wien-Lainz	143,06	201,12	105,—	105,—	129,20	116,50	118,90	208,59
Wien-Hietzing	107,30	181,70	142,40	135,15	184,16	128,74	34,50	196,99
Wien-Hütteldorf	96,50	186,—	58,—	110,20	163,—	148,80	92,—	110,20
Wien-Ottakring	139,12	508,43	103,81	119,80	492,60	196,15	186,54	394,40
Wien-Währing & Hernals	227,90	412,—	149,50	109,37	587,25	190,—	140,—	449,46
Wien-Döbling	397,50	499,71	206,50	485,—	1.085,10	401,—	323,90	530,50
Wien-Floridsdorf	137,70	130,88	120,50	95,60	281,41	183,—	70,—	
Wien-Leopoldau	34,50	75,20	35,60	46,90	145,70	34,05	70,50	
Wien-Donaustadt	148,90	220,82	70,33	53,30	96,65	146,01	102,68	368,09
Wien-Liesing	335,69	466,70	179,87	149,32	531,60	283,82	193,—	364,88
	3.731,31	5.622,35	2.971,19	3.300,70	8.965,38	3.671,57	2.810,94	6.042,22

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendentenz	Evang. Schulen 15. 3. 2015	Baukollekte 5. 4. 2015	Evang. Frauenarbeit 26. 4. 2015	Kirchenmusik 3. 5. 2015	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 31. 5. 2015	Zwischen- kirchl. Hilfe 23. 8. 2015	Diakonie Österreich Erntedankfest
Burgenland . . .	3.367,20	5.887,82	3.086,94	2.728,96	10.282,02	2.444,69	3.013,75	8.684,76
Kärnten	3.226,95	6.761,62	3.362,94	2.685,98	11.987,61	3.009,88	2.809,28	8.357,37
Niederösterreich .	3.259,01	6.756,80	2.328,84	3.048,16	7.413,88	2.403,87	2.793,12	5.800,24
Oberösterreich . .	4.276,56	10.709,98	3.750,59	5.031,74	8.468,90	4.656,05	4.438,50	10.495,12
Salzburg-Tirol . .	1.772,01	3.926,37	1.857,10	1.761,19	5.074,71	1.588,85	1.464,12	4.920,38
Steiermark	2.581,08	5.799,18	2.889,45	2.632,16	7.490,36	2.777,38	2.295,38	6.269,33
Wien	3.731,31	5.622,35	2.971,19	3.300,70	8.965,38	3.671,57	2.810,94	6.042,22
	22.214,12	45.464,12	20.247,05	21.188,89	59.682,86	20.552,29	19.625,09	50.569,42

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

151. Zl. HB 01; 1859/2016 vom 8. August 2016

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 2015

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche H. B. in Österreich den Jahresabschluss 2015 (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung).

Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Bilanz zum 31. Dezember 2015

A K T I V A		P A S S I V A	
A. ANLAGEVERMÖGEN		A. EIGENKAPITAL	
I. Sachanlagen	17.481,33	I. Nennkapital	
B. UMLAUFVERMÖGEN		1. Grundkapital	200.389,64
I. Vorräte	1.221,36	II. Gewinnrücklagen	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Gesellschaftsvertragliche Rücklage	1.801.935,06
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	945,94	2. Freie Rücklage	216.531,49
2. Sonstige Forderungen	5.103,57		2.018.466,55
	6.049,51	III. Bilanzverlust	-14.698,37
III. Wertpapiere und Anteile	2.296.034,77	B. RÜCKSTELLUNGEN	
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	233.395,98	1. Rückstellung f. Abfertigung PfarrerInnen	270.526,85
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		2. Rückstellung f. Abfertigung Angestellte	8.989,89
	3.684,92		279.516,74
		C. VERBINDLICHKEITEN	
		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	801,22
		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.520,30
		3. sonstige Verbindlichkeiten	38.871,79
		davon aus Steuern	18.310,29
		davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	16.294,09
			74.193,31
Summe A K T I V A	2.557.867,87	Summe P A S S I V A	2.557.867,87

Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2015

1. Umsatzerlöse		5. Personalaufwand	
a) Gemeindequoten	655.896,00	a) Gehälter	-631.864,31
b) Religionsunterricht	187.987,34	b) Aufwendungen für Abfertigungen	-54.810,90
c) Reformiertes Kirchenblatt	17.223,54	c) Aufwendungen für Altersversorgung	-326.250,14
2. Betriebsleistung	861.106,88	d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-153.466,93
3. Sonstige betriebliche Erträge			-1.166.392,28
a) Erhaltene Zuschüsse	177.775,40	6. Abschreibungen	
b) Erstattung Sozialleistungen	210.166,36	a) Sachanlagen	-313,32
c) Übrige	12.149,67	b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-2.893,75
	400.091,43		-3.207,07
4. Aufwand für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Warenverbrauch	-12,91		

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	230,66
a) Übrige		11. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	<u>-50.087,45</u>
Werbung	-2.640,50	12. Finanzergebnis (Z9—Z11)	18.293,50
Fahrzeugkosten und Transporte	-6.253,32	13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-73.717,49
Post- und Telefonaufwand	-3.602,85	14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-2.750,51</u>
Reisekosten	-21.191,45	15. Jahresfehlbetrag	-76.468,00
Instandhaltungen	-1.719,02	16. Auflösung von Gewinnrücklagen	
Sonstige Dienstleistungen	-11.926,01	a) Gesellschaftsvertragliche Rücklagen	66.769,63
Büroaufwand	-2.606,94	17. Zuweisung zu Gewinnrücklage	
Betriebsaufwand	-387,96	a) Freie Rücklage	-5.000,00
Rechts- und Beratungsaufwand	-7.421,86	18. Jahresverlust	-14.698,37
Verschiedene Aufwendungen	-4.511,69		
Raumkosten	-15.954,92		
Periodenfremder Aufwand	-288,00		
Reformiertes Kirchenblatt	-24.113,84		
Evangelische Kirche A. B. und A. u. H. B.	-80.978,68		
	<u>-183.597,04</u>		
8. Betriebsergebnis (Z1—Z7)	-92.010,99		
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	68.150,29	Dipl.-Ing. Klaus Heußler Oberkirchenrat	Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 30. September 2016

9. Stück

152. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 16. Oktober 2016: Österreichische Bibelgesellschaft
153. Kollektenaufruf für das Reformationsfest Gustav-Adolf-Verein
154. Kollektenaufruf für den Drittletzten Sonntag im Kirchenjahr, 6. November 2016: Martin-Luther-Bund
155. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode
156. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2016
157. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2016 mit Vergleichszahlen aus 2015 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
158. Bestellung von Mag. Stephan Strohriegel zum Pfarrer auf die Pfarrstelle des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg kombiniert mit einer 20-%-Hochschulpfarrstelle für Salzburg sowie mit einer 30-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung
159. Bestellung von Dr. Maria Katharina Moser, MTh zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
160. Bestellung von Dipl.-Theol. Igor Vukan zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt
161. Bestellung von Mag. Jörg Hiltner zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
162. Bestellung von Mag. Martin Madrutter zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See
163. Bestellung von Mag. Gregor Schmoly zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Althofen
164. Bestellung von Mag. Tanja Sielemann zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
165. Bestellung von Mag. Hannah Hofmeister zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche
166. Bestellung von Mag. Assunta Kautzky zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche
167. Bestellung von Mag. Melanie Dormann zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
168. Bestellung von Mag. Johann Pitters zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun
169. Bestellung von Mag. Barbara Heyse-Schaefer zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals
170. Bestellung von Dipl.-Theol. Melanie Pauly zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg-Mittleres Müürztal und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürrzzuschlag
171. Bestellung von Seniorin Mag. Dagmar Wagner-Rauca zur Pfarrerin auf die Pfarrstellen der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Dornbach und Eisentratten
172. Bestellung von Mag. Margit Geley zur Pfarrerin auf die 60-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
173. Bestellung von Dr. Markus Lang zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck
174. Ausschreibung einer 30-%-Pfarrstelle der Evangelischen Kirche H. B. laut Ordnung für die gesamt-kirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

152. Zl. KOL 25; 2069/2016 vom 15. September 2016

Kollektenaufwurf für den 3. Sonntag im Oktober, 16. Oktober 2016: Österreichische Bibelgesellschaft

Ein ganz herzliches Danke geht an alle Gemeinden für die Kollekte am Bibelsonntag des Vorjahres! Damit verbunden ist die Bitte um Unterstützung der vielfältigen bibelmissionarischen Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft auch in diesem Jahr!

Zugänge zur Bibel und ihrer Botschaft zu erschließen, damit die Bibel im Zentrum bleibt, ist das Anliegen der Arbeit der Bibelgesellschaft. Evangelischer Glaube lebt schließlich vor allem aus der Bibel!

Ganz konkret verschenkt die Bibelgesellschaft beispielsweise Jahr für Jahr kostenlose Bibelausgaben in den jeweils gewünschten Sprachen an Flüchtlinge und Asylwerber, an Schubhäftlinge, aber auch an Insassen von Justizanstalten. Die Bibel schenkt diesen Menschen Hoffnung!

Mit Wanderausstellungen, Vorträgen, Seminaren, Bibeltagen oder Bibelwochen ist die Bibelgesellschaft — gerade auch rund um das Reformationsjubiläum — kompetente Partnerin zum Thema Bibel für die Gemeinden in ganz Österreich.

Im Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien finden sich Schulklassen, Gruppen aus Gemeinden, aber auch Fernstehende, Neugierige und Suchende ein — und bekommen kompetente und anschauliche Information über die Bibel und ihre Botschaft.

Mit Ihrer Kollekte am heutigen Bibelsonntag tragen Sie dazu bei, dass die bibelmissionarische Arbeit der Bibelgesellschaft auch im Jahr 2017 weitergeht und Menschen einen Zugang zur Bibel — und damit neue Lebensperspektiven — erhalten!

Danke für Ihre Unterstützung unserer Arbeit!

Dr. Jutta Henner
(Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft)

153. Zl. KOL 08; 2138/2016 vom 21. September 2016

Kollektenaufwurf für das Reformationsfest Gustav-Adolf-Verein

Zum 500-jährigen Reformationsjubiläum trägt Steyr den Titel „Reformationsstadt Europas“. Steyr war von 1525 bis 1625 eine evangelische Stadt mit einem großen Einfluss weit über die Region hinaus. Das evangelische Jahrhundert soll in einer Ausstellung im Stadtmuseum und bei Stadtführungen unter dem Thema „Auf den Spuren der Reformation“ ins Bewusstsein gebracht werden. Zahlreiche Veranstaltungen bringen im kommenden Jahr die vielfältige Bedeutung der Reformation in Geschichte und Gegenwart zur Geltung. Wir laden alle Gemeinden in Österreich und darüber hinaus herzlich ein, uns im Jahr 2017 zu besuchen (www.evangel-steyr.at/de/reformations-jubilaum-2017)!

In der Vorbereitung auf das Reformationsjubiläum haben wir unsere Kirche und unsere Orgel einer gründ-

lichen und umfassenden Sanierung und Renovierung unterzogen. Damit wir die Gesamtkosten in der Höhe von 600.000,— € aufbringen, bzw. unsere Schulden abzahlen können, sind wir auf zahlreiche Spenden — und so auch auf die Kollekte am Reformationstag — angewiesen. Wir danken allen Spendern herzlich für ihre Unterstützung!

Senior Pfarrer Mag. Friedrich Rößler und Kurator Dipl.-Ing. OStR Roger Morgan

154. Zl. KOL 28; 2137/2016 vom 21. September 2016

Kollektenaufwurf für den Drittletzten Sonntag im Kirchenjahr, 6. November 2016: Martin-Luther-Bund

Liebe Schwestern und Brüder!

Als evangelisch-kirchlicher Verein fördert der Martin-Luther-Bund die Aus- und Fortbildung künftiger Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch theologische Tagungen, Stipendien und die Vermittlung von Fachliteratur. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- sowie Abendmahlsgeschirren und bei der Einrichtung kirchlicher Räume.

Wir danken den Gemeinden für die Kollekte des letzten Jahres. Mit Ihrer Hilfe konnten evangelische Pfarrgemeinden in Österreich unterstützt werden, und Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen in unserer Kirche erhielten Hilfe bei der Anschaffung von Talaren.

In Zusammenarbeit mit der Zentralstelle in Erlangen wurden auch Partner-Kirchen u. a. in der Republik Moldau, Rumänien, Serbien, in der Slowakei und Ungarn (Talare für Vikare) unterstützt.

Die Diasporagabe 2016 ist für ein Projekt der Schlesischen Evangelischen Kirche A. B. (SEKAB) vorgesehen: „Die Chance — Helfende Hand“, die sich um Alkohol- und Drogenabhängige kümmert.

Dafür soll das ehemalige Pfarrhaus in Trinec umgebaut werden. Alle Informationen dazu finden Sie in der Sondernummer des „Lutherischen Dienstes“ Heft 2/2016, oder auf unserer Homepage: www.martin-luther-bund.at.

Wir bitten Sie ganz herzlich, unsere Arbeit auch in diesem Jahr durch Ihre Kollekte und Spenden zu ermöglichen und danken dafür.

Ihr Mag. D. Pál Fónyad, Bundesobmann

155. Zl. SYN 01; 1951/2016 vom 31. August 2016

Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode

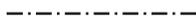
Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B. sowie Kommissionen A. B.

- Kirchenpresbyterium A. B.
- Revisionsenat der Evang. Kirche A. und H. B. in Österreich
- Beauftragter für Datenschutz

Generalsynode:

- Evang. Oberkirchenrat A. und H. B.
- Evang. Oberkirchenrat H. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode
- Finanzausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Kontrollausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.
- Revisionsenat der Evang. Kirche A. und H. B. in Österreich
- Beauftragter für Datenschutz

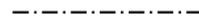


Bis **13. Oktober 2016** ist dem Präsidenten der Synode A. B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zu Händen des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, synodenbuero@evang.at, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die 8. Session der 14. Synode A. B. bzw. an die 7. Session der XIV. Generalsynode gestellt werden.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 23. Oktober 2016** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Generalsynode haben bis **spätestens 23. Oktober 2016** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist Dienstag, der **3. November 2016**, geplant.



Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, bis **spätestens 23. Oktober 2016** allfällige Berichte an die Synode A. B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

156. Zl. A 07; 1913/2016 vom 23. August 2016

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2016

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

157. Zl. KB 06; 2098/2016 vom 15. September 2016

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2016 mit Vergleichszahlen aus 2015 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2016	2015
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,980.783,04	2,066.323,14
Kärnten	2,833.492,08	2,857.322,27
Niederösterreich	2,387.809,88	2,464.627,23
Oberösterreich	3,254.074,08	3,375.467,05
Salzburg-Tirol	2,067.737,87	2,266.963,42
Steiermark	2,862.356,74	2,953.732,31
Wien	3,800.066,39	3,265.696,94
	19,186.320,09	19,250.132,36

Rückgang 2016 gegenüber 2015:
— 0,33% (19,250.132,36)

Bei der Interpretation der Statistik sind dieses Jahr mehrere Punkte zu berücksichtigen:

Einerseits fanden dieses Jahr viele Vorschreibungen auf Grund der Neuerungen im Kirchenbeitrag später statt.

Andererseits hat der Wiener Verband die übliche Aus-sendung des ersten Halbjahresbetrages der Vorschreibung vom November des Vorjahres in das laufende Jahr ver-schoben und dabei den Betrag für das gesamte Jahr vor-geschrieben.

158. Zl. P 1784; 1922/2016 vom 25. August 2016

Bestellung von Mag. Stephan Strohrigel zum Pfarrer auf die Pfarrstelle des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg kombiniert mit einer 20%-Hochschulpfarrstelle für Salzburg sowie mit einer 30%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Stephan Strohrigel wurde zum Pfarrer auf die Pfarrstelle des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg für die Seelsorge in Alten- und Seniorenheimen sowie Hospizen auf dem Gebiet der evangeli-schen Pfarrgemeinden der Stadt Salzburg, kombiniert mit einer 20%-Hochschulpfarrstelle für Salzburg sowie mit einer 30%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zu-geteilt und mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

159. Zl. P 2159; 1999/2016 vom 7. September 2016

Bestellung von Dr. Maria Katharina Moser, MTh zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Dr. Maria Katharina Moser, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA und gemäß § 28 Abs. 4 Wahlordnung zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

160. Zl. P 2136; 2042/2016 vom 13. September 2016

Bestellung von Dipl.-Theol. Igor Vukan zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt

Igor Vukan wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

161. Zl. P 2283; 2044/2016 vom 13. September 2016

Bestellung von Mag. Jörg Hiltner zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Mag. Jörg Hiltner wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA und § 28 Abs. 4 Wahlordnung zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

162. Zl. P 2080; 2046/2016 vom 13. September 2016

Bestellung von Mag. Martin Madrutter zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See

Mag. Martin Madrutter wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA und § 28 Abs. 4 Wahlordnung zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

163. Zl. P 2266; 2048/2016 vom 13. September 2016

Bestellung von Mag. Gregor Schmoly zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Althofen

Mag. Gregor Schmoly wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4 a Wahlordnung zum Pfarrer auf die

Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Althofen bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

164. Zl. P 2281; 2072/2016 vom 15. September 2016

Bestellung von Mag. Tanja Sielemann zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Mag. Tanja Sielemann wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4 a Wahlordnung zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

165. Zl. P 2145; 2086/2016 vom 15. September 2016

Bestellung von Mag. Hannah Hofmeister zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche

Mag. Hannah Hofmeister wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA neben ihrer regulären Bestellung (befristet bis 31. August 2021) zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 15-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

166. Zl. P 1542; 2088/2016 vom 15. September 2016

Bestellung von Mag. Assunta Kautzky zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche

Mag. Assunta Kautzky wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

167. Zl. P 2268; 2120/2016 vom 20. September 2016

Bestellung von Mag. Melanie Dormann zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Melanie Dormann wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und gemäß § 28 Abs. 4 a Wahlordnung zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

168. Zl. P 1932; 2122/2016 vom 20. September 2016

Bestellung von Mag. Johann Pitters zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun

Mag. Johann Pitters wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4 a Wahlordnung erneut zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

169. Zl. P 1731; 2124/2016 vom 20. September 2016

Bestellung von Mag. Barbara Heyse-Schaefer zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals

Mag. Barbara Heyse-Schaefer wurde gemäß § 26 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

170. Zl. P 2108; 2136/2016 vom 21. September 2016

Bestellung von Dipl.-Theol. Melanie Pauly zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg-Mittleres Mürztal und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

Dipl.-Theol. Melanie Pauly wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4 a Wahlordnung zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg-Mittleres Mürztal und der Evangelischen

schon Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

171. Zl. P 2034; 2142/2016 vom 21. September 2016

Bestellung von Seniorin Mag. Dagmar Wagner-Rauca zur Pfarrerin auf die Pfarrstellen der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Dornbach und Eisentratten

Seniorin Mag. Dagmar Wagner-Rauca wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstellen der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Dornbach und Eisentratten zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet bis 31. August 2018 in diesem Amt bestätigt.

172. Zl. P 1795; 2144/2016 vom 21. September 2016

Bestellung von Mag. Margit Geley zur Pfarrerin auf die 60-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Margit Geley wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die 60-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet bis 31. August 2018 in diesem Amt bestätigt.

173. Zl. P 2192; 2149/2016 vom 22. September 2016

Bestellung von Dr. Markus Lang zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck

Dr. Markus Lang wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet bis zum 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

174. Zl. HB 01; 2130/2016 vom 20. September 2016

Ausschreibung einer 30-%-Pfarrstelle der Evangelischen Kirche H. B. laut Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin

Die Pfarrstelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin zur Unterstützung des Landessuperintendenten wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Aufgabengebiet ist in der Ordnung für die gesamt-

kirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin festgelegt.

Die Besetzung soll per 1. Jänner 2017 erfolgen.

Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, E-Mail: kirche-hb@evang.at, bis Ende Oktober 2016 mit den entsprechenden Unterlagen zu senden.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Pfarrerin Mag. Monika Haselbach

trat rückwirkend mit 1. Oktober 2015 in den Ruhestand.

Monika Haselbach wurde am 12. Dezember 1963 in Wien als Tochter von Arne Haselbach und Anna, geb. Kleiner geboren.

Sie besuchte die Volksschule und das Gymnasium in Wien und legte am 15. Juni 1982 die Reifeprüfung ab. Im selben Jahr wurde sie zur aushilfsweisen Verwendung im Religionsunterricht ermächtigt und begann ab dem Schuljahr 1982/83 als Religionslehrerin zu arbeiten. Zur gleichen Zeit nahm sie ihr Theologiestudium an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien auf. Während ihres Studiums, das sie für ein Semester auch nach Zürich führte, war sie als Studienassistentin am Institut für Religionspädagogik tätig. Am 1. März 1990 beendete sie ihr Studium mit der zweiten Diplomprüfung und begann bereits am 1. April 1990 ihr Ausbildungsdienstverhältnis als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen. Ihr Jahr als Pfarramtskandidatin absolvierte sie von 1. September 1992 bis Juni 1993 in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost. Am 16. Juni 1993 legte Monika Haselbach die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 4. Juli 1993 in der Christuskirche (Klagenfurt-Ost) durch Superintendent Mag. Herwig Sturm zum geistlichen Amt ordiniert. Auf ihre erste Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein wurde sie im August 1993 mit großer Mehrheit gewählt und am 24. Oktober 1993 durch Superintendent Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner in ihr Amt eingeführt. Schon in dieser Zeit hatte sie unter Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit zu leiden, die sie im März 1996 dazu veranlassten, mit 30. Juni 1996 aus dem Dienst als Pfarrerin auszuscheiden. Sie wechselte auf die Stelle einer Universitätsassistentin am Institut für Kirchenrecht und Evangelische Kirchenordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien. Diese Aufgabe nahm sie von 1996 bis 2000 wahr. Da sie die Rechte aus der Ordination weiterhin inne hatte, konnte sie auch während ihrer Universitätstätigkeit in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Favoriten-Christuskirche auf der Grundlage einer Vereinbarung im gemeindlichen Dienst mitarbeiten.

Ab dem Jahr 2000 war Monika Haselbach Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg und wurde am 14. Jänner 2001 durch Superintendent Mag. Joachim Rathke in ihr Amt eingeführt. Drei Jahre später hatte sich ihr Gesundheitszustand so entwickelt, dass sie die pfarramtliche Tätigkeit nicht weiterführen konnte. So wechselte sie in den Religionsunterricht und übernahm zusätzlich Aufgaben als Pfarrerin der Superintendentenz Kärnten/Osttirol. Letztlich sah sie sich gezwungen, um einen vorzeitigen Pensionsantritt anzusuchen, der ihr von der Pensionsversicherungsanstalt im Jahr 2016 rückwirkend ab 1. Oktober 2015 bescheidmäßig zuerkannt wurde.

Monika Haselbach hat seit ihrer Jugend engagiert in der Evangelischen Kirche mitgearbeitet und gerne und mit großem Einsatz den Beruf der Pfarrerin gewählt. In den

verschiedenen Arbeitsfeldern hat sie sich mit ihren Gaben eingebracht.

Im Namen der Evangelischen Kirche A. B. sei ihr für ihren, trotz der schwierigen Umstände, hingebungsvollen Dienst gedankt und für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen gewünscht.

(Zl. P 1656, 2153/2016 vom 13. September 2016)

RUHESTAND

Mit 1. Mai 2016 trat

Pfarrer Mag. Gerhard Johann Roth

in den Ruhestand.

Gerhard Johann Roth wurde am 21. April 1957 in Mediaș (Siebenbürgen) als Sohn von Michael Roth und Regina, geb. Kraus geboren.

Seine Kindheit war vom stark kirchlich geprägten Elternhaus beeinflusst, so dass er bereits als Kind den Wunsch hatte, selbst einmal Pfarrer zu werden. Seine schulische Ausbildung beendete er durch das Abitur, das er in Mediaș am 31. Juni 1976 ablegte.

Nach der Absolvierung des Militärdienstes begann er 1979 mit dem Theologiestudium, das er im Juli 1983 positiv abgeschlossen hat. Schon während des Studiums übernahm er Vertretungsaufgaben in vakanten Pfarrgemeinden. Von 1983 bis 1986 absolvierte er das Lehrvikariat seiner Kirche. Die Pfarramtsprüfung legte er am 7. Juli 1984 ab und wurde am 5. September 1984 in der Evangelischen Stadtpfarrkirche A. B. Hermannstadt/Sibiu durch Bischof D. Albert Klein zum geistlichen Amt ordiniert. In den folgenden Jahren arbeitete er in verschiedenen Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien.

1992 suchte er um Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich an und wurde nach positivem Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates in Wien der Pfarrgemeinde Wald am Schoberpass zugeteilt. Die Umstellung auf die Anforderungen der Tätigkeit in unserer Kirche konnte Gerhard Roth letztlich bewältigen, so dass er im Jahr 1994 nach dem Ablegen der erforderlichen Ergänzungsprüfungen in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen wurde. Er bewarb sich 1995 um die Pfarrstelle in Wald am Schoberpass und wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat im Jänner 1997 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wald am Schoberpass bestellt. Die Amtseinführung erfolgte am 28. September 1997 durch Superintendent Ernst-Christian Gerhold.

2004 bewarb sich Gerhard Roth um die freie Pfarrstelle in Schwanenstadt und wurde im Jänner des Jahres von der Gemeinde gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2005 vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in diesem Amt bestätigt. Die Amtseinführung erfolgte am 13. November 2005.

Leider verschlechterte sich sein Gesundheitszustand, so dass er letztlich vorzeitig mit Wirkung vom Mai 2016 in den Ruhestand treten musste.

Während seiner Zeit als Pfarrer von Wald administrierte Gerhard Roth die Pfarrgemeinde Eisenerz; von Schwanenstadt aus übernahm er Aufgaben im Besuchsdienst in Pflegeeinrichtungen in den Gemeinden Wels, Rutzenmoos und Vöcklabruck.

Gerhard Roth ist seit 1985 mit Maria, geb. Jung verheiratet. Den beiden wurden zwei Kinder geboren.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. dankt Pfarrer Roth für seinen Dienst in unserer Kirche und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1926, 2154/2016 vom 23. September 2016)

RUHESTAND

Mit 1. September 2016 trat

Pfarrer lic. theol. Erhard Werner Lieberknecht

in den Ruhestand.

Erhard Werner Lieberknecht wurde am 15. November 1953 in Edingen bei Mannheim als Sohn von Franz Albert Lieberknecht und Alma Maria, geb. Koch geboren.

1973 legte er am Lessing-Gymnasium Mannheim die Reifeprüfung ab. Schon als Schüler engagierte er sich in der missionarischen Arbeit in der Nähe seiner Heimatstadt. In dieser Zeit entschloss er sich zum Theologiestudium, das er im Oktober 1974 an der Academia Libera Evangelica Theologica Basiliensis (FETA) aufnahm.

Im Jahr 1979 wurde er in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich aufgenommen und in das kirchliche Auszubildungsverhältnis übernommen. Mit 1. Dezember 1979 wurde Erhard Lieberknecht als Lehrvikar der Evangelischen Gemeinde Bad Bleiberg zugeteilt. Schon 1972 hatte er das Examen pro ministerio erfolgreich bestanden. So konnte nach dem Ende des Lehrvikariates am 31. Jänner 1982 in der Christuskirche in Wien-Favoriten seine Ordination ins geistliche Amt durch OKR Dr. Hans Fischer vollzogen werden.

Mit 1. April 1982 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg bestellt und am 4. Juli 1982 durch Superintendent Mag. Paul Pellar in sein Amt eingeführt.

1987 wechselte Erhard Lieberknecht auf die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl, die Amtseinführung durch Superintendent Mag. Herwig Karzel fand am 27. September 1987 statt. Bis 2004 (seit 1994 als amtsführender Pfarrer) blieb Erhard Lieberknecht in Bad Ischl, mit 1. September 2004 wechselte er in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning. Der Amtseinführungsgottesdienst wurde am 10. Oktober 2004 gefeiert.

Zusätzlich zur Tätigkeit in Stainach-Irdning wurde er ab 2013 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wald am Schoberpass und ab 2014 auch der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann bestellt. Diese Herausforderung hat er angenommen, allerdings zunehmend belastet durch seine gesundheitliche Beeinträchtigung. So genehmigte der Evangelische Oberkirchenrat A. B. sein

Ansuchen um vorzeitige Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Wirkung vom 1. September 2016.

Gemeinsam mit seiner Frau Esther, geb. Schmid, arbeitete Erhard Lieberknecht viele Jahre bei Family Life Mission mit. Das Ehepaar hat für diese Tätigkeit zusätzliche Qualifikationen erworben. Dem Ehepaar wurden drei Kinder geboren.

Von seiner Gemeinde wurde Erhard Lieberknecht einmal bescheinigt, „der feinsinnige Prediger und beliebte Lehrer“ zu sein.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. dankt ihm für seine hingebungsvolle Tätigkeit und wünscht ihm und seiner Familie für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1555, 1994/2016 vom 6. September 2016)

RUHESTAND

Mit 1. September 2016 trat

Pfarrer Mag. Wilhelm Thaler

in den Ruhestand.

Willi Thaler wurde als Sohn von Georg Thaler und Elisabeth, geb. Loitzl am 30. September 1951 in Ramsau am Dachstein geboren.

Die Familie lebte dann in Schladming, wo er die Grundschule besuchte. Die Matura legte er im Juni 1971 in Radstadt ab. Nach einjährigem Jurastudium reifte in ihm der Entschluss, in die Seelsorge zu gehen. Er begann nach dem Besuch einer Bibelschule sein Theologiestudium, das er in Neuendettelsau, Heidelberg, Tübingen und Wien absolvierte.

Am 1. Oktober 1980 schloss er das Theologiestudium ab und begann mit 1. November 1980 als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel sein Auszubildungsverhältnis. Die Amtsprüfung am 25. Juni 1982 und die Ordination durch Superintendent Mag. Werner Horn am 4. Juli 1982 in der Markuskirche Wien-Ottakring öffneten den Weg zum Pfarrer unserer Kirche.

Am 7. November 1982 wurde Willi Thaler als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel in sein Amt eingeführt. Dort blieb er 15 Jahre, ehe er mit 16. September 1995 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost bestellt und am 24. September 1995 durch Superintendentin Mag. Luise Müller in dieses Amt eingeführt wurde.

Mit 1. September 2007 wechselte Willi Thaler auf die mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau. Gemeinsam mit seiner Kollegin Mag^a Ursula Arnold wurde er am 7. Oktober 2007 in der Verklärungskirche am Tabor durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein in das Amt eingeführt.

Zwei Jahre hindurch administrierte er von Wien aus die Pfarrgemeinde Mistelbach samt der Tochtergemeinde Laa an der Thaya.

Willi Thaler hat eine Reihe übergemeindlicher Aufgaben wahrgenommen, er war Zivildienstbeauftragter für das Bundesland Tirol, Hochschulpfarrer in Innsbruck und

engagiert im „Verein für Obdachlose“ in Innsbruck. Durch viele Jahre war er Mitglied im Vorstand des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission (EAWM) und in der christlichen Friedensarbeit (Pax Christi). Besonders hervorzuheben ist sein langjähriges Wirken als Beauftragter des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen, das er durch acht Jahre hindurch geleitet hat.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Willi Thaler für seine langjährige gemeindliche und übergemeindliche Tätigkeit und wünscht ihm für den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1421, 1995/2016 vom 6. September 2016)

RUHESTAND

Mit 1. September 2016 trat

Pfarrer Mag. Gerhard Böhm

in den Ruhestand.

Gerhard Böhm wurde am 13. Juli 1951 als Sohn von Karl Böhm und Anna, geb. Pierer in Neustift bei Schlaining, Burgenland geboren.

Nach der Volksschule besuchte er das Bundesrealgymnasium Oberschützen, wo er am 25. Juni 1970 maturierte. Ab Herbst 1971 studierte Gerhard Böhm Theologie in Wien und Zürich. Das Theologiestudium beschloss er mit der Kandidatenprüfung am 28. Juni 1979.

Am 1. September 1979 begann er als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche bei Pfarrer Alfred Jahn. Auf seine Bitte hin beschloss der Evangelische Oberkirchenrat A. B., ihn im zweiten Lehrvikariatsjahr ab 1980 der Evangelischen Pfarrgemeinde Hartberg zuzuteilen.

Die Amtsprüfung legte Gerhard Böhm am 10. Juli 1981 ab und wurde gemeinsam mit Klaus Grasser am 28. Juni 1981 in der Evangelischen Kirche in Leibnitz durch Senior Günter Matthias Rech zum geistlichen Amt ordiniert.

Mit 1. Oktober 1981 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Hartberg bestellt und am 29. November desselben Jahres durch Superintendent D. Dieter Knall in sein Amt eingeführt.

1992 wechselte er in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt, die Amtseinführung durch Superintendent Mag. Herwig Sturm fand am 6. Dezember 1992 statt.

Gerhard Böhm heiratete im Jahr 1976 Friederike, geb. Henmüller. Den beiden wurden drei Kinder geboren.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bedankt sich für sein langjähriges, von großer Verlässlichkeit geprägtes

Wirken in unserer Kirche und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1548, 1996/2016 vom 7. September 2016)

RUHESTAND

Mit 1. September 2016 trat

Pfarrer lic. theol. Hans-Joachim Friedrich Albert Freund
in den Ruhestand.

Hans-Joachim Friedrich Albert Freund wurde am 19. Feber 1951 in Wegeleben (Kreis Halberstadt) als Kind von Albert Freund und Elisa, geb. Kuhnke geboren.

Auf Grund der Flucht der Familie im April 1961 in die Bundesrepublik Deutschland absolvierte er die Schulen an verschiedenen Orten, ehe er letztlich im Mai 1971 die Reifeprüfung ablegte. Bereits ab Jänner 1972 war Hans-Joachim Freund Student der Theologie an der Academia Libera Evangelica Theologica Basiliensis (FETA). Das Absolventenzeugnis der FETA wurde am 2. Juni 1978 ausgestellt. Mit 1. Juli 1978 wurde Hans-Joachim Freund als Lehrvikar Pfarrer Heinz Sauer (St. Veit) zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen zugeteilt.

Im Juni 1980 legte er die Amtsprüfung ab und wurde am 29. Juni 1980 in der Evangelischen Kirche Bad Bleiberg durch Bischof D. Oskar Sakrausky ins geistliche Amt ordiniert. Mit Wirkung vom 1. August 1980 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen bestellt und am 28. September 1980 durch Superintendent Mag. Paul Pellar in sein Amt eingeführt. Mit 1. September 2016 beendet er diesen langjährigen Dienst in der Gemeinde Althofen durch seinen Übertritt in den dauernden Ruhestand.

Hans-Joachim Freund war engagiert in der seelsorgerlichen Betreuung der Feuerwehren und Bezirksfeuerwehrgesellschaften sowie Notfallseelsorger des Landes Kärnten. Für sein Engagement wurde er 2011 mit dem silbernen Ehrenzeichen des Bundesfeuerwehrverbandes und dem Ehrenzeichen des Landes Kärnten ausgezeichnet.

Seine pfarrerliche Tätigkeit lässt sich mit den Worten seines Lehrpfarrers kennzeichnen, der ihn als Menschen, „der im Glauben steht und für den Glauben voll einsteht“ charakterisiert hat.

Hans-Joachim Freund ist seit 1974 mit Inge, geb. Richter verheiratet, dem Ehepaar wurden zwei Kinder geboren.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. dankt ihm für seinen langjährigen und engagierten Dienst in unserer Kirche und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1511, 1997/2016 vom 7. September 2016)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Hofrat Mag. Dr. Horst LATTINGER
Landeskurator a. D.

zu sich in die Ewigkeit berufen.

Horst Lattinger wurde am 7. Jänner 1943 in Graz geboren, er studierte Anglistik und Germanistik und promovierte 1971 zum Dr. phil. Seit 1968 war er Professor für Deutsch und Englisch am BORG in Hartberg, dessen Direktor er 1981 wurde. 1987 wurde er Landesschulinspektor, 1996 Vizepräsident des Landesschulrats Steiermark und 1998 amtsführender Präsident des Landesschulrats. Für seine verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich der Bildung war er hervorragend qualifiziert durch sein langjähriges Engagement in der Landesvertretung, als Lehrender in der Fort- und Weiterbildung, als ausgebildeter Schulmanagementtrainer und als Experte der schulischen Organisationsentwicklung.

Aus seinem evangelischen Glaubensverständnis war es ihm selbstverständlich, auch in der Politik und für das Gemeinwohl tätig zu sein, so war er zehn Jahre im Gemeinderat der Stadt Hartberg und viele Jahre steirischer Landesleiter des Österreichischen Jugendrotkreuzes.

So konnte sich seine Evangelische Kirche glücklich schätzen, dass er sich auf allen Ebenen mit seinen reichen Gaben und großen Fähigkeiten und dem für ihn so typischen Humor ehrenamtlich einbrachte. Dazu bewegte ihn zuallererst sein bewusst evangelisches Glaubens- und Kirchenverständnis. Er sagte es so: „Für mich ist ehrenamtliche Arbeit Gottesdienst im Alltag“. Seit den 1970-er Jahren als Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Hartberg, zumeist als Kurator oder Kuratorstellvertreter, Mitglied des Superintendentenausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark und Lektor seiner Gemeinde. In dieser Zeit wurde er auch in die Generalsynode und Synode gewählt und arbeitete in mehreren Ausschüssen, vor allem im Religionspädagogischen Ausschuss, mit. 2006 wurde er zum Landeskurator der Evangelischen Kirche A. B. gewählt und damit Mitglied der Kirchenleitung, in der er vornehmlich Aufgaben der inneren Kommunikation unter besonderer Wahrnehmung der Ehrenamtlichen und der Entwicklung der evangelischen Bildungseinrichtungen übernahm. Die Gründung der Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen und die engagierte Begleitung evangelischer Schulen, vornehmlich in ihrer Gründungszeit (etwa beim Evangelischen Gymnasium und Werkschulheim in Wien), sind besondere Meilensteine seines Wirkens. Die Bildung war für ihn — so in seiner Vorstellung vor der Synode am 12. Mai 2006 in St. Pölten — „ein ganz zentrales Thema gerade unserer evangelischen Gemeinschaft. Bildung macht frei und macht selbstständig.“ Sie ist „die erste Voraussetzung, dass Menschen ein menschenwürdiges Leben führen können.“ Als Landeskurator war er zuständig für eine Reihe synodaler Ausschüsse und Kommissionen, die er umsichtig und kompetent begleitete. Im März 2011 — im „Jahr des Ehrenamtes“ — beendete er seine Tätigkeit als Landeskurator und wurde im selben Jahr für sein langjähriges und umfassendes ehrenamtliches Wirken mit dem Großen Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet.

Horst Lattinger verfolgte seine Aufgaben mit großer Treue und Zuverlässigkeit. Er war ein ausdauernder Mensch und ein begeisterter Marathonläufer. Den Bergen galt seine große Liebe. Schwere Schicksalsschläge, wie der Tod seiner ersten Frau, blieben ihm nicht erspart. Er war ein liebevoller Ehemann, Vater und Großvater, ein guter Freund, Kollege und Gefährte, ein einfühlsamer und seelsorgerlicher Gesprächspartner, ein Bruder in Christus. Am 3. September 2016 wurde er durch einen tragischen Bergunfall aus unserer Mitte gerissen. Unsere Anteilnahme und Gebet gilt allen, die um ihn trauern, in erster Linie seiner Frau Uschi und den Kindern.

Als frischgewählter Synodale offenbarte er 1992 in einer Andacht, worin sein evangelischer Glaube den Grund hatte. Damals beschäftigte sich die Synode mit der „evangelischen Identität“ und Horst Lattinger griff das Thema auf und entfaltete die „Identitätsdiskussion“ in verschiedene Richtungen. Dann sagte er: „Anders verhält es sich, wenn ich meine Bibel aufschlage — da wird mir plötzlich wieder klar, dass Jesus Christus selbst meine Identität ist.“ So vertrauen wir darauf, dass ihm Jesus zur Auferstehung und zum Leben geworden ist und geben ihn dankbar zurück in Gottes Hand.

RA Dr. Peter Krömer
Präsident von Synode und Generalsynode

Bischof Dr. Michael Bünker
Vorsitzender des OKR A. und H. B.



Die Evangelische Kirche H. B. trauert um

Alfred HEINRICH

Synodalkurator-Stellvertreter und Mitglied des Oberkirchenrates H. B., der am 2. Juli 2016 in seinem 85. Lebensjahr verstorben ist.

Alfred Heinrich war ein leidenschaftlicher Kämpfer für Gerechtigkeit und gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. In diesen Bereichen engagierte er sich von Jugend an und brachte das auch in seine kirchliche Arbeit ein.

Alfred Heinrich, in Wien-Breitensee geboren und aufgewachsen, wurde 1963 Presbyter und Schatzmeister der Pfarrgemeinde Wien-West, von 1984 bis 1997 war er Kurator. Auch danach war er noch in mehreren Ausschüssen vertreten. Gemeindevertreter war er bis zu seinem Tod. Von 1974 bis 1997 gehörte er der Synode und Generalsynode an, zuerst als Stellvertreter, dann als ordentliches Mitglied. 1986 bis 1997 war er Mitglied im Oberkirchenrat H. B. und im Synodalausschuss H. B., darüber hinaus war er Synodalkurator-Stellvertreter. Er gehörte mehreren synodalen Gremien an und war Referent für das Kirchenbeitragswesen. 2011 erhielt Alfred Heinrich das „Goldene Ehrenzeichen für die Verdienste um die Republik Österreich“. Sein humoristisches und literarisches Talent, das ihn weit über den kirchlichen Bereich bekannt machte, kam auch seiner Kirche zugute. Er schrieb mehrere Bücher und den Großteil der Texte für die Satiresendung „Der Guglhupf“, ebenso die wöchentliche Kolumne für die „Ganze Woche“.

Für seinen Dienst in der Kirche danken wir ihm und drücken seiner Familie, seiner Witwe und seinen drei Töchtern, unsere Anteilnahme aus.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender Synode H. B.

(Zl. Präs 02 a; 2131/2016 vom 20. September 2016)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Marianne WEILAND

geborene Röck, geboren am 18. Oktober 1950 in Pinkafeld, Witwe von Superintendent Mag. Paul Weiland, am Sonntag, dem 4. September 2016, in St. Pölten im 66. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1384; 2014/2016 vom 8. September 2016)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 28. Oktober 2016

10. Stück

175. Zl. SYN 01; 2284/2016 vom 12. Oktober 2016

Einberufung der Synode A. B.

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung am 11. Oktober 2016 im Kirchenpresbyterium A. B. beruft das Präsidium der Synode A. B. hiermit die

9. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Samstag, den **1. Juli 2017** (ab 9.30 Uhr), nach Wien ein.

Die 9. Session der 14. Synode A. B. wird voraussichtlich bis 18.00 Uhr dauern. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diesen Termin für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

- | | |
|---|---|
| <p>175. Einberufung der Synode A. B.</p> <p>176. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 4. Dezember 2016: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus</p> <p>177. Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an der Oberstufe der Allgemein bildenden höheren Schulen</p> <p>178. Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Berufsschulen</p> <p>179. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. u. H. B.</p> <p>180. Änderung der Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Österreich (Amtsblatt Nr. 227/2013)</p> <p>181. Winterurlaubsseelsorge 2016/2017</p> <p>182. Urlaubsseelsorge 2017 (Sommer) in Österreich</p> <p>183. Ordination von Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer</p> <p>184. Ordination von Dr. Markus Lang</p> <p>185. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.</p> <p>186. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2015</p> <p>187. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2015</p> <p>188. Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern</p> <p>189. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2016</p> | <p>mit Vergleichszahlen aus 2015 samt Sup.-Anteilen und Einbegebühren</p> <p>190. Mitglieder des Kirchenpresbyteriums A. B.</p> <p>191. Bestellung von Mag. Erich Klein zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark</p> <p>192. Bestellung von Dr. Margit Leuthold zur Pfarrerin auf die 50-%-Projekt Pfarrstelle für das Projekt „Seelsorge 2020“</p> <p>193. Bestellung von Mag. Waltraud Mitteregger zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf-Windischgarsten</p> <p>194. Bestellung von Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Strasshof-Marchfeld</p> <p>195. Bestellung von Mag. Andreas Hochmeir zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach</p> <p>196. Predigttexte Kirchenjahr 2016/2017</p> <p>197. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor-Watschig</p> <p>198. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.</p> <p>199. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2015</p> <p>200. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|---|

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

176. Zl. KOL 16; 2338/2016 vom 18. Oktober 2016

Kollektenaufwurf für den 2. Sonntag im Advent, 4. Dezember 2016: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantone-Haus

Die erste gesamtkirchliche Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir auch dieses Jahr wieder für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantone-Haus“ in Wien.

Dieses Haus mit seiner über 100-jährigen Geschichte bleibt weiterhin ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Das Leben in diesem Haus ist vor allem geprägt von einem starken gottesdienstlichen Leben, von Chor, von Theater, Band und vielen Solistinnen und Solisten, die ihre Gabungen in die Gemeinschaft einbringen.

Ihre Kollekte erbitten wir in erster Linie für die notwendig zu vergebenden Wohnstipendien, die es Studentinnen und Studenten, die nicht das nötige Geld haben, ermöglichen soll, in unserem Haus zu wohnen und zielgerichtet ihr Studium abzuschließen. Darüber hinaus werden mit diesem Geld Anschaffungen für die Bibliothek und für die Ausstattung der Gemeinschaftsräumlichkeiten getätigt.

In den Ferien steht unser Haus nach wie vor je nach Verfügbarkeit allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

Pfarrer Dr. Stefan Schumann

177. Zl. RU 04; 2307/2016 vom 14. Oktober 2016

Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an der Oberstufe der Allgemein bildenden höheren Schulen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt mit, dass der neue Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an der Oberstufe der Allgemein bildenden höheren Schulen im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 279/2016, in der Anlage A, vom 10. Oktober 2016 kundgemacht wurde.

Den Lehrplan finden sie auf der Homepage unter www.ris.bka.gv.at.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

178. Zl. RU 04; 2307/2016 vom 14. Oktober 2016

Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Berufsschulen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt mit, dass der neue Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Berufsschulen im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 277/2016, in der Anlage A, vom 6. Oktober 2016 kundgemacht wurde.

Den Lehrplan finden sie auf der Homepage unter www.ris.bka.gv.at.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

179. Zl. LK 027; 2238/2016 vom 6. Oktober 2016

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Hiermit wird in Erinnerung gerufen, dass die Evangelische Kirche A. und H. B. der UNIQA gegenüber vertraglich verpflichtet ist, jeweils am 1. 12. eines Jahres eine Liste aller versicherten Personen zwecks Bemessung der Jahresprämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Es müssen daher für den Versicherungsschutz für das Jahr 2017 von den Pfarrgemeinden und Superintendenturen die versicherten Ehrenamtlichen mit Stichtag 30. November 2016 in EGON eingetragen sein. Andere kirchliche Einrichtungen werden aufgerufen, die Meldungen zum gleichen Stichtag und wie in den Vorjahren zu übermitteln. Die korrekte Eingabe in EGON zu diesem Serviceangebot wurde im Amtsblatt Nr. 10/2014 beschrieben.

Sollte eine Pfarrgemeinde, die dem Versicherungsangebot beigetreten ist, beschließen, eine andere Versicherung zu wählen, müssen eine schriftliche Kündigung und der Nachweis über den alternativen Versicherungsschutz bis 30. November 2016 bei Kirchenrätin Dr. Eva Lahnsteiner (e.lahnsteiner@evang.at) einlangen. Ansonsten gilt der Versicherungsschutz über die UNIQA für die gemeldeten Personen ein weiteres Jahr und die Prämie wird wie gewohnt in Rechnung gestellt.

180. Zl. A 18; 2304/2016 vom 13. Oktober 2016

Änderung der Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Österreich (Amtsblatt Nr. 227/2013)

Folgende Änderung der Richtlinien (Punkt 4.) im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Einzelsupervision tritt mit dem Arbeitsjahr 2016/2017 in Kraft.

4. Vorgangsweise bei **Einzel-, Gruppen- und Team-supervision für PfarrerInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen**: Die genannten MitarbeiterInnen erhalten vom Kirchenamt Gutscheine für Einzelsupervision oder Gruppen- bzw. Teamsupervision. Die Gutscheine haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Jeder Gutschein berechtigt zur Inanspruchnahme einer Supervisionseinheit maximal in der Höhe folgender Honorarsätze:

Einzelsupervision:

Einzelsupervision à 50 Minuten: netto € 80,— (= brutto € 96,—). Der/die SupervisandIn kreuzt auf dem Gutschein das Feld „Einzelsupervision“ an und übergibt für jede Supervisionseinheit einen unterschriebenen Gutschein an den/die SupervisorIn. Der Selbstbehalt für eine Einheit beträgt netto € 26,66 bzw. brutto € 33,—.

Gutscheine für Einzelsupervision können maximal für drei Jahre in ununterbrochener Reihenfolge in Anspruch genommen werden.

Nach drei Jahren kann die Einzelsupervision ohne Pause fortgesetzt werden, wenn ein formloses Ansuchen an das Personalreferat gestellt und ein Kurzfragebogen ausgefüllt wird. Diesen erhalten Sie von Dagmar Schuh, d.schuh@evang.at bzw. 0699-188 77014 oder unter <http://supervision.evangel.at>.

Die Regelung betrifft nicht die Teilnahme an Gruppen- und Teamsupervision.

181. Zl. S 10; 2265/2016 vom 10. Oktober 2016

Winterurlaubsseelsorge 2016/2017

T i r o l

Seefeld von Jänner bis März 2017
 Pertisau vom 18. 12. 2016 bis 8. 1. 2017

S t e i e r m a r k

Ramsau von Jänner bis Feber 2017

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

182. Zl. S 10; 2266/2016 vom 10. Oktober 2016

Urlaubsseelsorge 2017 (Sommer) in Österreich

B u r g e n l a n d

B Bad Tatzmannsdorf Juli und August
 B Neusiedl am See und Gols Juli und August
 B Rust und Mörbisch/Neusiedler See Juli und August

Deutsch Jahrndorf/
 Nickelsdorf Mitte Juli bis Mitte August

K ä r n t e n

B Afritz/Feld am See Juli und August
 Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Juli und August
 B Gmünd und Fischertratten Juli oder August
 B Hermagor und Watschig/
 Pressegger See Juli und August
 Krumpendorf und Pörtschach Juli oder August
 B Maria Wörth Mitte Juli bis Mitte August
 B Millstatt Mitte Juli bis Anfang September
 B Obervellach und Mallnitz Juli bis Mitte August
 B Ossiach und Tschöran Mitte Juli und August
 B Techendorf Juni bis September
 Velden und Moosburg Juli und August

N i e d e r ö s t e r r e i c h

B Baden bei Wien Juli und August
 Mitterbach am Erlaufsee August

O b e r ö s t e r r e i c h

Attersee Juli und August
 B Gmunden Juli und August
 Mondsee und Unterach Juli und August
 B Scharnstein Juli
 St. Wolfgang Juli bis September

O s t t i r o l

B Lienz und Umgebung Juli bis September

T i r o l

Ehrwald und Reutte Juli oder August
 Medraz und Neustift Mitte Juli bis Ende August
 B Jenbach und Umgebung Juli und August
 Kitzbühel Ende Juli bis Anfang September
 B Kufstein Mitte Juli bis Mitte August
 Mayerhofen und Fügen Juli oder August
 Seefeld und Telfs Juli und August
 B Wildschönau/Wörgl Juli und August

S a l z b u r g

B Badgastein und Bad Hofgastein Juli und August
 Lofer Juli oder August
 B Mittersill Juli und August
 Zell am See Juli und August

S t e i e r m a r k

Bad Aussee und Bad Mitterndorf Juli und August
 Ramsau am Dachstein Mitte Juli bis Anfang September

V o r a r l b e r g

Bregenz Juli und August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst UrlaubsseelsorgerInnen suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

Hernals durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Pfarrerin Dr. Ines Knoll und Pfarrer Mag. Arno Preis ordiniert.

183. Zl. P 2284; 2191/2016 vom 29. September 2016

Ordination von Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer

Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer wurde am 25. September 2016 in der Lutherkirche in Wien-Währing und

184. Zl. P 2192; 2298/2016 vom 13. Oktober 2016

Ordination von Dr. Markus Lang

Dr. Markus Lang wurde am 2. Oktober 2016 in der Friedenskirche in Vöcklabruck durch Oberkirchenrätin Mag. Ingrid Bachler unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Ulrike Nindler und Pfarrer Mag. Roman Fraiss ordiniert.

185. Zl. G 05; 2231/2016 vom 5. Oktober 2016

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft	Erwin Schranz
Amt für Evangelische Kirchenmusik Prüfungsvorsitz	Matthias Krampe Lydia Burchhardt Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Karl Schiefermair
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Werner Horn
Brot für die Welt Kooperationsrat	Karl Schiefermair Klaus Heußler
Bundeskanzleramt KommAustria — Publizistikförderungsbeirat Volksgruppenbeirat Gesellschaftlicher Beirat — Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau Kunstförderungsbeirat	Marco Uschmann Erich Leitenberger (Stv.) Otto Mesmer Balázs Németh Udo Jesionek Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)
Bundesministerium für Familie und Jugend Schulbuchaktion	Marco Uschmann
Diakonie Österreich	Karl Schiefermair
Evangelische Akademie Wien	Karl Schiefermair
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	Ingrid Bachler
Evangelische Jugend (ejö)	Gerhild Herrgesell
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) Arbeitskreis für Konfessionskunde in Europa ARGE Missionarische Dienste Urlaubsseelsorge	Michael Bünker Birgit Lusche Fritz Neubacher Klaus Heine Michael Bünker

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Catholica Konferenz Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)	Michael Bünker Karl Schiefermair
Evangelischer Missionsrat (EMR)	Karl Schiefermair
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)	
Koordination	Edith Schiemel
Burgenland	Evelyn Bürbaumer
Kärnten/Osttirol	Gerd Hülser
Niederösterreich	Siegfried Kolck-Thudt
Oberösterreich	Wilhelm Todter
Salzburg-Tirol	N. N.
Steiermark	Andreas Gripentrog, Tatjana Hochhauser
Wien	Edith Schiemel
Vorarlberg	N. N.
Evangelisch-theologische Fakultät	
Gespräche OKR — Fakultät	Michael Bünker
Defensio/Diplomprüfungen	Ingrid Bachler
Gefängnisseelsorge	Leiter der ARGE
	Matthias Geist
Johanniterorden	Lars Müller-Marienburg
Kirchlich Pädagogische Hochschule	
Hochschulrat	Karl Schiefermair
Stiftungsrat	Henning Schluß Walter Gösele
Männerarbeit	Karl Schiefermair
Österreichischer Familienbund	Heike Wolf
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	Karl Schiefermair
Polizeiseelsorge	
Gesamtleitung	Julian Sartorius
Landesleiter	
Burgenland	Otto Mesmer
Kärnten/Osttirol	Michael Matiassek
Niederösterreich	N. N.
Oberösterreich	N. N.
Salzburg	Michael Welther
Tirol	N. N.
Steiermark	Erich Klein (Manfred Wallgram)
Wien	Stefan Kunrath
Vorarlberg	N. N.
Wiener Gesundheitsplattform	
Stellvertreter	Wolfgang Graziani-Weiss

Ex-offo Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Gustav-Adolf-Verein	
Vorstand	Michael Bünker

186. Zl. AW 21 d; 2288/2016 vom 13. Oktober 2016

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2015

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erstellte, von der Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. genehmigte Jahresabschluss 2015 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 3. Juni 2016, wird wie folgt veröffentlicht:

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2015**

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

BILANZ zum 31. Dezember 2015

	31. 12. 2015	31. 12. 2014	P A S S I V A	31. 12. 2015	31. 12. 2014
AKTIVA					
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital	2.697.320,95	2.699.188,03
1. Software	319,20	816,22	II. Gewinnrücklagen		
II. Sachanlagen			1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98	14.543,98
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	1.199.441,47	183.055,80		2.711.864,93	2.713.732,01
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	273.658,35	30.528,97	B. Investitionszuschüsse	51.667,25	23.130,00
3. Anlagen in Bau	444.000,00	0			
	<u>1.917.099,82</u>	<u>213.584,77</u>	C. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			1. sonstige Rückstellungen	455.483,33	613,33
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.872.546,94	1.586.830,86			
	3.789.965,96	1.801.231,85	D. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	481.380,33	182.753,51
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	236.107,01	40.510,96
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	27.598,04	23.137,27	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	1.464.474,87	141.354,11
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>128.362,61</u>	<u>18.973,61</u>	4. sonstige Verbindlichkeiten	57.829,82	48.147,74
	155.960,65	42.110,88		2.239.792,03	412.766,32
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.512.647,09</u>	<u>1.306.251,99</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten	0	226,00
	1.668.607,74	1.348.362,87			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	233,84	872,94	Summe Aktiva	5.458.807,54	3.150.467,66
Summe Aktiva	5.458.807,54	3.150.467,66	Summe Passiva	5.458.807,54	3.150.467,66

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2015	2014
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen	5.132.165,70	4.893.021,45
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.894,80	3.084,00
c) übrige	144.132,99	32.577,68
	5.280.193,49	4.928.683,13
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	15.237,24	14.828,48
b) Sonstige Sozialaufwendungen	6.336,00	0
	21.573,24	14.828,48
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	80.511,44	29.910,06
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.415.518,33	4.304.201,86
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	244.656,37	178.284,12
Mitgliedsbeiträge	6.777,80	1.125,80
Instandhaltung	31.267,95	15.505,50
Betriebskosten	124.964,65	88.880,06
Transportaufwand	634,65	427,60
Reise- und Fahraufwand	78.049,93	33.134,79
Nachrichtenaufwand	15.601,90	16.900,76
Aus- und Weiterbildung	19.235,14	18.876,00
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	24.643,18	24.718,00
Büro- und Verwaltungsaufwand	3.153,64	4.840,49
Spesen des Geldverkehrs	2.985,23	2.673,25
Rechts- und Beratungsaufwand	34.436,36	12.676,33
Buchwert abgegangener Anlagen	32.291,57	0,00
Abschreibung von Forderungen	2,27	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen	220.596,11	152.461,24
	5.254.815,08	4.854.705,80
5. Zwischensumme aus Z. 1 bis 4 (Betriebserfolg)	-76.706,27	29.238,79
6. Erträge aus anderen Wertpapieren	6.739,22	22.992,01
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	347,56	1.606,14
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Zuschreibungen	75.551,08	134.477,75
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	6.946,16	4.435,00
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>6.946,16</i>	<i>1.976,00</i>
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	849,33	935,33
11. Zwischensumme aus Z. 6 bis 10 (Finanzerfolg)	74.842,37	153.705,57
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.863,90	182.944,36
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3,18	1.112,41
14. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.867,08	181.831,95
15. Jahresverlust/-gewinn	-1.867,08	181.831,95

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen

hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Linz, am 3. Juni 2016

Europa Treuhand
Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.

Mag. Hans Pichler
Wirtschaftsprüfer

Mag. Johannes Pichler
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

187. Zl. LK 044; 2287/2016 vom 13. Oktober 2016

Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2015

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erstellte, von der Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges. m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. genehmigte Jahresabschluss 2015 der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. u. H. B., dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 3. Juni 2016, wird wie folgt veröffentlicht:

**Jahresabschluss
der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.
zum 31. Dezember 2015**

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2015 bis 31. 12. 2015

	2015	2014
1. Stiftungserlöse	36.000,00	36.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	4.628,99	4.720,71
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen		
a) Betriebskosten	3.992,90	6.104,40
b) Fremdleistungen	1.171,86	3.261,47
	5.164,76	9.365,87
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	280,83	280,83
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	277,25	277,25
b) übrige		
Gebühren und Beiträge	0	46,15
Versicherungen	695,28	678,95
Spesen des Geldverkehrs	595,97	592,55
Rechts- und Beratungsaufwand	1.040,00	1.045,76
diverse betriebliche Aufwendungen	1.000,00	5.000,00
	3.331,25	7.363,41
	3.608,50	7.640,66
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	31.574,90	23.433,35
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	48,77	270,88
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	778,70	1.259,09
9. Zwischensumme aus Z. 7 bis 8 (Finanzerfolg)	-729,93	-988,21
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	30.844,97	22.445,14
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	12,19	67,72
12. Jahresüberschuss	30.832,78	22.377,42
13. Jahresgewinn	30.832,78	22.377,42

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichti-

gung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Ständeregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Linz, am 6. April 2016

Europa Treuhand
Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.

Mag. Hans Pichler
Wirtschaftsprüfer

Mag. Johannes Pichler
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

188. Zl. G 09; 2327/2016 vom 17. Oktober 2016

Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

Die Richtlinie des Synodalausschusses A. B. für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern (idF. ABl. Nr. 233/2008) wird als Richtlinie des Kirchenpresbyteriums A. B. wie folgt geändert und wieder verlautbart:

1. Der Ersatz von Reisekosten und Taggeldern wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen und Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung in § 67 OdgA, für weltliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den §§ 33 ff DO 2003 geregelt. Die genannten Bestimmungen werden mit dieser Richtlinie näher ausgeführt und ergänzt.
2. Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Kirche A. B., deren Superintendenten und Pfarrgemeinden, der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sowie

der kirchlichen Werke, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen an Sitzungen, Veranstaltungen oder anderen einrichtungsspezifischen Anlässen teilnehmen, sofern kirchliche Gesetze keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

3. Fahrtkosten:

- a) Es werden grundsätzlich die Auslagen für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2. Klasse ersetzt. Es werden die jeweils günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel nach deren Tarif vergütet. Das Kirchenamt A. B. kann die Abwicklung mittels ÖBB-Businesscard vorsehen.
- b) Nur wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder unwirtschaftlich ist, wird ausnahmsweise für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges das amtliche Kilometergeld ersetzt.

- c) Bei Fahrten zwecks Teilnahme an einer Synode, einer Generalsynode, einem Kirchenpresbyterium, einem Ausschuss o. ä. ist die Unzumutbarkeit oder Unwirtschaftlichkeit von der oder dem Vorsitzenden zu bestätigen.
 - d) Bei Ehrenamtlichen ist bei der Prüfung der Zumutbarkeit besonderer Bedacht auf ihre zeitliche Belastung und die Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt zu legen.
 - e) Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden, diese gelten ab 3 Personen jedenfalls als wirtschaftlich sinnvoll.
 - f) Wenn durch Dauerermäßigungen (z. B. ÖBB-Vorteilscard) oder Dauerkarten (z. B. ÖBB-Österreichcard, Jahreskarte) voraussichtlich eine Kostenersparnis erzielt werden kann, werden die Kosten für diese Ermäßigungen und Karten nach vorhergehender Absprache ersetzt.
 - g) In Städten, in denen eine Jahreskarte oder ähnliches angeboten wird, gilt lit. b) sinngemäß.
 - h) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades oder wenn Wegstrecken zu Fuß zurückgelegt werden, ist ab einer Distanz von 2 km das hierfür vorgesehene amtliche Kilometergeld zu ersetzen.
 - i) In begründeten Fällen werden die Kosten einer Taxifahrt gegen Vorlage der Quittung vergütet.
 - j) Andere mit Reisen verbundene Ausgaben werden nicht ersetzt.
4. Ist für die Dienstreise eine Abwesenheit vom Wohnort oder der normalen Arbeitsstätte erforderlich, wird vergütet:
- a) bei einer Abwesenheitsdauer von 6 bis 9 Stunden 15 Euro,
 - b) bei einer Abwesenheitsdauer von über 9 Stunden 22 Euro,
 - c) bei Abwesenheit an aufeinanderfolgenden Tagen sinngemäß je Tag 15 oder 22 Euro,
 - d) für Übernachtung(en) pauschal 15 Euro oder die tatsächlichen notwendigen höheren Übernachtungskosten gegen Vorlage der Quittung.
 - e) Wird ein Mittag- oder Abendessen kostenlos zur Verfügung gestellt, ist vom Taggeld ein Betrag von 13,20 Euro pro bezahltem Essen abzuziehen.
 - f) Ein Taggeld kann nur geltend gemacht werden, wenn die Dienstreise über den örtlichen Nahbereich (25 km) hinausgeht.
5. Die Prüfung und Auszahlung des Auslagenersatzes erfolgt durch jene Einrichtung, in deren Auftrag die Reise erfolgt, entweder in bar oder durch Überweisung.

Dr. Peter Krömer
Vorsitzender

Dr. Eckart Fussenegger
Schriftführer

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

189. Zl. KB 06; 2314/2016 vom 17. Oktober 2016

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2016 mit Vergleichszahlen aus 2015 samt Sup.-Anteilen und Einheitsgebühren

	2016	2015
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	2,259.304,61	2,294.670,93
Kärnten	3,014.656,72	2,996.741,04
Niederösterreich	2,511.162,79	2,541.782,70
Oberösterreich	3,518.354,26	3,604.649,13
Salzburg-Tirol	2,357.530,03	2,409.321,78
Steiermark	3,037.467,22	3,097.634,78
Wien	3,999.015,17	3,457.685,80
	20,697.490,80	20,402.486,16

Steigerung 2016 gegenüber 2015:
1,45% (20,402.486,16)

Bei der Interpretation der Statistik sind dieses Jahr mehrere Punkte zu berücksichtigen:

Einerseits fanden dieses Jahr viele Vorschreibungen auf Grund der Neuerungen im Kirchenbeitrag später statt.

Andererseits hat der Wiener Verband die übliche Ausendung des ersten Halbjahresbetrages der Vorschreibung vom November des Vorjahres in das laufende Jahr verschoben und dabei den Betrag für das gesamte Jahr vorgeschrieben.

190. Zl. SYN 10 a; 2283/2016 vom 12. Oktober 2016

Mitglieder des Kirchenpresbyteriums A. B.

Gemäß Art. 80 Abs. 1 Kirchenverfassung gehören dem Kirchenpresbyterium A. B. von Amts wegen an:

- Bischof Dr. Michael Bünker (Vorsitzender)
Stv.: OKR Prof. Mag. Karl Schiefermair
- Präsident der Synode A. B. Dr. Peter Krömer
Stv.: Vizeprä. Sup.-Kur. Dr. Eckart Fussenegger
- Oberkirchenrätin Mag. Ingrid Bachler
- Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair
- Oberkirchenrat Dr. Heinz Tichy
- Oberkirchenrat Ing. Günter Köber
- Oberkirchenrätin Gerhild Herrgesell, MA
- Superintendent Mag. Manfred Koch
Stv.: Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank
- Superintendent Mag. Manfred Sauer
Stv.: Senior Mag. Michael Guttner
- Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg
Stv.: Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski
- Superintendent Dr. Gerold Lehner
Stv.: Senior Mag. Friedrich Rößler
- Superintendent Mag. Olivier Dantine
Stv.: Senior Mag. Adam Faugel

Superintendent Mag. Hermann Miklas, M. Ed.
Stv.: Senior Mag. Gerhard Krömer

Superintendent Mag. Hansjörg Lein
Stv.: Senior Mag. Hans-Jürgen Deml

Superintendentialkurator Gerhard Fiedler
Stv.: Mag. Robert Koch

Superintendentialkuratorin Helli Thelesklaf
Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Ing. Thomas Winkler

Superintendentialkuratorin Dr. Gisela Malekpour
Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Dipl. Päd. Veronika Komuczky

Superintendentialkurator Johannes Eichinger
Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Antje Baumgartner

Superintendentialkurator Dr. Eckart Fussenegger
Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Mag. Reinhilde Singewald

Superintendentialkurator Dr. Michael Axmann
Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Inge Frei

Superintendentialkuratorin Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch
Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Dkfm. Harald Lyon

191. Zl. P 1737; 2169/2016 vom 27. September 2016

Bestellung von Mag. Erich Klein zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark

Mag. Erich Klein wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet bis 31. August 2018 in diesem Amt bestätigt.

192. Zl. P 2224; 2171/2016 vom 27. September 2016

Bestellung von Dr. Margit Leuthold zur Pfarrerin auf die 50%-Projektpfarrstelle für das Projekt „Seelsorge 2020“

Dr. Margit Leuthold wurde gemäß § 35 Abs. 2 Z. 1 OdgA neben ihren bestehenden Bestellungen zur Pfarrerin auf die 50%-Projektpfarrstelle für das Projekt „Seelsorge 2020“ zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet bis 31. August 2019 in diesem Amt bestätigt.

193. Zl. P 1617; 2271/2016 vom 11. Oktober 2016

Bestellung von Mag. Waltraud Mitteregger zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf-Windischgarsten

Mag. Waltraud Mitteregger wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangeli-

schen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf-Windischgarsten gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

194. Zl. P 1929; 2292/2016 vom 13. Oktober 2016

Bestellung von Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Strasshof-Marchfeld

Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdgA erneut zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Strasshof-Marchfeld bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

195. Zl. P 2060; 2337/2016 vom 18. Oktober 2016

Bestellung von Mag. Andreas Hochmeir zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

Mag. Andreas Hochmeir wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4 a Wahlordnung erneut zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2016 in diesem Amt bestätigt.

196. Zl. A 40; 2211/2016 vom 4. Oktober 2016

Predigttexte Kirchenjahr 2016/2017

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 27. November 2016, die Reihe III. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“ und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“. Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

197. Zl. GD 181; 2192/2016 vom 29. September 2016

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor-Watschig

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor-Watschig, Radniger Straße 4, 9620 Hermagor, lautet:

Homepage: <http://www.evang-hermagor.at>

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Allianz für den freien Sonntag	Hansjörg Lein
Christlich-jüdisches Gespräch (Beauftragte in den Diözesen)	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien Joachim Grössing Astrid Körner N. N. Günter Merz Susanne Lechner-Masser N. N. Sabine Maurer Margit Leuthold
Denkmalschutz — Begutachtungen f. d. EKiÖ	Rudolf Leeb
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Karl Schiefermair
Evangelisches Hilfswerk	Vertretung im Kuratorium Karl Schiefermair
Evangelisches Schulwerk	Vertretung im Aufsichtsrat Karl Schiefermair
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Michael Bünker Hans Hubmer Karl Schiefermair
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg und Tirol Steiermark Wien Michael Bünker Herbert Rampler Michael Guttner N. N. Gerold Lehner Olivier Dantine Hermann Miklas Hansjörg Lein
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD	Angelika Petritsch
Islam-Beauftragte	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg und Tirol Steiermark Wien Andrea Postmann Astrid Körner N. N. N. N. Julius Hanak Inge Frei Waltraut Kovacic
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)	Verwaltungsrat Michael Bubik
Koordinierungsgruppe Supervision	Ingrid Bachler
Lektoren/Lektorinnen	Diözesanleiter Gerhard Harkam Lt. Meldung Sup.-Ausschuss
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Roland Werneck
Lutherischer Weltbund LWB Beobachter des LWB, UNO-Standort Wien	Michael Bünker
Lutherisches Nationalkomitee	Michael Bünker
Notfallseelsorge Stab	Karl Schiefermair Birgit Schiller Claudia Schröder Martin Vogel
Landesleiter	Burgenland Kärnten/Osttirol Otto Mesmer N. N.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Michael Bünker Michael Guttner Hansjörg Lein Barbara Rauchwarter Ingrid Bachler Hermann Miklas
Österreichische Bibelgesellschaft	Michael Bünker Erna Moder Karl Schiefermair Werner Strnadt Gerold Lehner Heike Wolf
Pfadfinder in Österreich	Wolfgang König (Bundeskurat)
Predigerseminar Kuratorium	Michael Bünker (Vorsitz) Ingrid Bachler
Pro Christ Beauftragung	Gerhard Krömer
Recreatio	Dietrich Bodenstein
Seelsorge für Homosexuelle Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	Tanja Sielemann Lydia Burchhardt Markus Fellingner Thomas Stark Peter Gabriel Herwig Hohenberger Gerda Pfandl
Umweltbeauftragte Kirche A. B. Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	Traugott Kilgus N. N. Norman Tendis Inge-Irene Janda Dipl.-Ing. Rainer Hochmeir, Herbert Gschwandtner Werner Schwarz N. N. Andrea Kampelmühler
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands VELKD Bischofskonferenz Liturgische Konferenz Liturgischer Ausschuss der VELKD	Michael Bünker Lars Müller-Marienburg Lydia Burchhardt
Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens	Norman Tendis

Ex offio Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt und Gemeinde	Michael Bünker (Herausgeber)
Martin-Luther-Bund	Michael Bünker (Vorstand)
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Michael Bünker (Vorstand)

199. Zl. AW 21 d; 2289/2016 vom 13. Oktober 2016

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2015

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erstellte, von der Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung der Abschlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A. B. am 3. Juni 2016 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A. B. in ihrer Sitzung am 4. Juni 2016 genehmigte Jahresabschluss 2015 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2015**

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
BILANZ zum 31. Dezember 2015

	31. 12. 2015	31. 12. 2014	P A S S I V A	31. 12. 2015	31. 12. 2014
AKTIVA					
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Software	17.110,64	3.012,51			
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und Bauten	2.167.037,90	2.211.471,04		1.331.316,09	1.292.363,45
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	95.955,78	84.377,88		1.098.861,74	1.018.014,74
	<u>2.262.993,68</u>	<u>2.295.848,92</u>		<u>2.430.177,83</u>	<u>2.310.378,19</u>
III. Finanzanlagen				-14.444.268,87	-13.810.470,33
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	19.634.521,18	19.045.805,23		17.933,92	20.604,92
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen und sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.766.272,44	2.450.579,45		7.000.722,69	7.083.242,59
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>329.673,75</u>	<u>328.670,11</u>		34.134.348,25	32.896.052,89
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	4.095.946,19	2.779.249,56		127.481,33	185.519,10
	4.448.442,62	5.251.185,00		973.885,22	778.264,01
	8.544.388,81	8.030.434,56		1.180.565,98	926.350,90
				<i>405.417,94</i>	<i>396.150,73</i>
				<i>382.584,58</i>	<i>385.449,20</i>
				2.281.932,53	1.890.134,01
C. Rechnungsabgrenzungsposten	99.304,26	104.760,10		1.041,84	8.919,97
Summe Aktiva	30.558.318,57	29.479.861,32		30.558.318,57	29.479.861,32
A. negatives Eigenkapital					
I. Kapital					
II. Gewinnrücklagen					
1. ordnungsgemäße Rücklagen					
2. zweckgebundene Rücklagen					
B. Investitionszuschüsse					
C. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Abfertigungen					
2. Rückstellungen für Pensionen					
3. sonstige Rückstellungen					
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen					
3. sonstige Verbindlichkeiten					
<i>davon aus Steuern</i>					
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>					
E. Rechnungsabgrenzungsposten					
Summe Passiva					

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015

	2015 Ist €	2014 Ist €
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen, RU und Bundeszuschuss		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	16.565.963,47	16.914.036,74
Religionsunterrichts-Vergütungen	4.263.824,90	4.144.690,87
Bundeszuschuss	3.273.908,92	3.232.971,52
	24.103.697,29	24.291.699,13
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	3.290,96	0,00
b) Zuschüsse und Subventionen	20.042,81	19.092,58
c) übrige	620.069,74	630.321,24
	643.403,51	649.413,82
3. Personalaufwand		
a) Löhne	78.977,30	96.482,71
b) Gehälter	14.623.877,94	13.810.360,52
c) Aufwendungen für Abfertigungen	767.091,69	523.648,50
d) Aufwendungen für Altersversorgung	3.934.284,38	2.439.559,55
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.515.656,23	3.399.976,09
f) Sonstige Sozialaufwendungen	330.996,05	317.435,41
	23.250.883,59	20.587.462,78
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	94.046,71	80.518,12
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	222.259,85	185.015,22
kirchliche Liegenschaften	263.991,20	170.067,00
kirchliche Druckwerke	75.984,59	91.858,67
Synode, Generalsynode und Sitzungen	42.930,66	27.793,77
sonstige Ausgaben	528.911,37	357.412,81
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	18.972,16	19.216,28
Zuschüsse	1.344.602,69	1.148.884,71
Bildungsaufwendungen	51.758,43	47.325,77
Reise- und Fahrtaufwand	258.591,75	236.972,80
Lizenzgebühren	14.770,12	14.431,66
Rechts- und Beratungsaufwand	67.520,44	79.980,17
diverse betriebliche Aufwendungen	33.490,29	47.820,89
	2.923.783,55	2.426.779,75
6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)	-1.521.613,05	1.846.352,30
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	115.412,63	123.273,30
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12.736,82	22.640,81
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Zuschr.	770.322,82	1.409.461,92
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	12.257,06	2.085,75
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>12.257,06</i>	<i>0,00</i>
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	92,36
12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 11)	886.215,21	1.553.197,92
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-635.397,84	3.399.550,22
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	10.635,50	21.040,40
15. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-646.033,34	3.378.509,82
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	107.564,84	364.118,61
17. Jahresverlust/-gewinn	-753.598,18	3.014.391,21

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Ständeregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines

Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 3. Juni 2016

Europa Treuhand

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.

Mag. Hans Pichler
Wirtschaftsprüfer

Mag. Johannes Pichler
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A. B. sowie in den Superintendenturen A. B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

200. Zl. G 05; 2232/2016 vom 5. Oktober 2016

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt Volksgruppenbeirat	Balázs Németh
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Elisabeth Antretter
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Ulrich Körtner Thomas Hennefeld
Konferenz der Kirchen am Rhein	Ralf Stoffers
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Krankenhausseelsorge	Michael Meyer
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Barbara Wedam
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Erika Tuppy Thomas Hennefeld
Österreichische Bibelgesellschaft Vollversammlung	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
Seelsorge für Homosexuelle	Gisela Ebmer
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)	Thomas Hennefeld

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. September 2016 trat

Pfarrer Wolfgang Maria Salzer

in den Ruhestand.

Wolfgang Maria Salzer wurde am 16. Oktober 1950 in Erfurt als Sohn des Gustav Maria Salzer und der Antonie, geb. Kylian geboren. Er besuchte die Oberschule in Erfurt und anschließend die Berufsschule mit der Facharbeiterausbildung zum Dreher.

Wie viele konfessionslos in der damaligen DDR aufgewachsene Jugendliche fand er Kontakt zur Evangelischen Kirche. So reifte in ihm der Entschluss, sich taufen zu lassen und Theologie zu studieren. Das theologische Studium absolvierte er an der „Evangelischen Predigerschule“ in Erfurt, die im ehemaligen Augustiner-Eremiten-Kloster untergebracht war. Mit der zweiten Predigerprüfung schloss er das Studium im Jahr 1977 ab und wurde am 4. Dezember 1977 durch Bischof Dr. Werner Krusche in Magdeburg ins geistliche Amt mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ordiniert. Seine erste Gemeinde, in der er als Pfarrer Dienst tat, war Beilrode im Kirchenkreis Torgau (1977 bis 1981). In dieser Zeit entschloss er sich,

gemeinsam mit seiner Frau Christine Barbara, geb. Vogt, mit der er 1973 in Erfurt die Ehe geschlossen hatte, aus der DDR auszureisen. Da Wolfgang Salzer auf Grund der besonderen Familiengeschichte die österreichische Staatsbürgerschaft hatte, lag es nahe, um Übernahme in den Dienst in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich anzusuchen. Diesem Ansuchen hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. in Wien im Juli 1980 zugestimmt.

Pfarrer Wolfgang Salzer begann seinen Dienst in unserer Kirche als Pfarrer in Wald am Schoberpass (1981 bis 1991). Danach wurde er Pfarrer in Leoben, zuerst auf der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle (1991 bis 2000) und zuletzt für sechs Jahre (2000 bis 2006) als amtsführende Pfarrer.

Mit 1. März 2006 wurde Pfarrer Wolfgang Salzer der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zugeteilt und am 2. August 2006 zum Pfarrer der Gemeinde bestellt. Die Amtseinführung durch Superintendent Mag. Paul Weiland wurde am 16. September 2007 gefeiert.

Pfarrer Wolfgang Salzer hat in mehreren Gemeinden die Administrationen übernommen (Leoben, Knittelfeld, Bruck an der Mur, Ternitz) und war immer auch in übergemeindlichen Aufgaben tätig. Hervorzuheben ist sein Engagement im Referat für Sekten- und Weltanschauungs-

fragen und seine Tätigkeit als Gefängnisseelsorger in Hirtenberg, Gerasdorf und Schwarzau.

Mit 1. September 2016 ist Wolfgang Salzer in den dauernden Ruhestand getreten. Seine Gemeinden haben an ihm geschätzt, dass er nicht nur als fundierter Theologe in Glaubenskursen und Bibelgesprächen die Grundlagen des Evangelischen Glaubens vermitteln konnte, sondern als einfühlsamer Seelsorger den Menschen in ihren verschiedenen Lebenssituationen nahe gewesen ist. Dies wurde bei seinem Abschiedsgottesdienst am 5. Juni 2016 in der Auferstehungskirche in Wiener Neustadt noch einmal deutlich.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. dankt Wolfgang Salzer für seinen gewissenhaften und engagierten Dienst als Pfarrer unserer Kirche und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1597; 1993/2016 vom 6. September 2016)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. OStR Prof. Mag. Kurt WIENINGER

geboren am 16. September 1928 in Wien, am Freitag, dem 30. September 2016 am Gösselsberg, im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1087; 2274/2016 vom 11. Oktober 2016)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 30. November 2016

11. Stück

201. Zl. FK 03; 2531/2016 vom 22. November 2016

500 JAHRE REFORMATION — VOM GEGENEINANDER ZUM MITEINANDER

Am 8. November 2016 wurde im Rahmen der gemeinsamen evangelisch-katholischen Begegnung bei der Herbstvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz in Eisenstadt folgende gemeinsame Erklärung der Katholischen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirchen in Österreich in Vorbereitung auf das Reformationsjubiläum 2017 veröffentlicht.

500 Jahre Reformation — Vom Gegeneinander zum Miteinander

Erklärung der Katholischen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirchen in Österreich in Vorbereitung auf das Jahr 2017

I

Die 95 Thesen, die Martin Luther Ende Oktober 1517 veröffentlichte, werden weltweit zum Anlass genommen, das Jahr 2017 unter die Überschrift „500 Jahre Reformation“ zu stellen. Während es für die Evangelischen Kirchen ein Jubiläum ist, das in gebührender Weise gefeiert werden soll, stellt es für andere, insbesondere die Römisch-katholische Kirche, einen Anlass zum Gedenken an die Spaltung der abendländischen Kirche dar. Durch die Besinnung darauf, dass keine der damaligen Konfliktparteien eine Spaltung der Kirche beabsichtigt hatte, und insbesondere durch die Einsicht, dass es in der Reformation trotz aller politischen, gesellschaftlichen und biografischen Faktoren, die eine Rolle spielten, um das Evangelium als verpflichtenden Maßstab und als Kraft zur Erneuerung gegangen ist, wurde ein gemeinsamer Weg möglich: Die Freude am Evangelium und die gemeinsame Ausrichtung auf Jesus Christus können wir miteinander feiern.

II

Die Konfessionalisierung, die mit der Reformation einsetzte, brachte es mit sich, dass die eigene Identität als Kirche viel zu oft durch Abwertung der anderen und durch Abgrenzung von ihnen bewahrt wurde. Dies ging bis zu gegenseitiger Unterdrückung, Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung, vor allem in den Religionskriegen, die sich unauslöschlich im kollektiven Gedächtnis Europas und unserer Kirchen eingegraben haben. Dankbar sind Evangelische in Österreich für die Bitten um Vergebung für das in der Vergangenheit geschehene Unrecht, wie sie etwa der Salzburger Erzbischof Andreas Rohrer im Jahr 1966 unter dem Eindruck des Zweiten Vatikanischen Konzils erstmalig ausgesprochen hat. Die Evangelischen Kirchen haben ihrerseits um Vergebung gebeten,

insbesondere gegenüber den Baptisten und Mennoniten als den Nachfahren der im Reformationszeitalter blutig verfolgten Täuferbewegungen. Wir bedauern das Unrecht, das wir einander getan haben. Heute nehmen wir die Verantwortung für die schuldbeladene Geschichte wahr und hören aufeinander. Wir wissen uns als Kirchen zu Umkehr und Buße gerufen und suchen nach Wegen der Versöhnung aus dem Geist des Evangeliums.

III

2017 ist das erste Reformationsjubiläum im ökumenischen Zeitalter. Auf dem Weg zueinander sind große Fortschritte gemacht worden. Dankbar blicken wir auf die Ergebnisse der zahlreichen ökumenischen Dialoge, das mittlerweile selbstverständliche Miteinander evangelischer und katholischer Christinnen und Christen in Gemeinden und Familien und auf die vielen Möglichkeiten, gemeinsam unseren christlichen Glauben zu feiern, ihn in der Welt zu bezeugen und damit den Menschen zu dienen. Wir sehen, dass wir einander brauchen und nur miteinander in glaubwürdiger Weise den Reichtum der Gnade Gottes, aus der die Kirche lebt und für die die Kirche steht, vor der Welt leben können. In vielfältiger Weise haben wir einander in unserem Leben als Kirchen bereichern können. Gemeinsam sind uns die Überzeugung und der feste Wille, auf dem Weg zur Einheit voranzukommen und beharrlich an der Überwindung der letzten Hindernisse zu arbeiten. Dass uns bereits heute mehr verbindet und einigt, als uns noch trennt, ist ein weiterer Grund zur Dankbarkeit und ein Anlass, darum zu bitten, dass uns die Verwirklichung der Einheit geschenkt werde.

IV

Wenn die Christen heute gemeinsam ihr Zeugnis für die Wahrheit des Evangeliums ablegen, leisten sie zugleich einen Beitrag für den Zusammenhalt der Menschheit. Die Kirche ist Werkzeug des dreieinigen Gottes für das verheißene Reich des Friedens und der Gerechtigkeit und zugleich schon hier und jetzt ein sichtbares Zeichen für die Wahrheit dieser Verheißung. Diese Überzeugung lässt uns auch gemeinsam für das friedliche Zusammenleben der Menschen in Österreich, das durch zunehmende Vielfalt geprägt ist, eintreten. Die Botschaft von der freien Gnade und Barmherzigkeit Gottes und von Gottes Ja zu jedem Menschen ist angesichts der heutigen Herausforderungen von besonderer Aktualität. Sie ermutigt uns, gemeinsam für Notleidende und Schutzsuchende einzutreten und die Kräfte der Menschlichkeit zu stärken. Unser gemeinsamer Einsatz für den Nächsten gibt auch dem politischen Gemeinwesen Orientierung für zukünftiges Handeln. Auf diesem Weg haben wir uns mit den Kirchen der Ökumene durch die „Charta Oecumenica“ (2001) und das „Ökumenische Sozialwort“ (2003) aneinander gebunden und miteinander verbunden.

V

Die Reformation hat der Heiligen Schrift eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Heute halten wir dankbar gemeinsam fest: Das in der Heiligen Schrift bezeugte Wort Gottes ist die entscheidende Orientierung für das Gottes- und Menschenverständnis. Es ist die Quelle aller Wahrheit des Glaubens und Lebens in der Kirche. Für unser Miteinander sei uns ein Wort des Apostels Paulus Ermutigung und Verpflichtung zugleich: „Seid demütig, friedfertig und geduldig, ertragt einander in Liebe und bemüht euch, die Einheit des Geistes zu wahren durch den Frieden, der euch zusammenhält. Ein Leib und ein Geist, wie euch durch eure Berufung auch eine gemeinsame Hoffnung gegeben ist; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist“ (Epheser 4, 2–6).

201. 500 Jahre Reformation — Vom Gegeneinander zum Miteinander
202. Approbation von Unterrichtsmitteln im Evangelischen Religionsunterricht
203. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
204. Ordination von Dipl.-Theol. Melanie Pauly
205. Ordination von Mag. Melanie Dormann
206. Ordination von Mag. Gregor Schmoly
207. Richtsatztabelle 2016 für KirchenmusikerInnen
208. Einhebegebührenverordnung 2016
209. Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2017
210. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2016 mit Vergleichszahlen aus 2015 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
211. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See
212. Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer — Wahl zum Senior
213. Bestellung von MMag. Petra Grünfelder zur Jugendpfarrerin für Österreich
214. Bestellung von Dr. Gerhard Harkam zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag
215. Zuteilung von Mag. Claudia Schörner, MTh als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
- Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

202. Zl. RU 03; 2451/2016 vom 11. November 2016

Approbation von Unterrichtsmitteln im Evangelischen Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 8. November 2016 folgendes Unterrichtsmittel, gemäß § 13 Abs. 3 RUO, für die Sekundarstufe approbiert:

EVANGELISCH — Was heißt das?

Michael Landgraf, Gerhard Hofmann:
10 Grundgedanken

(Calwer Verlag GmbH Bücher und Medien, Stuttgart, 2016)

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

203. Zl. A 17; 2348/2016 vom 20. Oktober 2016

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Ralf Isensee hat am 19. Oktober 2016 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“, MMag. Réka Juhász die Ergänzungsprüfung im Fach „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

204. Zl. P 2108; 2343/2016 vom 20. Oktober 2016

Ordination von Dipl.-Theol. Melanie Pauly

Dipl.-Theol. Melanie Pauly wurde am 18. September 2016 in der Heilandskirche in Mürrzuslag durch Superintendent MMag. Hermann Miklas unter Assistenz von Bischof i. R. Mag. Herwig Sturm und Pfarrerin Karina Nippe aus Brandenburg ordiniert.

205. Zl. P 2268; 2353/2016 vom 20. Oktober 2016

Ordination von Mag. Melanie Dormann

Mag. Melanie Dormann wurde am 16. Oktober 2016 in der Christuskirche in Salzburg durch Superintendent Mag. Olivier Dantine unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Barbara Wiedermann und Pfarrer Dr. Peter Gabriel ordiniert.

206. Zl. P 2266; 2402/2016 vom 3. November 2016

Ordination von Mag. Gregor Schmoly

Mag. Gregor Schmoly wurde am 23. Oktober 2016 in der Evangelischen Kirche in Althofen durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Senior Mag. Michael Guttner und Senior Mag. Martin Müller ordiniert.

207. Zl. A 13; 2498/2016 vom 17. November 2016

Richtsatztabelle 2016 für KirchenmusikerInnen

In der Folge die Übersicht über die Basispunkte und die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälter-Verordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatztabelle 2016:

		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
	Faktor	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi	1	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi Faktor	0,8	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe Faktor	1,3	50		85	115	130
Euro-Werte, gültig ab 1. Jänner 2017						
Berechnung: Basispunkte x € 0,52						
		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
Orgeldienst Hauptgottesdienst		€ 20,80	€ 26,—	€ 33,80	€ 46,80	€ 52,—
Orgeldienst Nebengottesdienst		€ 15,60	€ 20,80	€ 26,—	€ 36,40	€ 41,60
Chorprobe		€ 26,—	€ —	€ 44,20	€ 59,80	€ 67,60
100 Basispunkte entsprachen 2014	50					
100 Basispunkte entsprechen 2016	52					

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

208. Zl. G 07; 2513/2016 vom 21. November 2016

Einhebegebührenverordnung 2016

§ 1. Auf Grund § 28 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) i.d.F. ABl. Nr. 5/2015 werden für das Beitragsjahr 2016 pro Kirchenbeitrag einhebender Gemeinde unterschiedliche Grenzen für 24% bzw. 29% Einhebegebühr sowie für den abschließenden Abzug festgelegt.

§ 2. (1) Dazu wird für jede Kirchenbeitrag einhebende Gemeinde auf Grund der im Gemeindeverwaltungsprogramm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) vorliegenden Informationen und der Einkommensdaten der Statistik Austria die Summe der statistischen Einkommen, die sich für alle in der jeweiligen Gemeinde kirchenbeitragspflichtigen Mitglieder ergeben, ermittelt.

(2) Die Teilung dieser Summe durch die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde Kirchenbeitragspflichtigen ergibt das durchschnittliche statistische Einkommen je Gemeinde. Die Abweichung der durchschnittlichen statistischen Einkommen je Gemeinde vom durchschnittlichen österreichischen Einkommen gemäß Statistik Austria ist für die Ermittlung der unterschiedlichen Grenzen bzw. Richtwerte gemäß § 3 bzw. § 4 dieser Verordnung maßgebend.

(3) Bei der Ermittlung dieser Durchschnitte und Abweichungen bestimmt sich der Begriff des „Einkommens“ nach § 12 KbFaO.

§ 3. Die Grenze für den durchschnittlichen Kirchenbeitrag je Beitragszahler im Jahr 2016 wird für das durchschnittliche österreichische Einkommen mit € 110,— festgesetzt. Die unterschiedlichen Grenzen pro Kirchenbeitrag einhebender Gemeinde sind gemäß § 2 dieser Verordnung zu ermitteln. Sie sind im Beitragsjahr zu erreichen, um 29% des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens als Einhebegebühr zu erhalten; unter diesen Grenzen stehen den Gemeinden 24% zu.

§ 4. Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 KbFaO wird der Wert für das durchschnittliche österreichische Einkommen mit € 99,— festgesetzt. Die unterschiedlichen Richtwerte pro Kirchenbeitrag einhebender Gemeinde sind gemäß § 2 dieser Verordnung zu ermitteln.

§ 5. Die automatisierte Berechnung der unterschiedlichen Grenzen und Richtwerte gemäß den §§ 2 und 3 und deren Bekanntgabe erfolgen in EGON.

§ 6. Nach den Übergangsbestimmungen des Art. II Z. 3 der Novelle 2015 der KbFaO, ABl. Nr. 207/2015, dürfen Gemeinden/Gemeindeverbände in Ansehung des Prozentsatzes der Einhebegebühr (§ 28 Abs. 1 KbFaO) für die Jahre 2016 und 2017 durch Verordnung nicht auf 24% zurückgereiht werden; ebenso darf ein Abzug gemäß § 28 Abs. 7 KbFaO für die Jahre 2016 und 2017 nicht vorgenommen werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

209. Zl. SYN 03; 2480/2016 vom 15. November 2016

Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2017

Der Finanzausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 9. November 2016 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2017 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage um 2% angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage um 0,8% angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2015 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben. Die „statistischen Einkommen“ werden auf Basis der Daten der Statistik Austria automatisch mit dem Jahreswechsel angepasst. Deshalb unterliegen die mit Schätzmethode „statistisches Einkommen“ in EGON ermittelten Bemessungsgrundlagen ebenfalls nicht diesen empfohlenen prozentuellen Erhöhungen.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage um 3% erfolgen, jedoch bei den Pensionen um 2%.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrge-

meinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen bzw. gemäß KbFaO eine Umstellung auf statistisches Einkommen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens 15. Februar 2017 zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt.1 unterschritten, ist eine Begründung für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Johannes Eichinger
Vorsitzender des Finanzausschusses A. B.

210. Zl. KB 06; 2486/2016 vom 16. November 2016

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2016 mit Vergleichszahlen aus 2015 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2016	2015
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	2,397.854,20	2,406.087,22
Kärnten	3,188.042,57	3,199.571,74
Niederösterreich	2,663.011,52	2,640.433,29
Oberösterreich	3,799.000,94	3,761.140,65
Salzburg-Tirol	2,484.026,—	2,498.456,13
Steiermark	3,185.959,88	3,200.822,33
Wien	4,176.733,31	3,626.046,33
	21,894.628,40	21,332.557,68

Steigerung 2016 gegenüber 2015:
2,63% (21,332.557,68)

Bei der Interpretation der Statistik sind dieses Jahr mehrere Punkte zu berücksichtigen:

Einerseits fanden dieses Jahr viele Vorschreibungen auf Grund der Neuerungen im Kirchenbeitrag später statt.

Andererseits hat der Wiener Verband die übliche Aus-sendung des ersten Halbjahresbetrages der Vorschreibung vom November des Vorjahres in das laufende Jahr verschoben und dabei den Betrag für das gesamte Jahr vorgeschrieben.

211. Zl. GD 333; 2246/2016 vom 6. Oktober 2016

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See

Nach Ablauf seiner 15-jährigen Amtszeit tritt unser Pfarrer in den verdienten Ruhestand.

So suchen wir ab 1. September 2017 eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer!

Wir sind

- eine Pinzgauer Pfarrgemeinde mit etwa 1150 Gemeindegliedern, das Gemeindegebiet von Rauris, über Bruck an der Glocknerstraße, Zell am See, Niedersill, Mittersill, Neukirchen und Krimml liegt angrenzend und auch im wunderschönen Nationalpark Hohe Tauern.
- eine aufgeschlossene, aber auch in guten Traditionen verwurzelte Gemeinde mit einem engagierten Mitarbeiterinnenteam/Mitarbeiterteam und einem verantwortungsvollen und teamfähigen Presbyterium.
- eine Region, wo andere ihren Urlaubsträumen im Sommer (Wassersport, Wandern, Bergsteigen . . .) wie auch im Winter (Skifahren, Rodeln, Schneeschuhwandern . . .) gerne nachkommen.

Wir haben

- unsere gepflegte und gut erhaltene Auferstehungskirche in Zell am See
- ein angrenzendes, renoviertes Pfarrhaus mit etwa 130 m² Wohnfläche (unterteilt in Vorhaus, eingerichtete Küche, Wohnzimmer, drei Schlafzimmer, Bad, WC, Kellerraum), einen kleinen Garten und eine Garage
- eine schöne Pfarrkanzlei und einen Gemeinderaum
- in Mittersill ein barockes Kleinod gepachtet, die Anna-Kirche
- ein Gemeindehaus in Mittersill.

Es warten auf Sie

- Einheimische und Gäste, die an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst feiern möchten (abwechselnd in Zell am See und Mittersill, sporadisch in den Pensionistenheimen Bruck und Mittersill)
- Organisten, die die Gottesdienste musikalisch begleiten
- Schülerinnen und Schüler, mit maximal acht Wochenstunden Religionsunterricht
- weitere zwei Religionslehrerinnen/Religionslehrer zu Ihrer Unterstützung
- vierzehntägliche Bibelstunden im Spätherbst und in den Wintermonaten
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Kinder- und Jugendarbeit machen
- Konfirmandinnen und Konfirmanden, die oft kritische Fragen stellen
- eine Gemeinde, die gerne hin und wieder kleine Feste selbstständig ausrichtet
- ein Dienstwagen
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die regelmäßig Patienten im Zeller und Mittersiller Krankenhaus, Bewohner im Pensionistenheim besuchen
- eine Gemeinde, die ein gutes ökumenisches Miteinander leben will
- zwei Lektoren, die Sie gerne unterstützen
- in den Sommermonaten Urlaubsseelsorgerinnen/Urlabsseelsorger, die Gottesdienste halten.

Wir erwarten uns keinen „Wunderwuzzi“, einfach eine Pfarrerin, die ihre/einen Pfarrer, der seine Berufung und Gaben einbringt.

So laden wir Sie ein, uns zu besuchen, freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und stehen Ihnen für detaillierte Fragen sehr gerne zur Verfügung:

Pfarrer Mag. Andreas Domby, Tel. (06542) 723 65 oder E-Mail: evang.zellamsee@sbg.at,

Kurator Christian van den Berge, Tel. 0664-520 34 91 oder E-Mail: kurator@evangelisch-zellamsee.at,

Volker Heerdegen, Tel. 0664-358 81 82 oder E-Mail: v.heerdegen@fahnen-gaertner.com.

Bitte besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage: www.evangelisch-zellamsee.at

Wir bitten um Ihre Bewerbung bis 31. Jänner 2017 an unser Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See, Schmitzenstraße 35, 5700 Zell am See, Tel. (06542) 723 65 oder an unseren Kurator Christiaan van den Berge, Reitlehen 36, 5731 Hollersbach, Tel. 0664-520 34 91.

212. Zl. P 1506; 2511/2016 vom 18. November 2016

Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer — Wahl zum Senior

Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer wurde am 12. November 2016 auf der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Salzburg und Tirol zum Senior gewählt.

213. Zl. P 2191; 2491/2016 vom 16. November 2016

Bestellung von MMag. Petra Grünfelder zur Jugendpfarrerin für Österreich

MMag. Petra Grünfelder wurde gemäß § 22 der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich zur Jugendpfarrerin gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet bis zum 31. August 2022 in diesem Amt bestätigt.

214. Zl. P 1541; 2525/2016 vom 21. November 2016

Bestellung von Dr. Gerhard Harkam zum Pfarrer auf die 50%-Teilpfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag

Dr. Gerhard Harkam wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA neben seiner Bestellung als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining zusätzlich zum Pfarrer auf die 50%-Teilpfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

215. Zl. P 2085; 2444/2016 vom 10. November 2016

Zuteilung von Mag. Claudia Schörner, MTh als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Mag. Claudia Schörner, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdtG mit Wirkung vom 15. November 2016 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling zur Dienstleistung zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Mag. Anne Tikkanen-Lippl.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Eva Anna Martha von SCHRADER

geborene Sperling, geboren am 12. August 1930 in Kattowitz, in Polen, Witwe von Pfarrer i. R. Mag. Harald Heinrich Schrader, am Mittwoch, dem 26. Oktober 2016 in Wels, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1034; 2427/2016 vom 8. November 2016)

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 23. Dezember 2016

12. Stück

Resolution der 7. Session der XIV. Generalsynode

216. Zl. SYN 01 b; 2648/2016 vom 12. Dezember 2016

Protest gegen den Umgang mit Asylwerbenden in Österreich

Die XIV. Generalsynode hat auf ihrer 7. Session am 10. Dezember 2016 folgende Resolution einstimmig beschlossen:

Protest gegen den Umgang mit Asylwerbenden in Österreich

Die in den letzten Tagen in verstärktem Ausmaß durchgeführten Anhaltungen von Asylwerbern und Asylwerberinnen mit dem Ziel der Rückführung in angeblich sichere Staaten nach der Dublin-III-Verordnung stoßen in der Evangelischen Kirche, ihren Pfarrgemeinden und Einrichtungen zunehmend auf Ablehnung und auf Empörung.

Die geflüchteten Menschen finden in unserem Land Aufnahme, Hilfe und Betreuung, vielfach auch in unseren Pfarrgemeinden und durch ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Sie erhalten Hilfe bei Integration und Deutschunterricht und vieles andere mehr an Zuwendung.

Praktisch über Nacht werden diese schutzbedürftigen Menschen angehalten, rückgeführt oder abgeschoben, ohne Rücksicht auf ihr persönliches Schicksal, ihre Sicherheit oder ihr weiteres Fortkommen. Dieser Akt erfolgt in vielen Fällen, ohne den Menschen die Möglichkeit zu geben, in Österreich ein Asylverfahren einzuleiten oder den Abschluss eines solchen Verfahrens abzuwarten. Die betroffenen Menschen stehen diesen Maßnahmen ohnmächtig und schutzlos gegenüber. Auch die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen, die seit Monaten, um nicht zu sagen seit Jahren, mit ihrem freiwilligen und unentgeltlichen Engagement die Arbeit und Unterstützung an den Flüchtlingen, aber auch an unserer Gesellschaft geleistet haben, leiden unter diesen Maßnahmen. Sie werden demotiviert, frustriert, und ihre Arbeit wird ad absurdum geführt. Dadurch wird das Vertrauen aller Beteiligten in den Rechtsstaat erheblich erschüttert.

Asylsuchenden, die Aufnahme in die Gesellschaft, Unterstützung, Freunde und damit eine starke Bindung gefunden haben, muss es ermöglicht werden, ihre Asylverfahren in Österreich einleiten und deren Ergebnis abwarten zu können. Die Dublin-Verordnung sieht die Möglichkeit vor, dass Österreich das Asylverfahren an sich zieht und selbst entscheidet, ob ein Flüchtlingsstatus gewährt wird oder nicht.

Österreich war im letzten Jahr stolz auf die Aufnahmebereitschaft und das Engagement der Zivilgesellschaft. Jene Menschen, denen man im letzten Jahr großzügig die Einreise gestattet hat, werden jetzt wieder außer Landes gebracht und damit das zivilgesellschaftliche Engagement der Helfer desavouiert.

Wir fordern die österreichische Bundesregierung auf zur Vermeidung unnötiger Härten, insbesondere bei kranken und bei allen anderen besonders schutzbedürftigen Personen, die humanitäre Ausnahmeklausel der Dublin-Verordnung in Anspruch zu nehmen und die Flüchtlingsfrage der Hilfesuchenden hier in unserem Land abzuhandeln und zu entscheiden.

Dieser Aufruf erfolgt nicht zuletzt auch für alle der Hilfe bedürftigen Menschen, welche in Folge ihres christlichen Glaubens aus ihrer Heimat gedrängt wurden oder welche sich hier dem christlichen Glauben zugewendet haben. Der Aufruf erfolgt aber in gleicher Intensität für alle Menschen ohne Unterschied ihrer Nationalität und ihres Glaubens, welche der Hilfe bedürfen und das Vertrauen auf eine gerechte Entscheidung in unser Land und seine rechtsstaatlichen Einrichtungen setzen.

Innsbruck, 10. Dezember 2016 (Tag der Menschenrechte)

- | | |
|---|---|
| <p>216. Protest gegen den Umgang mit Asylwerbenden in Österreich — Resolution der Generalsynode</p> <p>217. Kirchenverfassung — Novelle 2016</p> <p>218. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle Dezember 2016</p> <p>219. Verfahrensordnung (KVO 2005) — Novelle 2016</p> <p>220. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2016</p> <p>221. Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>222. Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers — Novelle 2016</p> <p>223. Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. und H. B. — Novelle 2016</p> <p>224. Mindestgehälter-Verordnung 2016 — Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen</p> <p>225. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 12. Feber 2017: Evangelischer Bund in Österreich</p> <p>226. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2017</p> | <p>227. Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. — Novelle 2016</p> <p>228. Zulassung der Lutherübersetzung in der revidierten Fassung 2017</p> <p>229. Zulassung des Liederbuches „freiTöne“</p> <p>230. Wiederwahl von Dr. Gerold Lehner zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich</p> <p>231. Amtsprüfung vom 2. Mai 2016 und vom 13. November 2016</p> <p>Motivenberichte</p> <p>Kirchenverfassung — Novelle 2016</p> <p>Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2016</p> <p>Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2016</p> <p>Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers — Novelle 2016</p> <p>Kirchliche Mitteilung</p> |
|---|---|

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

Kirchengesetze A. u. H. B.

217. Zl. G 09; 2651/2016 vom 12. Dezember 2016

Kirchenverfassung — Novelle 2016

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2016 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 219)

1. In **Art. 110 Abs. 1** endet die Ziffer 10 mit einem Strichpunkt, und es wird folgende Ziffer 11 angefügt:

11. die Errichtung eines weisungsfreien, unabhängigen Personalsenates und dessen Kompetenzen in Dienstrechtsangelegenheiten geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie die Errichtung eines weisungsfreien unabhängigen Schlichtungsausschusses und dessen Kompetenzen in Dienstrechtsangelegenheiten weltlicher Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen.

2. In **Art. 119 Abs. 1** endet die Ziffer 8 mit einem Strichpunkt, und es wird folgende Ziffer 9 angefügt:

9. in Dienstrechtsangelegenheiten nach den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes sowie der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

3. Die geänderten Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft und sind auf anhängige, noch nicht zum 31. Dezember 2016 abgeschlossene Dienstrechtsverfahren bereits anzuwenden.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

218. Zl. G 14; 2652/2016 vom 12. Dezember 2016

Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle Dezember 2016

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2016 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 219)

1. **§ 15 Abs. 8 bis 14** lauten wie folgt:

(8) Wird der oder die Ordinierte in ein provisorisches Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. Evangelischen Kirche H. B. übernommen, hat der zuständige Oberkirchenrat darüber einen Dienstzettel auszustel-

len und diesen dem oder der Ordinierten zu übergeben. In diesem Dienstzettel sind der Beginn des provisorischen Dienstverhältnisses sowie die für die Einstufung und Vorrückung der Bezüge inklusive Anerkennung der Vordienstzeiten maßgeblichen Zeiten (Abs. 4 bis 7) und die betragsmäßige Höhe des Grundgehältes sowie allfällige Sondervereinbarungen festzuhalten.

(9) Provisorische Dienstverhältnisse können vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. oder vom geistlichen Amtsträger oder von der geistlichen Amtsträgerin selbst unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten durch schriftliche Kündigung gelöst werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder wird. Dauert das provisorische Dienstverhältnis bereits 15 Jahre, verlängert sich die beiderseitige Kündigungsfrist auf vier Monate. In jedem Fall ist der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. verpflichtet, vor Ausspruch der schriftlichen Kündigung die gemäß § 83 gebildete freiwillige Berufsvereinigung (VEPPÖ), das zuständige Presbyterium oder das jeweilige Leitungsorgan zu hören und die Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einzuholen. Fehlt die Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, ist der Ausspruch der Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses unwirksam. Bestehen Zweifel darüber, ob eine rechtswirksame Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin vorliegt, entscheidet über Antrag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, des Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin oder des zuständigen Oberkirchenrates der Revisionsinstanz. Der diesbezügliche Antrag ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausspruches der Kündigung beim Revisionsinstanz einzubringen.

(10) Ist dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin, der bzw. die in einem provisorischen Dienstverhältnis steht, eine Pfarrstelle gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 bis 3 oder eine übergemeindliche Pfarrstelle gemäß § 34 Abs. 1 übertragen, kann seitens des jeweils zuständigen Dienstgebers das provisorische Dienstverhältnis vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. innerhalb der in Abs. 8 genannten Kündigungsfristen nur bei Vorliegen von Gründen mittels Bescheid gekündigt werden. Kündigungsgründe sind Umstände, die in der Person des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin gelegen sind und die Interessen, Ansehen und Ruf des Dienstgebers inklusive dessen Gemeinden und Einrichtungen nachteilig berühren (analog § 105 Abs. 3 Z. 2 Arbeitsverfassungsgesetz) sowie wichtige Gründe gemäß § 18. Vor Ausspruch einer solchen Kündigung mittels Bescheid ist vom zuständigen Oberkirchenrat ein Verfahren nach den Bestimmungen des 2. Teiles der Verfahrensordnung (KVO 2005) durchzuführen, in welchem dem betroffenen geistlichen Amtsträger oder der betroffenen geistlichen Amtsträgerin Parteiengehör zu gewähren ist. Ferner ist das für den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin

zuständige Presbyterium bzw. Leitungsorgan der kirchlichen Einrichtung und der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin bzw. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin sowie die gemäß § 83 gebildete freiwillige Berufsvereinigung (VEPPÖ) zu hören. Eine Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin ist nicht erforderlich.

(11) Gegen einen Bescheid des zuständigen Oberkirchenrates, mit welchem die Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 10 ausgesprochen wird, kann der betroffene geistliche Amtsträger oder die betroffene geistliche Amtsträgerin Beschwerde an den Revisionsssenat binnen vier Wochen nach Zustellung erheben. Der Beschwerde kommt, abweichend von § 43 Abs. 3 Verfahrensordnung (KVO 2005), aufschiebende Wirkung zu, im Übrigen gilt der 3. Teil der KVO 2005.

(12) Gibt der Revisionsssenat der Beschwerde gegen einen Bescheid nach Abs. 10 Folge, hat er entweder in der Sache selbst zu erkennen, dass der Ausspruch der schriftlichen Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses für unwirksam erklärt wird, oder das Verfahren zur Verfahrensergänzung und allfälligen Erlassung eines neuen Bescheides mit Ausspruch der Kündigung an den zuständigen Oberkirchenrat zurückzuverweisen. Gibt der Revisionsssenat der Beschwerde nicht Folge, hat dieser von Amts wegen in seinem Erkenntnis den Kündigungstermin über die Beendigung des provisorischen Dienstverhältnisses neu festzulegen.

(13) Liegen in Ansehung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin wichtige Gründe gemäß § 18 vor, kann die Frist zur Beendigung des provisorischen Dienstverhältnisses auf ein Monat zum 15. jedes Monats oder Ende des Kalendermonates verkürzt werden (vorzeitige Beendigung aus wichtigen Gründen). Erhebt allerdings in einem solchen Fall der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Beschwerde an den Revisionsssenat gemäß Abs. 11, kann der zuständige Oberkirchenrat für den zuständigen kirchlichen Dienstgeber gemäß § 16 Abs. 5, ohne Mitwirkung des Personalsenates (§ 17), vorübergehend die Dienstfreistellung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin unter Entgeltfortzahlung und Weitergewährung sonstiger Ansprüche mittels Bescheid verfügen, der in diesem Fall beim Revisionsssenat nicht bekämpft werden kann.

(14) Im Übrigen endet das provisorische Dienstverhältnis durch Wegfall einer Berufsvoraussetzung, Verlust des geistlichen Amtes, Berufsunfähigkeit, jeweils nach Maßgabe der Bestimmung dieser Ordnung, sowie durch Erkenntnis des Disziplinarsenates gemäß der Disziplinarordnung.

2. § 16 Abs. 3 bis 9 haben wie folgt zu lauten:

(3) Ein definitives Dienstverhältnis kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. für den jeweils zuständigen Dienstgeber nur auf Grund eines der folgenden, rechtskräftig abgeschlossenen, besonderen Dienstrechtsverfahren bzw. Disziplinarverfahren beendet werden, und zwar nach den Verfahren

1. der Versetzung in den Wartestand (§ 69);
2. der Beendigung des Dienstverhältnisses oder des verfügten Amtsverlustes gemäß § 14 Abs. 2 Disziplinarordnung;
3. der Feststellung des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung;
4. der Feststellung der Berufsunfähigkeit;
5. der Beendigung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen infolge einer Entscheidung des jeweils zuständigen Dienstgebers, jedoch mit Zustimmung des Personalsenates (§§ 17, 18).

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z. 1 sowie bei verfügtem Amtsverlust gemäß § 14 Abs. 2 Disziplinarordnung geht mit der Beendigung des definitiven Dienstverhältnisses dieses in ein provisorisches, zeitlich befristetes Dienstverhältnis gemäß den §§ 69, 70 (Wartestand) über. In den anderen Fällen endet das Dienstverhältnis zu der betreffenden Kirche (§ 72).

- (5)
 - a) Der zuständige Oberkirchenrat für den zuständigen kirchlichen Dienstgeber kann aus wichtigen Gründen, ohne dass ein Verschulden auf Seiten des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin vorliegt, in begründeten krankheitsbedingten Fällen einer nicht dauernden Berufsunfähigkeit oder eines Verhaltens, das geeignet ist, sich auf das Gedeihen, den Ruf und das Ansehen und die Entwicklung der Evangelischen Kirche in Österreich oder einer ihrer Gliederungen oder Einrichtungen schädigend auszuwirken, die vorübergehende Dienstfreistellung eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin unter Entgeltfortzahlung und Weitergewährung sonstiger Ansprüche mittels Bescheid verfügen.
 - b) Der zuständige Oberkirchenrat für den zuständigen kirchlichen Dienstgeber kann bei Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 3 Z. 5 oder nach § 35 Abs. 2 Z. 3 für die Dauer dieses Verfahrens ebenfalls die vorübergehende Dienstfreistellung eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin unter Entgeltfortzahlung und Weitergewährung sonstiger Ansprüche mittels Bescheid verfügen.
 - c) Bescheide gemäß lit. a) und lit. b) können vom zuständigen Oberkirchenrat nur nach vorheriger Zustimmung des Personalsenates (§ 17) erlassen werden, wobei die Abs. 6 bis 8 sowie § 17 sinngemäß anzuwenden sind. Der Personalsenat hat jedoch binnen zwei Wochen zu entscheiden. Einer Beschwerde an den Revisionsssenat kommt in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung zu, es gilt § 43 Abs. 3 der Verfahrensordnung (KVO 2005).
 - d) Bei Gefahr in Verzug, insbesondere zur Abwehr eines großen, auch rufmäßigen Schadens für die Evangelischen Kirchen in Österreich und/oder einer ihrer Gliederungen und Einrichtungen, kann der zuständige Oberkirchenrat eine vorübergehende Dienstfreistellung eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin unter Entgeltfortzahlung und weitergehender Gewährung sonstiger Ansprüche mittels Bescheid ohne vorherige Zustimmung des

Personalsenates (§ 17) beschließen. Gleichzeitig mit der Bescheiderlassung ist an den Personalsenat der Antrag auf nachträgliche Zustimmung zur vorübergehenden Dienstfreistellung zu stellen, wobei in diesem Fall der Personalsenat binnen zwei Wochen zu entscheiden hat. Stimmt der Personalsenat nachträglich der vorübergehenden Dienstfreistellung nicht zu, ist sie aufzuheben. Das Recht zur Erhebung einer Beschwerde des zuständigen Oberkirchenrates an den Revisionsssenat ist davon unberührt.

(6) Die Entscheidungen gemäß Abs. 3 Z. 2 ergehen nach Maßgabe der Disziplinarordnung durch die zuständigen Disziplinarsenate, die Entscheidungen gemäß Abs. 3 Z. 1 und 3 bis 5 durch den jeweils zuständigen Oberkirchenrat für den jeweils zuständigen Dienstgeber. Die Verfahren vor dem zuständigen Oberkirchenrat haben nach den Bestimmungen des 2. Teiles der Verfahrensordnung (KVO 2005) durchgeführt zu werden, wobei dem betroffenen geistlichen Amtsträger oder der betroffenen geistlichen Amtsträgerin angemessen Parteigehör zu gewähren und die gemäß § 83 gebildete freiwillige Berufsvereinigung (VEPPÖ) zu hören ist. Die Bescheide des jeweiligen Oberkirchenrates können binnen vier Wochen nach Zustellung mit Beschwerde an den Revisionsssenat angefochten werden. In diesen Verfahren hat der Revisionsssenat, abweichend von den sonstigen Regelungen des 3. Teiles der Verfahrensordnung (KVO 2005), bei Verletzung des Parteigehörs den angefochtenen Bescheid stets aufzuheben, soweit dies im Rahmen des Verfahrens vor dem Revisionsssenat nicht sanierbar ist.

(7) Für das Verfahren gemäß Abs. 3 Z. 5 (Beendigung des Dienstverhältnisses infolge einer Entscheidung des Dienstgebers aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Personalsenates) gilt:

- a) Kommt der zuständige Oberkirchenrat für den jeweils zuständigen kirchlichen Dienstgeber nach Durchführung des kirchlichen Dienstrechtsverfahrens zum Ergebnis, dass wichtige Gründe (§ 18) für die Beendigung des (definitiven) Dienstverhältnisses vorliegen, hat er unter Vorlage des gesamten Personalaktes in Kopie (ohne jegliche seelsorgerliche Gutachten und gekennzeichnete seelsorgerliche Dokumente über diesbezügliche Gespräche) und der Ergebnisse des Dienstrechtsverfahrens beim Personalsenat (zu Händen des oder der Vorsitzenden) die Zustimmung zur Beendigung des Dienstverhältnisses schriftlich und begründet zu beantragen. Eine Durchschrift dieses Antrages ist dem betroffenen geistlichen Amtsträger oder der betroffenen geistlichen Amtsträgerin nachweislich zuzustellen, der oder die die Möglichkeit hat, innerhalb von 10 Tagen schriftlich gegenüber dem Personalsenat Stellung zu nehmen. Der Personalsenat (§ 17) hat innerhalb von fünf Wochen ab Zustellung des Antrages des zuständigen Oberkirchenrates samt dazugehörigen Akten mittels Bescheid zu entscheiden.
- b) Der Personalsenat kann die Zustimmung zur Beendigung des Dienstverhältnisses erteilen oder auf Grund des gegenständlichen Dienstrechtsverfahrens verweigern. Der Personalsenat kann aber auch auf Grund des bislang durchgeführten kirchlichen Dienstrechtsverfahrens die Zustimmung vorläufig unter Hinweis

auf für erforderlich angesehene Verfahrensergänzungen verweigern. Im letztgenannten Fall kann der zuständige Oberkirchenrat nach allfälliger Durchführung des ergänzenden Dienstrechtsverfahrens neuerlich beim Personalsenat einen Antrag auf Zustimmung zur Beendigung des Dienstverhältnisses beim Personalsenat stellen.

- c) Stimmt der Personalsenat mittels Bescheid der Beendigung des Dienstverhältnisses zu, hat der zuständige Oberkirchenrat für den jeweils zuständigen Dienstgeber einen Bescheid an den betroffenen geistlichen Amtsträger oder die betroffene geistliche Amtsträgerin über die Beendigung des Dienstverhältnisses zu erlassen. Beide Bescheide sind gemeinsam durch den zuständigen Oberkirchenrat zuzustellen. Im Bescheid des Oberkirchenrates ist der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses genau zu bezeichnen, wobei die Beendigung des Dienstverhältnisses stets zu einem Monatsletzen auszusprechen ist. Die Frist zwischen der Erlassung des Bescheides und der Beendigung des Dienstverhältnisses muss mindestens sechs Wochen und höchstens sechs Monate betragen. Der Bescheid über den Ausspruch der Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z. 5 stellt privatrechtlich eine vorzeitige Auflösungs- bzw. Kündigungserklärung des Dienstgebers dar.
- d) Bei Verweigerung der Zustimmung des Personalsenates zur Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt die Zustellung des Bescheides durch den Personalsenat. Das Dienstrechtsverfahren ist in diesem Fall einzustellen, sofern nicht seitens des zuständigen Oberkirchenrates Beschwerde an den Revisionsssenat erhoben wird.

(8) Für die Erhebung von Beschwerden an den Revisionsssenat gegen Bescheide des Personalsenates und des Oberkirchenrates im Falle des Abs. 3 Z. 5 gelten folgende Regelungen (neben Abs. 6), abweichend von den sonstigen Regelungen des 3. Teiles der Verfahrensordnung (KVO 2005):

- a) Bescheide des Personalsenates, mit denen die Zustimmung zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund gemäß Abs. 3 Z. 5 erteilt wird, können binnen vier Wochen nach Zustellung vom betroffenen geistlichen Amtsträger oder der betroffenen geistlichen Amtsträgerin nur gemeinsam mit dem Bescheid des zuständigen Oberkirchenrates, mit dem die Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z. 5 ausgesprochen wird, beim Revisionsssenat mittels (einheitlicher) Beschwerde angefochten werden. Solchen Beschwerden kommt abweichend von § 43 Abs. 3 Verfahrensordnung (KVO 2005) aufschiebende Wirkung zu. Wird einer solchen Beschwerde vom Revisionsssenat nicht Folge gegeben, hat dieser von Amts wegen in seinem Erkenntnis die Fristen über die Beendigung des Dienstverhältnisses neu festzulegen.
- b) Bescheide des Personalsenates, mit denen auf Grund des kirchlichen Dienstrechtsverfahrens die Zustimmung der Beendigung des Dienstverhältnisses gegenüber einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin verweigert wird, können

binnen vier Wochen nach Zustellung vom zuständigen Oberkirchenrat mittels Beschwerde an den Revisionsssenat angefochten werden.

- c) Bescheide, mit denen der Personalsenat nur vorläufig die Zustimmung zur Beendigung des Dienstverhältnisses verweigert und dem zuständigen Oberkirchenrat Details einer Verfahrensergänzung vorgibt, können von keiner Partei beim Revisionsssenat angefochten werden.
- d) Parteien in diesen Verfahren vor dem Revisionsssenat sind nur der oder die betroffene geistliche Amtsträger bzw. Amtsträgerin sowie der zuständige Oberkirchenrat für den zuständigen Dienstgeber. Es gelten im Übrigen die Regelungen des 3. Teiles der Verfahrensordnung (KVO 2005), wobei aber der Revisionsssenat nicht verpflichtet ist, selbst eine Beweiswiederholung in Ansehung des vor dem zuständigen Oberkirchenrat durchgeführten Ermittlungsverfahrens durchzuführen. Er kann analog § 17 Abs. 5 die Beweisergebnisse selbst würdigen und eigene Sachverhaltsfeststellungen seiner Entscheidung zu Grunde legen.
- e) Hebt der Revisionsssenat mittels Erkenntnis in diesen Fällen einen Bescheid des zuständigen Oberkirchenrates und bzw. oder des Personalsenates auf, sind in dem fortgesetzten Verfahren der zuständige Oberkirchenrat und der Personalsenat an die Rechtsmeinung des Revisionssenates gebunden.

(9) Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 72 unberührt.

3. § 17 Abs. 3 bis 7 lauten wie folgt:

(3)

- a) Vom Oberkirchenrat A. B. und vom Oberkirchenrat H. B. werden gemeinsam zwei Beisitzende, von der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung (VEPPÖ) ebenfalls zwei Beisitzende entsendet und dem oder der Vorsitzenden des Personalsenates sowie dem Präsidium der Generalsynode genannt, dies unabhängig von einem bestimmten Verfahren und jeweils für die Dauer der Amtsperiode der Generalsynode. Von den entsandten Beisitzenden muss jeweils einer dem geistlichen Stand angehören. Für jeden entsandten Beisitzenden und jede Beisitzende sind vom Oberkirchenrat A. B. und Oberkirchenrat H. B. gemeinsam sowie von der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung (VEPPÖ) jeweils zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu nominieren. Für die entsandten Beisitzenden aus dem geistlichen Stand müssen die Stellvertreter und Stellvertreterinnen jeweils dem geistlichen Stand angehören. Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen vertreten unter Berücksichtigung der vom entsendungsberechtigten Organ vorgenommenen Reihenfolge den entsprechenden Beisitzer oder die entsprechende Beisitzerin bei deren Verhinderung oder Befangenheit (§ 20 KVO 2005). Ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Personalsenates verhindert oder befangen, tritt an dessen oder deren Stelle der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

- b) Kommt ein entsendungsberechtigtes Organ seiner Pflicht zur Entsendung von Beisitzenden nicht nach, hat der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode das zuständige Organ unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzufordern, seiner Entsendungsverpflichtung nachzukommen. Verstreicht diese Frist, geht vorläufig das Nominierungsrecht auf das Präsidium der Generalsynode über, das im Sinne der erwähnten Kriterien Beisitzende bestellt. Werden nachträglich vom entsendungsberechtigten Organ dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode Beisitzende namhaft gemacht, verlieren die vom Präsidium der Generalsynode vorläufig bestellten Beisitzenden ihre Funktion.

(4) Die Mitglieder des Personalsenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und können von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung auch nicht entbunden werden. Sie müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich sein. Sie werden vom Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode angelobt.

(5) Der Personalsenat tritt zusammen und verfährt nach der Verfahrensordnung (KVO 2005) in einem nicht öffentlichen Verfahren. Er prüft und entscheidet ausschließlich auf Grund der Aktenlage, ohne unmittelbare Beweisaufnahme und Erörterung der Dienstrechtssache mit den Parteien. Der Personalsenat ist allerdings berechtigt, auf Grund der Aktenlage selbstständig sämtliche Beweisergebnisse zu würdigen und Sachverhaltsfeststellungen zu treffen, die er seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde legt. Stellt der Personalsenat in einem Dienstrechtsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 Z. 5 schwerwiegende Verfahrensfehler fest, insbesondere die Verletzung des Parteigehörs gegenüber dem betroffenen geistlichen Amtsträger oder der betroffenen geistlichen Amtsträgerin, oder erachtet er das bisherige Dienstrechtsverfahren in bestimmten Sachverhaltsbereichen für dringend ergänzungsbedürftig, hat er mittels Bescheid dem zuständigen Oberkirchenrat für den jeweils zuständigen kirchlichen Dienstgeber vorläufig die Zustimmung zur Beendigung des Dienstverhältnisses mit detaillierten Vorgaben für die als erforderlich angesehenen Verfahrensergänzungen zu verweigern.

(6) Der Personalsenat darf die Zustimmung zur Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 16 Abs. 3 Z. 5 mittels Bescheid nur dann erteilen, wenn das Dienstrechtsverfahren gegenüber dem betroffenen geistlichen Amtsträger oder der Amtsträgerin ordnungsgemäß im Sinne der Verfahrensordnung (KVO 2005) durchgeführt wurde und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wichtige Gründe (§ 18) für die Beendigung des Dienstverhältnisses vorliegen. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit trotz Vorliegens wichtiger Gründe hat der Personalsenat zu prüfen, ob nicht anstelle der Beendigung des Dienstverhältnisses mit einer Versetzung in den Wartestand (§§ 69 f) vorgegangen werden kann. Die Verhältnismäßigkeit ist zu verneinen, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses im Wartestand (§§ 69, 70) für den betreffenden Dienstgeber, dessen Gemeinden und Einrichtungen noch zumutbar ist. In diesem Fall kann der zuständige Oberkirchenrat ein neues Verfahren gemäß § 16

Abs. 3 Z. 1 gegen den betroffenen geistlichen Amtsträger oder die betroffene geistliche Amtsträgerin, unbeschadet der Erhebung einer Beschwerde an den Revisionsssenat, einleiten.

(7) In sämtlichen Dienstrechtsverfahren nach dieser Ordnung kann sich der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin rechtsfreundlich vertreten lassen. Rechtsvertreter können Vertreter oder Vertreterinnen der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung (VEPPÖ), Rechtsanwälte, Notare oder sonstige vor den Arbeits- und Sozialgerichten zur Vertretung zugelassene, qualifizierte Personen (§ 40 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz) sein. Sie müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich sein.

4. **§ 18** hat wie folgt zu lauten:

§ 18 (1) Wichtige Gründe für die Zustimmung des Personalsenates zur Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 16 Abs. 3 Z. 5 sind die wichtigen, vorzeitigen Aufhebungsgründe (Entlassungsgründe) im Sinne des Angestelltengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, und zwar sowohl verschuldensunabhängige als auch verschuldensabhängige wichtige Gründe.

(2) Wichtige Gründe für die Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 16 Abs. 3 Z. 5 können ferner im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. Empfehlungen der Begutachtungskommission der Ordnung für Lehrfeststellungen in Ansehung eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin, im Bereich der Evangelischen Kirche H. B. entsprechende Beschlüsse der Synode H. B. in Lehrfeststellungsfragen sein.

(3) Überdies können in einem zwischen den Kirchenleitungen und der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung (VEPPÖ) abgeschlossenen Kollektivvertrag wichtige Gründe für die Beendigung des Dienstverhältnisses, vor allem für den Fall schwerwiegender Missachtung der im Kollektivvertrag vorgesehenen Regelungen, vereinbart werden.

5. **§ 35 Abs. 2 Z. 3 letzter Halbsatz** lautet wie folgt:

, sofern der Personalsenat die Zustimmung erteilt hat (§§ 16 bis 18);

6. **§ 35 Abs. 4 bis 8** lauten wie folgt:

(4) Für eine Beschlussfassung gemäß Abs. 2 Z. 3 in der Gemeindevertretung einer Pfarr- oder Teilgemeinde ist eine eigene, außerordentliche Gemeindevertretungssitzung einzuberufen, wobei dazu der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin und der zuständige Superintendentialkurator oder die zuständige Superintendentialkuratorin bzw. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin zu laden sind. In den Verfahren über Versetzung und Zuteilung gemäß Abs. 2 Z. 3 gelten überdies die §§ 16 bis 18 über den Personalsenat, das Verfahren vor dem Personalsenat sowie die Beschwerdemöglichkeiten an den Revisionsssenat sinngemäß. In solchen

Dienstrechtsverfahren und Verfahren vor dem Personalsenat hat auch die betroffene Pfarr- oder Teilgemeinde, vertreten durch das Presbyterium (nach vorangegangener grundsätzlicher Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung), Parteistellung und Beschwerderecht an den Revisionsssenat. Einen Antrag an den Personalsenat auf Zustimmung zur Versetzung und Zuteilung gemäß Abs. 2 Z. 3 kann nur der zuständige Oberkirchenrat stellen.

(5) Neben den in § 18 genannten wichtigen Gründen ist ein wichtiger Grund für die Zustimmung des Personalsenates zur Versetzung und Neuzuteilung im Fall des Abs. 2 Z. 3 die nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes durch den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin.

(6)

a) Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes durch einen geistlichen Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin im Sinne des Abs. 5 liegt vor, wenn die Erfüllung der gemeindlichen oder sonst dienstlichen Aufgaben gemäß Amtsauftrag durch den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und nicht unbeträchtlichen Teilen der Pfarr- oder einer Teilgemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und dem Presbyterium der Pfarr- oder Teilgemeinde gestört und nicht erkennbar ist, dass das Presbyterium rechtsmissbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin liegen.

b) Trotz begründeter Antragstellung der Gemeindevertretung darf der zuständige Oberkirchenrat ein Verfahren gemäß Abs. 2 Z. 3 wegen nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes durch den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin erst einleiten, wenn trotz Gesprächen aller Beteiligten mit dem oder der zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin bzw. mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin — unter Einschaltung einer externen Mediation — eine Konfliktlösung nicht längstens binnen drei Monaten erreicht und bestätigt wird. Wird eine Konfliktlösung erreicht und von allen Beteiligten schriftlich bestätigt, gilt der Antrag der zuständigen Gemeindevertretung gemäß Abs. 2 Z. 3 als zurückgezogen.

c) In einem Verfahren nach Abs. 2 Z. 3 wegen nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes durch den geistlichen Amtsträger oder die geistlichen Amtsträgerin hat der zuständige Oberkirchenrat vor einer Antragstellung an den Personalsenat auf Zustimmung ein umfassendes Ermittlungsverfahren nach den Bestimmungen des 2. Teiles der Verfahrensordnung (KVO 2005), insbesondere durch zeugenschaftliche Einvernahmen, durchzuführen.

(7) Lehnt es der zuständige Oberkirchenrat in einem Verfahren nach Abs. 2 Z. 3 auf Grund eines begründeten Antrages der Gemeindevertretung ab, an den Personal-

senat einen entsprechenden Antrag auf Versetzung und Zuteilung zu stellen, hat er darüber einen Bescheid auszustellen. Dieser Bescheid kann durch die betroffene Pfarr- oder Teilgemeinde, in diesem Fall vertreten durch das Presbyterium, durch Beschwerde an den Revisionssenat binnen vier Wochen nach Zustellung angefochten werden, wobei in diesem Verfahren neben der beschwerdeführenden Pfarr- oder Teilgemeinde auch der betroffene Amtsträger oder die betroffene Amtsträgerin sowie der für den zuständigen Dienstgeber zuständige Oberkirchenrat Parteistellung besitzen.

(8) Über die Versetzung bzw. Zuteilung ist mit Bescheid durch den zuständigen Oberkirchenrat zu erkennen, wobei im Fall des Abs. 2 Z. 3 die §§ 16 bis 18 sowie die Abs. 4 bis 7 zu beachten sind.

7. **§ 59** hat wie folgt zu lauten:

(1) Die Bestimmungen des staatlichen Mutterschutzgesetzes sowie Väter-Karenzgesetzes in Ansehung der Beschäftigungsverbote sowie Anspruch auf Karenz gelten für geistliche Amtsträgerinnen und geistliche Amtsträger sinngemäß, soweit nicht in dieser Ordnung Abweichendes geregelt wird.

(2) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vorhaben, Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz in Anspruch zu nehmen, haben dies dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin sowie dem zuständigen Oberkirchenrat schriftlich so rechtzeitig zu melden, dass für ihre Vertretung, insbesondere zur Betreuung der Pfarr- oder Teilgemeinde sowie auch im Religionsunterricht, gesorgt werden kann. Eine Durchschrift dieser Meldung ist dem Kurator oder der Kuratorin der betreffenden Pfarr- bzw. Teilgemeinde zu übermitteln.

(3) Provisorische Dienstverhältnisse mit geistlichen Amtsträgern oder geistlichen Amtsträgerinnen, für die Beschäftigungsverbote gelten und/oder die Karenz gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen, können während der Dauer des Beschäftigungsverbotens bzw. der Karenz seitens des jeweiligen Dienstgebers nur mit Zustimmung des Personalsenates (§§ 16, 17) beendet werden, dies in teilweiser Abänderung des § 15.

(4) Der Personalsenat (§ 17) darf der Beendigung eines provisorischen Dienstverhältnisses sowie eines definitiven Dienstverhältnisses gemäß § 16 Abs. 3 Z. 5 mit geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, für die Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz gelten und/oder die Karenz nach Abs. 1 in Anspruch nehmen, während der Dauer des Beschäftigungsverbotens bzw. der Karenz nur dann die Zustimmung erteilen, wenn wichtige Gründe gemäß § 18 Abs. 1, die auch nach dem Mutterschutzgesetz den Ausspruch einer Entlassung ermöglichen, und § 18 Abs. 2 vorliegen. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 18 sind sinngemäß anzuwenden.

8. **§ 60 Abs. 2** hat wie folgt zu lauten:

(2) Die Dauer des Beschäftigungsverbotens sowie die

Dauer des Karenzurlaubes, jeweils nach § 59 Abs. 1, sind in die dreijährige Frist des § 69 Abs. 3 nicht einzurechnen.

9. In **§ 69 Abs. 1** ist Z. 5 mit einem Strichpunkt abzuschließen und eine Z. 6 anzufügen:

6. wenn in einem eigenen Dienstrechtsverfahren festgestellt wird, dass der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin trotz des Antrages an keiner anderen Pfarrstelle weiterbeschäftigt werden kann.

10. **§ 69 Abs. 2** hat wie folgt zu lauten:

(2) Die Versetzung in den Wartestand kann ferner aus wichtigen Gründen (§ 18) und im Falle der Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht zu erwarten ist (analog § 8 Abs. 4 Behinderteneinstellungsgesetz), auf Antrag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin oder von Amts wegen erfolgen. Für die Versetzung in den Wartestand von Amts wegen aus wichtigem Grund (§ 18) und im Falle der Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht zu erwarten ist (analog § 8 Abs. 4 Behinderteneinstellungsgesetz), ist die Zustimmung des Personalsenates (§ 17) notwendig, wobei die Bestimmungen der §§ 16 bis 18 entsprechend anzuwenden sind. Allerdings kommt einer Beschwerde eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin an den Revisionssenat wegen Versetzung in den Wartestand keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, der Revisionssenat erkennt über Antrag der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu.

11. **§ 69 Abs. 4** lautet wie folgt:

(4)

a) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid, wobei im Falle der amtswegigen Versetzung in den Wartestand gemäß Abs. 2 die Regelungen der §§ 16 bis 18 (Zustimmung des Personalsenates) sowie Abs. 2 gelten.

b) Mit Rechtskraft der Versetzung in den Wartestand ist das definitive Dienstverhältnis beendet und geht in ein provisorisches, zeitlich befristetes Dienstverhältnis (§ 70) über.

12. **§ 70 Abs. 6 bis 8** haben wie folgt zu lauten:

(6) Wurde die Versetzung in den Wartestand wegen Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung verfügt und scheinen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) oder einer Versehrtenrente in Form einer Vollrente im Sinne des ASVG gegeben zu sein, hat der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über Auftrag des zuständigen Oberkirchenrates bei dem zuständigen Sozialversiche-

Träger die entsprechenden Anträge auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension bzw. Versehrtenrente zu stellen und auch allenfalls gegen ablehnende Bescheide Gerichtsverfahren nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zu führen, dies auf Kosten des zuständigen Dienstgebers. Kommt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin innerhalb von acht Wochen dieser Aufforderung des zuständigen Oberkirchenrates nach und führt im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberkirchenrat die Verfahren nach dem ASVG, verlängern sich die Fristen des Abs. 4 und 5 und damit die Beendigung des Dienstverhältnisses auf jeden Fall bis zum Monatsletzten jenes Monats, in dem das entsprechende Verfahren endet oder nach der Aufforderung des zuständigen Oberkirchenrates zu beenden ist.

(7) Fallen innerhalb der Wartestandszeiten gemäß Abs. 4 und 5 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Wartestand gemäß Abs. 1 und Abs. 2 weg und wird für den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin eine andere Verwendung als geistlicher Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin gefunden, geht das zeitlich befristete, provisorische Dienstverhältnis in ein unbefristetes provisorisches Dienstverhältnis über, mit der Möglichkeit für den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin, die Definitivstellung (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2) neuerlich zu beantragen.

(8) In die Wartestandszeiten gemäß Abs. 4 und 5 sind die Zeiten, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin infolge Krankheit Krankengeld im Sinne des ASVG bezieht, nicht einzurechnen.

13. Der bisherige **Abs. 6** des **§ 70** erhält die Bezeichnung Abs. 9.

14. In **§ 72 Abs. 1** sind die Z. 9 mit einem Strichpunkt abzuschließen und folgende Z. 10 bis 13 anzufügen:

10. sonstige Verfahren gemäß § 16 Abs. 3;
11. durch ein rechtskräftiges Erkenntnis mit Ausspruch der Disziplinarstrafe der Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 Disziplinarordnung;
12. Beendigung des provisorischen Dienstverhältnisses gemäß § 15 Abs. 9 bis 14;
13. Kündigung durch den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin.

15. **§ 72 Abs. 3** wird ersatzlos aufgehoben.

16. Die geänderten Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft und sind auf anhängige, noch nicht zum 31. Dezember 2016 abgeschlossene Dienstrechtsverfahren bereits anzuwenden.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

219. Zl. G 15; 2663/2016 vom 13. Dezember 2016

Verfahrensordnung (KVO 2005) — Novelle 2016

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2016 folgende Änderung der Verfahrensordnung (KVO 2005) beschlossen:

1. Dem **§ 43** wird als **Abs. 4** angeschlossen:

(4) In Angelegenheiten nach Art. 119 Abs. 1 Z. 9 KV gelten für die Einbringung der Beschwerden und Anträge an den Revisionsenat die in der Ordnung des geistlichen Amtes sowie der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen festgelegten Fristen.

2. **§ 44 Abs. 5** hat wie folgt zu lauten:

(5) Beschwerden und Anträge nach Art. 119 Abs. 1 Z. 9 KV und den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes bzw. der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben insbesondere zu enthalten:

1. Darstellung des relevanten dienstrechtlichen Sachverhaltes;
2. soweit möglich, die Verletzung der entsprechenden dienstrechtlichen Vorschrift und/oder der Bestimmung der Ordnung des geistlichen Amtes bzw. der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder der verfahrensrechtlichen Vorschrift des 2. Teiles dieser Verfahrensordnung.

3. In **§ 44** erhalten die bisherigen **Abs. 5 bis 7** die Bezeichnung **Abs. 6 bis 8**.

4. Dem **§ 46 Abs. 3** ist folgender Satz anzuschließen:

In Verfahren betreffend Dienstrechtsangelegenheiten nach den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes sowie der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann der Revisionsenat auch in der Sache selbst entscheiden.

5. Die geänderten Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft und sind auf anhängige, noch nicht zum 31. Dezember 2016 abgeschlossene Dienstrechtsverfahren bereits anzuwenden.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

220. Zl. G 07; 2679/2016 vom 14. Dezember 2016

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2016

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2016 folgende Novellierung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 220)

Die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 187/1998, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 207/2015, wird geändert wie folgt:

1. § 19 Abs. 4 lautet:

(4) Bei geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, Lehrvikaren und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die von der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich besoldet werden, gleichgültig, ob sie in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen oder sich im Ruhestand befinden, erfolgt die Einhebung des Kirchenbeitrages durch die bezugsauszahlende Stelle im Kirchenamt A. B. durch Einbehalt. Sie ist verpflichtet, allfällige persönliche Umstände, insbesondere Gründe für eine Herabsetzung oder Erlassung des Kirchenbeitrages, zu berücksichtigen. Die einbehaltenen Kirchenbeiträge sind vom Kirchenamt jener Gemeinde mitzuteilen und zu überweisen, in der die oder der Kirchenbeitragspflichtige Mitglied ist, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

2. § 19 Abs. 6 lautet:

(6) Stellt in der Kirche A. B. einem geistlichen Amtsträger bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, einem Lehrvikar bzw. einer Lehrvikarin oder einem Pfarramtskandidaten bzw. einer Pfarramtskandidatin eine andere Gemeinde als diejenige, in der dieser bzw. diese Mitglied ist, eine Dienstwohnung bei oder leistet eine entsprechende Ersatzleistung, sind die einbehaltenen Kirchenbeiträge jener Gemeinde mitzuteilen und zu überweisen, die die Dienstwohnung beistellt oder die Ersatzleistung erbringt.

3. § 24 lautet:

(1) Zahlungen, die als Kirchenbeitragszahlungen gewidmet oder mangels angegebenem Verwendungszweck als solche anzusehen sind und bis einschließlich 3. Jänner des folgenden Jahres bei der Gemeinde einlangen, führen zu einer Überzahlung, wenn sie in ihrer Summe die im laufenden Jahr als offen geführten Forderungen aus vorgeschriebenem Kirchenbeitrag, Gemeindeumlage, Mahnspesen und Gerichtskosten übersteigen. Über das entstandene Guthaben ist der bzw. die Kirchenbeitragspflichtige innerhalb angemessener Frist schriftlich zu informieren, es sei denn, das Guthaben unterschreitet einen den Aufwand einer allfälligen Rückzahlung berücksichtigenden Minimalbetrag.

(2) Diese Information muss jedenfalls die Höhe des Guthabens und eine Frist angeben, innerhalb welcher der bzw. die Kirchenbeitragspflichtige über die weitere Verwendung des Guthabens entscheiden kann. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass mangels einer Rückmeldung das Guthaben als Spende für die Gemeinde verbucht wird; sowohl dieser Hinweis als auch die Angabe der Entscheidungsfrist sind besonders gut lesbar zu gestalten.

(3) Nähere Festlegungen, insbesondere hinsichtlich der in den obigen Absätzen genannten Fristen und des Minimalbetrags, erfolgen im Verordnungsweg.

4. § 28 Abs. 9 lautet:

(9) Der der Summe der Einhebegebühren für die gemäß § 19 Abs. 4 und 6 durch die Evangelische Kirche A. B. einbehaltenen Kirchenbeiträge entsprechende Betrag ist dem Finanzausgleich gemäß § 31 zuzuweisen.

5. § 31 Abs. 3 lautet:

(3) Der in § 28 Abs. 9 anfallende Betrag ist auf die drei

Superintendentenzen mit den niedrigsten Mitgliederzahlen aufzuteilen und ihnen zuzuweisen, wobei jene mit den niedrigsten 40% und die beiden anderen 30% dieses Betrages erhalten.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

221. Zl. G 16; 2664/2016 vom 13. Dezember 2016

Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2016 folgende Neufassung der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 222)

Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2016

Inhaltsübersicht

Aufgaben der Mitarbeitervertretung, personeller Geltungsbereich

- § 1 Aufgaben der Mitarbeitervertretung
- § 2 Personeller Geltungsbereich

Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung

- § 3 Auskunfts- und Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung
- § 4 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Wahlausschüsse und der Mitarbeitervertretung
- § 5 Kündigungsschutz

Einrichtungen der Mitarbeitervertretung

- § 6 Wahlausschüsse, die Mitarbeitervertretung, Dienststellenausschüsse, Schlichtungsausschuss

Wahl in die Mitarbeitervertretung

- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wahlverlautbarung, Wahltag, Stichtag
- § 9 Wählerverzeichnisse
- § 10 Wahlausschüsse, Bestellung der Mitglieder der Wahlausschüsse
- § 11 Wahlvorbereitung, Bewerbungen, Kandidaten- und Kandidatinnenliste, Wahldurchführung

Die Mitarbeitervertretung

- § 12 Zusammensetzung, Funktionsdauer, Nachwahl
- § 13 Einberufung, Aufgaben, organisatorische Bestimmungen
- § 14 Geschäftsführung und Vertretung der Mitarbeitervertretung
- § 15 Rechtlicher Status und finanzielle Gebarung der Mitarbeitervertretung

Dienststellenausschuss

- § 16 Organisation, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Dienststellenausschusses

Schlichtungsausschuss

§ 17 Zusammensetzung, Aufgaben, Verfahrensbestimmungen

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Aufgaben der Mitarbeitervertretung, personeller Geltungsbereich

§ 1

Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Aufgabe der Mitarbeitervertretung ist die Vertretung, Wahrung und Förderung der Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen der Evangelischen Kirchen in Österreich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Grundlagen der Tätigkeit der Mitarbeitervertretung sind die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden staatlichen und kirchlichen Gesetze und Verordnungen, ebenso die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehenden Dienstordnungen und Dienstverträge.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat bei ihrer Tätigkeit den Auftrag und die Aufgaben der Evangelischen Kirchen in Österreich zu beachten und auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes in deren Einrichtungen Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Personeller Geltungsbereich

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Personen, die bei den nachgenannten Einrichtungen der Evangelischen Kirchen in Österreich dienstrechtlich voll- oder teilzeitbeschäftigt sind, und zwar

1. der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. und deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gliederungen, bei der Landeskirche (Evangelische Kirche A. u. H. B.),
2. bei Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen gemäß Art. 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung, sofern in diesen Einrichtungen keine diesem Kirchengesetz entsprechenden Regelungen einer Mitarbeitervertretung bestehen.

(2) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf

1. geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie auf Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B. oder zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. oder zu einer Einrichtung gemäß Abs. 1 Z. 2;
2. geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen sowie geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Ruhestand;
3. geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in einem aufrechten, wenn auch allenfalls karenzierten Dienstverhältnis zu einer ausländischen Evangeli-

schen (Landes-)Kirche stehen und für einen zeitlich befristeten Dienst in der Evangelischen Kirche A. B. oder in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich freigestellt sind;

4. weltliche Mitglieder der Oberkirchenräte der Evangelischen Kirchen sowie deren Vertreter, sofern sie in einem dienstrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Kirche stehen, Kirchenrätinnen und Kirchenräte der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. sowie Personen, welchen in den Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z. 2 maßgeblicher Einfluss im Sinne des § 36 Abs. 2 Z. 3 Arbeitsverfassungsgesetz idgF zukommt.

Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung

§ 3

Auskunfts- und Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Der Mitarbeitervertretung stehen in Bezug auf die von ihr vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachstehende Rechte zu:

1. Auskunftsrecht:

Der Mitarbeitervertretung ist von den Dienststellen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Vorlage von schriftlichen Zustimmungserklärungen der von ihnen vertretenen Personen Auskunft über deren dienstliche Angelegenheiten jeder Art zu erteilen. Dieses Recht auf Auskunftserhalt umfasst das Recht der Mitarbeitervertretung, in die Personalakten oder in Teilakten derselben Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen. Die Dienstgeberin kann aus wichtigen Gründen Unterlagen von der Akteneinsicht oder Aktenablichtung ausnehmen. Eine Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenablichtung ist von der Dienstgeberin schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

2. Anhörungsrecht:

Die Mitarbeitervertretung besitzt in dienstlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegenüber der jeweiligen Dienstgeberin ein Anhörungsrecht. Dementsprechend ist die Mitarbeitervertretung berechtigt, von der Dienstgeberin einen Gesprächstermin zur mündlichen Darlegung und Anhörung der Anliegen und Interessen der von ihr vertretenen Personen zu verlangen. Dem Gesprächsersuchen hat die Dienstgeberin längstens binnen 14 Tagen zu entsprechen.

3. Äußerungs-, Beratungs- und Verhandlungsrechte:

Sofern die Mitarbeitervertretung nicht durch ihr Teilnahmerecht an Sitzungen in Ausschüssen und Kommissionen Gelegenheit zu gemeinsamer Beratung und Verhandlung hat, ist ihr von den Verwaltungsstellen der Kirchen und den Ausschüssen und Kommissionen der Synoden und von den Kirchenpresbyterien Gelegenheit zu geben, sich in den nachgenannten Fällen zu äußern oder über ihr Verlangen eine gemeinsame Beratung und Verhandlung durchzuführen, nämlich

- a) vor der Erlassung und Änderung von Kirchengesetzen, Verordnungen oder Beschlussfassungen, welche Dienst- und Betriebsvorschriften, Einführung neuer Arbeitsmethoden, Änderungen in der Gestaltung der

Arbeitsplätze, insbesondere auch Änderungen auf Grund des Einsatzes neuer technologischer Mittel und Systeme, Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum Gegenstand haben;

- b) anlässlich der Bewertung oder Änderung der Bewertung von Arbeitsplätzen und Tätigkeiten und deren Zuordnung zu den Qualifikationsgruppen der jeweils gültigen Dienstordnung.

4. Informationsrechte:

Über folgende Angelegenheiten betreffend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Mitarbeitervertretung unverzüglich nach der getroffenen Entscheidung zu informieren:

- a) über einen erfolgten Ausspruch einer Entlassung;
- b) über den Abschluss eines Dienstvertrages mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin.

5. Vertretungsrechte:

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und bevollmächtigt, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Gruppen derselben beim Abschluss von arbeitszeitlichen Regelungen für alle oder einen Teil der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit deren Dienstgebern zu vertreten, insoweit solche Regelungen nach den staatlichen Gesetzen generell oder zufolge der Stellung der Kirche als Tendenzbetrieb zulässig sind. Die Mitarbeitervertretung ist verpflichtet, für die Ausübung eines diesbezüglichen Vertretungsrechtes die Meinungsbildung innerhalb der von ihr vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuholen. Es tritt das Vertretungsrecht dann in Kraft, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vertretung durch die Mitarbeitervertretung zustimmt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Rechte stehen den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung einzeln oder, nach deren Entscheidung, gemeinsam zwei Personen aus ihrer Mitte zu.

(3) Mitteilungen und Informationen an die Mitarbeitervertretung sind an die Postadresse der Mitarbeitervertretung oder an jene Personen zu richten, welche von der Mitarbeitervertretung den Einrichtungen (Dienststellen) der Kirchen oder Einrichtungen als regional oder sachlich zuständige Personen der Mitarbeitervertretung namhaft zu machen sind.

§ 4

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Wahlausschüsse und der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und der Mitarbeitervertretung sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Funktion nicht eingeschränkt und wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Mitarbeitervertretung in ihren dienstlichen Belangen nicht benachteiligt werden. Bei Ausübung ihrer Funktion haben sie auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied der Mitarbeitervertretung hat im Laufe seiner Amtszeit Anspruch auf Bildungsfreistellung im Gesamtausmaß von zwei Wochen innerhalb der fünf-

jährigen Funktionsperiode, bei beginnender Mitgliedschaft während der Funktionsperiode in anteiligem Ausmaß, dies unter Fortzählung der Bezüge. Die Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder von kollektivvertragfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber veranstaltet werden und für die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich der arbeits- und sozialrechtlichen Belange der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen geeignet und für die Ausübung der Funktion als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Vorteil und Nutzen sein. Die Mitarbeitervertretung hat den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte der die Bildungsfreistellung beantragenden Person von der Bildungsveranstaltung mindestens acht Wochen vor Beginn in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist im Einvernehmen zwischen Dienstvorgesetzten und Mitarbeitervertretung festzusetzen, wobei die Erfordernisse des Dienstes ebenso wie die Interessen des Mitglieds der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen sind. Im Streitfall entscheidet über die Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung der Schlichtungsausschuss.

(3) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und der Mitarbeitervertretung sind zu dauernder Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet und zwar auch nach ihrem Ausscheiden aus der Funktion und ebenso nach Beendigung des Dienstverhältnisses, soweit sie von dieser Verschwiegenheitspflicht nicht von der von ihr vertretenen Person oder in kirchlichen Belangen von der zuständigen kirchlichen Stelle entbunden wurden. Durch die Verschwiegenheitspflicht darf jedoch die Erbringung der übertragenen Aufgaben nicht behindert werden.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche A. B. und in der Evangelischen Kirche H. B. sowie die weiteren von ihr vertretenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über die ihr gemäß dieser Ordnung zugeteilten Aufgaben zu informieren und über ihre Tätigkeiten zu berichten, dies in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest alle zwei Jahre.

(5) Die Funktion als Mitglied in einer Einrichtung der Mitarbeitervertretung ist ein Ehrenamt, welches neben den Dienstpflichten als Dienstnehmerin oder Dienstnehmer auszuüben ist. Die Dienstgeberin ist verpflichtet, auf die Tätigkeit ihres Dienstnehmers oder ihrer Dienstnehmerin als Mitglied in einem Wahlausschuss oder in der Mitarbeitervertretung Rücksicht zu nehmen und dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin die Erfüllung ihrer Pflichten in dem Wahlausschuss oder in der Mitarbeitervertretung zu ermöglichen, dies auch während der regelmäßigen Dienstzeiten und ohne finanzielle oder sonstige dienstrechtliche Einbußen des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin.

§ 5

Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder von Wahlausschüssen und Mitarbeitervertretung besitzen Kündigungsschutz während ihrer Funktion. Während der Zeiten des Kündigungsschutzes bedarf ihre Kündigung der Zustimmung des Schlichtungsausschusses.

(2) Der Schlichtungsausschuss hat einer zustimmungspflichtigen Kündigung dann zuzustimmen,

1. wenn die Stelle, welche der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin innehat, auf Dauer aufgelassen wird und von der Dienstgeberin der Nachweis erbracht wird, dass für die zur Kündigung beabsichtigte Person trotz deren Verlangen, an einem anderen Arbeitsplatz der Dienststelle beschäftigt zu werden, keine Weiterbeschäftigung möglich oder für die Dienstgeberin zumutbar ist;

2. wenn die zur Kündigung vorgesehene Person unfähig wird, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und eine Weiterbeschäftigung mit einer anderen Arbeitsleistung, zu welcher die betroffene Person in der Lage ist und zu welcher sie sich bereit erklärt hat, der Dienstgeberin nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann;

3. wenn das Mitglied die ihm auf Grund des Dienstvertrages obliegenden Pflichten gröblich verletzt und der Dienstgeberin die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin oder der Aufrechterhaltung des geordneten und erforderlichen Dienstes nicht zugemutet werden kann.

Einrichtungen der Mitarbeitervertretung

§ 6

Wahlausschüsse, die Mitarbeitervertretung, Dienststellenausschuss, Schlichtungsausschuss

(1) Einrichtungen der Mitarbeitervertretung gemäß dieser Ordnung sind:

1. die Wahlausschüsse;
2. die Mitarbeitervertretung;
3. Dienststellenausschüsse;
4. der Schlichtungsausschuss.

(2) Für die Wahlen ist die Wahlordnung, für das Verfahren der Organe die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO 2005) sinngemäß anzuwenden.

Wahl in die Mitarbeitervertretung

§ 7

Wahlberechtigung

(1) Aktiv wahlberechtigt sind alle voll- oder teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche am Wahlstichtag das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis am Stichtag und am Wahltag aufrecht besteht. Mitglieder in Dienststellenausschüssen sind auch für die Wahl in die Mitarbeitervertretung aktiv wahlberechtigt.

(2) Passiv wahlberechtigt sind die aktiv Wahlberechtigten, soweit sie am Wahltag volljährig sind, ausgenommen jedoch jene Personen, welche am Stichtag und am Wahltag geringfügig beschäftigt sind.

§ 8

Wahlverlautbarung, Wahltag, Stichtag

(1) Die Mitarbeitervertretung hat den Wahltag und den Stichtag für die Wahlen in die Mitarbeitervertretung fest-

zulegen und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich und in weiteren geeigneten Medien der Evangelischen Kirchen zu verlautbaren.

(2) Der Wahltag ist für einen Zeitpunkt spätestens ein Monat vor Ablauf der Funktionsperiode, der Stichtag für einen Zeitpunkt spätestens sechs Monate vor dem Wahltag festzusetzen.

§ 9

Wählerverzeichnisse

(1) Die Superintendentenzen der Evangelischen Kirche A. B., die Evangelische Kirche H. B., die Einrichtungen der Evangelischen Kirchen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 sowie der Evangelische Oberkirchenrat A. B. für das Kirchenamt A. B. führen ein jährlich aktualisiertes Verzeichnis der zum 31. 12. eines jeden Jahres bei ihren Gliederungen voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welches sie bis jeweils 31. 3. des nachfolgenden Jahres der Mitarbeitervertretung zuzuleiten haben. Bei den teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind jene Personen zu kennzeichnen, welche auf Grund der Höhe ihrer Bezüge als geringfügig Beschäftigte anzusehen sind. Jeweils im Wahljahr und im Jahr von erforderlich gewordenen Nachwahlen sind die Verzeichnisse zum Stichtag zu aktualisieren und in aktualisierter Fassung der Mitarbeitervertretung bekannt zu geben.

(2) Im Wahljahr und im Fall von Nachwahlen sind die Verzeichnisse gemäß Abs. 1 bis längstens 14 Tage nach dem Stichtag dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu übermitteln. Der oder die Vorsitzende erstellt daraufhin das Wählerverzeichnis der aktiv Wahlberechtigten und der passiv Wahlberechtigten. Diese Wählerverzeichnisse sind den Wahlausschüssen zur weiteren Behandlung zuzuleiten. Über Zweifelsfälle und auf Antrag von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hat der Vorsitzende die Vollständigkeit und Richtigkeit der für den jeweiligen Bereich übermittelten Wählerverzeichnisse zu prüfen und endgültig zu entscheiden; gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde an den Schlichtungsausschuss zulässig.

§ 10

Wahlausschüsse, Bestellung der Mitglieder der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind bis längstens drei Monate vor dem Wahltermin zu bilden; ihre Funktion endet mit dem rechtskräftigen Abschluss der Wahl.

(2) Für die Wahldurchführung werden je ein Wahlausschuss gebildet

1. für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche A. B. und in den Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2;
2. für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche H. B.

(3) Der Wahlausschuss gemäß Abs. 2 Z. 1 besteht aus fünf, der Wahlausschuss gemäß Abs. 2 Z. 2 aus drei, von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu berufenden Personen aus dem Kreis der Personen, für

welche der Wahlausschuss gebildet wird. Diese Personen müssen den von der Mitarbeitervertretung vertretenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirchen und Einrichtungen gemäß § 2 angehören, sie müssen volljährig und geschäftsfähig sein, sie müssen erklärt haben, dass sie die Bestellung zum Mitglied des Wahlausschusses annehmen und bereit sind, die ihnen obliegenden Aufgaben als Mitglieder des Wahlausschusses zu erfüllen.

(4) Die Mitglieder der Wahlausschüsse wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte und haben die Wahl dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung bekannt zu geben.

§ 11

Wahlvorbereitung, Bewerbungen, Kandidaten- und Kandidatinnenliste, Wahldurchführung

(1) Die Wahlausschüsse bereiten die Wahl vor und führen sie durch; sie übernehmen die von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung erhaltenen Wählerverzeichnisse mit den aktiv Wahlberechtigten und passiv Wahlberechtigten. Sie verständigen die zu ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich gehörenden Personen vom Wahltermin, informieren sie über die Durchführungsmodalitäten der Wahl und laden die Personen ihres Bereichs ein, für die Wahl in die Mitarbeitervertretung zu kandidieren. Die Bewerbungen sind bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin bei dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen.

(2) Die Wahlausschüsse prüfen die eingelangten Bewerbungen und leiten diese an den oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung weiter.

(3) Die Mitarbeitervertretung erstellt aus den mitgeteilten Bewerbungen des jeweiligen Wahlausschusses je eine Kandidaten- bzw. Kandidatinnenliste. Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, dieser Liste weitere Kandidaten und/oder Kandidatinnen aus dem Personenkreis des jeweiligen Wahlausschusses anzufügen, höchstens bis zur Anzahl der aus dem jeweiligen Wahlausschussbereich zu wählenden Mitglieder. Die dadurch ergänzten Kandidaten- bzw. Kandidatinnenlisten sind von den beiden Wahlausschüssen den ihnen zugeordneten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen spätestens 14 Tage vor der Wahl bekannt zu geben.

(4) Die Wahlausschüsse sind berechtigt, für die Wahlvorbereitungen und die Wahldurchführung die Einrichtungen der Superintendenturen, des Kirchenamtes A. B. und der Kirchenkanzlei H. B. kostenfrei zu benutzen.

(5) Die Wahlausschüsse sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, für die Dokumentation der Wahlvorgänge und für die Mitteilung der Wahlergebnisse an den zuständigen Oberkirchenrat verantwortlich.

(6) Über Wahlanfechtungen entscheidet der Revisionsrat der Evangelischen Kirche in Österreich.

(7) Die Wahl ist mit dem Tag der Einberufung der Mitarbeitervertretung nach § 11 Abs. 2 rechtswirksam abgeschlossen. Die Wahlausschüsse lösen sich mit diesem Zeitpunkt auf. Die Wahlergebnisse sind von der Mitarbeitervertretung dem Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche

A. B. und dem Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. mitzuteilen und anschließend im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu veröffentlichen.

Die Mitarbeitervertretung

§ 12

Zusammensetzung, Funktionsdauer, Nachwahl

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht aus zwölf Mitgliedern. Diese Mitglieder setzen sich zusammen aus

- den bestgereihten zehn gewählten Kandidaten und Kandidatinnen aus dem Wahlbereich gemäß § 10 Abs. 2 Z. 1 und
- den zwei gewählten Kandidaten und Kandidatinnen mit den meisten Stimmen aus dem Wahlbereich gemäß § 10 Abs. 2 Z. 2.

Im Falle von Stimmgleichheit bei letztgereihten Kandidaten oder Kandidatinnen aus dem Personenkreis gemäß § 10 Abs. 2 Z. 1 oder bei gleicher Stimmenanzahl bei Kandidaten oder Kandidatinnen gemäß § 10 Abs. 2 Z. 2 entscheidet das Los. Nehmen einzelne gewählte Personen die Wahl nicht an, rücken die nachgereihten Personen nach.

(2) Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Verlust des passiven Wahlrechts tritt der Verlust des Amtes ein.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Scheiden Mitglieder aus der Mitarbeitervertretung aus, bleibt die Mitarbeitervertretung solange beschlussfähig, als ihr zumindest acht Personen angehören. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter acht Personen, ist eine Nachwahl von jenen Wahlausschüssen und in jener Anzahl durchzuführen, aus welchen die ausgeschiedenen Personen als gewählte Delegierte hervorgingen.

§ 13

Einberufung, Aufgaben, organisatorische Bestimmungen

(1) Der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung der vergangenen Funktionsperiode lädt die gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung der Mitarbeitervertretung ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden.

- (2) Der Mitarbeitervertretung obliegt
1. die Wahl eines oder einer Vorsitzenden und von zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen, diese jeweils aus dem Kreis der Mitarbeitervertretung;
 2. nach Entscheidung der Mitarbeitervertretung die Bestellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin, welcher bzw. welche haupt- oder ehrenamtlich mit der Führung der Geschäfte der Mitarbeitervertretung beauftragt ist, welcher bzw. welche weder Mitglied der Mitarbeitervertretung noch Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Evangelischen Kirchen in Österreich sein muss;
 3. die Entsendung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung in Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams, insoweit dort eine Vertretung der Mitarbeitervertretung vorgesehen ist;

4. die Beratung aller an die Mitarbeitervertretung herangetragenen Anfragen und Anträge, Ausarbeitung und Einbringung von Stellungnahmen zu Kirchengesetzen, Verordnungen, Richtlinien der Evangelischen Kirche in Österreich, insoweit diese die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinneninteressen berühren, weiters Beratung, Verhandlung und Stellungnahmen zu Gehaltsfragen und sonstigen dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
5. die Beschlussfassung über Einführung, Abänderung und Auflassung von Beiträgen zu einem allfälligen Fonds der Mitarbeitervertretung sowie die Prüfung der Gebarung und der Verwendung der Mittel aus dem Fonds.

(3) Vernachlässigt ein Mitglied der Mitarbeitervertretung unentschuldigt die Aufgaben der Vertretung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder schädigt sein Verhalten die Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder die Interessen der Mitarbeitervertretung und/oder der Evangelischen Kirche in Österreich, kann das Mitglied von der Mitarbeitervertretung mit Zwei-Drittel-Mehrheit abberufen werden. Bei der diesbezüglichen Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Die Abberufung kann von dem abberufenen Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Abberufungsbeschlusses mit darin enthaltener Begründung beim Schlichtungsausschuss bekämpft werden, welcher darüber entscheidet, ob die Abberufung wirksam ist.

(4) Die Mitarbeitervertretung ist zumindest einmal im Jahr einzuberufen.

(5) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind für die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. und H. B. öffentlich, bei Personaldebatten ist diese Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung der Mitarbeitervertretung

(1) Sofern kein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt wurde (§ 13 Abs. 2 Z. 2), obliegt die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung gemeinsam mit einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin.

(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte und Verhandlungen; Sprecher der Geschäftsführung ist der jeweilige Vorsitzende. Die Geschäftsführung tagt nach Bedarf. Die Geschäftsführung besorgt die Dokumentation der Arbeit der Mitarbeitervertretung.

(3) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Mitarbeitervertretung vor, führt deren Beschlüsse durch und sorgt für eine effiziente Information und Kommunikation an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Nähere Bestimmungen zur Geschäftsführung sowie zur Aufgabenverteilung innerhalb der Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind in einer von der Mitarbeitervertretung zu beschließenden Geschäftsordnung der Mitarbeitervertretung festzulegen.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen für ihre Arbeit und ihre Zusammenkünfte die Einrichtungen ihrer Dienststellen mitbenützen.

(6) Die Mitarbeitervertretung wird nach außen gemeinsam vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und seinem oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden kann die Mitarbeitervertretung auch von zwei Personen, welche als Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des oder der Vorsitzenden bestellt sind, vertreten werden.

§ 15

Rechtlicher Status und finanzielle Gebarung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird als Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärungen setzen eine entsprechende Bevollmächtigung durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder durch die Evangelische Kirche A. B. bzw. H. B. oder durch die Evangelische Kirche A. u. H. B. voraus. Weiters setzen Leistungszusagen entsprechende Budgetdeckungen voraus.

(2) Die finanzielle Gebarung der Mitarbeitervertretung obliegt der Mitarbeitervertretung. Die Mitarbeitervertretung hat jährlich die erforderlichen Geldmittel für die Finanzierung ihrer Tätigkeiten beim Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. anzumelden und um eine entsprechende Budgetierung anzusuchen. Über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Mitarbeitervertretung ist bis 31. 3. des Folgejahres an den Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. Rechnung zu legen.

Dienststellenausschuss

§ 16

Organisation, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Dienststellenausschusses

(1) Dienststellen mit mehr als zwölf Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, welche mit ihren Bezügen über der für geringfügig Beschäftigte geltenden Grenze liegen, haben einen Dienststellenausschuss einzurichten.

(2) Der Dienststellenausschuss besteht aus drei Mitgliedern, aus welchen ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende zu wählen ist. Die beiden weiteren Mitglieder sind Vertreter des oder der Vorsitzenden.

(3) Der Wahlausschuss für die Wahl des Dienststellenausschusses besteht aus drei Mitgliedern.

(4) Für die Aufgaben, die Rechte und Pflichten des Dienststellenausschusses und deren Mitglieder, die Wahl in den Dienststellenausschuss, die Funktionsdauer und Nachwahl, die Einberufung, Aufgaben und organisatorischen Belange, Geschäftsführung und Vertretung, für den rechtlichen Status und die finanzielle Gebarung des Dienststellenausschusses gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit folgenden besonderen Festlegungen:

1. Die Tätigkeit des Dienststellenausschusses ist auf die Dienststelle beschränkt.

2. Die Rechte gemäß § 3 beschränken sich auf Angelegenheiten, welche ausschließlich die Dienststelle und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betreffen, alle darüber hinaus gehenden Angelegenheiten sind der Mitarbeitervertretung vorbehalten.
3. Für Mitglieder des Dienststellenausschusses, welche zugleich Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind, besteht der Anspruch auf Dienstfreistellung (§ 4 Abs. 2) nur in einer der beiden Funktionen.
4. Mitgliedern des Dienststellenausschusses stehen insbesondere die allgemeinen Rechte gemäß § 4 und der Kündigungsschutz gemäß § 5 zu.
5. Wählerverzeichnisse sind von der Leitung der Dienststelle zu führen.
6. Dem oder der Vorsitzenden des Dienststellenausschusses obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Dienststellenausschusses, die Bestellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin gemäß § 13 Abs. 2 Z. 2 ist nicht möglich.

(5) In begründeten Fällen sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle berechtigt, zur Behandlung ihrer Angelegenheit die Mitarbeitervertretung anzurufen. Ebenso ist der Dienststellenausschuss berechtigt, eine Angelegenheit an die Mitarbeitervertretung abzutreten.

(6) Der Dienststellenausschuss und die Mitarbeitervertretung sind zu Kooperation und gegenseitiger Information, Berichterstattung und Auskunftserteilung verpflichtet.

(7) Mitglieder der Dienststelle, für welche ein Dienststellenausschuss besteht, sind unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum personellen Bereich des Dienststellenausschusses für die Mitarbeitervertretung gemäß dieser Ordnung aktiv und passiv wahlberechtigt.

Schlichtungsausschuss

§ 17

Zusammensetzung, Aufgaben, Verfahrensbestimmungen

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in jenen Angelegenheiten, die ihm durch diese Ordnung übertragen sind sowie in Streitfällen zwischen den Mitgliedern der Organe und Organträgern einerseits und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen andererseits. Die Funktionsperiode des Schlichtungsausschusses ist dieselbe wie jene der Mitarbeitervertretung.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird aus drei Mitgliedern gebildet, wovon ein Mitglied vom Oberkirchenrat A. u. H. B. und ein Mitglied von der Mitarbeitervertretung aus dem Kreis der von ihr vertretenen Personen in den Schlichtungsausschuss entsandt wird. Die beiden Delegierten bestimmen binnen Monatsfrist in gemeinsamer, daher einstimmiger Beschlussfassung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses aus dem Kreis der Synodalen der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. Sollte eine solche Beschlussfassung nicht zustande kommen, bestimmt der oder die Vorsitzende der Generalsynode den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(3) Der Schlichtungsausschuss fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher

Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig.

(4) Soweit diese Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind auf das Schlichtungsverfahren die Bestimmungen der §§ 577 bis 610 ZPO sinngemäß anzuwenden. Über einen Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs in sinnvoller Anwendung des § 611 ZPO sowie über ein Begehren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs in sinnvoller Anwendung des § 612 ZPO entscheidet der Revisionsssenat.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) In der ersten Jahreshälfte 2017 haben sich die Wahlausschüsse gemäß dieser Ordnung zu konstituieren und die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Die bisher tätige Mitarbeitergruppenvertretung ebenso wie die bisher tätigen Dienststellenausschüsse beenden ihre bisherige Funktion mit 31. Dezember 2016, sie übernehmen ab 1. Jänner 2017 die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bzw. der Dienststellenausschüsse gemäß dieser Ordnung bis zur Konstituierung der gewählten Mitarbeitervertretung bzw. der gewählten Dienststellenausschüsse.

(4) Mit der Wirksamkeit des gegenständlichen Kirchengesetzes tritt die Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche i.d.F. ABl. Nr. 38/2006 außer Kraft.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

222. Zl. G 08; 2667/2016 vom 13. Dezember 2016

Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers — Novelle 2016

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2016 folgende Änderung der Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 222)

1. § 9 Abs. 1 lautet:

(1) Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden entsprechend ihrer Qualifikation durch den Oberkirchenrat A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung und nach Zustimmung der Finanzausschüsse der Synoden A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung durch Verordnung Mindestgehälter festgesetzt.

2. § 9 Abs. 2 entfällt und Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

3. Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

223. Zl. LK 022; 2683/2016 vom 14. Dezember 2016

Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. und H. B. — Novelle 2016

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2016 folgende Änderungen der Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich beschlossen:

1. Grundsätze der Kirchenverfassung

1.1 Gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 12 bis 16 KV gehören zu den Aufgaben des Oberkirchenrats A. und H. B.:

„12. die Vorlage, Erstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes der Kirche A. und H. B. und ihrer Einrichtungen mit Zustimmung der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;

13. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. und H. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;

14. die Vorlage der geprüften und bestätigten Rechnungsabschlüsse der Kirche A. und H. B., ihrer Werke und Einrichtungen mit den Berichten beideter Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen an die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;

15. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche nach den Richtlinien des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses;

16. die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. und H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind.“

Weitere Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Haushaltsplanung sind in Abschnitt XI. der Geschäftsordnung der Generalsynode enthalten.

1.2 Mit dieser Richtlinie werden die bisher geltenden Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ABl. Nr. 323/2000) an die zwischenzeitliche Weiterentwicklung des Rechnungswesens der Landeskirche angepasst.

1.3 Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, außer jene, die sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für diejenigen, die fremdes Vermögen verwalten, ableiten lassen.

1.4 Die Landeskirche hat sich entschieden, die Buchführung und den Jahresabschluss nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen der §§ 189 bis 243 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu erstellen und zwar mit der Option, Abweichungen zu definieren (Ziffer 6).

1.5 Bei der Anwendung der Größenvorschriften des § 221 UGB ist die Landeskirche als klein einzustufen. **Sie hat die Angaben wie eine kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu machen.**

1.6 Entscheidungen über die Anwendung nachfolgend angeführter Kann-Bestimmungen trifft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B., sofern die Finanzausschüsse A. B. und H. B. der geplanten Anwendung nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Geltungsbereich der GHR A. u. H. B.

2.1 Diese Haushaltsplanungs- und Rechnungslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise für sämtliche selbstständigen Einrichtungen (wie beispielsweise Ämter, Arbeits- und Seelsorgebereiche, Projekte), und zwar sowohl für deren hoheitliche als auch betriebliche Tätigkeiten, wie auch für von der Landeskirche verwaltete unselbstständige Sondervermögen.

2.2 Davon unberührt bleiben unternehmensrechtliche und abgabenrechtliche Vorschriften für kirchliche Betriebe gewerblicher Art.

2.3 Die Landeskirche umfasst an Betrieben gewerblicher Art:

- das Evangelische Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus.

2.4 Unselbstständige Sondervermögen der Landeskirche sind derzeit

- das Vermögen der Zusatzkrankenfürsorge gemäß § 20 des Kollektivvertrags der geistlichen AmtsträgerInnen.

3. Ziel der GHR A. u. H. B.

Ziel der GHR A. u. H. B. ist die Sicherstellung der geordneten und nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher Geschäftsfälle sowie die geordnete Planung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landeskirche.

4. Organisation der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

4.1 Die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung sind von der Wirtschaftsabteilung des Kirchenamts A. B. unter der Verantwortung des Oberkirchenrats A. u. H. B. für alle unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen in einem zu erstellen, sodass darin die gesamte Landeskirche im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Z. 3 KV, zugleich Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 1 ProtG, abgebildet wird. Zur Rationalisierung der Buchhaltung werden jene Belege, die auch in der Buchhaltung der Evangelischen Kirche A. B. gebucht werden, nur quartalsweise summarisch in der Buchhaltung der Landeskirche verbucht.

4.2 Alle unselbstständigen Einrichtungen haben fristgerecht bis zu den vom Kirchenamt A. B. bekannt gegebenen Terminen Belege und Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen, die für die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung erforderlich sind.

4.3 Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen an kirchlichen Sitzungen usw., Pfarrgemeinden, Superintendenten-

ren, selbstständige und unselbstständige Einrichtungen und Subventionsnehmer haben sämtliche die Landeskirche betreffenden Belege (z. B. Reisekosten, Refundierungsabrechnungen) bis zu dem vom Kirchenamt A. B. bekannt gegebenen Termin diesem vorzulegen.

5. Instrumente der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

5.1 Neben der laufenden Buchhaltung wird von der Landeskirche eine Kostenstellenrechnung erstellt. Kostenstellen sind zumindest für

- den Oberkirchenrat A. u. H. B.,
- die Betriebe gewerblicher Art,
- die unselbstständigen Einrichtungen und
- die Liegenschaften

einzurichten. Auf jeder Kostenstelle sind sowohl die dieser Kostenstelle zuordenbaren Erträge als auch die Personalaufwendungen der dieser Kostenstelle zugeordneten geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und weltlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der auf dieser Kostenstelle angefallene Sachaufwand zu erfassen. Von den unternehmensrechtlichen Aufwendungen und Erträgen abweichende kalkulatorische Kosten sind nicht zu ermitteln.

5.2 Gemäß UGB hat der Jahresabschluss Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu umfassen. Betriebe gewerblicher Art und unselbstständige Sondervermögen sind in einer jeweils geeigneten Weise darzustellen. Für das Evangelische Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus und das Vermögen der Zusatzkrankenfürsorge sind jeweils gesonderte Bereichs-Bilanzen und Bereichs-Gewinn- und Verlustrechnungen zu erstellen.

5.3 Der für das kommende Jahr zu erstellende Haushaltsplan hat die Gewinn- und Verlustrechnung für die Landeskirche als Ganzes sowie für das Evangelische Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus und das Vermögen der Zusatzkrankenfürsorge Bereichs-Gewinn- und Verlustrechnungen zu umfassen und einen Vergleich zum laufenden Jahr und zum vorangegangenen Jahr zu bringen. Mit der Haushaltsplanung sind auch die von den Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. direkt getragenen Subventionen an die einzelnen selbstständigen Einrichtungen A. u. H. B. zu planen und tabellarisch darzustellen.

5.4 Mit dem Haushaltsplan für das kommende Jahr ist eine Hochrechnung für das laufende Jahr zu verbinden.

5.5 Die gemäß § 25 der Geschäftsordnung der General-synode zu erstellenden Quartalsberichte haben einen Plan-Ist-Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kostenstellenrechnung zu umfassen.

6. Abweichungen zu den unternehmensrechtlichen Bestimmungen

6.1 Zeitpunkt der Berücksichtigung in der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

Geschäftsfälle sind in jenem Jahr bzw. jener Buchungsperiode zu planen bzw. zu erfassen, wie sich dies aus den unternehmensrechtlichen Bestimmungen ergibt.

6.2 Finanzanlagen

Finanzanlagen werden — abweichend vom Anschaffungskostenprinzip und imparitätischen Realisationsprinzip — mit dem Kurswert zum Stichtag bewertet, sofern die Wertsteigerung oder Wertminderung nachhaltig und wesentlich ist.

6.3 Forderungen

Unverzinsliche Forderungen werden nicht abgezinst. **Die Angabe des Betrags der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr je gesondert ausgewiesenem Posten kann im Anhang erfolgen.**

6.4 Das Eigenkapital ist in die Posten Kapital und Gewinnrücklagen zu untergliedern. Als Kapital ist der Saldo der Aktiva abzüglich der Gewinnrücklagen, Investitionszuschüsse, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten anzuführen.

6.5 Rückstellung für ausstehende Belege

Werden von den in Z. 4.2 und 4.3 genannten Einrichtungen und Personen Belege und Unterlagen dem Kirchenamt A. B. nicht fristgerecht vorgelegt, können im Jahresabschluss hierfür Rückstellungen in einer sorgfältig geschätzten Höhe gebildet werden.

6.6 Verbindlichkeiten: Die Angabe des Betrags der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und des Betrags der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr kann im Anhang erfolgen.

6.7 Die Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag gemäß § 238 Abs. 1 Z. 11 UGB können im Anhang oder im Lagebericht gebracht werden.

7. Ausweis

7.1 Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit werden die Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber kirchlich nahe stehenden Organisationen getrennt ausgewiesen.

7.2 Zweckgebundene Rücklagen dürfen aus eventuellen Jahresüberschüssen gebildet werden. Die Bezeichnung zeigt den Verwendungszweck.

8. Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der Kirche A. u. H. B. mit seinem unternehmensrechtlichen Inhalt (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang — siehe Z. 5.2 1. Satz) einschließlich der Darstellung der Betriebe gewerblicher Art und Sondervermögen (siehe Z. 5.2 2. und 3. Satz) ist durch eine Abschlussprüfung alljährlich auf Einhaltung dieser GHR A. u. H. B. in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat über die Prüfung schriftlich zu berichten.

9. Kundmachung im Amtsblatt

Die Kundmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich hat zu umfassen:

- Jahresabschluss: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils samt Betrag des vorangegangenen Jahres, Bestätigungsvermerk oder die Versagung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers;

- Haushaltsplanung: Gewinn- und Verlustrechnung und die die Hauptkostenstellen darstellende Kostenstellenrechnung, jeweils mit den Ist-Beträgen des vorangegangenen Jahres, den Hochrechnungs-Beträgen des laufenden Jahres und Plan-Beträgen des geplanten Jahres, sowie eine Darstellung der geplanten Subventionen an die einzelnen selbstständigen Einrichtungen A. u. H. B.

10. Inkrafttreten

Die GHR A. u. H. B. treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Generalsynode

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

224. Zl. G 16; 2668/2016 vom 13. Dezember 2016

Mindestgehälter-Verordnung 2016 — Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

Die Mindestgehälter-Verordnung 2016 (idF. ABl. Nr. 43/2016) wird als Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H.B. wie folgt geändert:

1. In § 1 entfällt die Wortfolge „z. B. für Kirchenmusiker (ABl. Nr. 153/1995 und Anhang)“ samt vorangehendem und nachfolgendem Beistrich.

2. An das Ende der „Mindestgehälter-Verordnung Tabelle 2016“ wird Folgendes angefügt:

Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen:

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Näheres regeln §§ 8 ff Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers idGF.

Jahr	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0– 2	2 432,2	2 210,4	1 663,3
3– 4	2 509,2	2 274,2	1 690,7
5– 6	2 614,6	2 336,0	1 717,0
7– 8	2 794,9	2 415,0	1 743,4
9–10	2 983,3	2 548,7	1 778,8
11–12	3 169,7	2 700,7	1 832,5
13–14	3 353,0	2 859,7	1 899,4
15–16	3 542,5	3 034,9	1 970,3
17–18	3 731,9	3 211,2	2 044,2
19–20	3 908,2	3 389,5	2 117,2
21–22	4 095,6	3 567,8	2 191,1
23–24	4 283,0	3 746,1	2 264,1
25–26	4 471,4	3 924,4	2 339,0
27–28	4 657,8	4 097,6	2 427,1
29–30	4 854,3	4 258,7	2 528,4
31–32	5 032,6	4 428,8	2 629,7
33–34	5 120,7	4 601,0	2 729,0
35–36	5 388,1	4 724,6	2 830,3
37–38	—	—	2 881,0

3. Der Anhang entfällt.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat

Gerhild Herrgesell, MA
Oberkirchenrätin

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

225. Zl. KOL 06; 2566/2016 vom 28. November 2016

Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 12. Feber 2017: Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehören seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. So hat der Evangelische Bund vor kurzem das Büchlein „Evangelisch. Standpunkte für christliches Leben“ herausgegeben, in

dem evangelische Inhalte und Grundsätze in kurzen und verständlichen Texten von Expertinnen und Experten dargestellt werden.

Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Student/innen und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre
Pfarrerin Dr. Birgit Lusche, Obfrau

226. Zl. SYN 16; 2567/2016 vom 28. November 2016

Wiederverlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 128 Amtsblatt August 2016, Zahl: SYN 16; 1570/2016 vom 1. Juli 2016

Bildungskommission — Subventionsansuchen 2017

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **12. Feber 2017** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2.000 €. Insgesamt stehen 20.000 € zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (*siehe ABl. Nr. 247/2001 vom 20. Dezember 2001*) und der Kriterienkatalog (*ABl. Nr. 7/2003 vom 31. Jänner 2003*) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at — Informationen für Pfarrgemeinden — Formularvorlagen — ein

Formular zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die den Themenbereich **Freiheit und Verantwortung** (*Dimension 2 der Gemeindebefragung 2014, S. 10/11*) behandeln:

- Bevorzugt werden Veranstaltungen, die das Schwerpunktthema des Reformationjahres 2017 „GLAUBE“ aufnehmen und das Evangelisch-Sein heute in Österreich thematisieren.
- Bevorzugt werden Veranstaltungen, die Pfarrgemeinden einreichen.

Die Abrechnungen der 2016 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Feber 2017** an das Kirchenamt zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Dezember 2016

Kirchengesetz A. B.

227. Zl. LK 022; 2681/2016 vom 14. Dezember 2016

Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. — Novelle 2016

Die Synode A. B. hat in ihrer 8. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2016 folgende Änderungen der Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich beschlossen:

1. Grundsätze der Kirchenverfassung

1.1 Gemäß Art. 88 Abs. 2 Z. 6 bis 10 KV gehören zu den Aufgaben des Oberkirchenrats A. B.:

- „6. die Erarbeitung des Haushaltsplanes gemäß Art. 74;
7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
8. die Vorlage des gemäß Art. 84 Abs. 4 geprüften und bestätigten Rechnungsabschlusses an die Synode A. B.;
9. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche A. B. gemäß den vom Kirchenpresbyterium mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossenen Richtlinien;
10. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche A. B. gehören oder dem Oberkirchenrat A. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind.“

Weitere Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Haushaltsplanung sind in Abschnitt XI. der Geschäftsordnung der Synode A. B. enthalten.

1.2 Mit dieser Richtlinie werden die bisher geltenden Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (ABl. Nr. 97/2000) an die zwischenzeitliche Weiterentwicklung des Rechnungswesens der Kirche A. B. angepasst.

1.3 Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, außer jene, die sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für diejenigen, die fremdes Vermögen verwalten, ableiten lassen.

1.4 Die Kirche A. B. hat sich entschieden, die Buchführung und den Jahresabschluss nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen der §§ 189 bis 243 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu erstellen und zwar mit der Option, Abweichungen zu definieren (Ziffer 6).

1.5 Bei der Anwendung der Größenvorschriften des § 221 UGB ist die Kirche A. B. als mittelgroß einzustufen. **Sie hat die Angaben wie eine mittelgroße Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu machen.**

1.6 Entscheidungen über die Anwendung nachfolgend angeführter Kann-Bestimmungen trifft der Evangelische Oberkirchenrat A. B., sofern der Finanzausschuss A. B. der geplanten Anwendung nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Geltungsbereich der GHR A. B.

2.1 Diese Haushaltsplanungs- und Rechnungslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise für sämtliche unselbstständigen Einrichtungen (wie beispielsweise Ämter, Ar-

beits- und Seelsorgebereiche, Projekte), und zwar sowohl für deren hoheitliche als auch betriebliche Tätigkeiten, wie auch für von der Kirche A. B. verwaltete unselbstständige Sondervermögen.

2.2 Davon unberührt bleiben unternehmensrechtliche und abgabenrechtliche Vorschriften für kirchliche Betriebe gewerblicher Art.

2.3 Die Kirche A. B. umfasst derzeit keine Betriebe gewerblicher Art.

2.4 Unselbstständige Sondervermögen der Kirche A. B. sind derzeit

- der Österreichische Lutherische Nationalfonds,
- der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds gemäß § 80 Abs. 1 OdgA und diesbezügliche Durchführungsrichtlinie,
- der Fonds Ökumenischer Rat der Kirchen,
- der Dispositionsfonds des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B.,
- der Fonds für Sonderausgaben evangelischer Lehrender der KPH,
- der Fonds für Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen und
- der Fonds für Kirchenmusik.

3. Ziel der GHR A. B.

Ziel der GHR A. B. ist die Sicherstellung der geordneten und nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher Geschäftsfälle sowie die geordnete Planung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kirche A. B.

4. Organisation der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

4.1 Die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung sind von der Wirtschaftsabteilung des Kirchenamts A. B. unter der Verantwortung des Oberkirchenrats A. B. für alle unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen in einem zu erstellen, sodass darin die gesamte Kirche A. B. im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Z. 1 KV, zugleich Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 1 ProtG, abgebildet wird.

4.2 Alle unselbstständigen Einrichtungen haben fristgerecht bis zu den vom Kirchenamt A. B. bekannt gegebenen Terminen Belege und Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen, die für die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung erforderlich sind.

4.3 Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen an kirchlichen Sitzungen usw., Pfarrgemeinden, Superintendenturen, selbstständige und unselbstständige Einrichtungen und Subventionsnehmer haben sämtliche die Kirche A. B. betreffenden Belege (z. B. Reisekosten, Refundierungsabrechnungen) bis zu dem vom Kirchenamt A. B. bekannt gegebenen Termin diesem vorzulegen.

5. Instrumente der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

5.1 Neben der laufenden Buchhaltung wird von der Kirche A. B. eine Kostenstellenrechnung erstellt. Kostenstellen sind zumindest für

- den Oberkirchenrat A. B. und das Kirchenamt A. B. mit seinen Abteilungen,
- die Superintendentenzen,
- die Pfarrgemeinden,
- die Betriebe gewerblicher Art,
- die unselbstständigen Einrichtungen,
- die Liegenschaften,
- die Subventionen an die einzelnen selbstständigen Einrichtungen und
- die Anteile am Haushalt der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

einzurichten. Auf jeder Kostenstelle sind sowohl die dieser Kostenstelle zuordenbaren Erträge als auch die Personalaufwendungen der dieser Kostenstelle zugeordneten geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und weltlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der auf dieser Kostenstelle angefallene Sachaufwand zu erfassen. Von den unternehmensrechtlichen Aufwendungen und Erträgen abweichende kalkulatorische Kosten sind nicht zu ermitteln.

5.2 Gemäß UGB hat der Jahresabschluss Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu umfassen, zusätzlich ist ein Lagebericht zu erstellen. Betriebe gewerblicher Art und unselbstständige Sondervermögen sind in einer jeweils geeigneten Weise darzustellen. Das Kirchenamt A. B. hat zusätzlich einen wirtschaftlichen Bericht über das abgeschlossene Jahr zu erstellen, in welchem neben einem Plan-Hochrechnung-Ist-Vergleich der Bilanz- und GuV-Salden auch eine Geldflussanalyse gemäß Fachgutachten KFS-BW 2 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, eine Cash-Flow-Rechnung und die Kostenstellenrechnung — jeweils mit Plan-Hochrechnung-Ist-Vergleich — dargestellt sind.

5.3 Der für das kommende Jahr zu erstellende Haushaltsplan hat Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussanalyse, Cash-Flow-Rechnung und Kostenstellenrechnung zu umfassen und einen Vergleich zum laufenden Jahr und zum vorangegangenen Jahr zu bringen.

5.4 Mit dem Haushaltsplan für das kommende Jahr ist eine Hochrechnung für das laufende Jahr zu verbinden.

5.5 Die gemäß § 25 der Geschäftsordnung der Synode A. B. zu erstellenden Quartalsberichte haben einen Plan-Ist-Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kostenstellenrechnung zu umfassen.

6. Abweichungen zu den unternehmensrechtlichen Bestimmungen

6.1 Zeitpunkt der Berücksichtigung in der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

Geschäftsfälle sind in jenem Jahr bzw. jener Buchungsperiode zu planen bzw. zu erfassen, wie sich dies aus den unternehmensrechtlichen Bestimmungen ergibt. Hiervon abweichend werden nur jene Kirchenbeitragsansprüche der Kirche A. B. an die Pfarrgemeinden ertragswirksam eingebucht, die bis zu dem vom Kirchenamt A. B. hierfür bekannt gegebenen Termin von den einhebenden Pfarrgemeinden und Kirchenbeitragsverbänden im Pfarr-

gemeindevwaltungsprogramm „Die EGON“ („Die Evangelischen Gemeindedaten Online“) abschließend fixiert wurden.

6.2 Finanzanlagen

Finanzanlagen werden — abweichend vom Anschaffungskostenprinzip und imparitätischen Realisationsprinzip — mit dem Kurswert zum Stichtag bewertet, sofern die Wertsteigerung oder Wertminderung nachhaltig und wesentlich ist.

6.3 Forderungen

Unverzinsliche Forderungen werden nicht abgezinst. **Die Angabe des Betrags der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr je gesondert ausgewiesenen Posten kann im Anhang erfolgen.**

6.4 Das Eigenkapital ist in die Posten Kapital und Gewinnrücklagen zu untergliedern. Als Kapital ist der Saldo der Aktiva abzüglich der Gewinnrücklagen, Investitionszuschüsse, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten anzuführen.

6.5 Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen

Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen werden für alle Verpflichtungen versicherungsmathematisch berechnet. **Hierbei ist bis spätestens 2018 eine Senkung des Rechnungszinssatzes auf brutto 3% unter Berücksichtigung der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. vorzunehmen. In der Folge darf der Rechnungszinssatz nicht mehr auf über 3% brutto erhöht werden.**

6.6 Rückstellung für ausstehende Belege

Werden von den in Z. 4.2 und 4.3 genannten Einrichtungen und Personen Belege und Unterlagen dem Kirchenamt A. B. nicht fristgerecht vorgelegt, können im Jahresabschluss hierfür Rückstellungen in einer sorgfältig geschätzten Höhe gebildet werden.

6.7 Verbindlichkeiten

Die Angabe des Betrags der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und des Betrags der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr kann im Anhang erfolgen.

6.8 Im Anhang haben die Angaben gemäß § 237 Abs. 1 Z. 3 UGB und § 239 Abs. 1 Z. 2 bis 5 UGB zu unterbleiben. Die Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem

Abschlussstichtag gemäß § 238 Abs. 1 Z. 11 UGB können im Anhang oder im Lagebericht gebracht werden.

7. Ausweis

7.1 Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit werden die Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber kirchlich nahe stehenden Organisationen getrennt ausgewiesen.

7.2 Zweckgebundene Rücklagen dürfen aus eventuellen Jahresüberschüssen gebildet werden. Die Bezeichnung zeigt den Verwendungszweck.

8. Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der Kirche A. B. mit seinem unternehmensrechtlichen Inhalt (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht — siehe Z. 5.2 1. Satz) einschließlich der Darstellung der Betriebe gewerblicher Art und Sondervermögen (siehe Z. 5.2 2. Satz) ist durch eine Abschlussprüfung alljährlich auf Einhaltung dieser GHR A. B. in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat über die Prüfung schriftlich zu berichten.

9. Kundmachung im Amtsblatt

Die Kundmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich hat zu umfassen:

- Jahresabschluss: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils samt Betrag des vorangegangenen Jahres, Bestätigungsvermerk oder die Versagung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers;
- Haushaltsplanung: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussanalyse und die die Hauptkostenstellen darstellende Kostenstellenrechnung, jeweils mit den Ist-Beträgen des vorangegangenen Jahres, den Hochrechnungs-Beträgen des laufenden Jahres und Plan-Beträgen des geplanten Jahres, sowie eine Darstellung der geplanten Subventionen an die einzelnen selbstständigen Einrichtungen.

10. Inkrafttreten

Die GHR A. B. treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

228. Zl. A 37; 2656/2016 vom 13. Dezember 2016

Zulassung der Lutherübersetzung in der revidierten Fassung 2017

Die 8. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat am 8. Dezember 2016 die „Lutherübersetzung in der revidierten Fassung 2017“, herausgegeben von der Evangelischen Kirche Deutschland, gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 7 Kirchenverfassung für den Bereich der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich als Bibelausgabe zugelassen.

Auf Grund des Beschlusses der 8. Session der 14. Synode A. B. sind weiters alle Pfarr- und Teilgemeinden verpflichtet, für ihre Gottesdienstorte (Hauptgottesdienstorte und Predigtstationen) neue Altarbibeln nach der Lutherübersetzung in der revidierten Fassung 2017 zu beziehen.

229. Zl. A 13; 2657/2016 vom 13. Dezember 2016

Zulassung des Liederbuches „freiTöne“

Die 8. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat am 9. Dezember 2016 das Liederbuch „freiTöne“, herausgegeben von der Evangelischen Kirche Deutschland und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag anlässlich des Reformationssommers 2017, gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 7 Kirchenverfassung für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zugelassen.

230. Zl. P 1764; 2644/2016 vom 7. Dezember 2016

Wiederwahl von Dr. Gerold Lehner zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenten A. B. Oberösterreich

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendenten A. B. Oberösterreich hat am 19. Novem-

ber 2016 gemäß Artikel 63 Kirchenverfassung Dr. Gerold Lehner zum Superintendenten wiedergewählt. Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht. Herr Dr. Gerold Lehner wird am 16. Oktober 2017 die zweite Periode seines Dienstes antreten.

231. Zl. A 17; 2545/2016 vom 24. November 2016

Amtsprüfung vom 2. Mai 2016 und vom 13. November 2016

Pfarramtskandidatin Mag. Judith PAIL hat durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 2. Mai 2016 und am 13. November 2016 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt.

Motivenberichte

KIRCHENVERFASSUNG

Kirchenverfassung — Novelle 2016

Schon seit längerem wird im Rahmen des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode mit dem Verein Evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen in Österreich die Überarbeitung der Bestimmungen des Personalsenates — im Zusammenhang mit den bislang gemachten Erfahrungen — diskutiert.

Im gegenständlichen Fall wird eine umfassende Novellierung vorgeschlagen.

Das erfordert, dass in der Kirchenverfassung die verfassungsrechtliche Grundlage für den Personalsenat, aber auch für weltliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen für den Schlichtungsausschuss, geregelt wird, zumal mit dem Personalsenat und dem Schlichtungsausschuss für weltliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen auch Rechte der Kirchenleitung im privatrechtlichen Bereich als oberste Verwaltungsorgane durch nichtsynodale Organe eingeschränkt werden. Ferner erfolgen Klarstellungen über die Kompetenzen des Revisionsrates in Dienstrechtsangelegenheiten (inklusive der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen).

Gleichzeitig wird eine Änderung der OdgA und der Verfahrensordnung (KVO 2005) vorgenommen.

ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2016

Schon seit längerem wird im Rahmen des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode mit dem Verein Evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen in Österreich

die Überarbeitung der Bestimmungen des Personalsenates — im Zusammenhang mit den bislang gemachten Erfahrungen — diskutiert.

Im gegenständlichen Fall wird eine umfassende Novellierung vorgeschlagen.

Das bedeutet für die Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) im einzelnen:

Zunächst wird der Kündigungsschutz für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem provisorischen Dienstverhältnis stehen, jedoch durch Wahl oder Beschluss der Gemeindevertretung auf eine Pfarrgemeinde bestellt sind bzw. in einer kirchlichen Einrichtung gemäß deren Ordnung tätig sind, verbessert und erweitert, und zwar durch die Notwendigkeit von Kündigungsgründen sowie die Anfechtungsmöglichkeit an den Revisionsrat, jedoch ohne Mitwirkung des Personalsenates.

Das definitive Dienstverhältnis eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin kann beendet werden durch Umwandlung in ein provisorisches zeitlich befristetes Dienstverhältnis gemäß den Wartestandsbestimmungen. Darüberhinaus kann allerdings auch — wie bislang — sofort ein definitives Dienstverhältnis eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin zur betreffenden Kirche beendet werden, wie Disziplinarerkenntnis, Wegfall der Berufsvoraussetzungen und dergleichen.

Im gegenständlichen Fall ist zunächst in Ansehung der Dienstverhältnisse vorgesehen, dass ein definitives Dienstverhältnis mit Zustimmung des Personalsenates aus wichtigen, genau umschriebenen Gründen sofort beendet oder aber auch — wie bisher — das definitive Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen in ein provisorisches, zeitlich befristetes Dienstverhältnis im Sinne der Wartestandsregelungen umgewandelt werden kann. Im gegenständlichen

Fall ist nun klargestellt, dass in beiden Fällen der Personalsenat zustimmen muss und auch bei der Prüfung einer sofortigen Beendigung des Dienstverhältnisses die Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen hat, dahingehend, ob nicht die Zustimmung zur sofortigen Beendigung des Dienstverhältnisses zur Kirche trotz Vorliegen wichtigen Grundes unverhältnismäßig wäre, vielmehr die amtswegige Umwandlung des definitiven Verhältnisses in den Wartestand angemessen wäre.

In all diesen Fällen ist nunmehr klargestellt, dass der Personalsenat vor Erlassung eines Bescheides des zuständigen Oberkirchenrates über Antrag des zuständigen Oberkirchenrates zu entscheiden hat, ob er die Zustimmung aus wichtigen Gründen erteilt, endgültig verweigert oder vorläufig verweigert in Richtung Verfahrensergänzung. Dies gilt auch grundsätzlich bei definitiven Dienstverhältnissen für Dienstfreistellungen (ausgenommen bei Gefahr in Verzug u. a.)

Der Personalsenat entscheidet im Zusammenhang mit der kurzen Entscheidungsfrist nur auf Grund der Aktenlage, ohne eigene Beweisaufnahme und Erörterung mit den Parteien.

Betreffend die mittels Bescheid erlassenen Entscheidungen des Personalsenates wurden entsprechende Bestimmungen über die Bekämpfung vor dem Revisionssenat aufgenommen, wobei hier bei Ausspruch der Beendigung des Dienstverhältnisses ausnahmsweise einer Beschwerde an den Revisionssenat zugunsten des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin automatisch aufschiebende Wirkung zukommt.

Die wichtigen Auflösungsgründe zur Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. zur Versetzung in den Wartestand sind in der Ordnung des geistlichen Amtes angeführt. Der Personalsenat hat auch die beim jeweiligen Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführten Dienstrechtsverfahren in Richtung Ordnungsgemäßheit des Verfahrens, wie Gewährung des Parteiengehörs, zu prüfen.

Die derzeitigen Bestimmungen des § 59 der Ordnung des geistlichen Amtes betreffend Mutterschutzrecht inklusive Anspruch auf Karenz stammen aus dem Jahr 1995. Damals gab es ein Elternkarenzurlaubsgesetz. Neben dem Mutterschutzgesetz gibt es derzeit nur das Väter-Karenzgesetz. Aus diesem Grunde wurden zunächst die Abs. 1 und 2 der neuen Terminologie angepasst, inhaltlich sind damit keine Änderungen verbunden.

Da die Beendigung des Dienstverhältnisses von geistlichen Amtsträgern oder geistlichen Amtsträgerinnen von gesetzlich anerkannten Kirchen innere Angelegenheit der gesetzlich anerkannten Kirche nach Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 ist, ist es allerdings notwendig, auch im inneren Bereich — um den vor den staatlichen Gerichten auch rechtfertigen zu können — beim sogenannten Mutterschutzrecht inklusive Anspruch auf Karenz und Väter-Karenz besondere Kündigungsschutzbestimmungen aufzunehmen. Diesbezüglich ist erstmals vorgesehen, dass jedes Dienstverhältnis — provisorisches und definitives — nur mit Zustimmung des Personalsenates beendet werden kann. Die wichtigen Gründe, die in einem solchen Fall eine Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen, sind analog den staatlichen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes eingeschränkt.

Die Zeiten des Beschäftigungsverbotes und des Karenzurlaubes im Sinne des Mutterschutzgesetzes bzw. Väter-Karenzgesetzes werden auf die Zeiten des Wartestandes nicht mehr angerechnet, weil während dieser Zeit der Anspruch auf Gehalt/Arbeitsentgelt entfällt.

In § 35 OdtA wurden mit dem Antrag einer Gemeindevertretung betreffend Versetzung und Neuzuteilung eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin wurden auch entsprechende Klarstellungen für die Zustimmung des Personalsenates aufgenommen, diesbezüglich allerdings die Gründe für eine Versetzung usw. erweitert, zumal dadurch in Dienstverhältnisse noch nicht unmittelbar eingegriffen wird.

Betreffend die Versetzungsmöglichkeit im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes durch den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin wird auf die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Pfarrerdienstgesetz der EKD zurückgegriffen.

Im Übrigen wurden die sonstigen Bestimmungen betreffend Wartestand und Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 72 angepasst. Neu bei der Bestimmung betreffend den Wartestand mit den zeitlichen Befristungen ist, dass Zeiten des Krankengeldbezuges auf das befristete Dienstverhältnis (Wartestandsverhältnis) nicht eingerechnet werden. Für die amtswegige Versetzung in den Wartestand werden nunmehr neben wichtigen Gründen, die im wesentlichen Entlassungstatbestände darstellen, auch analog § 8 Absatz 4 Behinderteneinstellungsgesetz eine Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung, die die Herstellung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit nicht erwarten lässt, eingeführt. Es ist auch vorgesehen, dass der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitspension bzw. Versehrtenrente im Sinne einer Vollpension verpflichtet ist, solche Anträge beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu stellen, allerdings mit dem Anreiz, bei ordnungsgemäßer Durchführung der Verfahren, den Wartestand bis zur Beendigung dieser Verfahren auf jeden Fall verlängert zu bekommen.

Ferner wird in Ansehung des provisorischen Dienstverhältnisses bei Beginn die Ausstellung eines Dienstzettels vorgesehen, wie dies auch im staatlichen Bereich gesetzlich vorgeschrieben ist.

KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSORDNUNG

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2016

Zu § 19 Abs. 4 und 6 sowie zu den §§ 28 Abs. 9 und 31 Abs. 3:

Die Regelungen des § 18 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988 — EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2016, und die Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2016 (Sonderausgaben-DÜV), lassen es ratsam erscheinen, die Einhebung der Kirchenbeiträge von

Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und damit auch den Finanzausgleich in der KbFaO neu zu regeln, um die Richtigkeit der Meldungen der Kirchenbeitragszahlungen an das Finanzministerium in diesem Bereich sicher zu stellen.

Der Einbehalt erfolgt derzeit für alle im Kirchenregiment A. B. und H. B. kirchenbeitragspflichtigen geistlichen und weltlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

Den Kirchenbeitragsstellen im Kirchenregiment H. B. fließen die dabei einbehaltenen Kirchenbeiträge der reformierten kirchenbeitragspflichtigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu. Für das Kirchenregiment A. B. erfolgt, dem Rechtstext entsprechend, die Zurechnung der Einhebegebühren zu den entsprechenden Gemeinden im Rahmen der jährlichen Kirchenbeitragsabrechnungen, sowie die Auszahlung der Einhebegebühren nach § 31 Abs. 3 an drei Superintendenten.

Ob und in welchem Ausmaß die Regelungen nach § 19 Abs. 4 und 6 in den Gemeinden aller Gliederungen der Evangelischen Kirche in Österreich, den Gemeindeverbänden und kirchlichen Einrichtungen tatsächlich Anwendung fanden und finden, ist nicht bekannt. Zuweisungen nach § 28 Abs. 9 erfolgen jedenfalls ausschließlich für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. Der Finanzausgleich nach § 31 Abs. 3 wird also nur durch die Einhebegebühren des beschriebenen Kreises an Personen gespeist.

Sollten derzeit in anderen Gliederungen der Evangelischen Kirche in Österreich Kirchenbeiträge durch bezugsauszahlende Stellen einbehalten werden, geschieht dies wohl in vielen Fällen außerhalb der Aufsicht jener Gemeinden, gegenüber denen die Kirchenbeitragspflicht jeweils besteht, und ohne realistische Kontrollmöglichkeiten der für die Aufsicht im Kirchenbeitrag zuständigen Gremien.

Um eine geordnete und korrekte Kirchenbeitragsseinhebung und eine korrekte Meldung auch in diesem Bereich sicher stellen zu können, wird vorgeschlagen, die Einhebung durch die zuletzt genannten bezugsauszahlenden Stellen zum Jahresende 2016 einzustellen und ab 1. Jänner 2017 durch die zuständigen Gemeinden und Einhebeverbände durchführen zu lassen.

Die korrekte Einhebung durch die Lohnverrechnung im Kirchenamt A. B. für alle im Kirchenregiment A. B. und H. B. kirchenbeitragspflichtigen geistlichen und weltlichen Mitarbeiter und MitarbeiterInnen sowie Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich kann sicher gestellt werden.

Der Vorschlag geht deshalb, aber auch auf Grund von Bedenken aus dem VEPPÖ gegen eine Verlagerung der Einhebung für geistliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in die Gemeinden, davon aus, diese Praxis für den genannten Personenkreis bis auf Weiteres beizubehalten.

Allerdings sollen, um die einheitliche Meldung der Kirchenbeiträge gemäß Sonderausgaben-DÜV über eine EGON-Schnittstelle sicher zu stellen, die einbehaltenen Kirchenbeiträge im Zuge der letzten Gehaltsauszahlung vor dem Jahreswechsel denjenigen Gemeinden überwiesen werden, in denen diese aktiven Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. die Pensionisten und Pensionistinnen kirchenbeitragspflichtig sind.

Diese Kirchenbeiträge werden dann von den einhebenden Stellen in EGON als Selbsteinstufer-Kirchenbeiträge eingebucht und somit auf dem Weg via EGON korrekt gemeldet. Die Einhebegebühren aus diesen Kirchenbeiträgen würden damit den Gemeinden zu Gute kommen und können auch als kleiner Ausgleich für allfällig höheren Aufwand der einhebenden Stellen für die Umsetzung der Sonderausgaben-DÜV argumentiert werden.

Ein den Einhebegebühren dieser Kirchenbeiträge entsprechender Betrag würde nach diesem Vorschlag weiterhin, allerdings dotiert aus dem allgemeinen Kirchenbeitragsaufkommen, den drei Superintendenten mit den niedrigsten Mitgliederzahlen aufgeteilt zugewiesen. Durch den ersten Schritt der Senkung des Einhebeprozentsatzes mit 1. Jänner 2016 von 1,5% auf 1,2% und den möglicher Weise zum 1. Jänner 2018 noch einmal auf zirka 1% gesenkten Einhebeprozentsatz sinkt dieser Betrag von zirka 54.000 im Jahr 2014 auf zirka 48.000 im Jahr 2016 und auf zirka 42.000 im Jahr 2018 (bei 1% EHG).

Der Vorschlag geht weiters davon aus, dass die Mitgliedschaft geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, von Lehrvikaren bzw. Lehrvikarinnen sowie von Pfarramtskandidaten bzw. Pfarramtskandidatinnen durch deren Hauptwohnsitz bzw. durch Wahlgemeindegliederung bestimmt wird und nicht durch die Wahrnehmung einer Stelle in einer Pfarrgemeinde oder durch Festlegungen im Amtsauftrag.

Was die Neuregelung des § 19 Abs. 6 mit Bezug auf beigestellte Dienstwohnungen betrifft, soll in den Fällen, in denen geistliche Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen in einer andern Gemeinde Mitglied sind als in der Gemeinde, in der sie Dienst tun, die Kirchenbeitragspflicht folgendermaßen geregelt sein:

Wenn in solchen Fällen eine Dienstwohnung außerhalb des Gemeindegebietes beigestellt ist oder eine Dienstwohnungersatzleistung für eine Wohnung außerhalb des Gemeindegebietes geleistet wird, auf Grund des Hauptwohnsitzes die Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinde vorliegt und kein Umgemeindungsantrag gestellt wird, um Mitglied jener Gemeinde zu werden, in der Dienst auf einer Stelle im Ausmaß von zumindest 50% versehen wird, dann soll von einer Kirchenbeitragspflicht in jener Gemeinde ausgegangen werden, die die Dienstwohnung beigestellt oder eine Ersatzleistung erbringt. Jener Gemeinde gegenüber, in der formal die Mitgliedschaft besteht, soll in diesen Fällen keine Beitragspflicht bestehen.

Zu § 24:

Neu geregelt werden muss der Umgang mit den am Kirchenbeitragskonto bis zum 3. Jänner des folgenden Jahres entstandenen Überzahlungen/Guthaben, weil diese nicht als Kirchenbeitrag absetzbar sind. Dies ist der Fall, weil mangels entsprechender Vorschreibung diese Zahlung kein Pflichtbeitrag ist. Im Folgejahr würde zudem bei einer Anrechnung des Guthabens auf die neue Kirchenbeitragsvorschreibung wegen des Abflussprinzips keine Absetzbarkeit vorliegen.

Angesichts der Verantwortung, die das Kirchenamt nunmehr durch die zentrale Meldung und als erste Beschwerdeinstanz übernehmen muss, muss gegenüber den Pflichtigen eine transparente Situation geschaffen und es müssen klare Regeln für den Umgang mit solchen Überzahlungen festgelegt werden.

Guthaben, die auf Grund eines offensichtlichen Irrtums (Fehlüberweisungen) entstehen, fallen nicht unter diese Regelungen und sind grundsätzlich zurück zu erstatten.

Es ist auch darauf zu achten, dass der entstehende Aufwand für die einhebenden Gemeinden in einem vertretbaren Ausmaß bleibt. Eine generelle Rücküberweisung ab dem ersten Cent Guthaben scheitert einerseits an der Menge der Fälle, andererseits daran, dass keine Kontodaten der Kirchenbeitragszahler vorliegen und auch nicht verwaltet werden können. Ein Bankkonto, von dem aus ein Kirchenbeitrag überwiesen wurde und das aus den Kontoauszügen ermittelbar wäre, ist nicht in allen Fällen ein Konto, über das der Pflichtige verfügt (Beispiel: Oma überweist für Enkel usw.). Deshalb müsste in allen Rücküberweisungsfällen Kontakt aufgenommen und die Kontoverbindung abgestimmt werden. Der Aufwand wäre nicht in allen Fällen vertretbar.

Auch Generalregelungen, z. B. die Umbuchung der Guthaben in Spenden für die Pfarrgemeinde ohne Abstimmung mit den Pflichtigen oder dass — wie bei Selbststufern — die Vorschreibung des laufenden Jahres der Zahlung inklusive Überzahlung angepasst wird, stellen keine gangbaren Lösungen dar.

Die Kirchenbeitragskommission hat das Problem ausführlich diskutiert und Empfehlungen an die Finanzausschüsse formuliert. Auch die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben sich dem Problem gewidmet und schlagen folgende Lösung vor:

Alle Kirchenbeitragspflichtigen, bei denen einschließlich der Bankeingänge bis 3. Jänner des folgenden Jahres eine Überzahlung von mehr als € 10,— entsteht, werden über dieses Guthaben informiert und mit Frist eingeladen, mitzuteilen, was mit dieser Überzahlung geschehen soll. Außerdem werden sie informiert, was geschieht, wenn sie nicht reagieren (die Überzahlung wird als Spende an die Gemeinde verbucht).

Dafür schaffen die vorgesehenen Änderungen die gesetzliche Rechtsgrundlage, während die Details einer zu erlassenden Regelung auf Verordnungsebene vorbehalten bleiben.

ORDNUNG DER VERTRETUNG DER MITARBEITER UND MITARBEITERINNEN

Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Sowohl auf Wunsch der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als auch auf Anregung des Oberkirchenrates A. u. H. B. werden die Strukturen der Mitarbeitervertretung verändert, mit dem Ziel, sie praktikabler und effizienter zu machen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass in der bestehenden Ordnung die Organbildung überreguliert war, wodurch die Arbeit der Mitarbeitervertretung erschwert und zum Teil undurchführbar wurde. Für dieses Gesetzesvorhaben bot sich eine gänzliche Neufassung der Ordnung an.

Über die Finanzierung der erforderlichen Geldmittel (Lastenausgleich) für die Tätigkeit der Mitarbeitervertre-

tung soll bis zur nächsten Generalsynode eine gesetzliche Regelung vorgelegt werden.

ORDNUNG DES AMTES DES KIRCHENMUSIKERS

Ordnung des Amtes des Kirchenmusiklers — Novelle 2016

Die rechtlichen Beschäftigungsverhältnisse von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen sind infolge ihrer sehr unterschiedlichen Beschäftigungsausmaße vielfältig. Etliche Musiker und Musikerinnen sind derzeit kraft des gegenständlichen Kirchengesetzes an (jeweils unterschiedliche) Gehaltsgruppen der Vertragsbediensteten des Bundes gebunden, was zur Frage geführt hat, ob damit auch Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes über die Voraussetzungen für das Erreichen bestimmter Stufen der Gehaltsschemata indirekt für den Gehalt dieser Musikergruppen relevant werden. Die nunmehr vorgesehene Abkoppelung vom staatlichen Gehaltsrecht sichert dem gegenüber diesen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen die Geltung kirchlicher Rechtsvorschriften, nämlich der Mindestgehälter-Verordnung 2016 und der Dienstordnung 2012. So sollen für diese Musikergruppen eigene Gehaltstabellen — basierend auf dem derzeitigen Gehalt — in die Mindestgehälter-Verordnung 2016, ABl. Nr. 43/2016, aufgenommen werden. Die damit herbeigeführte Klarstellung ist ein notwendiger erster Schritt für weitere legislative Maßnahmen in diesen Bereichen.

Zu § 9 Abs. 1: Dies entspricht der Regelung in § 20 Abs. 3 der Dienstordnung 2012, ABl. Nr. 153/2012, welche die Voraussetzung für die Erlassung und Änderung der Mindestgehälter-Verordnung festlegt.

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Lydia Marie SAUER

geborene Göry, geboren am 29. Feber 1920 in Storozynez, in Rumänien, Witwe von Pfarrer i. R. Willibald Waldemar Sauer, am Mittwoch, dem 16. November 2016 in St. Veit an der Glan, im 97. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 0563; 2532/2016 vom 22. November 2016)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

